

Checkliste zu Ausweis- und  
Angabevorschriften 2009  
International Financial Reporting Standards





# Vorwort

## International Financial Reporting Standards Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften 2009

Ziel dieser Checkliste ist es, den Nutzer bei der Erfüllung der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgeschriebenen Darstellungs- und Angabepflichten zu unterstützen. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS sind nicht Gegenstand dieser Checkliste.

Die Checkliste beinhaltet die Ausweis- und Angabevorschriften der zum 31. Dezember 2009 vom IASB veröffentlichten Standards und Interpretationen. Die folgenden Standards, Standardänderungen und Interpretationen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, noch nicht verpflichtend anzuwenden, eine frühzeitige Anwendung ist allerdings zulässig.

Standard/ Interpretation:	Titel:	Anzuwenden für Geschäftsjahre die beginnen ab:
Diverse Standards	Jährliche Verbesserungen der IFRS 2009	1. Januar 2010*
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2013*
IFRIC 14	Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestfinanzierungsvorschriften	1. Januar 2011*
IFRIC 15	Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien	1. Januar 2009**
IFRIC 17	Sachausschüttungen an Eigentümer	1. Juli 2009**
IFRIC 18	Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden	1. Juli 2009**
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente	1. Juli 2010*
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütungen die im Konzern, durch Barausgleich erfüllt werden	1. Januar 2010*
IFRS 1	Erstmalige Anwendung der IFRS (Überarbeitung 2008)	1. Juli 2009**
IFRS 1	Zusätzliche Erleichterungen für erstmalige Anwender der IFRS	1. Januar 2010*
IAS 32	Klassifizierung von Bezugsrechten	1. Februar 2010*
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Personen und Unternehmen	1. Januar 2011*

\* noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der EU freigegeben (Stand 17. Dezember 2009): Bitte beachten Sie auch die Hinweise in den einzelnen Abschnitten der Checkliste.

\*\* von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben, jedoch mit abweichenden (späteren) Erstanwendungsdatum.

Obwohl die Anwendung dieser Standards und Interpretationen für das Geschäftsjahr 2009 nicht verpflichtend ist, zieht der Verzicht auf eine zulässige vorzeitige Anwendung gemäß IAS 8 einige erläuternde Angaben im Anhang nach sich (siehe den Abschnitt zu IAS 8 in dieser Checkliste). Im Falle der freiwilligen Anwendung dieser Standards und Interpretationen vor deren Inkrafttreten ist hierauf im Anhang hinzuweisen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche der oben angegebenen Standards und Interpretationen den Endorsement-Prozess der EU noch nicht vollständig durchlaufen haben, d.h. noch nicht von der EU-Kommission übernommen wurden und insofern in einem nach den in der EU zur Anwendung freigegebenen IFRS aufgestellten Abschluss nicht vorzeitig angewendet werden dürfen.



# Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste

Diese Checkliste ist zur Beurteilung des Bilanzausweises und der Anhangangaben in nach IFRS erstellten Jahres- und Konzernabschlüssen für am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre gedacht. Die Checkliste ist generell nicht zur Verwendung für frühere Berichtsperioden geeignet. Verwenden Sie hierfür bitte ältere Versionen dieser Checkliste.

Abschlüsse sind nur dann als IFRS-konform zu bezeichnen, wenn sämtliche Vorschriften der jeweils einschlägigen Standards und Interpretationen befolgt werden. Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. In äußerst seltenen Fällen ist eine Abweichung von den IFRS erlaubt, um ein derartiges, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erreichen. In diesen Fällen greifen umfangreiche Angabevorschriften.

Es ist davon auszugehen, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste über ein weit reichendes Verständnis der Standards verfügen und im Umgang mit ihnen entsprechend geübt sind. Nicht alle der in dieser Checkliste behandelten Fragen und Themengebiete werden auf Ihre spezielle Situation zutreffen.

Die in dieser Checkliste verwendete Zitierweise für individuelle Standardparagrafen ist wie folgt: Der numerisch zitierte Standard wird gefolgt von der Paragraphennummer, d.h. IAS 27.26 bezieht sich auf Paragraph 26 von IAS 27.

Die in den Anwendungsleitlinien der IFRS behandelten Beispiele und Sachverhalte sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Checkliste. **Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste im Zweifel den kompletten Standardtext und die entsprechenden Anwendungsleitlinien bei der Beantwortung spezieller Fragen zu Rate ziehen.**

In der Checkliste finden Sie in den farblich hinterlegten Feldern einzelne, begrenzte Hinweise zu bestimmten Fragestellungen.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste .....	5
Zusammenfassung offensichtlicher Verletzungen der IFRS .....	6

## Standards

IFRS 1	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards .....	9
IFRS 1(2008)	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards .....	13
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung .....	17
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse .....	20
IFRS 3(2008)	Unternehmenszusammenschlüsse .....	25
IFRS 4	Versicherungsverträge .....	30
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche .....	33
IFRS 6	Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen .....	38
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben .....	39
IFRS 8	Geschäftssegmente .....	53
IAS 1	Darstellung des Abschlusses .....	61
IAS 2	Vorräte .....	79
IAS 7	Kapitalflussrechnungen .....	80
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler .....	85
IAS 10	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag .....	88
IAS 11	Fertigungsaufträge .....	90
IAS 12	Ertragsteuern .....	91
IAS 16	Sachanlagen .....	96
IAS 17	Leasingverhältnisse .....	98
IAS 18	Erträge .....	101
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer .....	102
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand .....	108
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse .....	110
IAS 23	Fremdkapitalkosten .....	112
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen .....	113
IAS 26	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen .....	117
IAS 27	Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS .....	121
IAS 27(2008)	Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS .....	123
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen .....	125
IAS 29	Rechnungslegung in Hochinflationländern .....	127
IAS 31	Anteile an Joint Ventures .....	128
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung .....	130
IAS 33	Ergebnis je Aktie .....	137
IAS 34	Zwischenberichterstattung .....	140
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten .....	146
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen .....	151
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte .....	153
IAS 39	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung .....	156
IAS 40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien .....	157
IAS 41	Landwirtschaft .....	160

## Interpretationen

IFRIC 1	Änderung bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen .....	163
IFRIC 2	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente .....	164
IFRIC 4	Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält .....	165
IFRIC 5	Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung .....	166
IFRIC 9	Neubeurteilung eingebetteter Derivate .....	167
IFRIC 14	IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung .....	168
IFRIC 15	Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien .....	169
IFRIC 16	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb .....	170
IFRIC 17	Sachausschüttungen an Eigentümer .....	171
IFRIC 18	Übertragung von Vermögenswerten von Kunden .....	172
SIC 27	Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen .....	173
SIC 29	Angaben: Dienstleistungskonzessionen .....	174

## Anhang

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte .....	175
Wo Sie uns finden .....	179





Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 1. Der Standard ist dann anzuwenden, wenn ein Unternehmen – durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS („Explicit and Unreserved Statement of Compliance“) – diese erstmalig anwendet. IFRS 1 enthält Vorschriften zum Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsvorschriften („Previous GAAP“) auf IFRS. Gemäß IFRS 1 müssen Unternehmen eine Eröffnungsbilanz erstellen, auf die sämtliche IFRS (einschließlich sämtlicher IAS, IFRS, SIC und IFRIC) anzuwenden sind, die zum Abschlussstichtag des ersten IFRS-Abschlusses des Unternehmens in Kraft sind. Laut IFRS 1 sind sämtliche Standards grundsätzlich rückwirkend anzuwenden, es bestehen begrenzte Ausnahmeregelungen.</p> <p>Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ist gemäß IFRS 1 der Beginn der frühesten Periode, für die ein Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2008 wurde IFRS 1 in weiten Teilen neu geschrieben (ohne Änderung des fachlichen Inhalts). Hiermit beabsichtigte der IASB, Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Standards zu erhöhen. Der geänderte Standard ist erstmalig für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 1(2008) befinden sich im nächsten Abschnitt dieser Checkliste, der von Unternehmen ausgefüllt werden sollte, die IFRS 1(2008) vor dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens angewendet haben.</p>		
	<p><b>IFRS-Eröffnungsbilanz</b></p>		
IFRS 1.6	<p>Zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS muss ein Unternehmen eine IFRS-Eröffnungsbilanz erstellen und darstellen.</p>		
	<p><b>Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>		
IFRS 1.20A	<p>Ein Unternehmen kann die gemäß IAS 19.120A(p) erforderlichen Beträge angeben, da die Beträge für jede Bilanzierungsperiode prospektiv seit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ermittelt werden.</p>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 19.120A(p) fordert die Angabe von in den letzten fünf Jahren aufgetretenen leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungswerten (siehe Abschnitt 19 der Checkliste). Die in IFRS 1.20A (siehe oben) beinhaltete Befreiung erlaubt den Erstanwendern eine Angabe dieser Werte erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs zu IFRS.</p>		
	<p><b>Anteilsbasierte Vergütungen</b></p>		
IFRS 1.25B	<p>Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen trotzdem den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45.</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Obwohl Erstanwender nicht dazu verpflichtet sind, wird ihnen empfohlen, IFRS 2 auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die am oder vor dem 7. November 2002 gewährt wurden. Daneben sind Erstanwender nicht verpflichtet, IFRS 2 auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden, die vor dem späteren Zeitpunkt aus (a) dem Zeitpunkt des Übergangs oder (b) dem 1. Januar 2005 ausgeübt worden sind. Eine freiwillige Anwendung des IFRS 2 auf solche Eigenkapitalinstrumente ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente, der zum Bewertungsstichtag laut Definition in IFRS 2 ermittelt wurde, veröffentlicht hat.</p> <p>2) Siehe den Abschnitt zu IFRS 2 dieser Checkliste zu den geforderten Angaben gemäß IFRS 2.44 und 45.</p>		
IFRS 1.25C	<p>Bei Schulden, auf die IFRS 2 angewendet wird, ist ein Erstanwender nicht zu einer Anpassung der Vergleichsinformationen verpflichtet, soweit sich diese Informationen auf eine Berichtsperiode oder einen Zeitpunkt vor dem 7. November 2002 beziehen.</p>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 auf Schulden für anteilsbasierte Vergütungen anzuwenden, die vor dem Tag der Umstellung auf IFRS beglichen wurden. Außerdem wird einem Erstanwender, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, empfohlen, IFRS 2 auf Schulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2005 beglichen wurden.</p>		
	<p><b>Versicherungsverträge</b></p>		
IFRS 1.25D	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Erstanwender kann die Übergangsvorschriften von IFRS 4 anwenden (IFRS 4.42 bis 44).</p>		
IFRS 4.44	<p>Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) braucht ein Erstanwender keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für welches IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 4.44	<p>Ist es unter Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) bei erstmaliger Anwendung des IFRS 4 undurchführbar, Informationen über Schadenentwicklungen vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereitzustellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit diesem IFRS darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.</p> <p><b>Vergleichsinformationen</b></p>		
IFRS 1.36	<p>Der erste IFRS-Abschluss muss mindestens drei Bilanzen, zwei Gesamtergebnisrechnungen, zwei gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen (falls erstellt), zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen sowie die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich Vergleichsinformationen enthalten.</p> <p><b>Nicht unter IFRS erstellte Zusammenfassung historischer Daten und sonstige Vergleichsinformationen</b></p> <p>Wenn Unternehmen entweder (i) Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, welche nicht in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden (ii), oder Vergleichsinformationen unter vorherigen Rechnungslegungsvorschriften als Ergänzung zu den gemäß IAS 1 geforderten Vergleichsinformationen bekannt geben, so ist vorgeschrieben:</p>		
IFRS 1.37(a)	a) die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt zu kennzeichnen und		
IFRS 1.37(b)	b) die wichtigsten Anpassungsarten anzugeben, die für eine Übereinstimmung der Informationen unter den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen mit IFRS notwendig wären.		
IFRS 1.37	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Wenn Unternehmen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen unter IFRS bekannt geben, veröffentlichen, verlangt IFRS 1 nicht, dass diese Zusammenfassungen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erfüllen.</p>		
IFRS 1.37(b)	2) Wenn Unternehmen die Anpassungsarten angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären, müssen sie keine Quantifizierung dieser Anpassungen angeben.		
	<p><b>Erläuterung des Übergangs auf IFRS</b></p> <p><b>Überleitungsrechnungen</b></p>		
IFRS 1.38	<p>Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Cashflow ausgewirkt hat.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 1.39 bis 46 (siehe unten) beinhalten die einzelnen zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 1.38 notwendigen Angaben. Beispiel 11 der IFRS 1 begleitenden Implementation Guidance beinhaltet eine mögliche Darstellung der von IFRS 1.39(a), (b), 40 und 41 vorgeschriebenen Angaben.</p>		
IFRS 1.39(a)	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Überleitungen des unter vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS zu den folgenden Zeitpunkten enthalten:</p> <p>a) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und</p> <p>b) das Ende der letzten Periode, die in dem letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens dargestellt wurde.</p>		
IFRS 1.39(b)	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss eine Überleitung des Gesamtergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach IFRS enthalten. Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der Gewinn oder Verlust nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.</p>		
IFRS 1.40	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die von IFRS 1.39(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen (siehe oben) müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung nachvollziehen können.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 1.39(c)	Falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, sind die Angaben nach IAS 36 anzugeben, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.		
IFRS 1.40	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.		
IFRS 1.41	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1.39(a) und (b) (siehe oben) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.		
IFRS 1.42	<i>Hinweis:</i> <i>IAS 8 behandelt keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.</i>		
IFRS 1.43	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.  <b>Designation von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten</b>		
IFRS 1.43A	Wenn ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ oder „als zur Veräußerung verfügbar“ bestimmt hat (wie gemäß IFRS 1.25A zulässig), hat das Unternehmen:  a) den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuftten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einstufung und  b) die Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.  <b>Nutzung des beizulegenden Zeitwerts als Ersatz für die Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>  Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (wie gemäß IFRS 1.16 und 18 zulässig) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:  IFRS 1.44(a) a) die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte und  IFRS 1.44(b) b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.  <b>Verwendung eines als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzten Werts für Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen</b>  Setzt ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz einen Ersatzwert für die Anschaffungskosten („deemed cost“) für Anteile an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinsamer Leitung oder assoziierten Unternehmen in seinem Einzelabschluss nach IFRS an (siehe IFRS 1.23B), so muss das Unternehmen in seinem ersten Einzelabschluss nach IFRS folgende Angaben machen:  IFRS 1.44A(a) a) den aggregierten als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzten Wert für jene Anteile, deren als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzter Wert ihrem gemäß den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Buchwert entspricht.  IFRS 1.44A(b) b) den aggregierten als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzten Wert für jene Anteile, deren als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzter Wert dem beizulegenden Zeitwert entspricht; und  IFRS 1.44A(c) c) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Zwischenberichte</b>		
IFRS 1.45	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf nach IAS 34 aufgestellte Zwischenberichte, die einen Teil der in einem ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode eines Unternehmens abdecken. Sie ergänzen die (in einem separaten Abschnitt dieser Checkliste dargestellten) Vorschriften von IAS 34 für diese Zwischenberichtsperioden.</i></p>		
IFRS 1.45(a)	<p>Falls das Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht nach IAS 34 veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt; und</li> <li>ii) eine Überleitung auf das nach IFRS ermittelte Gesamtergebnis für die entsprechende Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode). Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der Gewinn oder Verlust nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.</li> </ul>		
IFRS 1.45(b)	<p>Zusätzlich zu den nach IFRS 1.45(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen (siehe oben) muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.39(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in IFRS 1.40 und 41 enthaltenen Einzelheiten) (siehe Abschnitt „Überleitungsrechnungen“ oben) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.</p>		
IFRS 1.46	<p>Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offenlegen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.</p>		
IFRS 1.46	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 1 in der überarbeiteten Fassung von 2008 (im Folgenden IFRS 1(2008)), die im November 2008 veröffentlicht wurde. Der Standard ist dann anzuwenden, wenn ein Unternehmen – durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS („Explicit and Unreserved Statement of Compliance“) – diese erstmalig anwendet.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2008 wurde IFRS 1 in weiten Teilen neu geschrieben (ohne Änderung des fachlichen Inhalts). Hiermit beabsichtigte der IASB, Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Standards zu erhöhen. Der geänderte Standard ist erstmalig für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.</p> <p>IFRS 1(2008) wurde am 25. November 2009 von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Somit können Unternehmen innerhalb der EU den Standard ebenfalls vorzeitig anwenden.</p>		
	<b>IFRS-Eröffnungsbilanz</b>		
IFRS 1(2008).6	Zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS muss ein Unternehmen eine IFRS-Eröffnungsbilanz erstellen und darstellen.		
	<b>Leistungen an Arbeitnehmer</b>		
IFRS 1(2008).D11	Ein Unternehmen kann die gemäß IAS 19.120A(p) erforderlichen Beträge angeben, da die Beträge für jede Bilanzierungsperiode prospektiv seit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ermittelt werden.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 19.120A(p) fordert die Angabe von in den letzten fünf Jahren aufgetretenen leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungswerten (siehe Abschnitt dieser Checkliste zu IAS 19). Die in IFRS 1(2008).D11 (siehe oben) beinhaltete Befreiung erlaubt den Erstanwendern eine Angabe dieser Werte erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs zu IFRS.</p>		
	<b>Anteilsbasierte Vergütungen</b>		
IFRS 1(2008).D2	Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen trotzdem den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45.		
IFRS 1(2008).D2	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die am oder vor dem 7. November 2002 gewährt wurden. Ein Erstanwender kann IFRS 2 freiwillig auch auf Eigenkapitalinstrumente anwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden, und diese Gewährung vor (a) dem Tag der Umstellung auf IFRS oder (b) dem 1. Januar 2005 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher lag – erfolgte. Eine freiwillige Anwendung des IFRS 2 auf solche Eigenkapitalinstrumente ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente, der zum Bewertungsstichtag laut Definition in IFRS 2 ermittelt wurde, veröffentlicht hat.</p> <p>Die Angabevorschriften von IFRS 2.44 und 45 finden Sie im Abschnitt zu IFRS 2.</p>		
IFRS 1(2008).D3	Bei Schulden, auf die IFRS 2 angewandt wird, ist ein Erstanwender nicht zu einer Anpassung der Vergleichsinformationen verpflichtet, soweit sich diese Informationen auf eine Berichtsperiode oder einen Zeitpunkt vor dem 7. November 2002 beziehen.		
IFRS 1(2008).D3	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 auf Schulden für anteilsbasierte Vergütungen anzuwenden, die vor dem Tag der Umstellung auf IFRS beglichen wurden. Außerdem wird einem Erstanwender, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, empfohlen, IFRS 2 auf Schulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2005 beglichen wurden.</p>		
	<b>Versicherungsverträge</b>		
IFRS 1(2008).D4	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Erstanwender kann die Übergangsvorschriften von IFRS 4 anwenden (IFRS 42-44)</p>		
IFRS 4.44	Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) braucht ein Erstanwender keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für welches IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 4.44	<p>Ist es unter Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) bei erstmaliger Anwendung des IFRS 4 undurchführbar, Informationen über Schadenentwicklungen vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereitzustellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit diesem IFRS darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.</p> <p><b>Vergleichsinformationen</b></p>		
IFRS 1(2008).21	<p>Um IAS 1 zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss mindestens drei Bilanzen, zwei Gesamtergebnisrechnungen, zwei gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen (falls erstellt), zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen sowie die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich Vergleichsinformationen, enthalten.</p> <p><b>Nicht mit IFRS übereinstimmende Vergleichsinformationen und Zusammenfassungen historischer Daten</b></p> <p>Wenn Unternehmen entweder (i) Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, welche nicht in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden (ii), oder Vergleichsinformationen unter vorherigen Rechnungslegungsvorschriften als Ergänzung zu den gemäß IAS 1 geforderten Vergleichsinformationen bekannt geben, so ist vorgeschrieben:</p>		
IFRS 1(2008).22(a)	a) die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt zu kennzeichnen und		
IFRS 1(2008).22(b)	b) die wichtigsten Anpassungsarten anzugeben, die für eine Übereinstimmung der Informationen unter den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen mit IFRS notwendig wären.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 1(2008).22	1) Wenn Unternehmen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen unter IFRS bekannt geben, veröffentlichen, verlangt IFRS 1 nicht, dass diese Zusammenfassungen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erfüllen.		
IFRS 1(2008).22(b)	2) Wenn Unternehmen die Anpassungsarten angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären, müssen sie keine Quantifizierung dieser Anpassungen angeben.		
	<b>Erläuterung des Übergangs auf IFRS</b>		
	<b>Überleitungsrechnungen</b>		
IFRS 1(2008).23	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Cashflow ausgewirkt hat.		
	<i>Hinweis:</i>		
	<i>IFRS 1(2008).24 bis 33 (siehe unten) beinhalten die einzelnen zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 1(2008).23 notwendigen Angaben. Beispiel 11 der IFRS 1(2008) begleitenden Implementation Guidance beinhaltet eine mögliche Darstellung der von IFRS 1(2008).24(a) und (b) und 25 vorgeschriebenen Angaben.</i>		
IFRS 1(2008).24(a)	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Überleitungen des unter vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS zu den folgenden Zeitpunkten enthalten:		
	a) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und		
	b) das Ende der letzten Periode, die in dem letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens dargestellt wurde.		
IFRS 1(2008).24(b)	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss eine Überleitung des Gesamtergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach IFRS enthalten. Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der Gewinn oder Verlust nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 1(2008).25	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die nach Paragraph IFRS 1(2008).24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen (siehe oben) müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung nachvollziehen können.</p>		
IFRS 1(2008).24(c)	Falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, die Angaben nach IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.		
IFRS 1(2008).25	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.		
IFRS 1(2008).26	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1(2008).24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden abzugrenzen.		
IFRS 1(2008).27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8 behandelt keine Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Rechnungslegungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.</p>		
IFRS 1(2008).28	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.		
	<b>Designation finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten</b>		
IFRS 1(2008).29	<p>Wenn ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ oder „als zur Veräußerung verfügbar“ bestimmt hat (wie gemäß IFRS 1(2008).D19 zulässig), hat das Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuftten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einstufung; und</li> <li>deren Einstufung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.</li> </ol> <p><b>Verwendung des beizulegenden Zeitwerts als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten</b></p> <p>Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (siehe IFRS 1(2008).D5 und D7) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 1(2008).30(a)	a) die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte; und		
IFRS 1(2008).30(b)	b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.		
	<b>Verwendung des als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werts der Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen</b>		
	Verwendet ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz einen Ersatzwert für Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anteils an einem Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen in dessen Einzelabschluss (siehe IFRS 1(2008).D 15), so sind im ersten IFRS-Einzelabschluss des Unternehmens folgende Angaben zu machen:		
IFRS 1(2008).31(a)	a) die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte derjenigen Anteile, die nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als Buchwerte ausgewiesen wurden;		
IFRS 1(2008).31(b)	b) die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte, die als beizulegender Zeitwert ausgewiesen werden; und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 1(2008).31(c)	c) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.		
	<b>Zwischenberichte</b>		
IFRS 1(2008).32	<i>Hinweis:</i> <i>Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf nach IAS 34 aufgestellte Zwischenberichte, die einen Teil der in einem ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode eines Unternehmens abdecken. Sie ergänzen die (in einem separaten Abschnitt dieser Checkliste dargestellten) Vorschriften von IAS 34 für diese Zwischenberichtsperioden.</i>		
IFRS 1(2008).32(a)	Falls das Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgendes Überleitungen enthalten:  i) eine Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital gemäß IFRS zum selben Zeitpunkt; und  ii) eine Überleitung auf das gemäß IFRS ermittelte Gesamtergebnis für die entsprechende Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode). Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, das Ergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.		
IFRS 1(2008).32(b)	Zusätzlich zu den nach IFRS 1(2008).32(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens gemäß IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1(2008).24(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in den IFRS 1(2008).25 und 26 enthaltenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.		
IFRS 1(2008).33	Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen daher keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offen legen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.		
IFRS 1(2008).33	<i>Hinweis:</i> <i>IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“.</i>		
	<b>Anwendung von Änderungen des Standards vor dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens</b>		
IFRS 1(2008).38	Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IFRS 1(2008).31, D1(g), D14 und D15, die aufgrund der im Mai 2008 herausgegebenen Änderungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen (Änderungen des IFRS 1 und IAS 27) für eine vor dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperiode anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 2, der die Bilanzierung von Transaktionen regelt, bei denen die durch das Unternehmen gezahlte Vergütung für Güter oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines anderen Unternehmens desselben Konzerns geknüpft ist. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen und ihrer Aufwandswirksamkeit.</p> <p>Die Implementation Guidance zu IFRS 2 beinhaltet Erläuterungen, wie die Angabevorschriften von IFRS 2.44 bis 52 zu erfüllen sind. Bitte beachten Sie, dass das erläuternde Beispiel nicht erschöpfend ist und nicht die Angabevorschriften von IFRS 2.47(c), 48 und 49 erfüllt.</p>		
	<p><b>Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen</b></p>		
IFRS 2.44	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen.</p> <p><i>Hinweis:</i> IFRS 2.45 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift.</p> <p>Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:</p>		
IFRS 2.45(a)	<p>a) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung,</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 2.45(a)	<p>1) Die allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten die Ausübungsbedingungen, die maximale Anzahl gewährter Optionen und die Form des Ausgleichs (in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente oder beides).</p>		
IFRS 2.45(a)	<p>2) Ein Unternehmen mit substanziiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des Grundsatzes in IFRS 2.44 (siehe oben) keine gesonderte Darstellung der einzelnen Vereinbarungen notwendig ist.</p>		
IFRS 2.45(b)	<p>b) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen,</li> <li>ii) in der Berichtsperiode gewährte Optionen,</li> <li>iii) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen,</li> <li>iv) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen,</li> <li>v) in der Berichtsperiode verfallene Optionen,</li> <li>vi) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen und</li> <li>vii) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen,</li> </ul>		
IFRS 2.45(c)	<p>c) bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittskurs am Tag der Ausübung und</p>		
IFRS 2.45(c)	<p><i>Hinweis:</i> Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann stattdessen der gewichtete Durchschnittskurs der Berichtsperiode herangezogen werden.</p>		
IFRS 2.45(d)	<p>d) für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit.</p>		
IFRS 2.45(d)	<p><i>Hinweis:</i> Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunktes der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Optionen realisierbaren Barbetrags geeignet sind.</p>		
	<p><b>Die Berechnungsgrundlage für die beizulegenden Zeitwerte der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegenden Zeitwerte der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode</b></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 2.46	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde.</p> <p><i>Hinweis:</i> IFRS 2.47 bis 49 (siehe unten) legen die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>		
IFRS 2.47(a)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen für in der Berichtsperiode gewährte <u>Aktienoptionen</u> mindestens folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag und</li> <li>b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) des verwendeten Optionspreismodells,</li> <li>ii) der in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich der verwendeten Methode und der zugrunde gelegten Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung,</li> <li>iii) wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde, hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht, und</li> <li>iv) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurden.</li> </ol> </li> </ol>		
IFRS 2.47(b)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für andere in der Berichtsperiode gewährte Eigenkapitalinstrumente (<u>keine Aktienoptionen</u>) zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Anzahl und den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag und</li> <li>b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde, auf welche Weise er bestimmt wurde,</li> <li>ii) ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigt wurden und</li> <li>iii) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eingeflossen sind.</li> </ol> </li> </ol>		
IFRS 2.47(c)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für anteilsbasierte Vergütungen, die in der Berichtsperiode geändert wurden zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden,</li> <li>b) den zusätzlichen beizulegenden Zeitwert, der (infolge dieser Änderungen) gewährt wurde, und</li> <li>c) ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzlich beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47 (a) und (b) (siehe oben) bestimmt wurde.</li> </ol>		
IFRS 2.48	<p>Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde (d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde).</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 2.49	<p>Hat das Unternehmen die Vermutung gemäß IFRS 2.13, dass bei Geschäftsvorfällen mit anderen Parteien als Mitarbeitern der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich geschätzt werden kann, widerlegt (d.h. die Güter und Dienstleistungen wurden unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente an dem Tag, an dem die Güter erhalten oder Leistungen erbracht wurden, bewertet), so hat das Unternehmen</p> <p>a) diese Tatsache anzugeben und</p> <p>b) zu begründen, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam.</p> <p><b>Die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens</b></p>		
IFRS 2.50	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 2.51 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p> <p>Das Unternehmen hat mindestens die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 2.51(a)	a) den in der Berichtsperiode erfassten Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen,		
IFRS 2.51(a)	b) den Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt,		
IFRS 2.51(b)	c) den Gesamtbuchwert für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode und		
IFRS 2.51(b)	d) den gesamten inneren Wert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte).		
	<b>Zusätzliche Informationen</b>		
IFRS 2.52	<p>Sind die Angabepflichten des IFRS 2 (siehe oben) zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 46 und 50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen.</p> <p><b>Übergangsvorschriften</b></p>		
IFRS 2.56	<p>Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen dennoch den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45 (siehe oben).</p> <p><b>Anwendung der Änderungen an IFRS 2 vor dem Datum ihres Inkrafttretens</b></p>		
IFRS 2.63	<p>Wenn ein Unternehmen die Änderungen von IFRS 2 vom 18. Juni 2009 (Anteilsbasierte Vergütungen im Konzern mit Barerfüllung) für eine vor dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperiode anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beachten Sie, dass die vorstehend genannten Änderungen an IFRS 2 zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben, so dass eine vorzeitige Anwendung für Unternehmen in der EU nicht möglich ist.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 3(2004), der die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen regelt.</p> <p>Im Januar 2008 veröffentlichte der IASB eine geänderte Fassung von IFRS 3, die für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen das Akquisitionsdatum am oder nach dem Beginn des ersten nach dem 1. Juli 2009 beginnenden Geschäftsjahres liegt, verpflichtend anzuwenden ist. Eine frühere Anwendung für am oder nach dem 30. Juni 2007 beginnende Geschäftsjahre ist gestattet, unter der Voraussetzung das die Bestimmungen von IAS 27(2008) ebenfalls ab dem selben Zeitpunkt angewendet werden.</p> <p>Die Darstellungs- und Angebevorschriften von IFRS 3(2008) sind im nächsten Abschnitt enthalten, der von Unternehmen ausgefüllt werden sollte, die IFRS 3(2008) vor dem Datum seines erstmaligen Inkrafttretens angewendet haben.</p>		
	<p><b>Eventualschulden des erworbenen Unternehmens</b></p>		
IFRS 3.47	<p>Kann der Erwerber eine Eventualschuld des erworbenen Unternehmens im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss nicht getrennt ansetzen, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann, so hat der Erwerber die Informationen über diese Eventualschuld gemäß den Angabepflichten von IAS 37 anzugeben.</p>		
IFRS 3.50	<p>Für Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind die Informationen gemäß den Angabepflichten von IAS 37 für jede Klasse von Rückstellungen anzugeben.</p>		
IFRS 3.50	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind vom Anwendungsbereich des IAS 37 ausgeschlossen. Die entsprechenden Angabepflichten des Standards sind jedoch weiterhin zu erfüllen.</p>		
	<p><b>Anpassung von Vergleichsinformationen bei provisorischer Feststellung der erstmaligen Bilanzierung</b></p>		
IFRS 3.62	<p>Wenn der Erwerber Anpassungen der provisorischen Werte aus der erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses in Übereinstimmung mit IFRS 3.62 vorgenommen hat, sind Vergleichsinformationen für Berichtsperioden vor Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung des Zusammenschlusses (d.h. für Berichtsperioden vor den Anpassungen) so darzustellen, als wäre die erstmalige Bilanzierung zum Erwerbszeitpunkt fertig gestellt worden.</p>		
IFRS 3.62	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zu den Anpassungen der Vergleichsinformationen gehören auch alle weiteren Abschreibungen oder sonstigen erfolgswirksamen Auswirkungen aufgrund der Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung.</p>		
	<p><b>Art und finanzielle Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen während und nach der Berichtsperiode</b></p>		
IFRS 3.66	<p>Ein Erwerber hat Informationen offenzulegen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, die erfolgten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) während der Berichtsperiode und</li> <li>b) nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses.</li> </ul>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 3.67 bis 71 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>		
	<p><b>Unternehmenszusammenschlüsse während der Berichtsperiode</b></p>		
IFRS 3.68	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die unten genannten Informationen können für Unternehmenszusammenschlüsse, die während der Berichtsperiode stattfanden und einzeln betrachtet unwesentlich sind, zusammengefasst angegeben werden.</p>		
IFRS 3.67	<p>Der Erwerber hat für jeden in der betreffenden Berichtsperiode erfolgten wesentlichen Unternehmenszusammenschluss die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3.67(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Namen und Beschreibungen der zusammengeschlossenen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe,</li> </ul>		
IFRS 3.67(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) den Erwerbszeitpunkt,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3.67(c)	c) den Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht,		
IFRS 3.67(d)	d) Details der Kosten des Zusammenschlusses und eine Beschreibung der Bestandteile dieser Anschaffungskosten, einschließlich aller dem Zusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten,		
IFRS 3.67(d)	e) wenn Eigenkapitalinstrumente im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sind auch folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Eigenkapitalinstrumente,</li> <li>ii) der beizulegende Zeitwert dieser Finanzinstrumente und</li> <li>iii) die Grundlage für dessen Bestimmung,</li> </ul>		
IFRS 3.67(d)	f) wenn zum Tauschzeitpunkt für diese Finanzinstrumente kein veröffentlichter Börsenkurs vorhanden ist, sind die wesentlichen Annahmen, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts geführt haben, anzugeben,		
IFRS 3.67(d)	g) gab es zum Tauschzeitpunkt einen veröffentlichten Börsenkurs für im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, der jedoch nicht als Grundlage für die Bestimmung der Anschaffungskosten des Zusammenschlusses benutzt wurde, ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Tatsache an sich,</li> <li>ii) die Gründe, weshalb der veröffentlichte Börsenkurs nicht benutzt wurde,</li> <li>iii) die Methode und die wesentlichen Annahmen, die zur Zuordnung eines Werts zu den Eigenkapitalinstrumenten führten, und</li> <li>iv) der Gesamtbetrag der Differenz zwischen dem zugeordneten Wert und dem veröffentlichten Börsenkurs der Eigenkapitalinstrumente,</li> </ul>		
IFRS 3.67(e)	h) Details zu allen Geschäftsbereichen, die das Unternehmen als Folge des Zusammenschlusses aufgeben will,		
IFRS 3.67(f)	i) die für jede Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge,		
IFRS 3.67(f)	j) die gemäß IFRS unmittelbar vor dem Zusammenschluss bestimmten Buchwerte jeder Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden, sofern die Angaben hierzu nicht praktisch undurchführbar sind,		
IFRS 3.67(f)	k) sofern die Angaben zu diesen IFRS-Buchwerten unmittelbar vor dem Zusammenschluss praktisch undurchführbar sind, diese Tatsache zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist,		
IFRS 3.67(g)	l) bezüglich jeglichen Überschusses der Anteile des Erwerbs an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Betrag eines jeden erfolgswirksam erfassten Überschusses (siehe IFRS 3.56), und</li> <li>ii) den Posten in der Gesamtergebnisrechnung, in dem der Überschuss des Anteils des Erwerbers an der Summe der beizulegenden Zeitwerte an den identifizierbaren Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden über die Anschaffungskosten gemäß IFRS 3.56 erfasst wurde,</li> </ul>		
IFRS 3.67(h)	m) eine Beschreibung der Faktoren, die zu den Anschaffungskosten beitragen, die zum Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts führten, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) einer Beschreibung jedes immateriellen Vermögenswerts, der nicht gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt wurde, und</li> <li>ii) einer Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert des immateriellen Vermögenswerts nicht verlässlich bewertet werden konnte,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3.67(h)	n) eine Beschreibung der Art jedes gemäß IFRS 3.56 erfolgswirksam erfassten Überschusses der Anteile des Erwerbers an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten,		
IFRS 3.67(i)	o) den Betrag des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, es sei denn, diese Angabe ist praktisch undurchführbar, und		
IFRS 3.67(i)	p) wenn die Angabe des Betrags des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, praktisch undurchführbar ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) diese Tatsache und</li> <li>ii) eine Erklärung, warum dies der Fall ist.</li> </ul>		
IFRS 3.69	Wenn die erstmalige Bilanzierung für einen Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand, nur vorläufig, wie in IFRS 3.62 beschrieben, festgestellt wurde, so ist auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) diese Tatsache und</li> <li>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</li> </ul> Soweit praktikabel, sind die folgenden Angaben zu machen:		
IFRS 3.70(a)	a) die Umsätze des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge, und		
IFRS 3.70(b)	b) der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge.		
IFRS 3.70	Wenn die Angabe dieser Informationen praktisch undurchführbar ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist diese Tatsache und</li> <li>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</li> </ul> <p><b><i>Unternehmenszusammenschlüsse, die nach der Berichtsperiode stattgefunden haben</i></b></p>		
IFRS 3.71	Wo durchführbar, hat der Erwerber die in IFRS 3.67(a) bis 67(i) vorgeschriebenen Informationen (siehe oben) für jeden Unternehmenszusammenschluss, der nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses stattfand, anzugeben.		
IFRS 3.71	Wenn die Angabe einer dieser Informationen aus IFRS 3.71 (siehe oben) praktisch undurchführbar ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist diese Tatsache und</li> <li>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</li> </ul> <p><b><i>Auswirkungen von erfassten Änderungen, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden Periode oder früherer Perioden beziehen</i></b></p>		
IFRS 3.72	Ein Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen von Gewinnen, Verlusten, Fehlerkorrekturen und anderen Anpassungen, die in der laufenden Berichtsperiode erfasst wurden und sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden Periode oder früherer Perioden beziehen, beurteilen können.		
<p><b>Hinweis:</b> IFRS 3.73 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>			

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Der Erwerber hat Folgendes anzugeben:		
IFRS 3.73(a)	a) den Betrag und eine Erläuterung jedes in der laufenden Periode erfassten Gewinns oder Verlusts, der von solchem Umfang, solcher Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis der Ertragslage des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist und sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen Vermögenswerte oder übernommenen Schulden oder Eventualschulden bezieht,		
IFRS 3.73(b)	b) die Beträge der in der laufenden Periode erfassten Anpassungen der vorläufigen Werte mit Erläuterungen, wenn die erstmalige Bilanzierung für den Unternehmenszusammenschluss, der in der unmittelbar vorausgegangenen Periode stattfand, nur vorläufig am Ende jener Periode bestimmt wurde, und		
IFRS 3.73(c)	c) die Informationen über Fehlerkorrekturen, deren Angabe von IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i> für alle identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden oder Eventualschulden des erworbenen Unternehmens oder für Änderungen der diesen Posten zugewiesenen Werte, die der Erwerber in der laufenden Periode in Übereinstimmung mit IFRS 3.63 und 64 erfasst, verlangt wird.		
	<b>Änderungen des Buchwerts des Geschäfts- und Firmenwerts</b>		
IFRS 3.74	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten Änderungen des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts während der Berichtsperiode beurteilen können.		
	<i>Hinweis:</i> IFRS 3.75 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.		
	Das Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zu erstellen, mit gesonderten Angaben über:		
IFRS 3.75(a)	a) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn der Berichtsperiode,		
IFRS 3.75(b)	b) den zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung „als zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 erfüllt,		
IFRS 3.75(c)	c) Anpassungen aufgrund nachträglich erfasster latenter Steueransprüche gemäß IFRS 3.65 während der Berichtsperiode,		
IFRS 3.75(d)	d) einen Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als zur „Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe enthalten ist, und einen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe gehört zu haben,		
IFRS 3.75(e)	e) Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 erfasst wurden,		
	<i>Hinweis:</i> Zusätzlich zu dieser Anforderung hat das Unternehmen Angaben zu dem erzielbaren Betrag und der Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IAS 36 zu machen.		
IFRS 3.75(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 21 entstanden,		
IFRS 3.75(g)	g) andere Veränderungen des Buchwerts während der Berichtsperiode und		
IFRS 3.75(h)	h) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Berichtsperiode.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
<i>Zusätzliche Informationen</i>			
IFRS 3.77	Wenn in irgendeiner Situation die Informationen, die laut IFRS 3 offengelegt werden müssen, nicht die in IFRS 3.66, 72 und 74 dargelegten Zielsetzungen erfüllen (siehe oben), hat das Unternehmen die zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlichen Angaben zu machen.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabepflichten des im Jahr 2008 überarbeiteten Standards IFRS 3 (im Folgenden IFRS 3(2008)), welcher die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen regelt.</i></p> <p><i>Bezüglich des Datums des Inkrafttretens und der Übergangsbestimmungen von IFRS 3(2008) siehe den letzten Punkt dieses Abschnitts.</i></p>		
	<p><b>Art und finanzielle Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen während oder nach dem Ende der Berichtsperiode</b></p> <p>Der Erwerber hat Informationen offen zu legen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen beurteilen können, die entweder:</p>		
IFRS 3(2008).59(a)	a) während der aktuellen Berichtsperiode; oder		
IFRS 3(2008).59(b)	b) nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses erfolgten.		
IFRS 3(2008).B65	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die im Folgenden dargestellten Paragraphen IFRS 3(2008).B64 bis B66 stellen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschriften dar.</i></p>		
	<p><b>Unternehmenszusammenschlüsse während der Berichtsperiode</b></p>		
IFRS 3(2008).B65	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Für Unternehmenszusammenschlüsse der Berichtsperiode, die einzeln betrachtet unwesentlich, zusammen betrachtet jedoch wesentlich sind, hat der Erwerber die in IFRS 3(2008).B64(e)-(q) vorgeschriebenen Angaben (siehe unten) zusammengefasst zu machen.</i></p> <p>Ein Erwerber hat für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfindet, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3(2008).B64(a)	a) Name und Beschreibung des erworbenen Unternehmens;		
IFRS 3(2008).B64(b)	b) Erwerbszeitpunkt;		
IFRS 3(2008).B64(c)	c) Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalanteile mit Stimmrecht;		
IFRS 3(2008).B64(d)	d) Hauptgründe für den Unternehmenszusammenschluss und		
IFRS 3(2008).B64(d)	e) Beschreibung der Art und Weise, wie der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt hat		
IFRS 3(2008).B64(e)	f) eine qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen, wie beispielsweise die erwarteten Synergien aus gemeinschaftlichen Tätigkeiten des erworbenen Unternehmens und dem Erwerber, immateriellen Vermögenswerten, die nicht für einen gesonderten Ansatz eingestuft sind oder sonstige Faktoren.		
IFRS 3(2008).B64(f)	g) Der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert der gesamten übertragenen Gegenleistung und		
IFRS 3(2008).B64(f)	h) der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert jeder Hauptgruppe von Gegenleistungen, wie:		
	i) Zahlungsmittel;		
	ii) sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich eines Geschäftsbetriebs oder Tochterunternehmens des Erwerbers;		
	iii) eingegangene Schulden, zum Beispiel eine Schuld für eine bedingte Gegenleistung; und		
	iv) Eigenkapitalanteile des Erwerbers, einschließlich der Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Instrumente oder Anteile sowie der Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser Instrumente und Anteile.		
IFRS 3(2008).B64(g)	i) für Vereinbarungen über eine bedingte Gegenleistung und Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen:		
	i) der zum Erwerbszeitpunkt erfasste Betrag;		
	ii) eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags;		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>iii) eine undiskontierte Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse</li> <li>iv) falls eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann, die Tatsache und die Gründe, warum eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann</li> <li>v) sofern der Höchstbetrag der Zahlung unbegrenzt ist, die Tatsache dieses Umstandes.</li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(h)	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) für erworbene Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den beizulegenden Zeitwert der Forderungen;</li> <li>ii) die Bruttobeträge der vertraglichen Forderungen;</li> <li>iii) die zum Erwerbszeitpunkt bestmögliche Schätzung der vertraglichen Cash-flows, die voraussichtlich uneinbringlich sein werden.</li> </ul> </li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(h)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die oben genannten Angabepflichten nach IFRS 3(2008).B64(h) sind für die Hauptgruppen der Forderungen (Kredite, direkte Finanzierungs-Leasingverhältnisse sowie alle sonstigen Gruppen von Forderungen) zu machen.</i></p>		
IFRS 3(2008).B64(i)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) die zum Erwerbszeitpunkt für jede Hauptgruppe von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden erfassten Beträge</li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> <li>l) für jede gemäß IFRS3(2008).23 angesetzte Eventualverbindlichkeit die in IAS 37.85 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) verlangten Angaben;</li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> <li>m) falls eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt wurde, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, hat der Erwerber folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die in IAS 37.86 geforderten Angaben (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste); und</li> <li>ii) die Gründe, warum die Verbindlichkeit nicht verlässlich bewertet werden kann.</li> </ul> </li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(k)	<ul style="list-style-type: none"> <li>n) die Gesamtsumme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der erwartungsgemäß für Steuerzwecke abzugsfähig ist.</li> </ul>		
IFRS 3(2008).B64(l)	<ul style="list-style-type: none"> <li>o) für Transaktionen, die gemäß IFRS 3(2008).51 getrennt vom Erwerb der Vermögenswerte oder der Übernahme der Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss ausgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung jeder Transaktion;</li> <li>ii) wie der Erwerber jede Transaktion bilanziert;</li> <li>iii) die für jede Transaktion ausgewiesenen Beträge und die Posten im Abschluss, in denen jeder Betrag erfasst ist; und</li> <li>iv) falls die Transaktion die tatsächliche Erfüllung der zuvor bestehenden Beziehung ist, die für die Ermittlung des Erfüllungsbetrags eingesetzte Methode.</li> </ul> </li> </ul>		
IFRS 3(2008).51	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Erwerber und das erworbene Unternehmen können eine vorher bestehende Beziehung oder eine andere Vereinbarung vor Beginn der Verhandlungen bezüglich des Unternehmenszusammenschlusses haben oder sie können während der Verhandlungen eine Vereinbarung unabhängig von dem Unternehmenszusammenschluss eingehen.</i></p> <p><i>In beiden Situationen hat der Erwerber alle Beträge zu identifizieren, die nicht zu dem gehören, was der Erwerber und das erworbene Unternehmen (oder seine früheren Eigentümer) bei dem Unternehmenszusammenschluss austauschten, d. h. Beträge die nicht Teil des Austauschs für das erworbene Unternehmen sind.</i></p> <p><i>Der Erwerber hat bei Anwendung der Erwerbsmethode nur die für das erworbene Unternehmen übertragene Gegenleistung und die im Austausch für das erworbene Unternehmen erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden anzusetzen. Separate Transaktionen sind gemäß den entsprechenden IFRS zu bilanzieren.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3(2008). B64(m)	<p>p) Die unter IFRS3(2008).B64(l) (siehe oben) geforderten Angaben zu den getrennt auszuweisenden Transaktionen beinhalten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Betrag der zugehörigen Abschlusskosten (Erwerbsnebenkosten),</li> <li>ii) samt eines separaten Ausweises dieser Kosten, welche als Aufwand erfasst wurden,</li> <li>iii) den oder die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem oder in denen diese Aufwendungen erfasst wurden, sowie</li> <li>iv) den Betrag sowie die Art der Ausgabekosten, der nicht als Aufwand erfasst wurde.</li> </ul>		
IFRS 3(2008). B64(n)	<p>q) bei einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert („bargain purchase“) (siehe IFRS 3(2008).34-36):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag eines gemäß IFRS3(2008).34 erfassten Gewinns sowie der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn erfasst wurde; und</li> <li>ii) eine Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte.</li> </ul>		
IFRS 3(2008).34	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Gelegentlich macht ein Erwerber einen Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert, wobei es sich um einen Unternehmenszusammenschluss handelt, bei dem der Betrag der zum Erwerbszeitpunkt bestehenden und gemäß IFRS 3 bewerteten Beträge der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und der übernommenen Schulden die Summe aus der übertragenen Gegenleistung, dem Betrag aller nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen und dem zu dem am Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert des zuvor vom Erwerber gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen (für den Fall eines sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses) übersteigt.</i></p>		
IFRS 3(2008). B64(o)	<p>r) für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100 Prozent der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der zum Erwerbszeitpunkt angesetzte Betrag des nicht beherrschenden Anteils an dem erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag; und</li> <li>ii) für jeden nicht beherrschenden Anteil an dem erworbenen Unternehmen, der zum beizulegenden Zeitwert bestimmt wurde, die Bewertungstechniken und die in das Hauptmodell einfließenden Parameter zur Ermittlung dieses Werts.</li> </ul>		
IFRS 3(2008). B64(p)	<p>s) bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der zum Erwerbszeitpunkt geltende beizulegende Zeitwert des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, der unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt vom Erwerber gehalten wurde; und</li> <li>ii) der Betrag jeglichen Gewinns bzw. Verlusts, der aufgrund einer Neubewertung des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, das vor dem Unternehmenszusammenschluss vom Erwerber gehalten wurde (siehe IFRS 3(2008).42), mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst wurde und der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wurde.</li> </ul>		
IFRS 3(2008). B64(q)	<p>t) die folgenden Angaben (sofern praktikabel):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Erlöse sowie der Gewinn oder Verlust des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in der Konzerngesamtergebnisrechnung für die betreffende Periode enthalten sind; und</li> <li>ii) die Erlöse und der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die aktuelle Periode als ob der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Geschäftsjahres stattfanden, am Anfang der Periode des laufenden Geschäftsjahres gewesen wäre.</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3(2008). B64(q)	<p>Wenn die Offenlegung der in diesem Unterparagrafen geforderten Angaben undurchführbar ist, hat der Erwerber folgendes anzugeben</p> <p>a) diese Tatsache; und</p> <p>b) eine Erklärung, warum diese Angaben undurchführbar sind.</p>		
IFRS 3(2008). B64(q)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 3(2008) verwendet den Begriff „undurchführbar“ mit derselben Bedeutung wie IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler.</i></p> <p><b>Unternehmenszusammenschlüsse nach der Berichtsperiode</b></p>		
IFRS 3(2008). B66	<p>Wenn der Erwerbszeitpunkt eines Unternehmenszusammenschlusses nach dem Ende der Berichtsperiode jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses liegt, hat der Erwerber die in IFRS 3(2008).B64 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben zu machen.</p>		
IFRS 3(2008). B66	<p>Ist die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung nicht vollständig, hat der Erwerber</p> <p>a) die Angaben, die nicht gemacht werden konnten, sowie</p> <p>b) die Gründe, die dazu geführt haben, zu beschreiben.</p> <p><b>Auswirkungen von in der laufenden Berichtsperiode erfassten Anpassungen, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse einer früheren Berichtsperiode oder früherer Berichtsperioden beziehen</b></p>		
IFRS 3(2008). B61	<p>Der Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen der in der aktuellen Berichtsperiode erfassten Berichtigungen in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse, die in dieser Periode oder einer früheren Berichtsperiode stattfanden, beurteilen können.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Regelungen von IFRS 3(2008).67 (siehe unten) stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift dar.</i></p>		
IFRS 3(2008). B67	<p>Zur Erfüllung der Zielsetzung in IFRS 3(2008).61 hat der Erwerber für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder zusammengefasst für einzeln betrachtet unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die gemeinsam wesentlich sind, folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3(2008). B67(a)	<p>a) wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist (siehe IFRS 3(2008).45) im Hinblick auf gewisse Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder zu berücksichtigende Posten und die im Abschluss für den Unternehmenszusammenschluss ausgewiesenen Beträge nur vorläufig ermittelt wurden:</p> <p>i) die Gründe, weshalb die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist;</p> <p>ii) die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalanteile oder zu berücksichtigende Posten, für welche die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist; sowie</p> <p>iii) die Art und der Betrag aller Berichtigungen im Bewertungszeitraum, die gemäß IFRS 3(2008).49 in der Periode erfasst wurden.</p>		
IFRS 3(2008). B67(b)	<p>b) für jede Periode nach dem Erwerbszeitpunkt bis das Unternehmen einen Vermögenswert einer bedingten Gegenleistung vereinnahmt, veräußert oder anderweitig den Anspruch darauf verliert oder bis das Unternehmen eine Schuld als bedingte Gegenleistung erfüllt oder bis diese Schuld aufgehoben oder erloschen ist:</p> <p>i) alle Änderungen der angesetzten Beträge, einschließlich der Differenzen, die sich aus der Erfüllung ergeben;</p> <p>ii) alle Änderungen der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) sowie die Gründe für diese Änderungen; und</p> <p>iii) die Bewertungstechniken und die in das Hauptmodell einfließenden Parameter zur Bewertung der bedingten Gegenleistung.</p>		
IFRS 3(2008). B67(c)	<p>c) für bei einem Unternehmenszusammenschluss angesetzte Eventualverbindlichkeiten hat der Erwerber für jede Gruppe von Rückstellungen die in den IAS 37.84 und 85 des vorgeschriebenen Angaben zu machen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3(2008). B67(e)	<p>d) des Betrags jedes in der laufenden Periode erfassten Gewinnes oder Verlustes mit einer Erläuterung, der:</p> <p>i) sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte oder übernommenen Schulden bezieht; und</p> <p>ii) von solchem Umfang, Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis des Abschlusses des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist.</p> <p><b>Veränderungen des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwertes</b></p>		
IFRS 3(2008). B67(d)	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter gesonderter Angabe:</p> <p>a) des Bruttobetrags und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn der Periode;</p> <p>b) des zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Periode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung „als zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> erfüllt;</p> <p>c) der Berichtigungen aufgrund nachträglich gemäß IFRS 3(2008).67 erfasster latenter Steueransprüche während der Periode;</p> <p>d) des Geschäfts- oder Firmenwerts, der in einer gemäß IFRS 5 als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe enthalten ist, und des Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Periode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe gehört zu haben;</p> <p>e) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode gemäß IAS 36 erfasst wurden. (IAS 36 verlangt zusätzlich zu dieser Anforderung Angaben über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts.);</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Darüber hinaus, hat das Unternehmen gem. IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten weitere Informationen hinsichtlich des erzielbaren Betrags und Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwert darzustellen</i></p> <p>f) der Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Periode gemäß IAS 21 <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i> entstanden;</p> <p>g) aller anderen Veränderungen des Buchwerts während der Periode;</p> <p>h) des Bruttobetrags und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Berichtsperiode;</p> <p>zu erstellen.</p> <p><b>Weitere Informationen</b></p>		
IFRS 3(2008).63	<p>Wenn die von diesem IFRS und anderen IFRS geforderten spezifischen Angaben nicht die in 3(2008). 59 und 3(2008).61 dargelegten Zielsetzungen erfüllen (siehe oben), hat der Erwerber alle erforderlichen zusätzlichen Informationen anzugeben, um diese Zielsetzungen zu erreichen.</p> <p><b>Vorzeitige Anwendung des überarbeiteten Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>		
IFRS 3(2008).64	<p>Wendet ein Unternehmen diesen IFRS vor dem 1. Juli 2009 an, so ist dies anzugeben</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Dieser IFRS ist prospektiv auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden, bei denen der Erwerbszeitpunkt zu Beginn der ersten Berichtsperiode des Geschäftsjahres, das am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnt, oder danach liegt. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Dieser IFRS ist jedoch erstmals nur zu Beginn der Berichtsperiode eines am oder nach dem 30. Juni 2007 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.</i></p> <p><i>Wendet ein Unternehmen diesen IFRS vor dem 1. Juli 2009 an, so ist gleichzeitig IAS 27 (in der vom International Accounting Standards Board 2008 geänderten Fassung) anzuwenden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 4, der bis zum Abschluss der zweiten Phase des IASB-Projekts zur Thematik von Versicherungsverträgen die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim Emittenten (dem Versicherer) regelt. IFRS 4 hat nur vorläufigen Charakter, bis der IASB die zweite Phase des Versicherungsprojekts abgeschlossen hat.</i></p> <p><i>Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Diese Definition wird in IFRS 4 Anhang B ausführlich erläutert. Darüber hinaus werden spezielle Vorschriften zum Anwendungsbereich des Standards in IFRS 4.2 bis 12 dargelegt.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass die Leitlinien zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 4 eine Reihe der Angabevorschriften klarstellt und ausführliche Hinweise zur Erfüllung der in IFRS 4.36 bis 39A enthaltenen Angabevorschriften enthält.</i></p>		
	<p><b>Saldierung</b></p>		
IFRS 4.14(d)	<p>Ein Versicherer hat Folgendes nicht zu saldieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rückversicherungsvermögenswerte mit den zugehörigen Versicherungsverbindlichkeiten oder</li> <li>b) Erträge oder Aufwendungen von Rückversicherungsverträgen mit den Aufwendungen oder Erträgen von den zugehörigen Versicherungsverträgen.</li> </ul>		
	<p><b>Erwerb von Versicherungsverträgen durch Unternehmenszusammenschluss oder Bestandsübertragung</b></p>		
IFRS 4.31	<p>Im Einklang mit IFRS 3 hat ein Versicherer zum Erwerbszeitpunkt die von ihm in einem Unternehmenszusammenschluss übernommenen Versicherungsverbindlichkeiten und erworbenen Versicherungsvermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Versicherer darf jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine ausgeweitete Darstellung verwenden, die den beizulegenden Zeitwert der erworbenen Versicherungsverträge in zwei Komponenten aufteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Verbindlichkeit, die gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Versicherers für von ihm gehaltene Versicherungsverträge bewertet wird, und</li> <li>b) einen immateriellen Vermögenswert, der die Differenz zwischen             <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem beizulegenden Zeitwert der erworbenen vertraglichen Rechte und übernommenen vertraglichen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und</li> <li>ii) dem in (a) beschriebenen Betrag darstellt.</li> </ul> </li> </ul>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 4.31(b)	<p>1) Die Folgebewertung dieses Vermögenswerts, der gemäß der Alternative in IFRS 4.31 (siehe oben) identifiziert wurde, hat im Einklang mit der Bewertung der zugehörigen Versicherungsverbindlichkeit zu erfolgen.</p>		
IFRS 4.32	<p>2) Ein Versicherer, der einen Bestand von Versicherungsverträgen erwirbt, kann die in IFRS 4.31 beschriebene ausgeweitete Darstellung verwenden.</p>		
	<p><b>Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten</b></p>		
IFRS 4.35	<p>Ist das Unternehmen Emittent eines Finanzinstruments, das eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung ebenso wie ein garantiertes Element enthält, ist IFRS 4.34 anzuwenden. Darüber hinaus gilt:</p>		
IFRS 4.35(b)	<p>a) Das Unternehmen braucht den Betrag, der sich aus der Anwendung von IAS 39 auf das garantierte Element ergeben würde, nicht zu bestimmen oder separat auszuweisen.</p>		
IFRS 4.35(d)	<p>b) Obwohl diese Verträge Finanzinstrumente darstellen, muss der Emittent, der IFRS 7.20(b) auf Verträge mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung anwendet, sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Zinsaufwendungen angeben, wobei er aber nicht die Effektivverzinsungsmethode anwenden muss.</p>		
	<p><b>Erläuterung der ausgewiesenen Beträge</b></p>		
IFRS 4.36	<p>Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die die Beträge in seinem Abschluss, die aus Versicherungsverträgen stammen, identifizieren und erläutern.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 4.37 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p> <p>Zur Erfüllung von IFRS 4.36 (siehe oben) hat der Versicherer folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 4.37(a)	a) seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Versicherungsverträge und zugehörige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen,		
IFRS 4.37(b)	b) die angesetzten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen (und, wenn zur Darstellung der Kapitalflussrechnung die direkte Methode verwendet wird, Cashflows), die sich aus Versicherungsverträgen ergeben,		
IFRS 4.37(b)	c) wenn der Versicherer ein Zedent ist, hat er außerdem folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste aus der Rückversicherungsnahme und</li> <li>ii) wenn der Zedent die Gewinne und Verluste, die sich aus Rückversicherungsnahmen ergeben, abgrenzt und tilgt, die Tilgung für die Berichtsperiode und die ungetilgt verbleibenden Beträge am Anfang und am Ende der Periode,</li> </ul>		
IFRS 4.37(c)	d) das zur Bestimmung der Annahmen verwendete Verfahren, die die größte Auswirkung auf die Bewertung der unter (b) beschriebenen angesetzten Beträge haben,		
IFRS 4.37(c)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Sofern es durchführbar ist, hat ein Versicherer auch zahlenmäßige Angaben dieser Annahmen zu geben.</i></p>		
IFRS 4.37(d)	e) die Auswirkung von Änderungen der zur Bewertung von Versicherungsvermögenswerten und Versicherungsverbindlichkeiten verwendeten Annahmen, wobei der Effekt jeder einzelnen Änderung, der sich wesentlich auf den Abschluss auswirkt, gesondert aufgezeigt wird, und		
IFRS 4.37(e)	f) Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, Rückversicherungsvermögenswerten und, sofern vorhanden, zugehöriger abgegrenzter Abschlusskosten.		
	<b>Art und Ausmaß von Risiken von Versicherungsverträgen</b>		
IFRS 4.38	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der Risiken aufgrund von Versicherungsverträgen zu beurteilen (siehe detaillierte Anforderungen unten).		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 4.39 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben, um diese Regelungen zu erfüllen.</i></p> <p>Der Versicherer hat folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 4.39(a)	a) seine Ziele bei der Steuerung der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben,		
IFRS 4.39(a)	b) seine Methoden zum Ausgleich dieser Risiken,		
IFRS 4.39(c)	c) Informationen über das Versicherungsrisiko (sowohl vor als auch nach dem Ausgleich des Risikos durch Rückversicherung), einschließlich Informationen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Sensitivität bezüglich Versicherungsrisiken (siehe IFRS 4.39A sowie Hinweis 1 weiter unten),</li> <li>ii) Konzentrationen von Versicherungsrisiken mit Beschreibung der Art und Weise, in der die Unternehmensleitung Konzentrationen ermittelt, und Beschreibung der gemeinsamen Merkmale der einzelnen Konzentrationen (z.B. Art des versicherten Ereignisses, räumliche Verteilung, Währung) und</li> <li>iii) tatsächliche Schäden verglichen mit früheren Schätzungen (d.h. Schadenentwicklung) (siehe Hinweise 2 und 5 weiter unten),</li> </ul>		
IFRS 4.39(d)	d) die Informationen über Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken, die IFRS 7.31–42 fordern würde, wenn die Versicherungsverträge in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fielen (siehe Hinweise 3 und 4 weiter unten),		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 4.39(e)	e) Informationen über Marktrisiken aufgrund von eingebetteten Derivaten, die in einem Basisversicherungsvertrag enthalten sind, wenn der Versicherer die eingebetteten Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerten muss und dies auch nicht tut.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 4.39A	1) Um IFRS 4.39(c) (i) (siehe oben) nachzukommen, sind vom Versicherer folgende Angaben entsprechend (a) oder (b) zu machen: <p>a) eine Sensitivitätsanalyse, aus der sich ergibt, welche Auswirkungen auf Gewinn bzw. Verlust und Eigenkapital sich ergeben hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikovariablen eingetreten wären, die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich waren; die Methoden und Annahmen, die bei der Durchführung der Analyse verwendet bzw. zugrunde gelegt wurden, und sämtliche Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, wie etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er dieser Anforderung durch die Angabe dieser alternativen Sensitivitätsanalyse sowie der geforderten Angaben des IFRS 7.41 nachkommen, oder</p> <p>b) qualitative Informationen über die Sensitivität und Informationen über diejenigen Konditionen von Versicherungsverträgen, die materielle Auswirkungen auf Höhe, Zeitpunkt und Ungewissheit künftiger Mittelflüsse bei dem Versicherer haben.</p>		
IFRS 4.39(c) (iii)	2) Die geforderten Angaben des IFRS 4.39(c) (iii) zur Schadenentwicklung gehen bis zu der Periode zurück, in der der erste wesentliche Schaden eingetreten ist, für den noch Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung besteht, aber sie müssen nicht mehr zehn Jahre zurückgehen. Ein Versicherer braucht diese Angaben nicht für Schäden zu machen, für die die Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung üblicherweise innerhalb eines Jahres geklärt ist.		
IFRS 4.39(d) (i)	3) Ein Versicherer muss die von IFRS 7.39(a) und (b) geforderte Fälligkeitsanalyse nicht vorlegen, wenn er stattdessen Angaben über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Nettomittelabflüsse aufgrund von anerkannten Versicherungsverbindlichkeiten macht. Dies kann in Form einer Analyse der voraussichtlichen Fälligkeit der in der Bilanz erfassten Beträge geschehen.		
IFRS 4.39(d) (ii)	4) Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er mit dieser Sensitivitätsanalyse der Anforderung des IFRS 7.40(a) nachkommen. Ein solcher Versicherer muss den erforderten Angaben des IFRS 7.41 entsprechen.		
IFRS 4.44	5) Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c) (iii) braucht ein Unternehmen keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für das IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Teil der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 5. Dieser Standard regelt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) und aufgegebenen Geschäftsbereichen. Im Wesentlichen umfasst der Standard die bilanzielle Behandlung zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte und die Darstellung und Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen.</i></p> <p><i>Die Definition des Begriffs „aufgegebene Geschäftsbereiche“ und die Kriterien für die Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (und zur Veräußerung gehaltenen Gruppen von Vermögenswerten) finden sich direkt in IFRS 5 und sind an dieser Stelle nicht gesondert abgedruckt.</i></p> <p><i>Aufgrund der Veröffentlichung von IFRIC 17 Sachausschüttungen an Eigentümer wurde IFRS 5 im November 2008 geändert, um klarzustellen, dass die Klassifizierungs-, Darstellungs-, und Bewertungsvorschriften für langfristige Vermögenswerte anzuwenden sind, die als „zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten“ klassifiziert sind (IFRS 5.5A)</i></p> <p><i>Desweiteren wurde IFRS 5 im April 2009 geändert, um klarzustellen, dass für als „zur Veräußerung gehalten“ klassifizierte langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswertgruppen sowie aufgegebene Geschäftsbereiche des Standards gelten (IFRS 5.5B). Angabevorschriften anderer IFRS gelten nicht, es sei denn, diese Standards schreiben</i></p> <p><i>a) spezifische Angaben bezüglich langfristiger Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen vor, welche als „zur Veräußerung gehalten“ oder als aufgegebene Geschäftsbereiche klassifiziert werden; oder</i></p> <p><i>b) Angaben zur Bewertung von Vermögenswerten und Schulden innerhalb einer Veräußerungsgruppe vor, die nicht im Anwendungsbereich der Bewertungsbestimmungen von IFRS 5 sind, wenn derartige Angaben nicht bereits an anderer Stelle im Anhang gemacht werden.</i></p> <p><i>Der Standard sieht ebenfalls vor, dass zusätzliche Angaben über langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) die als „zur Veräußerung gehalten“ oder aufgegebene Geschäftsbereiche klassifiziert sind, notwendig sein können, um die Vorschriften von IAS 1 Darstellung des Abschlusses zu erfüllen (insbesondere IAS 1.15 und IAS 1.125 – siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste).</i></p> <p><i>Diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig (siehe den letzten Punkt dieses Abschnitts).</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass die in den obenstehenden drei Absätzen skizzierten Änderungen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben wurden. Eine vorzeitige Anwendung ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i></p> <p><b>Darstellung des Anstiegs des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs</b></p>		
IFRS 5.17	<p>Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs ist im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen.</p>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Wird der Verkauf erst nach einem Jahr erwartet, sind die Veräußerungskosten mit ihrem Barwert zu bewerten. Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten kann aufgrund des Zeitablaufs auftreten. IFRS 5.17 (siehe oben) legt fest, dass solche Anstiege im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen sind.</i></p>		
IFRS 5.28	<p><b>Vermögenswerte, die nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</b></p> <p>Wenn langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5.27 neu bewertet werden (wenn sie die Kriterien in den IFRS 5.7 bis 9 zur Klassifizierung von zur Veräußerung gehalten nicht mehr erfüllen und deshalb nicht mehr als zur Veräußerung gehalten bezeichnet werden):</p> <p>a) sofern die Vermögenswerte Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte sind, die vor einer Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 oder IAS 38 neu bewertet wurden, ist die Anpassung des Buchwerts als eine Zu- oder Abnahme aufgrund einer Neubewertung zu behandeln,</p> <p>b) andererseits sollte ein Unternehmen:</p> <p>i) notwendige Anpassungen des Buchwerts der Vermögenswerte in der Berichtsperiode, in der die Kriterien des IFRS 5.7 bis 9 nicht mehr erfüllt sind, in den Gewinnen oder Verlusten aus fortzuführenden Geschäftsbereichen berücksichtigen und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	ii) die Anpassung in der Gesamtergebnisrechnung unter dem gleichen Posten wie die gegebenenfalls gemäß IFRS 5.37 dargestellten Gewinne oder Verluste ausweisen (siehe unten).		
IFRS 5.42	Wenn IFRS 5.26 oder 29 Anwendung finden (Neuklassifizierungen von Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die vormals als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben, und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.  Informationen über die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen)		
IFRS 5.30	Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.  <i>Hinweis:</i> <i>IFRS 5.33 bis 42 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i>		
	<b>Darstellung von aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>		
IFRS 5.33(a)	Ein Unternehmen hat einen gesonderten Betrag in der Gesamtergebnisrechnung anzugeben, welcher der Summe entspricht aus  a) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und  b) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde.  <i>Hinweis:</i> <i>Beispiel 11 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 veranschaulicht, wie die Angabenvorschriften zu erfüllen sind.</i>		
IFRS 5.33(b)	Das Unternehmen hat den gemäß IFRS 5.33(a) anzugebenden gesonderten Betrag (siehe oben) wie folgt zu untergliedern in:  a) Erlöse, Aufwendungen und Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs,  b) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h),  c) den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde, und  d) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h).		
IFRS 5.33(b)	<i>Hinweis:</i> <i>Diese Gliederung kann in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben zur Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe auch IFRS 5.11).</i>		
IFRS 5.33(c)	Ein Unternehmen hat die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs zuzurechnen sind, anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 5.33(c)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die durch IFRS 5.33(c) vorgeschriebenen Angaben können im Abschluss oder in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt werden. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe IFRS 5.11).</p>		
IFRS 5.33(d)	Ein Unternehmen hat den den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbaren Betrag des Ergebnisses aus fortgeführten Geschäftsbereichen und aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen anzugeben. Diese Angaben können entweder im Anhang oder in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden.		
IFRS 5.44B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 5.33(d) wurde im Zuge der Verabschiedung von IAS 27(2008), welcher für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre anwendbar ist (oder dem Zeitpunkt einer freiwilligen früheren Anwendung), in den Standard eingefügt. Die Änderung von IFRS 5 ist rückwirkend anzuwenden, d.h. in der Periode, in der die Angabe erstmals gemacht wird, sind Vergleichsinformationen anzugeben.</p>		
IFRS 5.33A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so muss dieser Abschlussbestandteil einen eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche enthalten.		
IFRS 5.34	Die Angaben gemäß IFRS 5.33 (siehe oben) sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Ende der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.		
IFRS 5.35	Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen.		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Die Art und der Betrag der gemäß IFRS 5.35 vorzunehmenden Anpassungen sind anzugeben.</p> <p>2) Beispiele von Situationen, in denen derartige Anpassungen auftreten können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung von Unsicherheiten, die durch die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts entstehen, wie beispielsweise die Auflösung von Kaufpreisanpassungen und Klärung von Entschädigungsfragen mit dem Käufer,</li> <li>• Auflösung von Unsicherheiten, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmensbestandteils vor seiner Veräußerung zurückzuführen sind oder in direktem Zusammenhang damit stehen, wie beispielsweise beim Verkäufer verbliebene Verpflichtungen aus der Umwelt- und Produkthaftung, und</li> <li>• Abgeltung von Verpflichtungen im Rahmen eines Versorgungsplans für Arbeitnehmer, sofern diese Abgeltung in direktem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft steht.</li> </ul>		
IFRS 5.35			
IFRS 5.35			
IFRS 5.36	<p>Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten eingestuft,</p> <p>a) ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gemäß IFRS 5.33 bis 35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen, und</p> <p>b) die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.</p>		
IFRS 5.36A	Ein Unternehmen, das an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens zur Folge hat, legt alle in IFRS 5.33–36 geforderten Informationen offen, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eine Veräußerungsgruppe handelt, die die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs im Sinne von IFRS 5.32 erfüllt.		
IFRS 5.44C	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 5.36A wurde im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2008 hinzugefügt und ist erstmals in einem am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnenden Geschäftsjahr anzuwenden (eine frühere Anwendung ist möglich – Beachten Sie den letzten Punkt im diesem Abschnitt der Checkliste zum Anwendungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen).</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>		
IFRS 5.37	Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.		
	<b>Darstellung von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</b>		
IFRS 5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen.		
IFRS 5.38	Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen.		
IFRS 5.38	Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen <b>nicht</b> miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden.		
IFRS 5.38	Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind (außer in dem gemäß IFRS 5.39 gestatteten Fall, siehe hierzu weiter unten) entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.		
	<b>Hinweise:</b>		
IFRS 5.39	<p>1) <i>Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, das zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt, ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden <b>nicht</b> erforderlich (siehe IFRS 5.11).</i></p> <p>2) <i>Beispiel 12 in der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IFRS 5 beschreibt, wie die Anforderungen aus IFRS 5.38 zu erfüllen sind.</i></p>		
IFRS 5.38	Alle im direkt im Eigenkapital erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.		
IFRS 5.40	Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, <b>sind nicht</b> neu zu gliedern oder anzupassen, um die bilanzielle Gliederung für die zuletzt dargestellte Berichtsperiode widerzuspiegeln.		
	<b>Zusätzliche Angaben</b>		
	Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben:		
IFRS 5.41(a)	a) eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe),		
IFRS 5.41(b)	b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Veräußerung,		
IFRS 5.41(c)	c) den gemäß IFRS 5.20 bis 22 erfassten Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gesamtergebnisrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde und		
IFRS 5.41(d)	d) gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 (bzw. IAS 14, vor der Anwendung von IFRS 8) ausgewiesen wird.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die die Kriterien zur Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erst nach dem Ende der Berichtsperiode erfüllen</b>		
IFRS 5.12	Werden die in den IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Ende der Berichtsperiode jedoch vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind die in IFRS 5.41(a), (b) und (d) (siehe oben) enthaltenen Informationen im Anhang anzugeben.		
IFRS 5.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Werden die in IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Ende der Berichtsperiode erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.</p> <p><b>Zur Stilllegung bestimmte Veräußerungsgruppen</b></p>		
IFRS 5.13	Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die in IFRS 5.32(a) bis (c) genannten Kriterien, hat ein Unternehmen die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 (siehe oben) darzustellen.		
IFRS 5.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Stillzulegende langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) beinhalten auch langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer genutzt werden sollen, und langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die zur Stilllegung und nicht zur Veräußerung vorgesehen sind. Zur Stilllegung bestimmte langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) dürfen nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der zugehörige Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die Kriterien für aufgegebenen Geschäftsbereiche, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 darzustellen. Beispiel Nr. 9 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 erläutert diesen Grundsatz.</p> <p><b>Anwendung der Änderungen an IFRS 5 vor dem Datum des Inkrafttretens</b></p>		
IFRS 5.44C	Wenn ein Unternehmen die aus den Verbesserungen der IFRS, veröffentlicht im Mai 2008, resultierenden Änderungen vor dem 1. Juli 2009 anwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.		
IFRS 5.44C	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die aus den im Mai 2008 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Ein Unternehmen darf die Änderungen jedoch nicht für ein Geschäftsjahr anwenden, das vor dem 1. Juli 2009 beginnt, es sei denn, dass es IAS 27(2008) ebenfalls anwendet. Ein Unternehmen wendet die Änderungen prospektiv ab dem Datum an, an dem es IFRS 5 erstmals zugrunde legt, und zwar vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen von IAS 27(2008).45 (beachten Sie bitte den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p>		
IFRS 5.44D	Wendet ein Unternehmen die infolge der Verabschiedung von IFRIC 17 <i>Sachdividen den an Eigentümer</i> eingefügten Änderungen an IFRS 5 für eine vor dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.		
IFRS 5.44D	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 5.5A (siehe die Einleitung dieses Abschnitts für Einzelheiten) wurde durch IFRIC 17 im November 2008 hinzugefügt. IFRS 5.12A und 15A wurden ebenso hinzugefügt um die Anwendung von IFRS 5 für Vermögenswerte, die als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten eingestuft sind, zu klären. Diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</p>		
IFRS 5.44E	Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IFRS 5 im Zusammenhang mit den Verbesserungen der IFRS vom April 2009 für eine vor dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperiode angewendet hat, so ist diese Tatsache anzugeben.		
IFRS 5.44E	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 5.5B (siehe die Einleitung dieses Abschnitts für Einzelheiten) wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im April 2009 veröffentlicht wurden, eingefügt. Diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Änderungen an IFRS 5 im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben sind. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste erläutert die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 6, der die Behandlung von Aufwendungen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Suche nach mineralischen Ressourcen regelt.</p> <p>IFRS 6 ist als Interims-Standard zu sehen. Seine primäre Zielrichtung ist es, die notwendigen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen (Bodenschätzen) für Unternehmen, die auf IFRS umstellen, bis zur Verabschiedung eines zukünftigen, umfassenden Standards zu diesem Thema zu beschränken. Der Standard befreit Unternehmen der Rohstoffindustrie vorübergehend von der Anwendung der strengeren Bilanzierungsanforderungen von IAS 8 bei der Bestimmung ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p> <p><b>Klassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</b></p>		
IFRS 6.15	Ein Unternehmen hat Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu klassifizieren und diese Klassifizierung stetig anzuwenden.		
IFRS 6.16	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Einige Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung werden als immaterielle Vermögenswerte behandelt (z.B. Bohrrechte), während andere materielle Vermögenswerte darstellen (z.B. Fahrzeuge und Bohrinsern). Soweit bei der Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts ein materieller Vermögenswert verbraucht wird, ist der Betrag in Höhe dieses Verbrauchs Bestandteil der Kosten des immateriellen Vermögenswerts. Jedoch führt die Tatsache, dass ein materieller Vermögenswert zur Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts eingesetzt wird, nicht zur Umklassifizierung dieses materiellen Vermögenswerts in einen immateriellen Vermögenswert.</p> <p><b>Umklassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</b></p>		
IFRS 6.17	<p>Ein Vermögenswert aus Exploration und Evaluierung ist nicht mehr als solcher zu klassifizieren, wenn die technische Durchführbarkeit und Rentabilität einer mineralischen Ressource nachgewiesen werden können.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung vor einer Umklassifizierung auf Wertminderung zu überprüfen und einen etwaigen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</p> <p><b>Wertminderung</b></p>		
IFRS 6.18	<p>Ein Unternehmen hat einen Wertminderungsaufwand aus Vermögenswerten aus Exploration oder Evaluation gemäß IAS 36 darzustellen und zu erläutern (Beachten Sie hierzu den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p><b>Angaben über die im Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen</b></p>		
IFRS 6.23	<p>Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen kennzeichnen und erläutern.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 6.24 und 25 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p> <p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>		
IFRS 6.24(a)	a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben aus Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung, und		
IFRS 6.24(b)	b) die Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen resultieren.		
IFRS 6.25	<p>Ein Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 7, der die Angabepflichten sowohl für bilanziell erfasste als auch bilanziell nicht erfasste Finanzinstrumente regelt.</p> <p>IFRS 7 Anhang B beinhaltet Anwendungsleitlinien, die einen integralen Bestandteil dieses Standards darstellen. Querverweise zu den relevanten Abschnitten von Anhang B sind unten angegeben.</p> <p>Im März 2009 wurde IFRS 7 durch Einfügung erweiterter Angabevorschriften bezüglich der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und des Liquiditätsrisikos geändert. Diese Änderungen sollen Anwendungsprobleme lösen und nützliche Informationen für die Abschlussnutzer zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Änderungen sind erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wenn ein Unternehmen diese Änderungen vorzeitig anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben. Im ersten Jahr der Anwendung braucht ein Unternehmen keine Vergleichsinformationen für die aufgrund der Änderungen vorgeschriebenen Informationen bereit zu stellen.</p> <p>Diese Änderungen sind am 27. November 2009 von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben worden.</p>		
	<p><b>Klassen von Finanzinstrumenten und der Grad der Angaben</b></p>		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben je Klasse von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind die Finanzinstrumente eines Unternehmens in Klassen zusammenzufassen, die der Wesensart der anzugebenden Informationen Rechnung tragen und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigen.		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben je nach Klassen von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind vom Unternehmen Informationen bereitzustellen, die so ausreichend sind, dass eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich ist.		
IFRS 7.B1 bis B3	<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die in IFRS 7.6 genannten Klassen von Finanzinstrumenten werden von dem Unternehmen bestimmt und sind daher andere als die in IAS 39 genannten Kategorien von Finanzinstrumenten.</li> <li>2) Bei der Bestimmung von Klassen von Finanzinstrumenten muss ein Unternehmen zumindest unterscheiden zwischen Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, solchen, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie denjenigen Finanzinstrumenten, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen.</li> <li>3) Die Abschlüsse dürfen weder mit zu vielen Details überlastet werden, die für die Abschlussadressaten möglicherweise wenig hilfreich sind, noch dürfen sie wichtige Informationen durch zu weit gehende Zusammenfassung verschleiern.</li> </ol>		
	<p><b>Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b></p>		
IFRS 7.7	Ein Unternehmen hat diejenigen Informationen offenzulegen, die die Nutzer seiner Abschlüsse benötigen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilen zu können.		
	<p><b>Bilanz</b></p> <p><u>Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten</u></p>		
IFRS 7.8	Die Buchwerte jeder der nachfolgend genannten, in IAS 39 definierten Kategorien sind entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:		
IFRS 7.8(a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft wurden und</li> <li>ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden,</li> </ol> </li> </ol>		
IFRS 7.8(b)	<ol style="list-style-type: none"> <li>b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen,</li> </ol>		
IFRS 7.8(c)	<ol style="list-style-type: none"> <li>c) Kredite und Forderungen,</li> </ol>		
IFRS 7.8(d)	<ol style="list-style-type: none"> <li>d) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte,</li> </ol>		
IFRS 7.8(e)	<ol style="list-style-type: none"> <li>e) finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft werden und</li> <li>ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden, und</li> </ol> </li> </ol>		
IFRS 7.8(f)	<ol style="list-style-type: none"> <li>f) finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.</li> </ol>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><u>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten</u></p> <p>Hat ein Unternehmen einen Kredit oder eine Forderung (bzw. eine Gruppe von Krediten oder Forderungen) als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft, sind folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.9(a)	a) das maximale Ausfallrisiko eines Kredits oder einer Forderung (oder einer Gruppe von Krediten oder Forderungen) am Ende der Berichtsperiode (siehe Hinweis 1 unten),		
IFRS 7.9(b)	b) der Betrag, durch den darauf bezogene Kreditderivate oder vergleichbare Instrumente das maximale Ausfallrisiko abschwächen,		
IFRS 7.9(c)	c) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Kredits oder der Forderung (oder der Gruppe von Krediten oder Forderungen), die auf Änderungen des Ausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko geführt haben, zurückgeht (siehe Hinweis 2 unten), oder</li> <li>ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos des Vermögenswerts zurückzuführen sind, zutreffender abbildet, und</li> </ul>		
IFRS 7.9(d)	d) die Höhe der sowohl während des Berichtszeitraums als auch kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von verbundenen Kreditderivaten oder vergleichbaren Instrumenten seit dem Zeitpunkt, an dem der Kredit oder die Forderung erstmalig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft wurde.		
IFRS 7.B9 und 9	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Das maximal für finanzielle Vermögenswerte anzugebende Ausfallrisiko entspricht typischerweise dem Bruttobetrag abzüglich nach IAS 32 saldierter Beträge und gemäß IAS 39 erfasster Wertminderungen, wobei weder erhaltene Sicherheiten noch andere risikomindernde Vereinbarungen (wie beispielsweise Netting-Vereinbarungen, die sich nicht für eine Saldierung nach IAS 32 qualifizieren) berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>2) Veränderungen der Marktbedingungen, die zum Anstieg des Marktrisikos führen, beinhalten die Veränderungen eines (Referenz-)Zinssatzes, eines Warenpreises, eines Wechselkurses oder eines Preises bzw. Zinsindexes.</p>		
	<p>Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit IAS 39.9 eingestuft, so sind folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.10(a)	a) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit, die auf Änderungen des Kreditrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen zurückgeht, die zu einem Marktrisiko geführt haben (siehe auch IFRS 7.B4, wie unten ausgeführt), oder</li> <li>ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeit zurückzuführen sind, zutreffender abbildet, und</li> </ul>		
IFRS 7.10(b)	b) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten und dem Betrag, den das Unternehmen vertraglich bedingt bei Fälligkeit an den Inhaber der Verbindlichkeit zu zahlen hat.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 7.10	1) Veränderungen der Marktbedingungen, die zum Anstieg des Marktrisikos führen, beinhalten die Veränderungen eines Referenz-Zinssatzes, des Preises für ein Finanzinstrument eines anderen Unternehmens, eines Warenpreises, eines Wechselkurses oder eines Preises bzw. Zinsindexes. Bei Verträgen, die mit einem anteilsgebundenen Merkmal einhergehen, sind Veränderungen in der Entwicklung eines damit in Zusammenhang stehenden internen oder externen Investmentfonds bei der Ermittlung der Veränderungen von Marktbedingungen zu berücksichtigen.		
IFRS 7.B4	2) Bestehen die einzigen relevanten Änderungen der Marktbedingungen bei einer Verbindlichkeit in Änderungen eines beobachtbaren (Referenz-)Zinssatzes, kann der Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückgeht, wie folgt geschätzt werden:		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung des internen Zinssatzes der Verbindlichkeit zu Beginn der Periode anhand des beobachtbaren Marktpreises der Verbindlichkeit sowie der mit der Verbindlichkeit verbundenen vertraglichen Cashflows und dessen anschließende Verminderung um den beobachtbaren (Referenz-)Zinssatz zu Beginn der Periode, um zum instrumentspezifischen Bestandteil des internen Zinssatzes zu gelangen,</li> <li>• Berechnung des Barwerts der mit der Verbindlichkeit verbundenen Cashflows anhand der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode und eines Diskontierungssatzes, welcher gleich der Summe aus (a) dem (Referenz-)Zinssatz zum Ende der Periode und (b) der instrumentspezifischen Komponente des internen Zinssatzes (wie oben berechnet) ist, und</li> <li>• der Unterschiedsbetrag zwischen dem beobachtbaren Marktpreis zum Ende der Periode und dem Barwert der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode stellt diejenige durch die Veränderung des Kreditrisikos induzierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts dar, die anzugeben ist.</li> </ul> <p>Enthält die Verbindlichkeit ein eingebettetes Derivat, bleibt die Änderung des beizulegenden Zeitwerts dieses eingebetteten Derivats bei der Ermittlung des Betrags gemäß IFRS 7.10(a) unberücksichtigt.</p> <p>Das Unternehmen hat</p>		
IFRS 7.11(a)	a) die Methoden anzugeben, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IFRS 7.9(c) und 10(a) (siehe oben) angewandt worden sind, um den Betrag der Änderung, der auf Änderungen des Kreditrisikos zurückzuführen ist, zu bestimmen, und		
IFRS 7.11(b)	b) falls das Unternehmen der Ansicht ist, dass die von ihm gemachten Angaben zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 7.9(c) oder 10(a) die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückgeht, nicht zutreffend abbildet, hat das Unternehmen die Gründe für diese Beurteilung und die von ihm als relevant angesehenen Faktoren anzugeben.		
	<p><u>Umklassifizierung</u></p> <p>Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert (gemäß IAS 39.51–54) umgliedert in einen, der</p>		
IFRS 7.12(a)	a) anstatt zum beizulegenden Zeitwert nunmehr mit den Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, oder der		
IFRS 7.12(b)	b) anstatt mit den Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten nunmehr zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird		
	<p>so sind der umgegliederte Betrag für jede Kategorie sowie die Gründe für diese Umgliederung anzugeben (Siehe IAS 39.51 bis 54).</p> <p>Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert gemäß IAS 39.50B oder 50D aus der Kategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Finanzinstrumente oder gemäß IAS 39.50E aus der Kategorie zur Veräußerung verfügbar umgliedert, so hat es folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.12A(a)	a) den umgegliederten Betrag für jede Kategorie;		
IFRS 7.12A(b)	b) für jede Berichtsperiode bis zur Ausbuchung die Buchwerte und die beizulegenden Zeitwerte aller finanziellen Vermögenswerte, die in der aktuellen und in früheren Perioden umgliedert wurden;		
IFRS 7.12A(c)	c) für den Fall, dass ein finanzieller Vermögenswert gemäß IAS 39.50B umgliedert wird, die außergewöhnliche Situation sowie die Fakten und Umstände, aus denen hervorgeht, dass die Situation außergewöhnlich war;		
IFRS 7.12A(d)	d) für die Berichtsperiode, in der der finanzielle Vermögenswert umgliedert wurde, den durch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verursachten Gewinn oder Verlust in Bezug auf den finanziellen Vermögenswert, der im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Gesamtergebnis in dieser und in der vorhergehenden Berichtsperiode erfasst ist;		
IFRS 7.12A(e)	e) für jede Berichtsperiode nach der Umgliederung (einschließlich der Berichtsperiode, in der der finanzielle Vermögenswert umgliedert wurde) bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts den durch eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verursachten Gewinn oder Verlust, der im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Gesamtergebnis ausgewiesen worden wäre, wäre der finanzielle Vermögenswert nicht umgliedert worden, sowie der Gewinn, Verlust, Ertrag und Aufwand, der im Gewinn oder Verlust erfasst wurde; sowie		
IFRS 7.12A(f)	f) den Effektivzinssatz und die geschätzten Beträge der Cashflows, die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Umgliederung des finanziellen Vermögenswerts zu erzielen hofft.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
----------	---------------------------	--------------	-----------------------

#### Ausbuchung

Ein Unternehmen kann finanzielle Vermögenswerte in einer Weise übertragen haben, dass sämtliche oder ein Teil dieser finanziellen Vermögenswerte die Abgangskriterien gemäß IAS 39.15 bis 37 **nicht erfüllt**. Für jede Klasse dieser finanziellen Vermögenswerte ist anzugeben:

- |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.13(a) | a) die Art der Vermögenswerte, die nicht ausgebucht wurden,                                                                                                                                                                                                                                                     |
| IFRS 7.13(b) | b) die Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, denen das Unternehmen weiterhin ausgesetzt ist,                                                                                                                                                                                                |
| IFRS 7.13(c) | c) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin vollständig erfasst, die Buchwerte der Vermögenswerte und der damit verbundenen Verbindlichkeiten und                                                                                                                                                      |
| IFRS 7.13(d) | d) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin in dem Umfang erfasst, der seinem anhaltenden Engagement entspricht, der Gesamtbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte, der Betrag der Vermögenswerte, die das Unternehmen weiterhin erfasst, sowie der Buchwert der damit verbundenen Verbindlichkeiten. |

#### Sicherheiten

Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:

- |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.14(a) | a) den Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die durch das Unternehmen als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualschulden verpfändet wurden, inkl. der Beträge, die in Übereinstimmung mit IAS 39.37(a) umklassifiziert wurden, getrennt von anderen Vermögenswerten in der Bilanz, da der Erwerber das Recht hat, diese zu verkaufen oder weiter zu verpfänden, und |
| IFRS 7.14(b) | b) die Vertragsbedingungen und Konditionen für seine Verpfändung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Hält ein Unternehmen Sicherheiten (in Form finanzieller oder nicht finanzieller Vermögenswerte), die es ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs seitens des Eigentümers der Sicherheiten verkaufen oder verpfänden darf, sind folgende Angaben erforderlich:

- |              |                                                                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.15(a) | a) der beizulegende Zeitwert der gehaltenen Sicherheiten,                                                                                                                          |
| IFRS 7.15(b) | b) der beizulegende Zeitwert jeglicher verkaufter oder weiterverpfändeter Sicherheiten und ob das Unternehmen zur Rückgabe der Sicherheiten an den Eigentümer verpflichtet ist und |
| IFRS 7.15(c) | c) die Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten verbunden sind.                                                                                                |

#### Wertberichtigungskonten

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.16 | Sofern Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenswerten aufgrund von Kreditausfällen auf einem gesonderten Konto erfasst werden (zum Beispiel einem Wertberichtigungskonto zur Erfassung von Einzelwertberichtigungen oder einem ähnlichen Konto zur Verbuchung einer Gesamtminderung der Vermögenswerte) und nicht direkt den Buchwert des Vermögenswerts vermindern, ist für jede Klasse der finanziellen Vermögenswerte eine Überleitung der Veränderungen dieses Kontos während der Periode darzustellen. |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.17 | Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält, und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte wechselseitig abhängig sind (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist die Existenz dieser Merkmale anzugeben. |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle und Vertragsverletzungen

Für am Ende der Berichtsperiode angesetzte Darlehensverbindlichkeiten sind folgende Angaben zu machen:

- |              |                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IFRS 7.18(a) | a) Einzelheiten zu allen in der Berichtsperiode eingetretenen Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen, welche die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen der Darlehensverbindlichkeiten betreffen; |
| IFRS 7.18(b) | b) der Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen zum Ende der Berichtsperiode ein Zahlungsverzug bzw. -ausfall vorliegt, und                                                                                                  |

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.18(c)	c) ob die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle behoben oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor die Veröffentlichung des Abschlusses genehmigt wurde.		
IFRS 7.19	Ist es in der Berichtsperiode neben den in IFRS 7.18 beschriebenen Verstößen noch zu anderen Verletzungen von Darlehensverträgen gekommen, hat ein Unternehmen auch in Bezug auf diese die in IFRS 7.18 geforderten Angaben zu machen, sofern die Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern (sofern die Verletzungen am oder vor dem Bilanzstichtag nicht behoben oder die Darlehenskonditionen neu verhandelt wurden).  <b>Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapital</b>  <u>Ertrags- und Aufwandsposten, Gewinn- oder Verlustposten</u>  Unternehmen haben die folgenden Angaben hinsichtlich der Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang zu machen:		
IFRS 7.20(a)	a) Nettogewinne oder -verluste von:  i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, getrennt nach solchen, die beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert worden sind, und denjenigen finanziellen Vermögenswerten und Schulden, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert worden sind,  ii) zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, wobei der Betrag des während der Periode direkt im Eigenkapital erfassten Gewinns oder Verlusts getrennt von dem Betrag, der dem Eigenkapital entnommen und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode erfasst wird, auszuweisen ist,  iii) bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen,  iv) Krediten und Forderungen und  v) finanziellen Verpflichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind,		
IFRS 7.20(b)	b) den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) gesamten Zinsertrag und den gesamten Zinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,		
IFRS 7.20(c)	c) Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen (die nicht in die Berechnung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden), die resultieren aus:  i) finanziellen Vermögenswerten oder Schulden, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert kategorisiert worden sind, und  ii) Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen;		
IFRS 7.20(d)	d) die Höhe der Zinserträge, die nach IAS 39AG.93 auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte abgegrenzt wurden, und		
IFRS 7.20(e)	e) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten.  <b>Andere Angaben</b>  <u>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</u>		
IFRS 7.21	In Übereinstimmung mit IAS 1.117 sind von einem Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) und sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.B5	<p>Hinweise:</p> <p>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, umfassen:</p> <p>a) bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:</p> <p>i) die Art der finanziellen Vermögenswerte oder der finanziellen Verbindlichkeiten, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft hat,</p> <p>ii) die Kriterien für die Einstufung derartiger finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten bei der erstmaligen Erfassung und</p> <p>iii) auf welche Weise das Unternehmen die in IAS 39.9, 11A und 12 genannten Kriterien für eine solche Einstufung erfüllt hat, einschließlich, falls dies sachdienlich ist, einer verbalen Beschreibung der Umstände, der sich ansonsten ergebenden Inkongruenzen bei der Bewertung und Erfassung und wie die Einstufung zur erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit der vom Unternehmen dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie im Einklang steht,</p> <p>b) die Kriterien für die Einstufung von finanziellen Vermögenswerten als zur Veräußerung verfügbar,</p> <p>c) ob marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten zum Handels- oder Erfüllungstag bilanziert werden,</p> <p>d) wenn ein Wertberichtigungskonto verwendet wird, um den durch Kreditausfälle geminderten Buchwert von finanziellen Vermögenswerten herabzusetzen:</p> <p>i) die Kriterien für die Entscheidung, wann der Buchwert eines im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerts direkt herabgesetzt (oder im Falle einer Wertaufholung direkt erhöht) wird und wann das Wertberichtigungskonto verwendet wird, und</p> <p>ii) die Kriterien für die Abschreibung von Beträgen zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte,</p> <p>e) wie Nettogewinne oder Nettoverluste bei den einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten ermittelt werden, zum Beispiel, ob die Nettogewinne oder Nettoverluste bei Posten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Zinserträge oder Dividenden enthalten,</p> <p>f) die Kriterien, anhand derer das Unternehmen einen Wertminderungsaufwand objektiv nachweisbar feststellt, und</p> <p>g) wenn neue Konditionen für finanzielle Vermögenswerte ausgehandelt wurden, die ansonsten überfällig oder wertgemindert würden, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für finanzielle Vermögenswerte, deren Konditionen neu ausgehandelt wurden.</p>		
IFRS 7.B5	<p>Gemäß IAS 1.122 müssen Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen auch die Ermessensausübung des Managements bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden – angeben, die die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.</p> <p>Beispiele solcher Ermessensausübungen sind etwa Entscheidungen des Managements darüber, ob es sich bei finanziellen Vermögenswerten um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt und wann alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen von finanziellen Vermögenswerten auf andere Unternehmen übertragen werden.</p> <p><u>Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen</u></p> <p>Das Unternehmen hat für jede Kategorie von Sicherungsbeziehung (d.h. Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Hedges), Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges) und Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Hedges of Net Investments in Foreign Operations) die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.22(a)	a) eine Beschreibung jeder Art von Sicherungsbeziehung,		
IFRS 7.22(b)	b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die als Sicherungsinstrument eingesetzt wurden, sowie Angaben über ihre beizulegenden Zeitwerte zum Ende der Berichtsperiode und		
IFRS 7.22(c)	c) die Art der abgesicherten Risiken.		
	Bei Absicherung von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedges) hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.23(a)	a) die Perioden, in denen die Zahlungsströme erwartungsgemäß eintreten werden, und wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.23(b)	b) eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die vormals eine Bilanzierung der Sicherungsbeziehung erfolgte, mit deren Eintritt aber nicht länger gerechnet wird,		
IFRS 7.23(c)	c) den Betrag, der während der Berichtsperiode im sonstigen Gesamtergebnis erfasst wurde,		
IFRS 7.23(d)	d) den Betrag, der aus dem Eigenkapital in das Periodenergebnis umgegliedert wurde, wobei anzugeben ist, welcher Betrag in welchen Posten der Gesamtergebnisrechnung einbezogen wurde, und		
IFRS 7.23(e)	e) den Betrag, der im Rahmen einer Absicherung einer höchstwahrscheinlich eintretenden erwarteten Transaktion während der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital herausgenommen und in die ursprünglichen Anschaffungskosten oder einen anderen Buchwert eines nicht finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde.		
	Ein Unternehmen hat gesonderte Angaben zu machen über:		
IFRS 7.24(a)	a) Gewinne oder Verluste aus Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten (Fair Value Hedges), die aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem Sicherungsinstrument und</li> <li>ii) dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn und Verlust aus dem Grundgeschäft resultieren,</li> </ul>		
IFRS 7.24(b)	b) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedges), und		
IFRS 7.24(c)	c) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (hedges of net investments in a foreign operation).		
	<u>Beizulegender Zeitwert</u>		
IFRS 7.25	Sofern IFRS 7.29 (siehe unten) nicht etwas anderes besagt, hat ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten so anzugeben, dass ein Vergleich mit dem entsprechenden Buchwert ermöglicht wird.		
IFRS 7.26	<i>Hinweis:</i> <i>Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den verschiedenen Klassen nur in dem Maße zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert werden.</i>		
IFRS 7.27(a)	Ein Unternehmen hat die Methoden und, sofern eine Bewertungsmethode angewandt wird, die zugrunde gelegten Annahmen zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte jeder Klasse von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben. <i>Hinweis:</i> <i>Beispielsweise muss ein Unternehmen, sofern anwendbar, Informationen zu den getroffenen Annahmen bei Vorfälligkeitsraten, geschätzten Kreditausfallquoten und Zins- oder Diskontierungszinssätzen offenlegen.</i>		
IFRS 7.27	Wurde die Bewertungstechnik geändert, hat das Unternehmen dies anzugeben und die Änderung zu begründen. <i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.27A	1) Für die Zwecke der in IFRS 7.27B geforderten Angaben (siehe unten) hat ein Unternehmen bei seinen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert eine hierarchische Einstufung vorzunehmen, die der Erheblichkeit der in die Bewertungen einfließenden Faktoren Rechnung trägt. Diese umfasst drei Stufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten (unverändert übernommenen) Preise (Stufe 1),</li> <li>b) Inputfaktoren, bei denen es sich nicht um die auf Stufe 1 berücksichtigten notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. in Ableitung von Preisen) beobachten lassen (Stufe 2) und</li> <li>c) nicht auf beobachtbaren Marktdaten basierende Faktoren für die Bewertung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (nicht beobachtbare Inputfaktoren) (Stufe 3).</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>2) Auf welcher Ebene die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert insgesamt eingestuft wird, bestimmt sich nach der niedrigsten Stufe, deren Input für die Bewertung als Ganzes erheblich ist. Die Erheblichkeit eines Inputfaktors wird anhand der Gesamtbewertung beurteilt. Werden bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beobachtbare Inputfaktoren verwendet, die auf der Grundlage nicht beobachtbarer Inputfaktoren erheblich angepasst werden müssen, handelt es sich um eine Bewertung der Stufe 3. Um die Erheblichkeit eines bestimmten Inputfaktors für die Bewertung als Ganzes beurteilen zu können, muss den für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit charakteristischen Faktoren Rechnung getragen werden.</p>		
IFRS 7.44G	<p>3) Durch Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (im März 2009 veröffentlichte Änderungen an IFRS 7) wurde IFRS 7.27 geändert und IFRS 7.27A und 27B hinzugefügt. Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden. Im ersten Jahr der Anwendung ist ein Unternehmen von den dort vorgeschriebenen Vergleichsinformationen befreit.</p>		
IFRS 7.27B	<p>Werden Finanzinstrumente in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet, hat das Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:</p>		
IFRS 7.27B(a)	<p>a) die Stufe, auf der die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert insgesamt eingestuft werden, wobei die Bewertungen nach den in Paragraph 27A festgelegten Stufen aufzuschlüsseln sind.</p>		
IFRS 7.27B(b)	<p>b) jede erhebliche Umgliederung zwischen Stufe 1 und Stufe 2 einschließlich der Gründe für die Umgliederung. Umgliederungen in die einzelnen Stufen sind gesondert von den Umgliederungen aus den einzelnen Stufen anzugeben und zu erläutern. Ob eine Umgliederung erheblich ist, wird zu diesem Zweck anhand des Gewinns oder Verlusts und der Summe der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beurteilt.</p>		
IFRS 7.27B(c)	<p>c) bei Bewertungen der Stufe 3 eine Überleitungsrechnung von den Eröffnungs- zu den Schlussbilanzen, wobei in der Periode eingetretene Veränderungen gesondert angegeben werden müssen, wenn sie auf einen der folgenden Faktoren zurückzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) auf die im Gewinn oder Verlust erfasste Summe der Gewinne oder Verluste samt einer Beschreibung, an welcher Stelle der Gesamtergebnisrechnung oder (falls vorgelegt) der separaten Gewinn- und Verlustrechnung sie ausgewiesen sind,</li> <li>ii) auf die im sonstigen Ergebnis erfasste Summe der Gewinne oder Verluste,</li> <li>iii) auf Käufe, Verkäufe, Emissionen und Erfüllungen (wobei jede Bewegung gesondert anzugeben ist), und</li> <li>iv) auf Umgliederungen in oder aus Stufe 3 (z.B. Umgliederungen, die auf Veränderungen bei der Beobachtbarkeit von Marktdaten zurückzuführen sind) samt der Gründe für diese Umgliederungen. Erreichen diese einen erheblichen Umfang, sind die Umgliederungen in die Stufe 3 gesondert von den Umgliederungen aus der Stufe 3 anzugeben und zu erläutern.</li> </ul>		
IFRS 7.27B(d)	<p>d) für die unter Buchstabe c Ziffer i genannte Periode die Summe der im Gewinn oder Verlust erfassten Gewinne oder Verluste, die auf Gewinne oder Verluste bei diesen am Ende der Berichtsperiode gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, samt einer Beschreibung, an welcher Stelle der Gesamtergebnisrechnung oder der separaten Gewinn- und Verlustrechnung (falls vorgelegt) sie ausgewiesen sind,</p>		
IFRS 7.27B(e)	<p>e) würde sich bei einer Bewertung auf Stufe 3 der beizulegende Zeitwert erheblich ändern, wenn einer oder mehrere der Inputfaktoren durch plausible alternative Annahmen ersetzt würden, hat das Unternehmen dies anzugeben und die Auswirkungen dieser Änderungen offen zu legen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, wie es die Auswirkungen der durch die Umstellung auf plausible Alternativannahmen bedingten Änderungen berechnet hat. Wie erheblich diese Auswirkungen sind, ist mit Blick auf den Gewinn oder Verlust und die Summe der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bzw. – wenn die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden – mit Blick auf die Summe des Eigenkapitals zu beurteilen.</p>		
IFRS 7.27B	<p>Die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen quantitativen Angaben sind von den Unternehmen in Tabellenform vorzulegen, es sei denn, ein anderes Format ist zweckmäßiger.</p>		
IFRS 7.28	<p>Sofern eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Wert, der sich bei Anwendung einer Bewertungsmethode zu diesem Zeitpunkt ergibt, besteht (siehe untenstehenden Hinweis), ist vom Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.28(a)	a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum erfolgswirksamen Ansatz dieser Differenz, um der Veränderung der wertbeeinflussenden Faktoren (inkl. der Zeit), die von Marktteilnehmern berücksichtigt worden wären, Rechnung zu tragen (siehe IAS 39.AG76A), und		
IFRS 7.28(b)	b) der kumulierte, noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassende Betrag am Anfang und am Ende der Berichtsperiode sowie eine Überleitungsrechnung zur Entwicklung des Saldos dieser Differenz.		
IFRS 7.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe einer Bewertungsmethode (IAS 39.AG74 bis AG79). Dennoch ist der beste Nachweis für einen beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz der Transaktionspreis (d.h. der beizulegende Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen Gegenleistung), es sei denn, der beizulegende Zeitwert des betroffenen Instruments (d.h. ohne Änderung oder Umgestaltung) kann durch den Vergleich von anderen beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen des gleichen Instruments oder basierend auf anderen Bewertungstechniken, deren Variablen nur Daten von anderen beobachtbaren Märkten mit einschließen, nachgewiesen werden. Es kann somit durchaus vorkommen, dass eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert bei Erstbewertung und dem Betrag, der an diesem Tag durch eine Bewertungstechnik ermittelt wurde, entsteht.</i></p> <p>Auf die Angabe eines beizulegenden Zeitwerts kann verzichtet werden:</p>		
IFRS 7.29(a)	a) wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, wie z.B. bei kurzfristigen Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,		
IFRS 7.29(b)	b) wenn es sich um Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die keine notierten Preise an einem aktiven Markt haben, oder mit diesen verknüpfte Derivate handelt, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, oder		
IFRS 7.29(c)	c) wenn ein Vertrag eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung enthält (wie in IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> beschrieben) und der beizulegende Zeitwert eines solchen Rechts nicht verlässlich bewertet werden kann.		
	Bei Fällen, die in IFRS 7.29(b) und (c) (siehe oben) beschrieben sind, muss ein Unternehmen Informationen offenlegen, die es dem Adressaten des Abschlusses ermöglichen sollen, sich ein eigenes Bild über den Umfang möglicher Abweichungen zwischen den Buchwerten dieser finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten und ihren beizulegenden Zeitwerten zu machen. Die Angaben sollen Folgendes enthalten:		
IFRS 7.30(a)	a) die Tatsache, dass Informationen zum beizulegenden Zeitwert nicht angegeben wurden, da der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist,		
IFRS 7.30(b)	b) eine Beschreibung dieser Finanzinstrumente, deren Buchwerte und eine Erläuterung, warum ihre beizulegenden Zeitwerte nicht verlässlich ermittelbar sind,		
IFRS 7.30(c)	c) Informationen über den Markt für diese Instrumente,		
IFRS 7.30(d)	d) Informationen, ob und wie das Unternehmen beabsichtigt, diese Finanzinstrumente zu veräußern, und		
IFRS 7.30(e)	e) im Falle der Ausbuchung von Finanzinstrumenten den Umstand, dass deren beizulegende Zeitwerte in den Vorperioden nicht verlässlich ermittelbar waren, sowie die Buchwerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung und die realisierten Gewinne oder Verluste.		
	<b>Art und Umfang des Risikos aus Finanzinstrumenten</b>		
IFRS 7.31	Ein Unternehmen soll Informationen offenlegen, die den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und den Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, einzuschätzen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.32	1) Die in IFRS 7.33 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben zum finanziellen Risiko konzentrieren sich auf am Abschlussstichtag für das Unternehmen bestehende Risiken aus Finanzinstrumenten und wie diese gesteuert werden. Diese Risiken beinhalten normalerweise Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Marktrisiken, sind aber nicht auf diese beschränkt.		
IFRS 7.B6	2) Die geforderten Angaben zum finanziellen Risiko der IFRS 7.31 bis 42 (siehe oben sowie unten) sind entweder im Abschluss selbst zu machen oder mittels Querverweisen im Abschluss, anderen Berichten wie etwa einem Lagebericht (Management Commentary) oder einem Bericht über Risiken zu verbinden, die für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss verfügbar sind. Ohne die mittels Querverweisen in den Abschluss eingebundenen Informationen ist dieser unvollständig.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><b>Qualitative Angaben</b></p> <p>Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.33(a)	a) die Risikopositionen und wie diese entstanden sind,		
IFRS 7.33(b)	b) die Ziele, Maßnahmen und Prozesse des Risikomanagementsystems sowie Methoden zur Messung von Risiken und		
IFRS 7.33(c)	c) Veränderungen seit der letzten Berichtsperiode, die bei IFRS 7.33(a) oder (b) stattgefunden haben.		
	<p><b>Quantitative Angaben</b></p> <p>Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.34(a)	a) eine Zusammenfassung quantitativer Auswertungen hinsichtlich der einzelnen Risikopositionen am Ende der Berichtsperiode. Die Angaben sollen auf Informationen basieren, die intern an die Führungskräfte im Unternehmen berichtet werden (vgl. Definition in IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> ), z.B. an die Mitglieder des Aufsichtsorgans oder an den Vorstandsvorsitzenden,		
IFRS 7.B10A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nach IFRS 7.34(a) muss ein Unternehmen zusammengefasste quantitative Daten über den Umfang seines Liquiditätsrisikos vorlegen und sich dabei auf die intern an Personen in Schlüsselpositionen erteilten Informationen stützen. Das Unternehmen hat ebenfalls darzulegen, wie diese Daten ermittelt werden. Könnten die darin enthaltenen Abflüsse von Zahlungsmitteln (oder anderen finanziellen Vermögenswerten) entweder erheblich früher eintreten als angegeben, oder in ihrer Höhe erheblich abweichen (z.B. bei einem Derivat, für das von einem Nettoausgleich ausgegangen wird, die Gegenpartei aber einen Bruttoausgleich verlangen kann), so hat das Unternehmen dies anzugeben und quantitative Angaben vorzulegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Umfang des damit verbundenen Risikos einzuschätzen. Sollten diese Angaben bereits in den in IFRS 7.39 (a) oder (b) vorgeschriebenen Fälligkeitsanalysen enthalten sein, ist das Unternehmen von dieser Auflage befreit.</i></p>		
IFRS 7.34(b)	b) die nach IFRS 7.36 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben, sofern diese nicht schon in IFRS 7.34(a) (siehe oben) dargelegt wurden, es sei denn, das Risiko ist unwesentlich, und		
IFRS 7.34(c)	c) Risikokonzentrationen, die nicht aus IFRS 7.34(a) und (b) (siehe oben) hervorgehen.		
	Folgende Angaben sind bei Konzentrationen von Ausfallrisiken zu machen:		
IFRS 7.B8(a)	a) eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Management derartige Konzentrationen bestimmt,		
IFRS 7.B8(b)	b) eine Beschreibung der gemeinsamen Merkmale, die für jede einzelne Risikokonzentration charakteristisch sind (wie etwa Vertragspartner, geografisches Gebiet, Währung oder Markt), und		
IFRS 7.B8(c)	c) die betragsmäßige Angabe zur Risikoposition aller Finanzinstrumente, die das betreffende Merkmal aufweisen.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 7.B7	1) <i>Bedient sich ein Unternehmen bei Durchführung seines Risikomanagements mehrerer Methoden, so sind die Methoden anzugeben, die die relevantesten und verlässlichsten Informationen vermitteln. Relevanz und Verlässlichkeit werden in IAS 8 erörtert.</i>		
IFRS 7.34(b)	2) <i>IAS 1.29 bis 31 erörtert den Begriff der Wesentlichkeit.</i>		
IFRS 7.B8	3) <i>Risikokonzentrationen ergeben sich bei Finanzinstrumenten, die ähnliche Merkmale aufweisen und in ähnlicher Weise von Änderungen wirtschaftlicher oder anderer Bedingungen betroffen sind. Bei der Feststellung von Risikokonzentrationen sind die Umstände des Unternehmens zu berücksichtigen.</i>		
IFRS 7.35	Reichen die quantitativen Auswertungen des Unternehmens zum Ende der Berichtsperiode nicht aus, um das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Risiko während der Berichtsperiode darzustellen, so hat das Unternehmen weitere Informationen darzulegen, welche die tatsächliche Risikoposition wiedergeben.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<u>Ausfallrisiko</u>		
	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes darzulegen:		
IFRS 7.36(a)	a) die Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, und zwar ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten sowie anderer Instrumente zur Bonitätsverbesserung (z.B. Globalverrechnungsverträge, die nicht die Saldierungskriterien des IAS 32 erfüllen) (siehe auch IFRS 7.B9 und B10),		
IFRS 7.36(b)	b) in Bezug auf den gemäß IFRS 7.36(a) angegebenen Betrag eine Beschreibung der als Sicherheiten gehaltenen Sicherungsgegenstände und sonstigen Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (siehe oben),		
IFRS 7.36(c)	c) Informationen über die Bonität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch im Wert gemindert sind, und		
IFRS 7.36(d)	d) Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten, die ansonsten überfällig oder im Wert gemindert gewesen wären und deren Konditionen neu ausgehandelt wurden.		
	<u>Hinweise:</u>		
IFRS 7.B9	1) <i>Bei finanziellen Vermögenswerten ergibt sich das maximale Ausfallrisiko eines Unternehmens in der Regel aus dem Bruttobuchwert abzüglich der gemäß IAS 32 zulässigen Saldierungen und der gemäß IAS 39 erfassten Wertminderungsaufwendungen.</i>		
IFRS 7.B10	2) <i>Beispiele für Aktivitäten, die zu Ausfallrisiken führen, beinhalten unter anderem die Gewährung von Darlehen und Krediten, Platzierung von Einlagen, Gewährung von Garantien, das Eingehen von nicht widerrufbaren Darlehenszusagen sowie den Abschluss von Verträgen über Derivate. Weitere Leitlinien zur Bestimmung des maximalen Ausfallrisikos für jeden dieser Fälle sind IFRS 7.B10 zu entnehmen.</i>		
	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, welche überfällig oder wertgemindert sind, folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.37(a)	a) eine Analyse der Altersstruktur der finanziellen Vermögenswerte, die zum Ende der Berichtsperiode überfällig, aber nicht im Wert gemindert sind,		
IFRS 7.37(b)	b) eine Analyse von finanziellen Vermögenswerten, bei denen individuelle Gründe für eine Wertminderung zum Ende der Berichtsperiode vorliegen inkl. der Faktoren, die ein Unternehmen zur Bestimmung der Wertminderung dieser finanziellen Vermögenswerte herangezogen hat, und		
IFRS 7.37(c)	c) im Hinblick auf die unter (a) und (b) angegebenen Beträge eine Beschreibung der vom Unternehmen gehaltenen Sicherheiten und anderer Kreditbesicherungen und eine Schätzung ihrer beizulegenden Zeitwerte, sofern dies nicht undurchführbar ist.		
	Erhält ein Unternehmen während der Periode finanzielle oder nicht finanzielle Vermögenswerte durch die Inbesitznahme von von ihm als Sicherheit gehaltenen Sicherungsgegenständen oder die Inanspruchnahme anderer Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (z.B. Garantien) und erfüllen diese Vermögenswerte die Ansatzkriterien anderer Standards, so sind folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.38(a)	a) die Art und Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte, und		
IFRS 7.38(b)	b) wenn die Vermögenswerte nicht jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, die Verfahrensweisen zur Veräußerung solcher Vermögenswerte und zur Verwendung für die Geschäfte des Unternehmens.		
	<u>Liquiditätsrisiko</u>		
	Ein Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:		
IFRS 7.39(a)	a) eine Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten hervorgehen, und		
IFRS 7.39(b)	b) Eine Fälligkeitsanalyse für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands (siehe IFRS 7.B11b) wesentlich sind, muss diese Fälligkeitsanalyse die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten darstellen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Hinweise:		
IFRS 7.44G	1) Durch Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (im März 2009 veröffentlichte Änderungen an IFRS 7) wurden IFRS 7.39 und B11 geändert und IFRS 7.B11A–B11F hinzugefügt. Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden. Im ersten Jahr der Anwendung ist ein Unternehmen von den dort vorgeschriebenen Vergleichsinformationen befreit.		
IFRS 7.B11	2) Bei Erstellung der in IFRS 7.39(a) und (b) vorgeschriebenen Fälligkeitsanalysen bestimmt ein Unternehmen nach eigenem Ermessen eine angemessene Zahl von Zeitbändern. So könnte es beispielsweise die folgenden Zeitbänder als für seine Belange angemessen festlegen: a) bis zu einem Monat, b) länger als ein Monat und bis zu drei Monaten, c) länger als drei Monate und bis zu einem Jahr und d) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren.		
IFRS 7.B11A	3) Bei der Erfüllung der in IFRS 7.39 (a) und (b) genannten Anforderungen darf ein Unternehmen Derivate, die in hybride (strukturierte) Finanzinstrumente eingebettet sind, nicht von diesen trennen. Bei solchen Instrumenten hat das Unternehmen IFRS 7.39 (a) anzuwenden		
IFRS 7.B11B	4) Nach IFRS 7.39 (b) muss ein Unternehmen für derivative finanzielle Verbindlichkeiten eine quantitative Fälligkeitsanalyse vorlegen, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten ersichtlich sind, wenn diese Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands wesentlich sind. Dies wäre beispielsweise der Fall bei a) einem Zinsswap mit fünfjähriger Restlaufzeit, der der Absicherung der Zahlungsströme bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer finanziellen Verbindlichkeit mit variablem Zinssatz dient. b) Kreditzusagen jeder Art.		
IFRS 7.B11C	5) Nach <b>IFRS 7.39 (a) und (b)</b> muss ein Unternehmen Fälligkeitsanalysen vorlegen, aus denen die vertraglichen Restlaufzeiten bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten ersichtlich sind. Hierfür gilt Folgendes: a) Kann eine Gegenpartei wählen, zu welchem Zeitpunkt sie einen Betrag zahlt, wird die Verbindlichkeit dem Zeitband zugeordnet, in dem das Unternehmen frühestens zur Zahlung aufgefordert werden kann. Dem frühesten Zeitband zuzuordnen sind beispielsweise finanzielle Verbindlichkeiten, die ein Unternehmen auf Verlangen zurückzahlen muss (z.B. Sichteinlagen). b) Ist ein Unternehmen zur Leistung von Teilzahlungen verpflichtet, <b>ist</b> jede Teilzahlung dem Zeitband <b>zuzuordnen</b> , in dem das Unternehmen frühestens zur Zahlung aufgefordert werden kann. So ist eine nicht in Anspruch genommene Kreditzusage dem Zeitband zuzuordnen, in dem der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme liegt. c) Bei übernommenen Finanzgarantien ist der Garantiehöchstbetrag dem Zeitband zuzuordnen, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann.		
IFRS 7.B11D	6) Bei den in den Fälligkeitsanalysen gemäß IFRS 7.39 (a) und (b) anzugebenden vertraglich festgelegten Beträgen handelt es sich um die nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows, z.B. um a) Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing auf Bruttobasis (vor Abzug der Finanzierungskosten), b) in Terminvereinbarungen genannte Preise zum Kauf finanzieller Vermögenswerte gegen Zahlungsmittel, c) Nettobetrag für einen Festzinsempfänger-Swap, für den Nettocashflows getauscht werden, d) vertraglich festgelegte, im Rahmen eines derivativen Finanzinstruments zu tauschende Beträge (z.B. ein Währungsswap), für die Zahlungen auf Bruttobasis getauscht werden, und e) Kreditverpflichtungen auf Bruttobasis.  Derartige nicht abgezinste Cashflows weichen von dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag ab, da dieser auf abgezinste Cashflows beruht. Ist der zu zahlende Betrag nicht festgelegt, wird die Betragsangabe nach Maßgabe der am Ende des Berichtszeitraums vorherrschenden Bedingungen bestimmt. Ist der zu zahlende Betrag beispielsweise an einen Index gekoppelt, kann bei der Betragsangabe der Indexstand am Ende der Periode zugrunde gelegt werden.		
IFRS 7.B11E	Für finanzielle Vermögenswerte, die zur Steuerung des Liquiditätsrisikos gehalten werden (wie Vermögenswerte, die sofort veräußerbar sind oder von denen erwartet wird, dass die mit ihnen verbundenen Mittelzuflüsse die durch finanzielle Verbindlichkeiten verursachten Mittelabflüsse ausgleichen), muss ein Unternehmen eine Fälligkeitsanalyse vorlegen, wenn diese für die Abschlussadressaten zur Bewertung von Art und Umfang des Liquiditätsrisikos erforderlich ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.B11F	<p>Bei den in IFRS 7.39 (c) vorgeschriebenen Angaben könnte ein Unternehmen u.a. auch berücksichtigen, ob es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs auf zugesagte Kreditfazilitäten (wie Commercial Paper Programme) oder andere Kreditlinien (wie Standby Fazilitäten) zugreifen kann,</li> <li>b) zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs über Einlagen bei Zentralbanken verfügt,</li> <li>c) über stark diversifizierte Finanzierungsquellen verfügt,</li> <li>d) erhebliche Liquiditätsrisikokonzentrationen bei seinen Vermögenswerten oder Finanzierungsquellen aufweist,</li> <li>e) über interne Kontrollverfahren und Notfallpläne zur Steuerung des Liquiditätsrisikos verfügt,</li> <li>f) über Instrumente verfügt, die (z.B. bei einer Herabstufung seiner Bonität) vorzeitig zurückgezahlt werden müssen,</li> <li>g) über Instrumente verfügt, die die Hinterlegung einer Sicherheit erfordern könnten (z.B. Nachschussaufforderung bei Derivaten),</li> <li>h) über Instrumente verfügt, bei denen das Unternehmen wählen kann, ob es seinen finanziellen Verbindlichkeiten durch die Lieferung von Zahlungsmitteln (bzw. einem anderen finanziellen Vermögenswert) oder durch die Lieferung eigener Aktien nachkommt, oder</li> <li>i) über Instrumente verfügt, die einer Globalverrechnungsvereinbarung unterliegen.</li> </ul> <p><u>Marktrisiko</u></p> <p>Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen, ausgenommen wenn es IFRS 7.41 (siehe unten) anwendet:</p>		
IFRS 7.40(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Sensitivitätsanalyse für jeden Typ des Marktrisikos, dem das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, aus der hervorgeht, wie sich die Gewinne, Verluste und das Eigenkapital entwickelt hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikoparameter, die an diesem Tag nach vernünftigem Ermessen für möglich gehalten wurden, eingetreten wären,</li> </ul>		
IFRS 7.40(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Methoden und Annahmen, die der Erstellung der Sensitivitätsanalyse zugrunde gelegt wurden, und</li> </ul>		
IFRS 7.40(c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen seit der letzten Periode und Gründe für diese Änderungen.</li> </ul>		
IFRS 7.B17 bis B28	<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ein Unternehmen entscheidet selbst, wie es die Informationen zur Vermittlung eines Gesamtbildes zusammenfasst, ohne dabei Informationen mit unterschiedlichen Merkmalen in Bezug auf die Risiken aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kombinieren. Ist ein Unternehmen nur einer Art von Marktrisiko unter einheitlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt, sind keine aufgeschlüsselten Informationen anzugeben.</li> <li>2) Ein Unternehmen muss für den Berichtszeitraum nicht angeben, wie sein Gewinn bzw. Verlust ausgefallen wäre, wenn die relevanten Risikovariablen anders gewesen wären, als sie tatsächlich waren. Stattdessen sind die Auswirkungen auf das Ergebnis und das Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode unter der Annahme anzugeben, dass an diesem Datum eine nach vernünftigem Ermessen mögliche Änderung der Risikovariablen eingetreten ist und auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Risiken angewandt wurde. Zur Bestimmung dieser Auswirkungen ist das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine nach „vernünftigem Ermessen mögliche Änderung“ sollte keine unwahrscheinlichen Szenarien, „Worst Case“-Szenarien oder „Belastungstests“ beinhalten.</li> <li>3) Eine Sensitivitätsanalyse sollte die Auswirkungen der Änderungen aufzeigen, die nach vernünftigem Ermessen während der Berichtsperiode bis zum Ende der nächsten Berichtsperiode möglicherweise auftreten.</li> <li>4) Ein Unternehmen muss die Auswirkungen auf das Periodenergebnis und das Eigenkapital nicht für jede einzelne Änderung innerhalb einer Spanne von nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen der Risikovariablen angeben. Es reicht aus, wenn das Unternehmen die Auswirkungen der Änderungen an den Grenzen dieser Spanne angibt.</li> <li>5) Ein Unternehmen hat Sensitivitätsanalysen für seine gesamte Geschäftstätigkeit vorzunehmen, kann allerdings unterschiedliche Arten von Sensitivitätsanalysen für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten durchführen. Beispielsweise wäre eine Sensitivitätsanalyse für jede wesentliche Währung anzugeben, deren Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist.</li> <li>6) Zinsrisiken treten bei in der Bilanz erfassten zinstragenden Finanzinstrumenten (z.B. begebenen Krediten, Forderungen und Schuldtiteln) und bei einigen nicht in der Bilanz erfassten Finanzinstrumenten (z.B. manchen Kreditzusagen) auf.</li> </ol>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>7) <i>Sonstige Preisrisiken bei Finanzinstrumenten ergeben sich aus Änderungen bspw. der Rohstoffpreise oder der Aktienkurse. Um IFRS 7.40 nachzukommen, könnte ein Unternehmen die Auswirkungen des Rückgangs bestimmter Börsenindizes, Rohstoffpreise oder anderer Risikofaktoren angeben. Begibt ein Unternehmen bspw. Restwertgarantien als ein Finanzinstrument, so gibt es die Wertsteigerung bzw. den Wertverlust der Vermögenswerte an, auf die sich die Garantie bezieht.</i></p> <p>8) <i>Keine Sensitivitätsanalyse ist für als eigene Eigenkapitalinstrumente eingestufte Finanzinstrumente und für nicht-monetäre Posten erforderlich.</i></p>		
IFRS 7.41	<p>Führt ein Unternehmen eine Sensitivitätsanalyse durch, z.B. nach dem Value at Risk Model (VaR-Model), die wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Risikoparametern (beispielsweise Marktzinsen und Wechselkurse) berücksichtigt, und nutzt es diese zum Risikomanagement von finanziellen Risiken, kann es diese Sensitivitätsanalyse anstatt der in IFRS 7.40 vorgegebenen Analyse verwenden (siehe oben).</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 7.B20	<p>1) <i>Dies gilt auch dann, wenn mit einer solchen Methode nur das Verlustpotenzial, nicht aber das Gewinnpotenzial bewertet wird.</i></p> <p>2) <i>Ein Unternehmen kann auch den historischen Beobachtungszeitraum und die Gewichtung der Beobachtungen in diesem Zeitraum angeben, eine Erklärung zu der Behandlung von Optionen sowie welche Volatilität und welche Korrelationen (oder alternativ, welche Wahrscheinlichkeitsverteilung bei Monte-Carlo-Simulationen) zugrunde gelegt werden.</i></p> <p>In den in IFRS 7.41 (siehe oben) aufgezeigten Fällen muss das Unternehmen folgende zusätzliche Angaben machen:</p>		
IFRS 7.41(a)	<p>a) eine Erläuterung der verwendeten Methode zur Durchführung einer solchen Sensitivitätsanalyse sowie eine Erläuterung der wichtigsten zugrunde gelegten Parameter und Annahmen und</p>		
IFRS 7.41(b)	<p>b) eine Erläuterung der Zielsetzung der verwendeten Methode sowie potenzielle Informationsdefizite, die sich daraus ergeben, dass die einbezogenen beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden nicht vollumfänglich abgebildet werden.</p>		
IFRS 7.42	<p>Reicht die in Übereinstimmung mit IFRS 7.40 oder 41 (siehe oben) durchgeführte Sensitivitätsanalyse nicht aus, um das tatsächliche inhärente Risiko eines Finanzinstruments abzubilden (z.B. weil das Risiko zum Jahresende die unterjährigen Risiken nicht zutreffend widerspiegelt), hat das Unternehmen diesen Umstand darzustellen und Gründe darzulegen, warum die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse als nicht repräsentativ angesehen werden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 8, der bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen über ihre verschiedenen Geschäftssegmente anzugeben.</p> <p>Folgende Unternehmen haben IFRS 8 im Einzel- und Konzernabschluss anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, oder</li> <li>• Unternehmen, die zum Zwecke der Ausgabe von Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten oder jedweden anderen Papieren ihren (Konzern-)Abschluss bei einer Börsenaufsichtsbehörde oder einem anderen Regulator einreichen bzw. dies in die Wege geleitet haben.</li> </ul> <p>Sind allerdings sowohl der Einzel- als auch der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens in einem einzelnen Abschluss enthalten, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden.</p> <p>Falls nicht zur Anwendung von IFRS 8 verpflichtete Unternehmen in ihrem IFRS-Abschluss Segmentinformationen angeben, die nicht den Anforderungen von IFRS 8 genügen, so dürfen diese Angaben nicht „Segmentinformationen“ genannt werden.</p> <p>Die Anwendungshinweise (Implementation Guidance) zu IFRS 8 enthalten Beispiele, die die geforderten Angaben zu Segmenten illustrieren.</p>		
	<p><b>Zentrales Prinzip</b></p>		
IFRS 8.1	<p>Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.</p>		
	<p><b>Berichtspflichtige Segmente</b></p>		
IFRS 8.11	<p>Ein Unternehmen hat Informationen getrennt für jedes Geschäftssegment anzugeben, das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gemäß IFRS 8.5 bis 8.10 als solches identifiziert wurde oder durch Aggregation von zwei oder mehr Segmenten gemäß IFRS 8.12 entstanden ist (siehe unten) und</li> <li>b) die quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 (siehe unten) übersteigen.</li> </ol>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 8.5	<p>1) Ein Geschäftssegment stellt einen Unternehmensteil dar,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der wirtschaftliche Aktivitäten (einschließlich Transaktionen mit anderen Teilen des Unternehmens) ausführt, aus denen Erträge und Aufwendungen resultieren können,</li> <li>• dessen betriebliche Ergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens überprüft werden, um Entscheidungen über die Ressourcenausstattung des Segments zu treffen und den Erfolg des Segments beurteilen zu können, und</li> <li>• für den gesonderte finanzielle Informationen verfügbar sind.</li> </ul> <p>Siehe IFRS 8.5 bis 8.10 zur Erläuterung der in dieser Definition verwendeten Begriffe.</p>		
IFRS 8.19	<p>2) IFRS 8 sieht zwar keine Begrenzung der genauen Anzahl der gemäß IFRS 8.13 bis 8.18 (siehe unten) berichtspflichtigen Segmente vor, geht aber davon aus, dass bei einer zu großen Anzahl die angegebenen Informationen zu detailliert werden könnten und der Anzahl der berichtspflichtigen Segmente somit praktische Grenzen gesetzt sind. Identifiziert ein Unternehmen mehr als zehn Segmente, wird in IFRS 8 empfohlen, die Überschreitung dieser praktischen Grenze zu prüfen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Kriterien für die Aggregation von Segmenten</b>		
IFRS 8.12	<p>Zwei oder mehr Geschäftssegmente können in ein einzelnes Geschäftssegment aggregiert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aggregation in Übereinstimmung mit dem zentralen Prinzip von IFRS 8 (siehe oben) vorgenommen wird,</li> <li>die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und</li> <li>sich die Segmente hinsichtlich der folgenden Punkte ähnlich sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>der Art der Produkte und Dienstleistungen,</li> <li>der Art der Produktionsprozesse,</li> <li>der Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen,</li> <li>der angewandten Methoden des Vertriebs oder der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen und</li> <li>falls anwendbar, der Art des regulatorischen Umfelds, bspw. Bankwesen, Versicherungswesen oder öffentliche Versorgungsbetriebe.</li> </ol> </li> </ol>		
	<b>Quantitative Schwellen</b>		
IFRS 8.13	<p>Ein Unternehmen hat separate Informationen über Geschäftssegmente anzugeben, sofern mindestens eine der folgenden quantitativen Schwellen überschritten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Erträge des Segments aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten machen 10% oder mehr der gesamten internen und externen Erträge aller Geschäftssegmente aus, oder</li> <li>der Gewinn oder Verlust des Segments – als absoluter Betrag betrachtet – macht 10% oder mehr des größeren der beiden folgenden – ebenfalls absolut betrachteten – Beträge aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>die Summe der Gewinne sämtlicher Geschäftssegmente, die keinen Verlust erzielt haben,</li> <li>die Summe der Verluste sämtlicher Geschäftssegmente, die einen Verlust erzielt haben, oder</li> </ol> </li> <li>die Vermögenswerte machen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente aus.</li> </ol>		
IFRS 8.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Geschäftssegmente, die keine dieser quantitativen Schwellen überschreiten, können trotzdem als berichtspflichtige Segmente mit entsprechender Angabe von separaten Segmentinformationen definiert werden, sofern das Management diese Segmentinformationen als nützlich für die Abschlussadressaten einschätzt.</i></p>		
IFRS 8.14	<p>Die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten, die nicht die genannten quantitativen Schwellenwerte überschreiten, in ein berichtspflichtiges Segment und folglich die Zusammenfassung von Informationen über diese Segmente ist nur dann zulässig, wenn die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und die in IFRS 8.12 aufgeführten Aggregationskriterien (siehe oben) mehrheitlich erfüllt sind.</p>		
IFRS 8.15	<p>Wenn die gesamten externen Erträge (d.h. ohne Berücksichtigung der unternehmensinternen Erträge) der betrieblichen Segmente 75% oder weniger der Unternehmenserträge ausmachen, sind zusätzliche Segmente als berichtspflichtige Segmente zu bestimmen, auch wenn sie keine der quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 überschritten haben, bis wenigstens 75% der Unternehmenserträge in die berichtspflichtigen Segmente einbezogen sind.</p>		
IFRS 8.16	<p>Informationen über betriebliche Aktivitäten und Segmente, die nach IFRS 8 nicht berichtspflichtig sind, sind in der Kategorie „sonstige Segmente“ zusammenzufassen und getrennt von den Überleitungsposten darzustellen, die nach IFRS 8.28 (siehe unten) vorgeschrieben sind.</p>		
IFRS 8.16	<p>Die Quellen der unter den sonstigen Segmenten angegebenen Erträge sind zu beschreiben.</p>		
IFRS 8.17	<p>Ein Geschäftssegment, das in der Vorperiode als berichtspflichtiges Segment eingestuft wurde, im aktuellen Berichtszeitraum aber nicht mehr die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt, ist nichtsdestotrotz weiterhin als berichtspflichtiges Segment zu behandeln, sofern diesem Geschäftssegment nach Einschätzung des Managements weiterhin eine signifikante Bedeutung zukommt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.18	Wird ein Geschäftssegment, das in der vergangenen Periode nicht die Kriterien für die Berichtspflicht in IFRS 8.13 erfüllt hat, in der aktuellen Berichtsperiode gemäß den quantitativen Schwellenwerten als berichtspflichtiges Segment eingestuft, so sind die im aktuellen Abschluss angegebenen Segmentinformationen des vorangegangenen Berichtszeitraums sowie weiterer zu Vergleichszwecken dargestellten Perioden so anzupassen, als ob das neue berichtspflichtige Segment bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt hätte.		
IFRS 8.18	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Den vorangegangenen Berichtszeitraum betreffende Segmentinformationen müssen nicht angepasst werden, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung dieser Informationen übermäßig hoch wären.</i></p> <p><b>Angaben</b></p>		
IFRS 8.20	Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.		
IFRS 8.21	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>In Ausfüllung des in IFRS 8.20 genannten Prinzips hat ein Unternehmen in jedem Berichtszeitraum, in dem eine Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird, folgende Angaben zu machen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>allgemeine Informationen wie in IFRS 8.22 beschrieben (siehe unten),</i></li> <li>• <i>gemäß IFRS 8.23 bis 8.27 (siehe unten) Informationen über die Segmentgewinne und -verluste, spezifischen Erträge und Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden der Segmente sowie die Bewertungsgrundsätze und</i></li> <li>• <i>gemäß IFRS 8.28 (siehe unten) eine Überleitung der kumulierten Segmenterträge, Segmentgewinne und -verluste, Vermögenswerte und Schulden aller Segmente sowie sonstiger wesentlicher Segmentposten auf die entsprechenden Beträge im Abschluss des Unternehmens.</i></li> </ul>		
IFRS 8.21	<p>2) <i>Überleitungen von bilanzbezogenen Posten der Segmentberichterstattung auf in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Beträge sind für alle im Abschluss dargestellten Bilanzen vorzunehmen. Vergleichsangaben für vorangegangene Berichtsperioden sind nach den in IFRS 8.29 und 8.30 genannten Regeln anzupassen (siehe unten).</i></p> <p><b>Allgemeine Informationen</b></p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden allgemeinen Informationen anzugeben:</p>		
IFRS 8.22(a)	a) die Unternehmensorganisation und andere Faktoren, die für die Identifikation der berichtspflichtigen Segmente herangezogen wurden, und		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hierunter fallen bspw. Informationen darüber, ob die Unternehmensorganisation produkt- bzw. dienstleistungsorientiert strukturiert ist, sich an geografischen Regionen oder nach dem regulatorischen Umfeld orientiert oder ob die Organisation durch eine Mischung verschiedener Faktoren bestimmt wird. Des Weiteren sind Angaben über etwaige Aggregationen von Geschäftssegmenten zu machen.</i></p>		
IFRS 8.22(b)	b) Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Erträge der einzelnen betrieblichen Segmente generieren.		
	<b>Informationen über Gewinne und Verluste sowie Vermögenswerte und Schulden</b>		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen muss für jedes berichtspflichtige Segment angeben:		
	a) das Periodenergebnis und		
	b) den Gesamtbetrag der Vermögenswerte.		
IFRS 8.23	Sofern dem Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig die jedem berichtspflichtigen Segment zugeordneten Schulden berichtet werden, so sind diese Beträge anzugeben.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 8.23 wurde im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert. Ein Unternehmen hat die geänderte Fassung (siehe unten) für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p>		
IAS 8.23	Für jedes berichtspflichtige Segment hat ein Unternehmen das Periodenergebnis anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 8.23	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment den Gesamtbetrag der Vermögenswerte und Schulden anzugeben, wenn diese Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger berichtet werden.  <i>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i>		
IFRS 8.23	Auch die folgenden Beträge sind anzugeben, sofern sie in die Berechnung des Periodenergebnisses des Segments einbezogen sind, das vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig überprüft wird. Werden die folgenden Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung des Periodenergebnisses des Segments eingehen:		
IFRS 8.23(a)	a) Erträge von externen Kunden,		
IFRS 8.23(b)	b) Erträge aus Transaktionen mit anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens,		
IFRS 8.23(c)	c) Zinserträge,		
IFRS 8.23(d)	d) Zinsaufwand,		
IFRS 8.23(e)	e) Abschreibungen,		
IFRS 8.23(f)	f) gemäß IAS 1.97 anzugebende wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten,		
IFRS 8.23(g)	g) anteiliger Gewinn oder Verlust aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden,		
IFRS 8.23(h)	h) Aufwand oder Ertrag im Zusammenhang mit Ertragsteuern und		
IFRS 8.23(i)	i) wesentliche, nicht zahlungswirksame Posten (ausgenommen planmäßige Abschreibungen).		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen hat Zinserträge und Zinsaufwendungen grundsätzlich unsaldiert für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben. Dies gilt nicht, sofern die Zinserträge eines Segments einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger des Unternehmens zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift.  <i>Hinweis:</i> <i>Wenn die Zinserträge einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift, kann ein Unternehmen den Zinsaufwand und Zinsertrag für dieses Segment saldiert ausweisen.</i>		
IFRS 8.23	Wenn die Zinserträge einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift und ein Unternehmen den Zinsaufwand und Zinsertrag für dieses Segment saldiert ausweist, hat es diese Tatsache anzugeben.		
IFRS 8.24	Auch die folgenden Beträge sind anzugeben, sofern sie in die Berechnung der Vermögenswerte eines Segments eingehen und die Vermögenswerte dieses Segments vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig überprüft werden. Werden die folgenden Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Vermögenswerte des Segments eingehen:		
IFRS 8.24(a)	a) der Betrag der Anteile an assoziierten Unternehmen und an Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, und		
IFRS 8.24(b)	b) der Betrag der Erhöhungen von langfristigen Vermögenswerten (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. IAS 19.54 bis 19.58) sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte).		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode erwartet wird.</p> <p><b>Angaben zur Bewertung</b></p>		
IFRS 8.25	Die Beträge eines jeden angegebenen Segmentpostens haben mit den Beträgen übereinzustimmen, die dem Hauptentscheidungsträger zwecks Festlegung der Ressourcenallokation und Beurteilung des Segmenterfolgs berichtet werden.		
IFRS 8.25	Anpassungen und Eliminierungen, die im Rahmen der Erstellung des Abschlusses des Unternehmens vorgenommen werden, sind ebenso wie Zuordnungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie Gewinne oder Verluste nur dann in den anzugebenden Segmentgewinnen und -verlusten zu berücksichtigen, wenn die vom Hauptentscheidungsträger herangezogenen Segmentgewinne und -verluste unter Berücksichtigung dieser Vorgänge ermittelt werden.		
IFRS 8.25	Entsprechend sind nur die vom Hauptentscheidungsträger bei seinen segmentbezogenen Entscheidungen berücksichtigten Vermögenswerte und Schulden in die Vermögenswerte und Schulden eines Segments einzubeziehen.		
IFRS 8.25	Die Zuordnung von Beträgen zu den Gewinnen und Verlusten sowie zu den Vermögenswerten und Schulden einzelner Segmente hat auf einer sachgerechten Basis zu erfolgen.		
IFRS 8.26	Greift der Hauptentscheidungsträger bei der Beurteilung des Segmenterfolgs und der Entscheidung über die Ressourcenallokation auf eine bestimmte Berechnung der Segmentgewinne und -verluste sowie der Vermögenswerte und Schulden eines Segments zurück, so sind in der Segmentberichterstattung die entsprechend berechneten Beträge anzugeben.		
IFRS 8.26	Legt der Hauptentscheidungsträger seinen Entscheidungen und Beurteilungen dagegen unterschiedlich berechnete Segmentgewinne und -verluste sowie Vermögenswerte und Schulden zugrunde, ist für Zwecke der Segmentberichterstattung diejenige Berechnung maßgeblich, die nach Einschätzung des Managements den im Abschluss des Unternehmens für den jeweiligen Posten verwendeten Bewertungsprinzipien am besten entspricht.		
IFRS 8.27	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment die Berechnung des Segmentgewinns oder -verlusts sowie der Vermögenswerte und Schulden zu erläutern. Hierbei sind die folgenden Mindestangaben zu machen:		
IFRS 8.27(a)	a) die Rechnungslegungsgrundlagen für Transaktionen zwischen berichtspflichtigen Segmenten,		
IFRS 8.27(b)	b) die Art etwaiger Unterschiede zwischen der Berechnung der Segmentgewinne oder -verluste und der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens (vor der Berücksichtigung von Ertragsteuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen), es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Kosten umfassen, die nicht auf Segmentebene, sondern zentral angefallen sind.</p>		
IFRS 8.27(c)	c) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Vermögenswerte der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Vermögenswerten umfassen, die gemeinsam von mehreren Segmenten genutzt werden.</p>		
IFRS 8.27(d)	d) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Schulden der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Schulden umfassen, die mehrere Segmente gemeinsam betreffen.</p>		
IFRS 8.27(e)	e) die Art etwaiger Änderungen der in vorangegangenen Berichtsperioden angewandten Methoden zur Ermittlung der Segmentgewinne oder -verluste und die etwaige Auswirkung dieser Änderungen auf die Höhe des Segmentgewinns oder -verlusts und		
IFRS 8.27(f)	f) Art und Auswirkung von asymmetrischen Zuordnungen zu einzelnen berichtspflichtigen Segmenten.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Eine asymmetrische Zuordnung würde bspw. vorliegen, wenn ein Unternehmen einem Segment abnutzbares Anlagevermögen, die dazugehörigen Abschreibungen aber einem anderen Segment zuordnet.</p>		
	<b>Überleitungsrechnungen</b>		
IFRS 8.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Überleitungen von Bilanzposten in berichtspflichtigen Segmenten zu den entsprechenden Posten im Abschluss des Unternehmens sind für sämtliche Stichtage erforderlich, für die eine Bilanz dargestellt wird. Vergleichsangaben vorangegangener Berichtsperioden sind gemäß IFRS 8.29 und 8.30 anzupassen (siehe unten).</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Überleitungen anzugeben:</p>		
IFRS 8.28(a)	a) Überleitung der Summe der Erträge sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf die Erträge des Unternehmens,		
IFRS 8.28(b)	b) Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens (vor Steuern und vor der Berücksichtigung der aufgegebenen Geschäftsbereiche),		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen berichtspflichtigen Segmenten bspw. Steueraufwand bzw. Steuererträge zuordnet, kann eine Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Posten erfolgen.</p>		
IFRS 8.28(c)	c) Überleitung der Summe der Vermögenswerte aller berichtspflichtigen Segmente auf die Vermögenswerte des Unternehmens,		
IFRS 8.28(d)	d) Überleitung der Summe der Schulden aller berichtspflichtigen Segmente auf die Schulden des Unternehmens, sofern die Schulden der Segmente gemäß den Anforderungen in IFRS 8.23 (siehe oben) angegeben werden, und		
IFRS 8.28(e)	e) Überleitung der Summe anderer wesentlicher Posten der Segmentberichterstattung auf die entsprechenden Posten im Abschluss des Unternehmens.		
IFRS 8.28	Alle wesentlichen Bestandteile einer Überleitungsrechnung sind einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Werden bspw. bei der Ermittlung der Segmentgewinne und -verluste im Vergleich zur Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens andere Rechnungslegungsmethoden verwandt, so ist der Betrag jeder wesentlichen, für die Überleitung der Segmentgewinne und -verluste notwendigen Anpassung einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.</p>		
	<b>Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen veröffentlichten Informationen</b>		
IFRS 8.29	Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) anzupassen, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und könnten nur mit übermäßig hohen Kosten aufbereitet werden.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.29	Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen für vorangegangene Berichtszeiträume angepasst hat.		
IFRS 8.30	Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.		
IFRS 8.30	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.</i></p> <p><b>Angaben auf Unternehmensebene</b></p>		
IFRS 8.31	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 8.32 bis 8.34 sind von allen Unternehmen im Anwendungsbereich von IFRS 8 zu beachten, einschließlich der Unternehmen, die nur ein berichtspflichtiges Segment haben. Die wirtschaftlichen Aktivitäten mancher Unternehmen sind nicht produkt- bzw. dienstleistungsorientiert und auch nicht nach geografischen Regionen organisiert.</i></p> <p><i>Die berichtspflichtigen Segmente solcher Unternehmen können Erträge enthalten, die sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen beziehen. Entsprechend können bei diesen Unternehmen die Umsatzerlöse aus einem Produkt unterschiedlichen berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet sein.</i></p> <p><i>Ebenso können einem berichtspflichtigen Segment Vermögenswerte zugeordnet sein, die sich in unterschiedlichen geografischen Regionen befinden und Erträge von Kunden aus unterschiedlichen Regionen enthalten. Entsprechend kann es sein, dass mehrere berichtspflichtige Segmente innerhalb derselben geografischen Region tätig sind.</i></p> <p><i>Überwiegend an solche Situationen knüpfen die Regelungen in IFRS 8.32 bis 8.34 (siehe unten) an, die die Angabe zusätzlicher Segmentinformationen verlangen, sofern diese nicht bereits aus der Anwendung der sonstigen Regeln des IFRS 8 erforderlich sind.</i></p> <p><b>Informationen über Produkte und Dienstleistungen</b></p>		
IFRS 8.32	Ein Unternehmen hat für jedes Produkt und jede Dienstleistung bzw. für jede Gruppe ähnlicher Produkte und Dienstleistungen die Erträge von externen Kunden anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden.		
IFRS 8.32	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Ermittlung dieser Erträge hat auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu erfolgen.</i></p>		
IFRS 8.32	Werden die gemäß IFRS 8.32 geforderten Angaben nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.		
	<p><b>Informationen über geografische Regionen</b></p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden geografischen Informationen anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden:</p>		
IFRS 8.33(a)	a) Erträge von externen Kunden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Erträge im Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und</li> <li>ii) die Summe der Erträge, die sämtlichen anderen Ländern zuzuordnen sind,</li> </ul>		
IFRS 8.33(a)	b) länderspezifische Angabe von Erträgen von externen Kunden, sofern diese Erträge wesentlich sind,		
IFRS 8.33(a)	c) die Kriterien, nach denen Erträge von externen Kunden einzelnen Ländern zugeordnet werden,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.33(b)	<p>d) langfristige Vermögenswerte (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. IAS 19.54 bis 19.58) sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte),</p> <p>i) die sich in dem Land befinden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und</p> <p>ii) die sich in allen sonstigen Ländern befinden, in denen das Unternehmen über Vermögenswerte verfügt (Angabe eines Gesamtbetrages), und</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode erwartet wird.</i></p>		
IFRS 8.33(b)	e) länderspezifische Angabe von Vermögenswerten, sofern diese Vermögenswerte wesentlich sind.		
IFRS 8.33	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die gemäß IFRS 8.33 anzugebenden Beträge sind auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu ermitteln.</i></p>		
IFRS 8.33	Werden die gemäß IFRS 8.33 geforderten Angaben nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.		
IFRS 8.33	Zusätzlich zu den nach IFRS 8.33 geforderten Informationen <u>können</u> Zwischensummen angegeben werden, die sich auf einzelne Ländergruppen beziehen.		
	<b>Informationen über wesentliche Kunden</b>		
IFRS 8.34	Ein Unternehmen hat anzugeben, in welchem Ausmaß es von seinen wesentlichen Kunden abhängig ist.		
IFRS 8.34	Stammen mindestens 10% der gesamten Erträge eines Unternehmens von einem einzelnen externen Kunden, hat das Unternehmen dies anzugeben. Zusätzlich sind für solche Kunden die jeweilige Summe der Erträge sowie die Segmente anzugeben, denen die Erträge zugeordnet sind.		
IFRS 8.34	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Es muss weder die Identität der wesentlichen Kunden offengelegt, noch müssen segmentspezifische Angaben zu den Erträgen mit diesen Kunden gemacht werden.</i></p> <p>2) <i>Im Rahmen der Anwendung von IFRS 8 ist eine Gruppe von Unternehmen, die nach Kenntnis des berichtenden Unternehmens unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als einzelner Kunde zu behandeln. Dies gilt auch für eine Regierung (auf Staats- oder auf regionaler Ebene im In- und Ausland) und von dieser beherrschte öffentliche Unternehmen, sofern diese Beherrschung dem berichtenden Unternehmen bekannt ist.</i></p> <p><b>Bei Erstanwendung von IFRS 8 erforderliche Anpassungen von Segmentinformationen des Vorjahres</b></p>		
IFRS 8.36	Segmentinformationen aus früheren Jahren, die im aktuellen Abschluss als Vergleichsangaben enthalten sind, sind an die Regelungen in IFRS 8 anzupassen, es sei denn, dass die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre.		
	<b>Anwendung der Änderungen des Standards vordem Datum des Inkrafttretens</b>		
IFRS 8.35A	IFRS 8.23 wurde im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert. Ein Unternehmen hat die geänderte Fassung für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen die Änderungen von IFRS 8 für eine vor dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Angabevorschriften von IAS 1(2007), der vom IASB im September 2007 veröffentlicht wurde.</p> <p>Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vor, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den eigenen Abschlüssen des Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten.</p> <p>Die zu IAS 1 veröffentlichte erläuternde Anleitung (Illustrative Guidance) enthält einfache Beispiele dafür, wie die Vorschriften des Standards bezüglich der Darstellung der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung erfüllt werden können.</p>		
	<p><b>Vollständiger Abschluss</b></p> <p>Ein vollständiger Abschluss besteht aus:</p>		
IAS 1.10(a)	a) einer Bilanz zum Abschlussstichtag,		
IAS 1.10(b)	b) einer Gesamtergebnisrechnung für die Periode,		
IAS 1.10(c)	c) einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode,		
IAS 1.10(d)	d) einer Kapitalflussrechnung für die Periode,		
IAS 1.10(e)	e) dem Anhang, der eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen enthält, sowie		
IAS 1.10(f)	f) einer Bilanz zu Beginn der frühesten Vergleichsperiode, wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder umgliedert.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 1.10	1) Ein Unternehmen kann für die Aufstellungen andere Bezeichnungen als die in diesem Standard vorgesehenen Begriffe verwenden.		
IAS 1.12	2) Gemäß IAS(2007).81 darf ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile im Rahmen einer einzigen Gesamtergebnisrechnung oder in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darstellen.		
IAS 1.11	Ein Unternehmen hat alle Bestandteile des Abschlusses in einem vollständigen Abschluss gleichwertig darzustellen.		
IAS 1.11 und 12	Wird eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist diese Bestandteil des vollständigen Abschlusses und muss der Gesamtergebnisrechnung unmittelbar vorangestellt werden.		
	<p><b>Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS</b></p>		
IAS 1.15	Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 1.15	1) Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert, dass die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle sowie der sonstigen Ereignisse und Bedingungen übereinstimmend mit den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen glaubwürdig dargestellt werden. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.		
IAS 1.17	2) Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, hat ein Unternehmen außerdem Folgendes zu leisten:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl und Anwendung der Rechnungslegungsmethoden gemäß IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler. In IAS 8 ist eine Hierarchie der maßgeblichen Leitlinien aufgeführt, die das Management beim Fehlen eines spezifischen IFRS für einen Posten betrachtet;</li> <li>• Darstellung von Informationen, einschließlich der Rechnungslegungsmethoden, auf eine Weise, die zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt; und</li> <li>• Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.16	Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.16	1) Ein Unternehmen darf einen Abschluss nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnen, solange er nicht sämtliche Anforderungen der IFRS erfüllt.		
IAS 1.18	2) Die Anwendung ungeeigneter Rechnungslegungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen behoben werden.		
IAS 1.19	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS enthaltenen Anforderung so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit dem im Rahmenkonzept dargestellten Zweck führen würde, hat ein Unternehmen von dieser Anforderung unter Beachtung der Vorgaben des IAS 1.20 abzuweichen, sofern die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eine solche Abweichung erfordern oder ansonsten nicht untersagen.		
IAS 1.24	<i>Hinweise:</i>		
	1) Zwischen einer einzelnen Information und der Zielsetzung der Abschlüsse besteht dann ein Konflikt, wenn die einzelne Information die Geschäftsvorfälle, sonstigen Ereignisse und Bedingungen nicht so glaubwürdig darstellt, wie sie es vorgibt oder wie es vernünftigerweise erwartet werden kann, und die einzelne Information folglich wahrscheinlich die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflusst.		
	2) Wenn geprüft wird, ob die Einhaltung einer bestimmten Anforderung in einem IFRS so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde, prüft das Management,		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• warum die Zielsetzung des Abschlusses unter den gegebenen Umständen nicht erreicht wird; und</li> <li>• wie sich die besonderen Umstände des Unternehmens von denen anderer Unternehmen, die die Anforderung einhalten, unterscheiden. Wenn andere Unternehmen unter ähnlichen Umständen die Anforderung einhalten, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einhaltung der Anforderung durch das Unternehmen nicht so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde.</li> </ul>		
IAS 1.20	Weicht ein Unternehmen von einer in einem IFRS enthaltenen Vorschrift gemäß IAS 1.19 ab, hat es Folgendes anzugeben:		
IAS 1.20(a)	a) dass das Management zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt;		
IAS 1.20(b)	b) dass es die anzuwendenden IFRS befolgt hat, mit der Ausnahme, dass von einer bestimmten Anforderung abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln;		
IAS 1.20(c)	c) die Bezeichnung des IFRS, von dem das Unternehmen abgewichen ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der IFRS erfordern würde,</li> <li>ii) den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde, und</li> <li>iii) die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde; sowie</li> </ul>		
IAS 1.20(d)	d) für jede dargestellte Periode die finanziellen Auswirkungen der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung der Vorschrift berichtet worden wäre.		
IAS 1.21	Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von einer in einem IFRS enthaltenen Bestimmung abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der aktuellen Periode aus, sind die in IAS 1.20(c) und (d) vorgeschriebenen Angaben zu machen (siehe oben).		
IAS 1.22	<i>Hinweis:</i>		
	<i>IAS 1.21 gilt beispielsweise dann, wenn ein Unternehmen in einer früheren Periode bei der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden von einer in einem IFRS enthaltenen Bestimmung abgewichen ist, und zwar so, dass sich aufgrund der Abweichung die Bewertung der Vermögenswerte und der Schulden ändert, die im Abschluss des Unternehmens für die aktuelle Periode ausgewiesen sind.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.23	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS enthaltenen Anforderung so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Anforderung verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:		
IAS 1.23(a)	a) i) die Bezeichnung des betreffenden IFRS, ii) die Art der Anforderung und iii) den Grund, warum die Einhaltung der Anforderung unter den gegebenen Umständen so irreführend ist, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führt; sowie		
IAS 1.23(b)	b) für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die bei jedem Posten im Abschluss nach Ansicht des Managements zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären.		
	<b>Unternehmensfortführung</b>		
IAS 1.25	Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen.		
IAS 1.25	Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen oder das Geschäft einzustellen oder bis das Management keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.		
IAS 1.25	Wenn dem Management bei seiner Einschätzung wesentliche Unsicherheiten bekannt sind, die sich auf Ereignisse oder Bedingungen beziehen und die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben.		
IAS 1.25	Wird der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen, auf denen der Abschluss basiert, und dem Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird, anzugeben.		
	<b>Konzept der Periodenabgrenzung</b>		
IAS 1.27	Ein Unternehmen hat seinen Abschluss, mit Ausnahme der Kapitalflussrechnung, nach dem Konzept der Periodenabgrenzung aufzustellen.		
	<b>Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten</b>		
IAS 1.29	Ein Unternehmen hat jede wesentliche Gruppe gleichartiger Posten gesondert darzustellen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.7	1) Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen eines Postens sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art der Auslassung oder fehlerhaften Darstellung ab, wobei diese unter den gegebenen Begleitumständen beurteilt werden. Der Umfang oder die Art des Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte, könnte dabei der entscheidende Faktor sein.		
IAS 1.29	2) Ein Unternehmen hat Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion gesondert darzustellen, sofern sie nicht unwesentlich sind.		
IAS 1.30	3) Ist ein Posten für sich allein betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, wird er mit anderen Posten entweder in einem bestimmten Abschlussbestandteil oder in den Anhangangaben zusammengefasst.		
IAS 1.30	4) Ein Posten, der nicht wesentlich genug ist, eine gesonderte Darstellung in den genannten Abschlussbestandteilen zu rechtfertigen, kann dennoch eine gesonderte Darstellung in den Anhangangaben rechtfertigen.		
IAS 1.31	5) Ein Unternehmen braucht einer bestimmten Angabeverpflichtung eines IFRS nicht nachzukommen, wenn die Information nicht wesentlich ist.		
	<b>Saldierung von Posten</b>		
IAS 1.32	Ein Unternehmen darf Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen nicht miteinander saldieren, sofern nicht die Saldierung von einem IFRS vorgeschrieben oder gestattet wird.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.33	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Bewertung von Vermögenswerten nach Abzug von Wertberichtigungen – beispielsweise Abschläge für veraltete Bestände und Wertberichtigungen von Forderungen – ist keine Saldierung.</i></p>		
IAS 1.32	Ein Unternehmen darf Erträge und Aufwendungen nicht miteinander saldieren, sofern nicht die Saldierung von einem IFRS vorgeschrieben oder gestattet wird.		
IAS 1.34	Wenn ein Unternehmen im Verlaufe seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auch solche Geschäftsvorfälle abwickelt, die selbst zu keinen Umsatzerlösen führen, die aber zusammen mit den Hauptumsatzaktivitäten anfallen, sind die Ergebnisse solcher Geschäftsvorfälle durch die Saldierung aller Erträge mit den dazugehörigen Aufwendungen, die durch denselben Geschäftsvorfall entstehen, darzustellen, wenn diese Darstellung den Gehalt des Geschäftsvorfalles oder des sonstigen Ereignisses widerspiegelt.		
IAS 1.34	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beispiele für eine derartige Netto-Darstellung sind unter anderem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gewinne und Verluste aus der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte einschließlich Finanzinvestitionen und betrieblicher Vermögenswerte. Bei diesen werden von den Veräußerungserlösen der Buchwert der Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten abgezogen; und</i></li> <li>• <i>Ausgaben in Verbindung mit einer Rückstellung, die gemäß IAS 37 angesetzt wird und die gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (z. B. Lieferantengewährleistung) erstattet wird, dürfen mit der entsprechenden Rückerstattung saldiert werden.</i></li> </ul>		
IAS 1.35	<p>Ein Unternehmen stellt Gewinne und Verluste saldiert dar, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, beispielsweise Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung oder solche, die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden. Ein Unternehmen hat solche Gewinne und Verluste jedoch, sofern sie wesentlich sind, gesondert auszuweisen.</p> <p><b>Häufigkeit der Berichterstattung</b></p> <p>Wenn sich der Abschlussstichtag ändert und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.36	a) Periode, auf die sich der Abschluss bezieht;		
IAS 1.36(a)	b) den Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode und		
IAS 1.36(b)	c) die Tatsache, dass Vergleichsbeträge des Abschlusses nicht vollständig vergleichbar sind.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.36	1) <i>Ein Unternehmen hat mindestens jährlich einen vollständigen Abschluss (einschließlich Vergleichsinformationen) aufzustellen.</i>		
IAS 1.37	2) <i>Normalerweise stellt ein Unternehmen einen Abschluss gleichbleibend für einen Zeitraum von einem Jahr auf. Allerdings bevorzugen einige Unternehmen aus praktischen Gründen, über eine Periode von 52 Wochen zu berichten. IAS 1 schließt diese Vorgehensweise nicht aus.</i>		
	<b>Vergleichsinformationen</b>		
IAS 1.38	Sofern die IFRS nichts anderes erlauben oder vorschreiben, hat ein Unternehmen für alle im Abschluss der aktuellen Periode enthaltenen quantitativen Informationen Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben.		
IAS 1.38	Ein Unternehmen hat Vergleichsinformationen in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der aktuellen Periode von Bedeutung sind.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.40	1) <i>In manchen Fällen sind verbale Informationen, die in den Abschlüssen der vorangegangenen Periode(n) gemacht wurden, auch für die aktuelle Periode von Bedeutung. Beispielsweise hat ein Unternehmen die Einzelheiten eines Rechtsstreits anzugeben, dessen Ausgang am Ende der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode unsicher war und der noch entschieden werden muss. Adressaten ziehen Nutzen aus der Information, dass am Ende der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode eine Unsicherheit bestand, und über die Schritte, die unternommen worden sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen.</i>		
IAS 1.39	2) <i>Ein Unternehmen, das Vergleichsinformationen angibt, hat mindestens zwei Bilanzen, zwei Fassungen von jedem anderen Abschlussbestandteil und die zugehörigen Anhangangaben zu veröffentlichen.</i>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.39	<p>3) Wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Abschlussposten rückwirkend anpasst oder Abschlussposten umgliedert, sind gemäß IAS 1.10(f) mindestens drei Bilanzen, zwei Fassungen von jedem anderen Abschlussbestandteil und die zugehörigen Anhangangaben erforderlich. Ein Unternehmen veröffentlicht Bilanzen zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende der aktuellen Periode,</li> <li>• Ende der vorangegangenen Periode (identisch mit dem Beginn der aktuellen Periode) und</li> <li>• Beginn der frühesten Vergleichsperiode.</li> </ul>		
IAS 1.41	Ändert ein Unternehmen die Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss, hat es, außer wenn undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge umzugliedern.		
IAS 1.44	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>IAS 8 führt aus, welche Anpassungen der Vergleichsinformationen bei der Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder der Berichtigung eines Fehlers erforderlich sind (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>Werden die Vergleichsbeträge umgegliedert, sind folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 1.41(a)	a) Die Art der Umgliederung		
IAS 1.41(b)	b) der Betrag jedes umgegliederten Postens bzw. jeder umgegliederten Postengruppe; sowie		
IAS 1.41(c)	c) der Grund für die Umgliederung.		
	Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge undurchführbar, sind folgende Angaben erforderlich:		
IAS 1.42(a)	a) der Grund für die unterlassene Umgliederung, sowie		
IAS 1.42(b)	b) die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären.		
	<b>Darstellungstetigkeit</b>		
IAS 1.45	<p>Ein Unternehmen hat die Darstellung und den Ausweis von Posten im Abschluss von einer Periode zur nächsten beizubehalten, es sei denn,</p> <p>a) aufgrund einer wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfelds des Unternehmens oder eine Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt sich, dass eine Änderung der Darstellung oder der Gliederung unter Berücksichtigung der in IAS 8 enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Rechnungslegungsmethoden zu einer besser geeigneten Darstellungsform führt; oder</p> <p>b) ein IFRS schreibt eine geänderte Darstellung vor.</p>		
IAS 1.46	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Ein bedeutender Erwerb, eine bedeutende Veräußerung oder eine Überprüfung der Darstellungsform des Abschlusses könnte beispielsweise nahe legen, dass der Abschluss auf eine andere Art und Weise aufzustellen ist. Ein Unternehmen ändert die Darstellungsform nur dann, wenn aufgrund der Änderungen Informationen gegeben werden, die zuverlässig und für die Adressaten relevanter sind, und die geänderte Darstellungsform wahrscheinlich Bestand haben wird, damit die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wird die Darstellungsform in einer solchen Weise geändert, gliedert ein Unternehmen seine Vergleichsinformationen gemäß IAS 1.41 und 42 um (siehe oben).</p> <p><b>Bezeichnung des Abschlusses</b></p>		
IAS 1.49	Ein Unternehmen hat einen Abschluss eindeutig als solchen zu bezeichnen und von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, zu unterscheiden.		
IAS 1.50	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>IFRS werden nur auf den Abschluss angewandt und nicht unbedingt auf andere Informationen, die in einem Geschäftsbericht, in gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen oder in einem anderen Dokument dargestellt werden. Daher ist es wichtig, dass Adressaten in der Lage sind, die auf der Grundlage der IFRS erstellten Informationen von anderen Informationen zu unterscheiden, die für Adressaten nützlich sein können, aber nicht Gegenstand der Standards sind.</p> <p>Ein Unternehmen hat jeden Bestandteil des Abschlusses und die Anhangangaben eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:</p>		
IAS 1.51(a)	a) der Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag;		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.51(b)	b) ob es sich um den Abschluss eines einzelnen Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe handelt;		
IAS 1.51(c)	c) der Abschlussstichtag oder die Periode, auf die sich der Abschluss oder die Anhangangaben beziehen;		
IAS 1.51(d)	d) die Darstellungswährung laut Definition in IAS 21; und		
IAS 1.51(e)	e) wie weit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde.		

*Hinweise:*

- IAS 1.52 1) Ein Unternehmen erfüllt die Vorschriften in IAS 1.51, indem es die Seiten, Aufstellungen, Anhangangaben, Spalten u. ä. mit entsprechenden Überschriften versieht. Die Wahl der besten Darstellungsform solcher Informationen erfordert ein ausgewogenes Urteilsvermögen. Veröffentlicht ein Unternehmen den Abschluss beispielsweise in elektronischer Form, werden möglicherweise keine getrennten Seiten verwendet; in diesem Fall sind die oben aufgeführten Angaben dergestalt zu machen, dass das Verständnis der im Abschluss enthaltenen Informationen gewährleistet ist.
- IAS 1.53 2) Zum besseren Verständnis des Abschlusses stellt ein Unternehmen Informationen häufig in Tausend- oder Millioneneinheiten der Darstellungswährung dar. Dies ist akzeptabel, solange das Unternehmen angibt, wie weit gerundet wurde, und es keine wesentlichen Informationen weglässt.

**Bilanz**

Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind

In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen:

- IAS 1.54(a) a) Sachanlagen;
- IAS 1.54(b) b) als Finanzinvestition gehaltene Immobilien;
- IAS 1.54(c) c) immaterielle Vermögenswerte;
- IAS 1.54(d) d) finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden);
- IAS 1.54(e) e) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen;
- IAS 1.54(f) f) biologische Vermögenswerte;
- IAS 1.54(g) g) Vorräte;
- IAS 1.54(h) h) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen;
- IAS 1.54(i) i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- IAS 1.54(j) j) die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören;
- IAS 1.54(k) k) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten;
- IAS 1.54(l) l) Rückstellungen;
- IAS 1.54(m) m) finanzielle Verbindlichkeiten (ohne die Beträge, die unter (k) und (l) ausgewiesen werden);
- IAS 1.54(n) n) Laufende Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12 Ertragsteuern;
- IAS 1.54(o) o) latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12;
- IAS 1.54(p) p) die Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden;
- IAS 1.54(q) q) Nicht beherrschende Anteile, die im Eigenkapital dargestellt werden; sowie
- IAS 1.54(r) r) gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Eigentümern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.57	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) IAS 1 schreibt nicht die Reihenfolge oder die Gliederung vor, in der ein Unternehmen die Posten darstellt. IAS 1.54 (siehe oben) enthält lediglich eine Liste von Posten, die ihrem Wesen oder ihrer Funktion nach so unterschiedlich sind, dass sie einen getrennten Ausweis in der Bilanz erforderlich machen.</p>		
IAS 1.57	<p>2) Ferner gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Posten werden hinzugefügt, wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens oder eine Zusammenfassung ähnlicher Posten so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist; und</li> <li>• die verwendeten Bezeichnungen, die Reihenfolge der Posten oder die Zusammenfassung ähnlicher Posten können der Art des Unternehmens und seinen Geschäftsvorfällen entsprechend geändert werden, um Informationen zu liefern, die für das Verständnis der Vermögenslage des Unternehmens relevant sind. Beispielsweise kann ein Finanzinstitut die oben stehenden Beschreibungen anpassen, um Informationen zu liefern, die für die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts relevant sind.</li> </ul>		
IAS 1.55	Ein Unternehmen hat in der Bilanz zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist.		
IAS 1.58	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Die Entscheidung des Unternehmens, ob zusätzliche Posten gesondert ausgewiesen werden, basiert auf einer Einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Art und der Liquidität von Vermögenswerten;</li> <li>• der Funktion der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens; und</li> <li>• der Beträge, der Art und des Fälligkeitszeitpunkts von Schulden.</li> </ul>		
IAS 1.59	2) Die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen für verschiedene Gruppen von Vermögenswerten lässt vermuten, dass sie sich in ihrer Art oder Funktion unterscheiden und deshalb als gesonderte Posten auszuweisen sind. Beispielsweise können bestimmte Gruppen von Sachanlagen gemäß IAS 16 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu neubewerteten Beträgen angesetzt werden.		
IAS 1.56	Wenn ein Unternehmen lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden in der Bilanz getrennt ausweist, dürfen latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausgewiesen werden.		
	<b>Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit</b>		
IAS 1.60	Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern nicht eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässig und relevanter ist.		
IAS 1.60	Wenn eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässiger und relevanter als eine Darstellung nach Kurz- bzw. Langfristigkeit, stellt ein Unternehmen alle Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquidität dar.		
IAS 1.63	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Bei bestimmten Unternehmen, wie beispielsweise Finanzinstituten, bietet die Darstellung der Vermögens- und Schuldposten aufsteigend oder absteigend nach Liquidität Informationen, die zuverlässig und gegenüber der Darstellung nach Fristigkeiten relevanter sind, da das Unternehmen keine Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines eindeutig identifizierbaren Geschäftszyklus anbietet.</p>		
IAS 1.64	2) Ein Unternehmen darf einige Vermögenswerte und Schulden nach Liquidität anordnen und andere wiederum nach Fristigkeiten darstellen, wenn hierdurch zuverlässige und relevantere Informationen zu erzielen sind. Eine gemischte Aufstellung ist möglicherweise dann angezeigt, wenn das Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig ist.		
IAS 1.61	Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung unter IAS 1.60 (siehe oben) gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (i) bis zu zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag und (ii) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.65	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispielsweise gibt ein Unternehmen den Buchwert der Vorräte an, deren Realisierung nach mehr als zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.</p> <p><b>Kurzfristige Vermögenswerte</b></p> <p>Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert in folgenden Fällen als kurzfristig einzustufen:</p>		
IAS 1.66(a)	a) die Realisierung des Vermögenswerts wird innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet, oder der Vermögenswert wird zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten; oder		
IAS 1.68	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Der Geschäftszyklus eines Unternehmens ist der Zeitraum zwischen dem Erwerb von Vermögenswerten, die in einen Prozess eingehen, und deren Umwandlung in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen. Kurzfristige Vermögenswerte umfassen Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die als Teil des gewöhnlichen Geschäftszyklus verkauft, verbraucht und realisiert werden, selbst wenn deren Realisierung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.</p>		
IAS 1.66(b)	b) der Vermögenswert wird primär für Handelszwecke gehalten; oder		
IAS 1.66(c)	c) die Realisierung des Vermögenswerts wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet; oder		
IAS 1.66(d)	d) es handelt sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (gemäß der Definition in IAS 7), es sei denn, der Tausch oder die Nutzung des Vermögenswerts zur Erfüllung einer Verpflichtung sind für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt.		
IAS 1.66	Ein Unternehmen hat sämtliche Vermögenswerte, die nicht eines der Kriterien von IAS 1.66 erfüllen (siehe oben) als langfristig zu klassifizieren.		
IAS 1.67	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Dieser Standard verwendet den Begriff „langfristig“, um damit materielle, immaterielle und finanzielle Vermögenswerte mit langfristigem Charakter zu erfassen. Er untersagt nicht die Verwendung anderer Bezeichnungen, solange deren Bedeutung klar verständlich ist.</p> <p><b>Kurzfristige Schulden</b></p> <p>Ein Unternehmen hat eine Schuld in folgenden Fällen als kurzfristig einzustufen, wenn:</p>		
IAS 1.69(a)	a) die Erfüllung der Schuld innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet wird; oder		
IAS 1.70	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene Aufwendungen und andere betriebliche Aufwendungen, bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird. Solche betrieblichen Posten werden selbst dann als kurzfristige Schulden eingestuft, wenn sie später als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig werden. Zur Unterteilung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens wird derselbe Geschäftszyklus herangezogen. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen.</p>		
IAS 1.69(b)	b) die Schuld primär für Handelszwecke gehalten wird; oder		
IAS 1.69(c)	c) die Erfüllung der Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird; oder		
IAS 1.69(d)	d) das Unternehmen kein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.		
IAS 1.69	<p>Ein Unternehmen hat sämtliche Schulden, die nicht eines der Kriterien in IAS 1.69 erfüllen, als langfristig zu klassifizieren.</p> <p>Ein Unternehmen hat seine finanziellen Verbindlichkeiten als kurzfristig einzustufen, wenn deren Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag fällig wird, selbst wenn:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.72(a)	a) die ursprüngliche Laufzeit einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, und		
IAS 1.72(b)	b) eine Vereinbarung zur langfristigen Refinanzierung bzw. Umschuldung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses abgeschlossen wird.		
IAS 1.73	Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung trotzdem selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre.		
IAS 1.73	<i>Hinweis:</i> <i>In Situationen, in denen jedoch eine Refinanzierung bzw. eine Verlängerung nicht im Ermessen des Unternehmens liegt (was der Fall wäre, wenn keine Refinanzierungsvereinbarung vorläge), berücksichtigt das Unternehmen die Möglichkeit einer Refinanzierung nicht und stuft die betreffende Verpflichtung als kurzfristig ein.</i>		
IAS 1.74	Verletzt das Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag eine Bestimmung einer langfristigen Kreditvereinbarung, so dass die Schuld sofort fällig wird, hat es die Schuld selbst dann als kurzfristig einzustufen, wenn der Kreditgeber nach dem Abschlussstichtag und vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses nicht mehr auf Zahlung aufgrund der Verletzung besteht.		
IAS 1.74	<i>Hinweise:</i> <i>1) Unter den in IAS 1.74 genannten Umständen (siehe oben), klassifiziert das Unternehmen die Schuld deshalb als kurzfristig ein, weil das Unternehmen am Abschlussstichtag kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag hat.</i> <i>2) Im folgenden Punkt werden Umstände aufgezählt, bei denen der Gläubiger am oder vor dem Abschlussstichtag einer Verlängerung der Zahlungsperiode zugestimmt hat.</i>		
IAS 1.75	Verletzt das Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag eine Bestimmung einer langfristigen Kreditvereinbarung, so dass die Schuld sofort fällig wird, klassifiziert es die Schuld als langfristig, falls der Kreditgeber bis zum Abschlussstichtag eine Nachfrist von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag bewilligt, in der das Unternehmen die Verletzung beheben und der Kreditgeber keine sofortige Zahlung verlangen kann.		
IAS 1.76	Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn zwischen dem Abschlussstichtag und der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt, sind diese als nicht berücksichtigungspflichtige Ereignisse gemäß IAS 10 <i>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag</i> anzugeben:  a) langfristige Refinanzierung; b) Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung; sowie c) die Gewährung einer mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag ablaufenden Nachfrist durch den Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung.  Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind		
IAS 1.77	Ein Unternehmen hat weitere Unterposten entweder in der Bilanz oder in den Anhangangaben in einer für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise anzugeben.		
IAS 1.78	<i>Hinweis:</i> <i>Der durch Untergliederungen gegebene Detaillierungsgrad hängt von den Anforderungen der IFRS und von Größe, Art und Funktion der einbezogenen Beträge ab. Zur Ermittlung der Grundlage von Untergliederungen zieht ein Unternehmen auch die in IAS 1.58 enthaltenen Entscheidungskriterien heran (siehe oben). Die Angabepflichten variieren für jeden Posten, beispielsweise:</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Sachanlagen werden gemäß IAS 16 in Gruppen aufgegliedert;</i></li> <li>• <i>Forderungen werden in Beträge, die von Handelskunden, nahe stehenden Unternehmen und Personen gefordert werden, sowie in Vorauszahlungen und sonstige Beträge gegliedert;</i></li> <li>• <i>Vorräte werden gemäß IAS 2 Vorräte in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert;</i></li> <li>• <i>Rückstellungen werden in Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer und sonstige Rückstellungen gegliedert; und</i></li> <li>• <i>Eigenkapital und Rücklagen werden in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen gegliedert.</i></li> </ul>		
	Ein Unternehmen hat entweder in der Bilanz oder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang Folgendes anzugeben:		
IAS 1.79(a)	<p>a) für jede Klasse von Anteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Zahl der genehmigten Anteile;</li> <li>ii) die Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile;</li> <li>iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben;</li> <li>iv) eine Überleitungsrechnung der Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Abschlussstichtag;</li> <li>v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;</li> <li>vi) Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden; und</li> <li>vii) Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen zurückgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge; sowie</li> </ul>		
IAS 1.79(b)	b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.		
IAS 1.80	Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die dem in Paragraph 79(a) (siehe oben) geforderten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.		
IAS 1.80A	Hat ein Unternehmen (a) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes kündbares Finanzinstrument oder (b) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes Instrument, das das Unternehmen dazu verpflichtet, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern, zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital umgegliedert, so hat es folgende Angaben zu machen:		
IAS 1.80A(a)	a) den in jeder Kategorie (d.h. beiden finanziellen Verbindlichkeiten oder dem Eigenkapital) ein bzw. ausgegliederten Betrag; sowie		
IAS 1.80A(b)	b) den Zeitpunkt und die Gründe für die Umgliederung anzugeben.		
	<b>Gesamtergebnisrechnung</b>		
IAS 1.81	Ein Unternehmen hat alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten wie folgt darzustellen:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) in einer einzigen Gesamtergebnisrechnung oder</li> <li>b) in zwei Aufstellungen: einer Aufstellung der Ergebnisbestandteile (gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung) und einer Überleitung vom Gewinn oder Verlust zum Gesamtergebnis mit Ausweis der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (Gesamtergebnisrechnung).</li> </ul>		
	<b>Informationen, die in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind</b>		
	In der Gesamtergebnisrechnung sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:		
IAS 1.82(a)	a) Umsatzerlöse;		
IAS 1.82(b)	b) Finanzierungsaufwendungen;		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.82(c)	c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden;		
IAS 1.82(d)	d) Steueraufwendungen;		
IAS 1.82(e)	e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und</li> <li>ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde.</li> </ul>		
IAS 1.82(f)	f) Gewinn oder Verlust;		
IAS 1.82(g)	g) jeder Bestandteil des sonstigen Ergebnisses nach Art unterteilt (ohne die Beträge unter (h));		
IAS 1.82(h)	h) Anteil am sonstigen Ergebnis, der auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; und		
IAS 1.82(i)	i) Gesamtergebnis		
	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung für die Periode die folgenden Posten als Ergebniszuordnungen anzugeben:		
IAS 1.83(a)	a) den Gewinn oder Verlust der Periode, der <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den nicht beherrschenden Anteilen und</li> <li>ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist;</li> </ul>		
IAS 1.83(b)	b) das Gesamtergebnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den nicht beherrschenden Anteilen und</li> <li>ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist.</li> </ul>		
IAS 1.84	Ein Unternehmen kann die Posten in IAS 1.82(a)–(f) und die Angaben in IAS 1.83(a) in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (siehe IAS 1.81) darstellen.		
IAS 1.85	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung und in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist.		
IAS 1.86	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Unternehmen nimmt zusätzliche Posten in die Gesamtergebnisrechnung und die gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) auf und ändert die Bezeichnung und Gliederung einzelner Posten, wenn dies notwendig ist, um Erfolgsbestandteile zu erklären. Dabei müssen Faktoren wie Wesentlichkeit, Art und Funktion der Ertrags- und Aufwandsposten berücksichtigt werden. Beispielsweise kann ein Finanzinstitut die oben beschriebenen Darstellungen anpassen, um Informationen zu liefern, die für die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts relevant sind.</i>		
IAS 1.87	Ein Unternehmen darf weder in der Gesamtergebnisrechnung noch in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten darstellen.  Gewinn oder Verlust der Periode		
IAS 1.88	Ein Unternehmen hat alle Ertrags- und Aufwandsposten der Periode im Gewinn oder Verlust zu erfassen, es sei denn, ein IFRS schreibt etwas anderes vor.  <i>Hinweise:</i>		
IAS 1.89	<i>1) Einige IFRS nennen Umstände, aufgrund derer bestimmte Posten nicht in den Gewinn oder Verlust der aktuellen Periode eingehen. IAS 8 behandelt zwei solcher Fälle: die Berichtigung von Fehlern und die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden.</i> <i>2) Andere IFRS verlangen oder gestatten, dass Bestandteile des sonstigen Ergebnisses, die im Sinne des Rahmenkonzepts als Erträge oder Aufwendungen zu definieren sind, bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts nicht berücksichtigt werden (siehe IAS 1.7). Beispiele hierfür sind die Neubewertungsrücklage nach IAS 16, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen, die gemäß IAS 19.93A erfasst werden, Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs (siehe IAS 21), Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39) und der effektive Teil der Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten bei einer Absicherung von Zahlungsströmen (siehe IAS 39).</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Sonstiges Ergebnis in der Periode		
IAS 1.90	Ein Unternehmen hat entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang den Betrag der Ertragsteuern anzugeben, der auf die einzelnen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses, einschließlich der Umgliederungsbeträge, entfällt.		
IAS 1.91	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Unternehmen kann die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses entweder (a) nach Berücksichtigung aller damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen oder (b) vor Berücksichtigung der damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen darstellen, wobei die Summe der Ertragsteuern auf diese Bestandteile als zusammengefasster Betrag ausgewiesen wird.</i>		
IAS 1.92	Ein Unternehmen hat Umgliederungsbeträge anzugeben, die sich auf Bestandteile des sonstigen Ergebnisses beziehen, entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang.		
IAS 1.93	<i>Hinweis:</i> <i>In anderen IFRS ist festgelegt, ob und wann Beträge, die vorher unter dem sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Solche Umgliederungen werden in diesem Standard als „Umgliederungsbeträge“ bezeichnet. Ein Umgliederungsbetrag wird mit dem zugehörigen Bestandteil des sonstigen Ergebnisses in der Periode berücksichtigt, in welcher der Anpassungsbetrag in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wird. Beispielsweise gehen realisierte Gewinne aus dem Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten in den Gewinn oder Verlust der aktuellen Periode ein. Diese Beträge wurden in der aktuellen oder einer früheren Periode möglicherweise als nicht realisierte Gewinne im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Um eine doppelte Erfassung im Gesamtergebnis zu vermeiden, sind solche nicht realisierten Gewinne vom sonstigen Ergebnis in der Periode abzuziehen, in der die realisierten Gewinne in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden.</i>		
IAS 1.94	Ein Unternehmen kann Umgliederungsbeträge in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben darstellen.		
IAS 1.94	Ein Unternehmen, das Umgliederungsbeträge im Anhang darstellt, stellt die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses nach Berücksichtigung zugehöriger Umgliederungsbeträge dar.		
IAS 1.95	<i>Hinweise:</i> <i>1) Umgliederungsbeträge entstehen beispielsweise beim Verkauf eines ausländischen Geschäftsbetriebs (siehe IAS 21), bei der Ausbuchung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39) oder wenn eine abgesicherte erwartete Transaktion den Gewinn oder Verlust beeinflusst (siehe IAS 39.100 in Zusammenhang mit der Absicherung von Zahlungsströmen).</i>		
IAS 1.96	<i>2) Umgliederungsbeträge fallen nicht bei Veränderungen der Neubewertungsrücklage an, die gemäß IAS 16 oder IAS 38 bilanziert werden, oder bei versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus leistungsorientierten Plänen, die gemäß Paragraph 93A von IAS 19 erfasst werden. Diese Bestandteile werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in späteren Perioden nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.</i>		
	Informationen, die entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang darzustellen sind		
IAS 1.97	Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, hat ein Unternehmen Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.		
IAS 1.98	<i>Hinweise:</i> <i>Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von Ertrags- und Aufwandsposten führen, können sein:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert oder der Sachanlagen auf den erzielbaren Betrag sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßigen Abschreibungen;</i></li> <li>• <i>eine Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Umstrukturierungsaufwand;</i></li> <li>• <i>Veräußerung von Posten der Sachanlagen;</i></li> <li>• <i>Veräußerung von Finanzanlagen;</i></li> <li>• <i>aufgegebene Geschäftsbereiche;</i></li> <li>• <i>Beendigung von Rechtsstreitigkeiten; und</i></li> <li>• <i>sonstige Auflösungen von Rückstellungen.</i></li> </ul>		
IAS 1.99	Ein Unternehmen hat den im Gewinn oder Verlust erfassten Aufwand aufzugliedern und dabei Gliederungskriterien anzuwenden, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruhen je nachdem, welche Darstellungsform verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.100	1) Unternehmen wird empfohlen, die von IAS 1.99 (siehe oben) geforderte Aufgliederung in der Gesamtergebnisrechnung oder in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) darzustellen.		
IAS 1.102	2) Die erste Art der Aufgliederung wird als „Gesamtkostenverfahren“ bezeichnet. Aufwendungen werden im Gewinn oder Verlust nach ihrer Art zusammengefasst (beispielsweise Abschreibungen, Materialeinkauf, Transportkosten, Leistungen an Arbeitnehmer, Werbekosten) und nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens umverteilt. Diese Methode ist einfach anzuwenden, da die betrieblichen Aufwendungen den einzelnen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden müssen. IAS 1.102 enthält ein Beispiel zur Klassifizierung nach dem Gesamtkostenverfahren.		
IAS 1.103	3) Die zweite Art der Aufgliederung wird als „Umsatzkostenverfahren“ bezeichnet und unterteilt die Aufwendungen nach ihrer funktionalen Zugehörigkeit als Teile der Umsatzkosten, beispielsweise der Aufwendungen für Vertriebs- oder Verwaltungsaktivitäten. Das Unternehmen hat diesem Verfahren zufolge zumindest die Umsatzkosten gesondert von anderen Aufwendungen zu erfassen. Diese Methode liefert den Adressaten oft relevantere Informationen als die Aufteilung nach Aufwandsarten, aber die Zuordnung von Aufwendungen zu Funktionen kann willkürlich sein und beruht auf erheblichen Ermessensentscheidungen. IAS 1.103 enthält ein Beispiel zur Klassifizierung nach dem Umsatzkostenverfahren.		
IAS 1.104	Ein Unternehmen, welches das Umsatzkostenverfahren anwendet, hat zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwands für planmäßige Abschreibungen und Amortisationen sowie Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.		
IAS 1(2007).105	<i>Hinweis:</i> Da Informationen über die Art von Aufwendungen für die Prognose künftiger Cashflows nützlich sind, werden bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens zusätzliche Angaben gefordert. In IAS 1104 hat der Begriff „Leistungen an Arbeitnehmer“ dieselbe Bedeutung wie in IAS 19.		
	<b>Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>		
	Ein Unternehmen hat eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erstellen, die folgende Posten enthält:		
IAS 1.106(a)	a) das Gesamtergebnis für die Periode, wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens bzw. den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind;		
IAS 1.106(b)	b) für jeden Eigenkapitalbestandteil den Einfluss einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurde;		
IAS 1.106(c)	c) die Beträge der Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei die Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer gesondert auszuweisen sind; und		
IAS 1.106(d)	d) für jeden Eigenkapitalbestandteil eine Überleitung der Buchwerte zu Beginn der Periode und am Abschlussstichtag, die jede Bewegung gesondert angibt.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.108	1) Zu den in IAS 1.106 genannten Eigenkapitalbestandteilen gehören beispielsweise jede Kategorie des eingebrachten Kapitals, der kumulierte Saldo jeder Kategorie des sonstigen Ergebnisses und die Gewinnrücklagen.		
IAS 1.110	2) Nach IAS 8 sind zur Berücksichtigung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, soweit durchführbar, rückwirkende Anpassungen erforderlich, sofern die Übergangsbestimmungen in einem anderen IFRS keine andere Erfassung vorschreiben. Ebenso sind nach IAS 8, soweit durchführbar, rückwirkende Anpassungen zur Fehlerberichtigung erforderlich. Rückwirkende Anpassungen und rückwirkende Fehlerberichtigungen stellen keine Eigenkapitalveränderungen dar, sondern sind Berichtigungen des Anfangssaldos der Gewinnrücklagen, sofern ein IFRS keine rückwirkende Anpassung eines anderen Eigenkapitalbestandteils verlangt. IAS 1.106(d) schreibt die Angabe der Gesamtanpassung für jeden Eigenkapitalposten, die sich aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und – getrennt davon – aus der Fehlerberichtigung ergibt, in der Eigenkapitalveränderungsrechnung vor. Diese Anpassungen sind für jede Vorperiode sowie für den Periodenanfang anzugeben.		
	3) Die Angabevorschriften von IAS 1.106(d) über Transaktionen mit Anteilseignern wurden durch IAS 27(2008) erweitert. Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Juli 2009 anzuwenden (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste). IAS 1.106(c) wurde gestrichen und IAS 1.106(d) wurde erweitert. Insbesondere sind Veränderungen der Anteilsquote, die keinen Verlust der Kontrolle über ein Tochterunternehmen zur Folge haben, gemäß IAS 27(2008) erfolgsneutral als Transaktionen mit Anteilseignern abzubilden und gesondert in der Eigenkapitalveränderungsrechnung anzugeben. Wenn ein Unternehmen für eine vor dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperiode IAS 1(2007), nicht aber IAS 27(2008), angewendet hat, so ist diese Angabe nicht erforderlich. Die erweiterte Fassung von IAS 1.106(d) lautet wie folgt:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.106(d)	<p>4) für jeden Eigenkapitalbestandteil eine Überleitung vom Buchwert zu Beginn der Periode zum Buchwert am Ende der Periode, wobei die folgenden Änderungen gesondert anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Gewinne oder Verluste;</li> <li>ii) jeder Posten des sonstigen Ergebnisses; und</li> <li>iii) Geschäftsvorfälle mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer sowie Änderungen der Eigentumsanteile an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, separat ausgewiesen werden.</li> </ul>		
IAS 1.107	<p>Ein Unternehmen hat entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Dividenden, die als Ausschüttung an die Eigentümer in der betreffenden Periode erfasst werden; sowie</li> <li>b) den betreffenden Betrag je Anteil.</li> </ul> <p><b>Anhangangaben</b></p> <p><b>Struktur</b></p> <p>Der Anhang soll:</p>		
IAS 1.112(a)	a) Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die spezifischen Rechnungslegungsmethoden, die gemäß den IAS 1.117–124 (siehe unten) angewandt worden sind, darlegen;		
IAS 1.112(b)	b) die nach IFRS erforderlichen Informationen offen legen, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen sind, und		
IAS 1.112(c)	c) Informationen liefern, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.		
IAS 1.113	<p>Ein Unternehmen hat die Anhangangaben, soweit durchführbar, systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein.</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 1.114	<p>1) Ein Unternehmen stellt die Anhangangaben normalerweise in der folgenden Reihenfolge dar, die den Adressaten hilft, den Abschluss zu verstehen und ihn mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung der Übereinstimmung mit IFRS (siehe IAS 1.16);</li> <li>• zusammenfassende Darstellung der wesentlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden (siehe IAS 1.117);</li> <li>• ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Abschlussbestandteil und jeder Posten dargestellt wird; und</li> <li>• andere Angaben, einschließlich: (i) Eventualverbindlichkeiten (siehe IAS 37) und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen, und (ii) nicht finanzielle Angaben, z.B. die Ziele und Methoden des Finanzrisikomanagements des Unternehmens (siehe IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben).</li> </ul>		
IAS 1.115	<p>2) Unter bestimmten Umständen kann es notwendig oder wünschenswert sein, die Reihenfolge bestimmter Posten innerhalb des Anhangs zu ändern. Beispielsweise können Informationen über im Gewinn oder Verlust berücksichtigte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Informationen über Fälligkeitstermine von Finanzinstrumenten kombiniert werden, obwohl erstere Angaben zur Gesamtergebnisrechnung bzw. zur gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) und letztere zur Bilanz gehören. Das Unternehmen hat jedoch eine systematische Struktur für den Anhang beizubehalten, soweit dies durchführbar ist.</p>		
IAS 1.116	<p>3) Ein Unternehmen kann Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die spezifischen Rechnungslegungsmethoden als gesonderten Teil des Abschlusses darstellen.</p> <p><b>Angabe der Rechnungslegungsmethoden</b></p> <p>Ein Unternehmen hat in der zusammenfassenden Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.117(a)	a) die bei der Aufstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n), und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.117(b)	b) sonstige angewandte Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.118	1) <i>Es ist wichtig, dass ein Unternehmen die Adressaten über die verwendete(n) Bewertungsgrundlage(n) (z. B. historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbarer Betrag) informiert, da die Grundlage, auf der der gesamte Abschluss aufgestellt ist, die Analyse der Adressaten maßgeblich beeinflussen kann. Wendet ein Unternehmen im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage an, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.</i>		
IAS 1.119	2) <i>Bei der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Rechnungslegungsmethode anzugeben ist, wägt das Management ab, ob die Angaben über die Art und Weise, wie Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergegeben werden, zum Verständnis der Adressaten beitragen. Die Darstellung bestimmter Rechnungslegungsmethoden ist für Adressaten besonders vorteilhaft, wenn solche Methoden aus den in den IFRS zugelassenen Alternativen ausgewählt werden. Beispiel: Ein Partnerunternehmen gibt an, ob es seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen durch Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode bilanziert (siehe IAS 31 Anteile an Joint Ventures). Einige IFRS schreiben ausdrücklich die Angabe der Rechnungslegungsmethoden und der vom Management getroffenen Auswahl unter verschiedenen zulässigen Methoden vor. Beispielsweise ist nach IAS 16 die Bewertungsgrundlage für Sachanlagen anzugeben.</i>		
IAS 1.120	3) <i>Jedes Unternehmen berücksichtigt die Art seiner Geschäftstätigkeit und die Rechnungslegungsmethoden, von denen die Adressaten des Abschlusses erwarten würden, dass sie für diesen Unternehmenstyp angegeben werden. Zum Beispiel erwarten Adressaten von einem ertragsteuerpflichtigen Unternehmen, dass es angibt, welche Rechnungslegungsmethode es für Ertragsteuern einschließlich der latenten Steuerschulden und Steueransprüche angibt. Wenn ein Unternehmen bedeutende Geschäftsvorfälle oder Transaktionen in Fremdwährungen tätigt, würde der Adressat erwarten, dass die bei der Erfassung der Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung angewandten Rechnungslegungsmethoden angegeben werden.</i>		
IAS 1.121	4) <i>Eine Rechnungslegungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die aktuelle sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.</i>		
IAS 1.121	Es ist ebenfalls zweckmäßig, jede wesentliche Rechnungslegungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, die das Unternehmen aber in Übereinstimmung mit IAS 8 auswählt und anwendet.  <b>Bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getroffene Ermessensentscheidungen</b>		
IAS 1.122	Ein Unternehmen hat in der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (siehe IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.  <i>Hinweise:</i>		
IAS 1.122	1) <i>Die Ermessensentscheidungen, in die Schätzungen einfließen, werden in IAS 1.125 behandelt.</i>		
IAS 1.123	2) <i>Die Anwendung der Rechnungslegungsmethoden unterliegt verschiedenen Ermessensausübungen des Managements – abgesehen von solchen, bei denen Schätzungen einfließen –, die die Beträge im Abschluss erheblich beeinflussen können. Das Management übt beispielsweise seinen Ermessensspielraum aus, wenn es festlegt,</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ob es sich bei den finanziellen Vermögenswerten um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt;</i></li> <li>• <i>wann alle wesentlichen mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Risiken und Chancen der finanziellen Vermögenswerte und des Leasingvermögens auf andere Unternehmen übertragen werden;</i></li> <li>• <i>ob es sich bei bestimmten Warenverkaufsgeschäften im Wesentlichen um Finanzierungsvereinbarungen handelt, durch die folglich keine Umsatzerlöse erzielt werden; und</i></li> <li>• <i>ob die Art des Verhältnisses zwischen dem Unternehmen und einer Zweckgesellschaft darauf hinweist, dass die Zweckgesellschaft durch das Unternehmen beherrscht wird.</i></li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Quellen von Schätzungsunsicherheiten</b>		
IAS 1.125	Ein Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben sowie Angaben über sonstige am Abschlussstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden ist im Anhang Folgendes anzugeben:		
IAS 1.125(a)	a) Ihre Art sowie		
IAS 1.125(b)	b) ihre Buchwerte am Abschlussstichtag.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.126	1) Zur Bestimmung der Buchwerte bestimmter Vermögenswerte und Schulden ist eine Schätzung der Auswirkungen ungewisser künftiger Ereignisse auf solche Vermögenswerte und Schulden am Abschlussstichtag erforderlich. Fehlen beispielsweise kürzlich festgestellte Marktpreise, sind zukunftsbezogene Schätzungen erforderlich, um den erzielbaren Betrag bestimmter Gruppen von Sachanlagen, die Folgen technischer Veralterung für Bestände, Rückstellungen, die von dem künftigen Ausgang von Gerichtsverfahren abhängen, sowie langfristige Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, wie beispielsweise Pensionszusagen, zu bewerten. Diese Schätzungen beziehen Annahmen über Faktoren wie Risikoanpassungen von Cashflows oder der Abzinsungssätze, künftige Gehaltsentwicklungen und künftige, andere Kosten beeinflussende Preisänderungen mit ein.		
IAS 1.127	2) Die Annahmen sowie andere Quellen von Schätzungsunsicherheiten, die gemäß IAS 1.125 angegeben werden, gelten für Schätzungen, die eine besonders schwierige, subjektive oder komplizierte Ermessensentscheidung des Managements erfordern. Je höher die Anzahl der Variablen bzw. der Annahmen, die sich auf die mögliche künftige Beseitigung bestehender Unsicherheiten auswirken, desto subjektiver und schwieriger wird die Ermessensausübung, so dass die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen, wesentlichen Anpassung der angesetzten Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden in der Regel im gleichen Maße steigt.		
IAS 1.128	3) Die in IAS 1.125 vorgeschriebenen Angaben sind nicht für Vermögenswerte und Schulden erforderlich, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich ihre Buchwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahres wesentlich verändern, wenn diese am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert auf der Basis kurz zuvor festgestellter Marktpreise bewertet werden. Zwar besteht die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung der beizulegenden Zeitwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahres, doch sind diese Änderungen nicht auf Annahmen oder sonstige Quellen einer Schätzungsunsicherheit am Abschlussstichtag zurückzuführen.		
IAS 1.129	Ein Unternehmen macht die in IAS 1.125 vorgeschriebenen Angaben (siehe oben) auf eine Weise, die es den Adressaten erleichtert, die Ermessensausübung des Managements bezüglich der Zukunft und anderer wesentlicher Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu verstehen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.129	1) Die Art und der Umfang der gemachten Angaben hängen von der Art der Annahmen sowie anderen Umständen ab. Beispiele für die Art der erforderlichen Angaben sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit;</li> <li>• die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität;</li> <li>• die erwartete Beseitigung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Gewinn oder Verlust innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden; und</li> <li>• eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt.</li> </ul>		
IAS 1.130	2) Dieser Standard schreibt einem Unternehmen nicht die Angabe von Budgets oder Prognosen im Rahmen von IAS 1.125 (siehe oben) vor.		
IAS 1.131	Manchmal ist die Angabe des Umfangs der möglichen Auswirkungen einer Annahme bzw. einer anderen Quelle von Schätzungsunsicherheiten am Abschlussstichtag undurchführbar. In solchen Fällen hat das Unternehmen anzugeben, dass es aufgrund bestehender Kenntnisse im Rahmen des Möglichen liegt, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres von den Annahmen abgewichen werden könnte, so dass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte bzw. Schulden erforderlich ist. In allen Fällen hat das Unternehmen die Art und den Buchwert der durch die Annahme betroffenen einzelnen Vermögenswerte und Schulden (bzw. Vermögens- oder Schuldkategorien) anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Kapital</b>		
IAS 1.134	Ein Unternehmen hat Angaben zu veröffentlichen, die den Abschlussadressaten eine Beurteilung seiner Ziele, Methoden und Prozesse des Kapitalmanagements ermöglichen.  Zur Einhaltung von IAS 1.134 hat das Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 1.135(a)	a) qualitative Angaben zu seinen Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement, einschließlich i) einer Beschreibung dessen, was als Kapital gemanagt wird; ii) für den Fall, dass ein Unternehmen externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt – der Art dieser Anforderungen und der Art und Weise, wie sie in das Kapitalmanagement einbezogen werden; und iii) Angaben darüber, wie es seine Ziele für das Kapitalmanagement erfüllt;		
IAS 1.135(b)	b) zusammenfassende quantitative Angaben darüber, was als Kapital gemanagt wird.		
IAS 1.135(b)	<i>Hinweis:</i>  <i>Einige Unternehmen betrachten bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten (wie einige Formen nachrangiger Verbindlichkeiten) als Teil des Kapitals. Für andere Unternehmen hingegen fallen bestimmte Eigenkapitalbestandteile (wie solche, die aus der Absicherung von Zahlungsströmen resultieren) nicht unter das Kapital.</i>		
IAS 1.135(c)	c) jede Veränderung, die gegenüber der vorangegangenen Periode bei den Posten unter IAS 1.135(a) und (b) eingetreten ist;		
IAS 1.135(d)	d) Angaben darüber, ob es in der Periode alle etwaigen externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat, denen es unterliegt;		
IAS 1.135(e)	e) für den Fall, dass das Unternehmen solche externen Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt hat, die Konsequenzen dieser Nichterfüllung.		
IAS 1.135(e)	<i>Hinweis:</i>  <i>Das Unternehmen stützt die vorstehend genannten Angaben auf die Informationen, die den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen intern vorgelegt werden.</i>		
IAS 1.136	Würden zusammengefasste Angaben zu Mindestkapitalanforderungen und zur Art und Weise des Kapitalmanagements keine sachdienlichen Informationen liefern oder den Abschlussadressaten ein verzerrtes Bild der Kapitalressourcen eines Unternehmens vermitteln, so hat das Unternehmen zu jeder Mindestkapitalanforderung, der es unterliegt, gesonderte Angaben zu machen.		
IAS 1.136	<i>Hinweis:</i>  <i>Ein Unternehmen kann sein Kapital auf unterschiedliche Weise managen und einer Reihe unterschiedlicher Mindestkapitalanforderungen unterliegen. So kann ein Konglomerat im Versicherungs- und Bankgeschäft tätige Unternehmen umfassen, wobei diese Unternehmen ihrer Tätigkeit in verschiedenen Rechtskreisen nachgehen können.</i>		
	<b>Kündbare Finanzinstrumente, die als Eigenkapital eingestuft sind</b>		
IAS 1.136A	Zu kündbaren Finanzinstrumenten, die als Eigenkapitalinstrumente eingestuft sind, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu liefern (sofern diese nicht bereits an anderer Stelle zu finden sind):		
IAS 1.136A(a)	a) zusammengefasste quantitative Daten zu dem als Eigenkapital eingestuften Betrag;		
IAS 1.136A(b)	b) Ziele, Methoden und Verfahren, mit deren Hilfe das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommen will, die Instrumente zurückzukaufen oder zuzunehmen, wenn die Inhaber dies verlangen, einschließlich aller Änderungen gegenüber der vorangegangenen Periode;		
IAS 1.136A(c)	c) der bei Rücknahme oder Rückkauf dieser Klasse von Finanzinstrumenten erwartete Mittelabfluss; und		
IAS 1.136A(d)	d) Informationen darüber, wie der bei Rücknahme oder Rückkauf erwartete Mittelabfluss ermittelt wurde.		
	<b>Weitere Angaben</b>		
	Das Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.137(a)	a) die Dividendenzahlungen des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Ausschüttungen an die Eigentümer während der Periode im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil; und		
IAS 1.137(b)	b) den Betrag der kumulierten noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.  Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben, wenn es nicht an anderer Stelle in Informationen angegeben wird, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden:		
IAS 1.138(a)	a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es als juristische Person registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht);		
IAS 1.138(b)	b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Haupttätigkeiten; und		
IAS 1.138(c)	c) den Namen des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens der Unternehmensgruppe.		
IAS 1.138(d)	d) wenn seine Lebensdauer begrenzt ist, die Angabe der Lebensdauer.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 2, der die Bilanzierung von Vorräten regelt. Die primären Fragestellungen sind dabei die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die als Vermögenswert anzusetzen und fortzuschreiben sind, bis die entsprechenden Erlöse erfasst werden, einschließlich etwaiger Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert, sowie die Bestimmung der zur Aufwandsermittlung genutzten Verbrauchsfolgeverfahren.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Bewertungsvorschriften des IAS 2 (siehe IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogen von Deloitte für Details) nicht auf Vorräte anzuwenden sind, die gehalten werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugern land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlichen Produktionen nach der Ernte sowie Mineralien und mineralischen Stoffen jeweils insoweit, als diese Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der gut eingeführten Praxis ihrer Branche mit dem Nettoveräußerungswert bewertet werden, und</li> <li>• Warenmaklern/-händlern, die ihre Vorräte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Vertriebsaufwendungen bewerten.</li> </ul> <p>Diese Vorräte sind jedoch nur von den Bewertungsvorschriften des IAS 2 ausgeschlossen – die unten dargelegten Ausweissvorschriften müssen angewendet werden.</p>		
	Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:		
IAS 2.36(a)	a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vorräte einschließlich der Zuordnungsverfahren,		
IAS 2.36(b)	b) den Gesamtbuchwert der Vorräte,		
IAS 2.36(b)	c) die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung,		
IAS 2.36(c)	d) den Buchwert der zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Vertriebsaufwendungen angesetzten Vorräte,		
IAS 2.36(d)	e) den Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind,		
IAS 2.36(e)	f) den Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind,		
IAS 2.36(f)	g) den Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die als Verminderung des Materialaufwands in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind,		
IAS 2.36(g)	h) die Umstände oder Ereignisse, die zu der Wertaufholung der Vorräte gemäß IAS 2.34 geführt haben, und		
IAS 2.36(h)	i) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 2.37	1) Informationen über die Buchwerte unterschiedlicher Arten von Vorräten und das Ausmaß der Veränderungen dieser Vermögenswerte sind für die Adressaten der Abschlüsse nützlich. Verbreitet sind Untergliederungen der Vorräte in Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse.		
IAS 2.37	2) Die Vorräte eines Dienstleistungsunternehmens können als unfertige Erzeugnisse bezeichnet werden.		
IAS 2.38	3) Der Buchwert der Vorräte, der während der Periode als Aufwand erfasst worden ist und der oft als Umsatzkosten bezeichnet wird, umfasst die Kosten, die zuvor Teil der Bewertung der verkauften Vorräte waren, sowie die nicht zugeordneten Produktionsgemeinkosten und anormale Produktionskosten der Vorräte. Die unternehmensspezifischen Umstände können die Einbeziehung weiterer Kosten, wie beispielsweise Vertriebskosten, rechtfertigen.		
IAS 2.39	4) Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gewinn- und Verlustrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhende Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 7, der den Ausweis von Kapitalflussrechnungen durch Unternehmen regelt. Insbesondere enthält dieser Standard Vorschriften zum Ausweis bestimmter Posten, wie Zinsen, Dividenden und Steuern, sowie Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsbetrieben im Rahmen von Kapitalflussrechnungen.</p> <p>Gemäß IAS 7 sind sämtliche Unternehmen zur Angabe einer Kapitalflussrechnung als Teil ihres IFRS-Abschlusses verpflichtet.</p> <p>IAS 7 Anhang A enthält eine Reihe illustrativer Beispiele für gemäß den Bestimmungen dieses Standards zu erstellende Kapitalflussrechnungen.</p> <p><b>Pflicht zur Angabe einer Kapitalflussrechnung</b></p>		
IAS 7.1	<p>Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen von IAS 7 zu erstellen und als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode darzustellen, für die Abschlüsse aufgestellt werden.</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 7.6	<p>1) Für Zwecke der Aufstellung der Kapitalflussrechnung umfasst der Begriff „Zahlungsmittel“ Barmittel und Sichteinlagen.</p>		
IAS 7.6	<p>2) „Zahlungsmitteläquivalente“ sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.</p>		
IAS 7.7	<p>3) Zahlungsmitteläquivalente dienen dazu, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Sie werden gewöhnlich nicht zu Investitions- oder anderen Zwecken gehalten. Damit eine Finanzinvestition als Zahlungsmitteläquivalent klassifiziert wird, muss diese ohne Weiteres in einen bestimmten Zahlungsmittelbetrag umgewandelt werden können und darf nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Aus diesem Grund gehört eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt. Kapitalbeteiligungen gehören grundsätzlich nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten, es sei denn, sie sind ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise im Fall von Vorzugsaktien mit kurzer Restlaufzeit und festgelegtem Einlösungszeitpunkt.</p>		
IAS 7.8	<p>4) Verbindlichkeiten gegenüber Banken gehören grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten. In einigen Ländern bilden Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition des Unternehmens. In diesen Fällen werden Kontokorrentkredite den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zugerechnet. Ein Merkmal solcher Vereinbarungen sind häufige Schwankungen des Kontosaldo zwischen Soll- und Haben-Beständen.</p>		
IAS 7.9	<p>5) Bewegungen zwischen den Komponenten der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind nicht als Cashflows zu betrachten, da diese Bewegungen Teil der Zahlungsmitteldisposition eines Unternehmens sind und nicht Teil der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit. Zur Zahlungsmitteldisposition gehört auch die Investition überschüssiger Zahlungsmittel in Zahlungsmitteläquivalente.</p> <p><b>Klassifizierung von Cashflows</b></p>		
IAS 7.10	<p>Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 7.11	<p>1) Ein Unternehmen stellt die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in einer Weise dar, die seiner jeweiligen wirtschaftlichen Betätigung möglichst angemessen ist. Die Klassifizierung nach Tätigkeitsbereichen liefert Informationen, anhand derer die Adressaten die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beurteilen können. Weiterhin können diese Informationen eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen diesen Tätigkeiten zu bewerten. Die Definitionen der Begriffe „Cashflows aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit“ finden sich in IAS 7.6. Darüber hinaus enthalten IAS 7.13 bis 17 umfangreiche Hinweise zur entsprechenden Klassifizierung der Cashflows.</p>		
IAS 7.12	<p>2) Ein Geschäftsvorfall umfasst unter Umständen Cashflows, die unterschiedlichen Tätigkeiten zuzurechnen sind. Wenn die Rückzahlung eines Darlehens beispielsweise sowohl Zinsen als auch Tilgung umfasst, kann der Zinsanteil unter Umständen als betriebliche Tätigkeit, der Tilgungsanteil als Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.</p> <p><b>Darstellung von Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit</b></p> <p>Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:</p>		
IAS 7.18(a)	<p>a) direkte Darstellung, wobei die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden, oder</p>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 7.18(b)	b) indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.		
IAS 7.19	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Unternehmen wird empfohlen, die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der direkten Methode darzustellen.</i></p> <p><b>Darstellung von Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</b></p>		
IAS 7.21	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in IAS 7.22 und 24 (siehe unten) beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden.		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:</p>		
IAS 7.22(a)	a) Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind, und		
IAS 7.22(b)	b) Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten.		
IAS 7.23	2) Beispiele für die in IAS 7.22(a) erwähnten Ein- und Auszahlungen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annahme und Rückzahlung von Sichteinlagen bei einer Bank,</li> <li>• von einer Anlagegesellschaft für Kunden gehaltene Finanzmittel und</li> <li>• Mieten, die für Grundstückseigentümer eingezogen und an diese weitergeleitet werden.</li> </ul>		
IAS 7.23	3) Beispiele für die in IAS 7.22(b) erwähnten Einzahlungen und Auszahlungen sind Einzahlungen und Auszahlungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehensbeträge gegenüber Kreditkartenkunden,</li> <li>• den Kauf und Verkauf von Finanzinvestitionen und</li> <li>• andere kurzfristige Ausleihungen, wie beispielsweise Kredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten.</li> </ul>		
IAS 7.24	4) Für Cashflows aus einer der folgenden Tätigkeiten eines Finanzinstituts ist eine saldierte Darstellung möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzahlungen und Auszahlungen für die Annahme und die Rückzahlung von Einlagen mit fester Laufzeit,</li> <li>b) Platzierung von Einlagen bei und Rücknahme von Einlagen von anderen Finanzinstitutionen und</li> <li>c) Kredite und Darlehen für Kunden und die Rückzahlung dieser Kredite und Darlehen.</li> </ul>		
	<b>Cashflows in Fremdwährung</b>		
IAS 7.28	Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die in Fremdwährung gehalten werden oder fällig sind, werden in der Kapitalflussrechnung erfasst, um den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu Beginn und am Ende der Periode abzustimmen.		
IAS 7.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Unterschiedsbetrag wird getrennt von den Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen und umfasst die Differenzen etwaiger Wechselkursänderungen, die entstanden wären, wenn diese Cashflows mit dem Stichtagskurs umgerechnet worden wären.</i></p> <p><b>Zinsen und Dividenden</b></p>		
IAS 7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben.		
IAS 7.31	Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 7.32	1) Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen wird in der Kapitalflussrechnung angegeben unabhängig davon, ob der Betrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst oder gemäß IAS 23 aktiviert wird.		
IAS 7.33	2) Gezahlte Zinsen sowie erhaltene Zinsen und Dividenden werden bei einer Finanzinstitution im Normalfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Im Hinblick auf andere Unternehmen besteht jedoch kein Einvernehmen über die Zuordnung dieser Cashflows. Gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden können als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit klassifiziert werden, da sie in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingehen. Alternativ können gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden als Cashflows aus Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit klassifiziert werden, da sie Finanzierungsaufwendungen oder Erträge aus Investitionen sind.		
IAS 7.34	3) Gezahlte Dividenden können dem Finanzierungsbereich zugeordnet werden, da es sich um Finanzierungsaufwendungen handelt. Alternativ können gezahlte Dividenden als Bestandteil der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert werden, damit die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden aus laufenden Cashflows zu zahlen, leichter beurteilt werden kann.		
	<b>Ertragsteuern</b>		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben.		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 7.36	1) Ertragsteuern entstehen aus Geschäftsvorfällen, die zu Cashflows führen, die in einer Kapitalflussrechnung als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden. Während Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten in der Regel der entsprechende Steueraufwand zugeordnet werden kann, ist die Bestimmung der damit verbundenen steuerbezogenen Cashflows häufig nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, und die Cashflows erfolgen unter Umständen in einer anderen Periode als die Cashflows des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles. Aus diesem Grund werden gezahlte Steuern im Regelfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Wenn die Zuordnung der steuerbezogenen Cashflows zu einem Geschäftsvorfall, der zu Cashflows aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten führt, jedoch praktisch möglich ist, werden die steuerbezogenen Cashflows ebenso als Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit klassifiziert.		
IAS 7.36	2) Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.		
	<b>Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures</b>		
IAS 7.37	Bei der Bilanzierung von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Tochterunternehmen nach der Equity- oder Anschaffungskosten-Methode beschränkt ein Anteilseigner seine Angaben in der Kapitalflussrechnung auf die Cashflows zwischen ihm und dem Beteiligungsunternehmen, beispielsweise auf Dividenden und Kredite.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das seine Anteile an einem Joint Venture gemäß der Quotenkonsolidierung bilanziert, stellt in die konsolidierte Kapitalflussrechnung nur den entsprechenden Anteil an den Cashflows des Joint Ventures ein.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das solche Anteile nach der Equity-Methode bilanziert, nimmt nur die Cashflows in die Kapitalflussrechnung auf, die mit den Anteilen an dem Joint Venture sowie den Ausschüttungen und anderen Ein- und Auszahlungen zwischen ihm und dem Joint Venture in Zusammenhang stehen.		
	<b>Änderungen der Beteiligungsquote an Tochterunternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten</b>		
IAS 7.39	Die Summe der Cashflows aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten sind gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit einzustufen.		
IAS 7.41	<i>Hinweis:</i> Die Auswirkungen der Cashflows aus Veräußerungen werden nicht mit denen aus dem Erwerb saldiert.		
	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf die Übernahme oder den Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten, die während der Periode erfolgten, die folgenden zusammenfassenden Angaben zu machen:		
IAS 7.40(a)	a) das gesamte gezahlte oder erhaltene Entgelt,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 7.40(b)	b) den Teil des Entgelts, der aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bestand,		
IAS 7.40(c)	c) den Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über welche die Beherrschung erlangt oder verloren wurde; sowie		
IAS 7.40(d)	d) die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über welche die Beherrschung erlangt oder verloren wurde.		
IAS 7.42	Die Summe des Betrags der als Entgelt für die Übernahme oder den Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten gezahlten oder erhaltenen Mittel wird in der Kapitalflussrechnung abzüglich der im Rahmen solcher Transaktionen, Ereignisse oder veränderten Umstände erworbenen oder veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten ausgewiesen.		
IAS 7.42A	Cashflows aus Änderungen der Eigentumsanteile an einem Tochterunternehmen, die nicht in einem Verlust der Beherrschung resultieren, sind als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten einzustufen		
IAS 7.42B	Cashflows aus Änderungen der Eigentumsanteile an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen (wie beispielsweise ein späterer Kauf oder Verkauf von Eigenkapitalinstrumenten eines Tochterunternehmens) und die gemäß IAS 27(2008) als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert werden (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) werden genauso wie die anderen, in IAS 7.17 beschriebenen Geschäftsvorfälle mit Eigentümern, eingestuft.		
IAS 7.54	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einführung von IAS 27(2008) wurden IAS 7.42A und IAS 7.42B in den Standard eingefügt. Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist mit Einschränkungen zulässig (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste). Wendet ein Unternehmen IAS 27 (2008) auf eine frühere Periode an, so hat es auch IAS 7.42A und IAS 7.42B anzuwenden. Diese Änderungen sind rückwirkend anzuwenden (Vorjahresbeträge sind anzupassen, es sei denn dies ist nicht durchführbar).</i></p>		
<b>Nicht zahlungswirksame Transaktionen</b>			
IAS 7.43	Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung.		
IAS 7.43	Solche Vorgänge sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.		
IAS 7.44	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Viele Investitions- und Finanzierungstätigkeiten haben keine direkten Auswirkungen auf die laufenden Cashflows, beeinflussen jedoch die Kapital- und Vermögensstruktur eines Unternehmens. Der Ausschluss nicht zahlungswirksamer Transaktionen aus der Kapitalflussrechnung geht mit der Zielsetzung der Kapitalflussrechnung konform, da sich diese Posten nicht auf Cashflows in der Berichtsperiode auswirken. Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing,</i></li> <li><i>• der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Anteilen,</i></li> <li><i>• die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.</i></li> </ul>		
<b>Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>			
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.		
IAS 7.46	Zur Erfüllung des IAS 1 hat ein Unternehmen die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 7.47	<p>Die Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungsportfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gemäß IAS 8 offengelegt.</p> <p><b>Sonstige Angaben</b></p>		
IAS 7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.		
IAS 7.49	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Dazu zählen beispielsweise Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die von einem Tochterunternehmen in einem Land gehalten werden, in dem Devisenverkehrskontrollen oder andere gesetzliche Einschränkungen zum Tragen kommen. Die Verfügbarkeit über die Bestände durch das Mutterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ist dann eingeschränkt.</i></p>		
IAS 7.50	Den Unternehmen wird empfohlen, zusammen mit einer Stellungnahme des Managements zusätzliche Angaben zu machen, die für die Adressaten bei der Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Liquidität von Bedeutung sein können.		
IAS 7.50	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Derartige Angaben können folgende Punkte enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>den Betrag der nicht ausgenutzten Kreditlinien, die für die künftige betriebliche Tätigkeit und zur Erfüllung von Verpflichtungen eingesetzt werden könnten, unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinien,</i></li> <li><i>die Summe des Betrags der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, die sich auf quotall konsolidierte Anteile an Joint Ventures beziehen,</i></li> <li><i>die Summe des Betrags der Cashflows, die Erweiterungen der betrieblichen Kapazität betreffen, im Unterschied zu den Cashflows, die zur Erhaltung der Kapazität erforderlich sind, und</i></li> <li><i>den Betrag der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit eines jeden berichtspflichtigen Segments (im Falle der Anwendung von IFRS 8).</i></li> </ul> <p><b>Anwendung der Änderungen an IAS 7 vor dem Datum ihres Inkrafttretens</b></p>		
IAS 7.56	<p>Im Rahmen der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2009 wurden IAS 7.16 geändert. Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anwendbar. Wendet ein Unternehmen die Änderungen für eine vor diesem Zeitpunkt beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Kommission die in diesem Zusammenhang beschlossenen Änderungen diverser IFRS-Standards zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht zur Anwendung in der EU freigegeben hat, verzichten wir auf eine Wiedergabe der geänderten Vorschriften.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 8, der die Kriterien für Auswahl und Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie die Bilanzierung und Angaben bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und der Korrektur von Fehlern vorschreibt.</p> <p>Die unten aufgeführten Paragraphen listen die erforderlichen Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und Korrekturen von Fehlern in der Periode auf. Bezüglich der Umstände, unter denen solche Änderungen und Korrekturen erlaubt sind, und der erforderlichen bilanziellen Behandlung wird verwiesen auf IAS 8 und die relevanten Abschnitte des IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogens von Deloitte.</p> <p>Angabepflichten für Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, mit Ausnahme derer für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sind in IAS 1 enthalten (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>Die Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IAS 8 enthält Darstellungen der retrospektiven Berichtigung von Fehlern sowie der retrospektiven und der prospektiven Anwendung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>		
	<p><b>Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p> <p>Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.28(a)	a) den Titel des Standards bzw. der Interpretation,		
IAS 8.28(b)	b) falls zutreffend, dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird,		
IAS 8.28(c)	c) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		
IAS 8.28(d)	d) falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften,		
IAS 8.28(e)	e) falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten,		
IAS 8.28(f)	f) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und</li> <li>ii) sofern IAS 33 <i>Ergebnis je Aktie</i> auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,</li> </ul>		
IAS 8.28(g)	g) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und		
IAS 8.28(h)	h) sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19(a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.		
IAS 8.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.28 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i></p> <p>Sofern eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar, oder eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.29(a)	a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		
IAS 8.29(b)	b) die Gründe, weswegen die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zuverlässige und relevantere Informationen vermittelt,		
IAS 8.29(c)	c) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und</li> <li>ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 8.29(d)	d) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und		
IAS 8.29(e)	e) sofern eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.		
IAS 8.29	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.29 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i></p> <p><b>Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards oder Interpretationen</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen einen neuen Standard oder eine neue Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 8.30(a)	a) diese Tatsache und		
IAS 8.30(b)	b) bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.		
IAS 8.31	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung des IAS 8.30 erwägt ein Unternehmen die Angabe:</i></p> <p>a) <i>des Titels des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation,</i></p> <p>b) <i>der Art der bevorstehenden Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,</i></p> <p>c) <i>des Zeitpunkts, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird,</i></p> <p>d) <i>des Zeitpunkts, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt, und</i></p> <p>e) <i>entweder:</i></p> <p>i) <i>einer Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens oder</i></p> <p>ii) <i>wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt.</i></p> <p><b>Angaben zu Auswirkungen von Schätzungsänderungen</b></p>		
IAS 8.39	Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.		
IAS 8.40	Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen.		
IAS 34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.		
IAS 34.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die in IAS 34.26 geforderten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Angaben von Fehlern aus früheren Perioden</b>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 8.5	<p>1) Fehler aus früheren Perioden sind Auslassungen oder fehlerhafte Angaben in den Abschlüssen eines Unternehmens für eine oder mehrere Perioden, die sich aus einer Nicht- oder Fehlanwendung von zuverlässigen Informationen ergeben haben, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse für die entsprechenden Perioden zur Veröffentlichung genehmigt wurden, zur Verfügung standen und</li> <li>• eingeholt und bei der Aufstellung und Darstellung der entsprechenden Abschlüsse berücksichtigt hätten werden können.</li> </ul> <p>Diese Fehler beinhalten die Auswirkungen von Rechenfehlern, Fehlern bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Flüchtigkeitsfehlern oder Fehlinterpretationen von Sachverhalten sowie von Betrugsfällen.</p>		
IAS 8.48	<p>2) Korrekturen von Fehlern werden getrennt von Änderungen der Schätzungen behandelt. Schätzungen sind ihrer Natur nach Annäherungen, die überarbeitungsbedürftig sein können, sobald zusätzliche Informationen bekannt werden. Beispielsweise handelt es sich bei einem Gewinn oder Verlust als Ergebnis einer Erfolgsunsicherheit nicht um die Korrektur eines Fehlers.</p> <p>Wenn ein Unternehmen einen Fehler aus Vorperioden korrigiert, hat es Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.49(a)	a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode,		
IAS 8.49(b)	<p>b) die betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und</li> <li>ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,</li> </ul>		
IAS 8.49(c)	c) die betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode und		
IAS 8.49(d)	d) wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde.		
IAS 8.49	<i>Hinweis:</i>		
	<i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.49 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 10. Der Standard regelt die Art und Weise, in der Unternehmen ihre Abschlüsse aufgrund von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag anzupassen haben. Darüber hinaus schreibt IAS 8 vor, welche Angaben von Unternehmen bezüglich des Datums der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung und der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag zu machen sind. Grundsätzlich wird die Frage behandelt, ob ein Ereignis nach dem Abschlussstichtag berücksichtigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Es wird dabei zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• berücksichtigungspflichtigen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag – Ereignissen, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, und</li> <li>• nicht zu berücksichtigenden Ereignissen – Ereignissen, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.</li> </ul>		
	<p><b>Dividenden</b></p>		
IAS 10.13	<p>Wenn Dividenden nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung beschlossen werden (d.h. Dividenden, die ordnungsmäßig genehmigt wurden und nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegen), werden diese gemäß IAS 1 im Anhang angegeben.</p>		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 10.13	<p>1) Diese Dividenden werden am Abschlussstichtag nicht als Schulden angesetzt.</p>		
IAS 10.12 und 13	<p>2) Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Abschlussstichtag nicht als Schulden ansetzen, da sie nicht die Kriterien einer gegenwärtigen Verpflichtung erfüllen.</p>		
IAS 1. 137(a)	<p>3) IAS 1 schreibt vor, dass ein Unternehmen die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil im Anhang anzugeben hat.</p>		
	<p><b>Unternehmensfortführung</b></p>		
IAS 10.16	<p>IAS 1 spezifiziert die geforderten Angaben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Abschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt wird oder</li> <li>dem Management wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen.</li> </ol>		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 10.16	<p>1) Vergleichen Sie bitte auch die Vorschriften des IAS 1.25 im entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste.</p>		
IAS 10.14, 15	<p>2) Die Ereignisse und Gegebenheiten, die Angaben gemäß IAS 1.25 erfordern, können nach dem Abschlussstichtag entstehen.</p>		
IAS 10.14, 15	<p>3) Ein Unternehmen darf seinen Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen, wenn das Management nach dem Abschlussstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag kann auf die Notwendigkeit der Untersuchung hinweisen, ob es angemessen ist, den Abschluss weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen. Ist die Annahme der Unternehmensfortführung nicht länger angemessen, ist die Auswirkung so durchgreifend, dass dieser IAS 10 eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämisse fordert und nicht lediglich die Anpassung der im Rahmen der ursprünglich unterstellten Prämisse der Rechnungslegung erfassten Beträge.</p>		
	<p><b>Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung</b></p>		
IAS 10.17	<p>Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer diese Freigabe genehmigt hat.</p>		
IAS 10.17	<p>Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere Personen die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.</p>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Aktualisierung der Angaben über Gegebenheiten am Abschlussstichtag</b>		
IAS 10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, nach dem Abschlussstichtag erhält, hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren		
IAS 10.20	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In einigen Fällen ist es notwendig, dass ein Unternehmen die Angaben im Abschluss aktualisiert, um die nach dem Abschlussstichtag erhaltenen Informationen widerzuspiegeln, auch wenn die Informationen nicht die Beträge betreffen, die im Abschluss erfasst sind. Ein Beispiel für die Notwendigkeit der Aktualisierung der Angaben ist ein substantieller Hinweis nach dem Abschlussstichtag über das Vorliegen einer Eventualschuld, die bereits am Abschlussstichtag bestanden hat. Zusätzlich zu der Betrachtung, ob sie als Rückstellung gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen zu erfassen oder zu ändern ist, aktualisiert ein Unternehmen seine Angaben über die Eventualschuld auf der Grundlage dieses substantiellen Hinweises.</i></p> <p><b>Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag</b></p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag anzugeben:</p>		
IAS 10.21(a)	a) die Art des Ereignisses und		
IAS 10.21(b)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 10.10	1) Ein Unternehmen darf die im Abschluss erfassten Beträge nicht anpassen, um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag abzubilden.		
IAS 10.22	2) Im Folgenden werden Beispiele von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag genannt, die im Allgemeinen anzugeben sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Abschlussstichtag (IFRS 3 erfordert in solchen Fällen besondere Angaben, vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) oder die Veräußerung eines umfangreichen Tochterunternehmens,</li> <li>b) Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen,</li> <li>c) umfangreiche Käufe von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder Enteignung von umfangreichen Vermögenswerten durch die öffentliche Hand,</li> <li>d) die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Abschlussstichtag,</li> <li>e) Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer umfangreichen Restrukturierung (siehe IAS 37),</li> <li>f) umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Abschlussstichtag (IAS 33 verlangt von einem Unternehmen, eine Beschreibung solcher Transaktionen anzugeben mit Ausnahme der Transaktionen, die Ausgaben von Gratisaktien bzw. Bonusaktien, Neustückelungen von Aktien oder die Korrektur eines Aktiensplits betreffen, welche alle gemäß IAS 33 berücksichtigt werden müssen),</li> <li>g) ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Abschlussstichtag,</li> <li>h) Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe IAS 12),</li> <li>i) Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualschulden, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen, und</li> <li>j) Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 11, der auf die Bilanzierung von Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers anzuwenden ist. Ein Fertigungsauftrag wird definiert als ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Der Begriff „Auftragnehmer“ wird vom Standard nicht definiert.</i></p> <p><i>Die Beispiele in IAS 11 veranschaulichen die vom Standard geforderten Angaben.</i></p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 11.39(a)	a) die in der Berichtsperiode erfassten Auftrags Erlöse,		
IAS 11.39(b)	b) die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftrags Erlöse und		
IAS 11.39(c)	c) die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte.		
	<p>Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Abschlussstichtag laufende Projekte zu machen:</p>		
IAS 11.40(a)	a) die Summe der angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste),		
IAS 11.40(b)	b) den Betrag erhaltener Anzahlungen und		
IAS 11.40(c)	c) den Betrag von Einbehalten.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 11.41	<p>1) <i>Anzahlungen sind Beträge, die beim Auftragnehmer eingehen, bevor die dazugehörige Leistung erbracht ist.</i></p> <p>2) <i>Einbehalte sind Beträge für Teilabrechnungen, die erst bei Erfüllung von im Vertrag festgelegten Bedingungen oder bei erfolgter Fehlerbehebung bezahlt werden.</i></p> <p>3) <i>Teilabrechnungen sind für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Beträge, unabhängig davon, ob sie vom Kunden bezahlt wurden oder nicht.</i></p>		
	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 11.42(a)	a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert und		
IAS 11.42(b)	b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schulden.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 11.43	<p>1) <i>Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</i></p> <p>a) <i>der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</i></p> <p>b) <i>der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen für alle laufenden Aufträge zusammen, für die die angefallenen Kosten plus der ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) die Teilabrechnungen übersteigen.</i></p>		
IAS 11.44	<p>2) <i>Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</i></p> <p>a) <i>der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</i></p> <p>b) <i>der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen für alle laufenden Aufträge zusammen, bei denen die Teilabrechnungen die angefallenen Kosten plus die ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) übersteigen.</i></p>		
IAS 11.45	<p>Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 an. Diese können beispielsweise aus Gewährleistungskosten, Nachforderungen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten erwachsen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 12, der die Bilanzierung von Ertragsteuern regelt.</p> <p>Der Begriff der „Ertragsteuern“ umfasst gemäß IAS 12 alle in- und ausländischen Steuern auf Grundlage der steuerpflichtigen Einkommen. Ertragsteuern beinhalten auch Steuern wie Quellensteuern, welche von einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture aufgrund von Ausschüttungen an das berichtende Unternehmen geschuldet werden. Steuern, die sich aufgrund anderer Variablen berechnen (z.B. Umsatz- oder Einkommensteuer), fallen nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12.</p> <p>IAS 12 Anhang B veranschaulicht die Angabeanforderungen des Standards.</p> <p><b>Darstellung</b></p> <p><u>Saldierung von Steueransprüchen und -schulden</u></p>		
IAS 12.71	<p>Ein Unternehmen hat tatsächliche Steuererstattungsansprüche und tatsächliche Steuerschulden dann, und nur dann zu saldieren, wenn ein Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen, und</li> <li>beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.</li> </ol>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 12.72	<p>1) Obwohl tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden voneinander getrennt angesetzt und bewertet werden, erfolgt eine Saldierung in der Bilanz dann, wenn die Kriterien analog erfüllt sind, die für Finanzinstrumente in IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung angegeben sind. Ein Unternehmen wird im Regelfall ein einklagbares Recht zur Aufrechnung eines tatsächlichen Steuererstattungsanspruchs gegen eine tatsächliche Steuerschuld haben, wenn diese in Verbindung mit Ertragsteuern stehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden, und die Steuerbehörde dem Unternehmen gestattet, eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen.</p>		
IAS 12.73	<p>2) In einem Konzernabschluss wird ein tatsächlicher Steuererstattungsanspruch eines einbezogenen Unternehmens nur dann gegen eine tatsächliche Steuerschuld eines anderen einbezogenen Unternehmens saldiert, wenn die betreffenden Unternehmen ein einklagbares Recht haben, nur eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen, und die Unternehmen beabsichtigen, auch lediglich eine Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen bzw. gleichzeitig den Anspruch zu realisieren und die Schuld abzulösen.</p>		
IAS 12.74	<p>Ein Unternehmen hat latente Steueransprüche und latente Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn:</p>		
IAS 12.74(a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und</li> </ol>		
IAS 12.74(b)	<ol style="list-style-type: none"> <li>die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für: <ol style="list-style-type: none"> <li>entweder dasselbe Steuersubjekt oder</li> <li>unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder zukünftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen.</li> </ol> </li> </ol>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 12.75	<p>1) Um das Erfordernis einer detaillierten Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Umkehrung jedes einzelnen temporären Unterschieds zu vermeiden, verlangt dieser Standard von einem Unternehmen die Saldierung eines latenten Steueranspruchs gegen eine latente Steuerschuld des gleichen Steuersubjekts dann, aber nur dann, wenn diese sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden und das Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 12.76	<p>2) <i>In seltenen Fällen kann ein Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung haben und beabsichtigen, nur für einige Perioden einen Ausgleich auf Nettobasis durchzuführen, aber nicht für andere. In solchen seltenen Fällen kann eine detaillierte Aufstellung erforderlich sein, damit verlässlich festgestellt werden kann, ob die latente Steuerschuld eines Steuersubjekts zu erhöhten Steuerzahlungen in der gleichen Periode führen wird, in der ein latenter Steueranspruch eines anderen Steuersubjekts zu verminderten Zahlungen dieses zweiten Steuersubjekts führen wird.</i></p> <p><b>Steueraufwand</b></p>		
IAS 12.77	Der der gewöhnlichen Tätigkeit zuzurechnende Steueraufwand (Steuerertrag) ist in der Gesamtergebnisrechnung gesondert darzustellen.		
IAS 12.77A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es den auf den Gewinn oder Verlust aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit entfallenden Steueraufwand (Steuerertrag) in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.“		
IAS 12.78	Sind Währungsdifferenzen aus latenten Auslandssteuerschulden oder latenten Auslandssteueransprüchen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, können solche Unterschiedsbeträge auch als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden, falls anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist.		
IAS 12.78	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 21 verlangt die Erfassung bestimmter Währungsdifferenzen als Aufwand oder Ertrag, legt aber nicht fest, wo solche Unterschiedsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.</i></p> <p><b>Angaben</b></p>		
IAS 12.79	Die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) sind getrennt anzugeben.		
IAS 12.80	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Zu den Bestandteilen des Steueraufwands (Steuerertrags) kann Folgendes gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) der tatsächliche Steueraufwand (Steuerertrag),</i></li> <li><i>b) alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern,</i></li> <li><i>c) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Unterschiede zurückzuführen ist,</i></li> <li><i>d) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht,</i></li> <li><i>e) der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode,</i></li> <li><i>f) der Betrag der Minderung des latenten Steueraufwands aufgrund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode,</i></li> <li><i>g) der latente Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs gemäß IAS 12.56 und</i></li> <li><i>h) der Betrag des Ertragsteueraufwands (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Fehlern resultiert, die ertragswirksam nach IAS 8 erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können.</i></li> </ul> <p>Weiterhin ist ebenfalls getrennt anzugeben:</p>		
IAS 12.81(a)	a) die Summe des Betrags tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden (siehe IAS 12.62A),		
IAS 12.81(ab)	b) der mit jedem Bestandteil des sonstigen Ergebnisses in Zusammenhang stehende Ertragsteuerbetrag (siehe IAS 12.62A und IAS 1)		
IAS 12.81(c)	c) eine Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) alternativ in einer der beiden folgenden Formen:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) und dem anzuwendenden Steuersatz (den anzuwendenden Steuersätzen), wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden, oder</li> <li>ii) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird,</li> </ul>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 12.86	1) <i>Der durchschnittliche effektive Steuersatz ist der Steueraufwand (Steuerertrag) geteilt durch das handelsrechtliche Periodenergebnis (vor Ertragsteuern).</i>		
IAS 12.84	2) <i>Die gemäß IAS 12.81(c) verlangten Angaben ermöglichen es Abschlussadressaten, zu verstehen, ob die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ungewöhnlich ist, und die maßgeblichen Faktoren zu verstehen, die diese Relation in der Zukunft beeinflussen könnten. Die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) kann durch steuerfreie Erträge, bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts), nicht abzugsfähigen Aufwand sowie durch die Auswirkungen steuerlicher Verluste und ausländischer Steuersätze beeinflusst werden.</i>		
IAS 12.85	3) <i>Bei der Erklärung der Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ist ein Steuersatz anzuwenden, der für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist. Häufig ist der geeignetste Steuersatz der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dabei werden in die nationalen Steuersätze alle lokalen Steuern einbezogen, die entsprechend eines im Wesentlichen vergleichbaren Niveaus des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts) berechnet werden. Für ein Unternehmen, das in verschiedenen Steuerrechtskreisen tätig ist, kann es sinnvoller sein, anhand der für die einzelnen Steuerrechtskreise gültigen inländischen Steuersätze verschiedene Überleitungsrechnungen zu erstellen und diese zusammenzufassen. IAS 12.85 enthält ein Beispiel, das zeigt, wie sich die Auswahl des anzuwendenden Steuersatzes auf die Darstellung der Überleitungsrechnung auswirkt.</i>		
IAS 12.81(d)	d) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode,		
IAS 12.81(e)	e) der Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde,		
IAS 12.81(f)	f) die Summe des Betrags temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (siehe IAS 12.39),		
IAS 12.87	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Es ist häufig nicht praktikabel, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures zu berechnen (siehe IAS 12.39). Daher verlangt IAS 12 von einem Unternehmen die Angabe der Summe des Betrags der zugrunde liegenden temporären Differenzen, aber er verlangt keine Angabe der latenten Steuerschulden. Wo dies praktikabel ist, wird Unternehmen dennoch <u>empfohlen</u>, die Beträge der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden anzugeben, da diese Angaben für die Adressaten des Abschlusses nützlich sein könnten.</i>		
IAS 12.81(g)	g) bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden, und</li> <li>ii) der Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 12.81(h)	h) der Steueraufwand hinsichtlich aufgegebener Geschäftsbereiche für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den auf die Aufgabe entfallenden Gewinn oder Verlust und</li> <li>ii) der Gewinn oder Verlust, soweit es aus der gewöhnlichen Tätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode, und</li> </ul>		
IAS 12.81(i)	i) der Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden.		
IAS 12.81(j)	j) wenn ein Unternehmenszusammenschluss, bei dem das Unternehmen der Erwerber ist, eine Änderung des Betrags verursacht, der für die latenten Steueransprüche vor dem Erwerb ausgewiesen wurde (siehe IAS 12.67), der Betrag dieser Änderung; und		
IAS 12.81(k)	k) wenn die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen latenten Steuervorteile nicht zum Erwerbszeitpunkt erfasst wurden sondern erst danach (siehe IAS 12.68), eine Beschreibung des Ereignisses oder der Änderung des Umstands, welche begründen, dass die latenten Steuervorteile erfasst werden.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 12.81(j) und IAS 12.81(k) wurden im Zuge der Verabschiedung von IAS 27(2008), welcher für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre anwendbar ist, in den Standard eingefügt.</i></p>		
IAS 12.82(a)	Wenn die Realisierung des latenten Steueranspruchs von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.		
IAS 12.82(b)	Wenn das Unternehmen in der laufenden Periode oder der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.		
IAS 12.82A	Unter den Umständen, wie sie in Paragraph IAS 12.52A (siehe unten) beschrieben sind, hat ein Unternehmen die folgenden Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Art der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben,</li> <li>b) die Beträge der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind, und ob irgendwelche nicht bestimmbar potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind, und</li> <li>c) die wichtigen Bestandteile des ertragsteuerlichen Systems und die Faktoren, die den Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden beeinflussen.</li> </ul>		
IAS 12.87B	Sollte die Ermittlung potenzieller ertragsteuerlicher Konsequenzen nicht durchführbar sein, hat das Unternehmen dies anzugeben.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 12.52A	<p><i>1) In IAS 12.52A wird die Frage der bilanziellen Abbildung der Tatsache diskutiert, dass in manchen Ländern Ertragsteuern einem erhöhten oder verminderten Steuersatz unterworfen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden, sowie dass in einigen anderen Ländern Ertragsteuern erstattet werden oder nachzuzahlen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden. Unter diesen Umständen sind die tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. Steuerschulden mit dem Steuersatz, der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anzuwenden ist, zu bewerten.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 12.87B	2) <i>Manchmal wird es nicht durchführbar sein, den gesamten Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die aus der Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner resultieren würde, auszurechnen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Unternehmen eine große Anzahl von ausländischen Tochtergesellschaften hat. Auch unter diesen Umständen dürfte es aber leicht möglich sein, einen Teilbetrag darzustellen. Z.B. könnten in einem Konzern ein Mutterunternehmen und einige der Tochtergesellschaften Ertragsteuern zu einem höheren Satz auf nicht ausgeschüttete Gewinne gezahlt haben und Kenntnis über den Betrag haben, der zurückerstattet wird, wenn die Dividenden später an die Anteilseigner aus den konsolidierten Gewinnrücklagen gezahlt werden. In diesem Fall ist der erstattungsfähige Betrag anzugeben. Im Abschluss des Mutterunternehmens sind Angaben über etwaige potenzielle ertragsteuerliche Konsequenzen zu machen, die sich auf die Gewinnrücklagen des Mutterunternehmens beziehen.</i>		
IAS 12.87C	3) <i>Ein Unternehmen, das die Angaben nach IAS 12.82A machen muss, könnte darüber hinaus auch verpflichtet sein, Angaben zu den temporären Differenzen zu machen, die aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen oder Anteilen an Joint Ventures stammen. In solchen Fällen beachtet das Unternehmen dies bei der Ermittlung der Angaben, die nach IAS 12.82A zu machen sind. So kann es bspw. erforderlich sein, dass ein Unternehmen die Summe des Betrages temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen anzugeben hat, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (vgl. auch IAS.12.81(f), siehe hierzu weiter oben). Wenn es nicht durchführbar ist, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden zu ermitteln (vgl. auch IAS 12.81 (f), siehe hierzu weiter oben), könnte es sein, dass sich Beträge von potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden, die sich nicht ermitteln lassen, auf diese Tochterunternehmen beziehen.</i>		
IAS 12.88	Ein Unternehmen gibt alle steuerbezogenen Eventualschulden und Eventualforderungen – gemäß IAS 37 – an.  <i>Hinweis:</i> <i>Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen können sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten mit den Finanzbehörden ergeben, die am Abschlussstichtag noch anhängig sind</i>		
IAS 12.88	Wenn Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden, gibt ein Unternehmen alle wesentlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf seine tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. -schulden gemäß den Grundsätzen von IAS 10 an.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 16, der die Bilanzierung von Sachanlagen regelt. Die grundsätzlichen Fragen zur Bilanzierung von Sachanlagen betreffen den Ansatz der Vermögenswerte, die Bestimmung ihrer Buchwerte und die Erfassung planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.</i></p>		
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p>		
	<p>Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich:</p>		
IAS 16.73(a)	a) die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,		
IAS 16.73(b)	b) die verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 16.73(c)	c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze,		
IAS 16.73(d)	d) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 16.73(e)	e) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zugänge,</li> <li>ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,</li> <li>iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse,</li> <li>iv) Erhöhungen oder Verminderungen aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 16.31, 39 und 40 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36,</li> <li>v) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 erfasste Wertminderungsaufwendungen,</li> <li>vi) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 aufgehobene Wertminderungsaufwendungen,</li> <li>vii) Abschreibungen,</li> <li>viii) Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung, einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens, und</li> <li>ix) andere Änderungen.</li> </ul>		
	<p>Folgende Angaben müssen in den Abschlüssen ebenso enthalten sein:</p>		
IAS 16.74(a)	a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen,		
IAS 16.74(b)	b) der Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird,		
IAS 16.74(c)	c) der Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen und		
IAS 16.74(d)	d) der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird.		
IAS 16.76	<p>Gemäß IAS 8 hat ein Unternehmen die Art und Auswirkung einer veränderten Schätzung, die für die aktuelle Berichtsperiode eine wesentliche Bedeutung hat oder die für nachfolgende Perioden voraussichtlich von wesentlicher Bedeutung sein wird, darzulegen.</p>		
IAS 16.76	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Bei Sachanlagen entstehen möglicherweise derartige Angaben aus Änderungen von Schätzungen hinsichtlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restwerten,</li> <li>• geschätzten Kosten für den Abbruch, das Entfernen oder die Wiederherstellung von Sachanlagen,</li> <li>• Nutzungsdauern und</li> <li>• Abschreibungsmethoden.</li> </ul>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b>Neu bewertete Vermögenswerte</b>		
	Werden Sachanlagen neu bewertet, sind folgende Angaben erforderlich:		
IAS 16.77(a)	a) der Stichtag der Neubewertung,		
IAS 16.77(b)	b) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde,		
IAS 16.77(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenstände geführt haben,		
IAS 16.77(d)	d) der Umfang, in dem die beizulegenden Zeitwerte der Gegenstände unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen direkt ermittelt wurden, oder ob andere Bewertungsmethoden zur Schätzung benutzt wurden,		
IAS 16.77(e)	e) für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären, und		
IAS 16.77(f)	f) die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner.		
IAS 16.42	Die sich aus der Neubewertung von Sachanlagen eventuell ergebenden Konsequenzen für die Ertragsteuern werden gemäß IAS 12 erfasst und angegeben.		
	<b>Wertminderungen</b>		
IAS 16.78	Gemäß IAS 36 macht ein Unternehmen Angaben über wertgeminderte Sachanlagen zusätzlich zu den gemäß IAS 16.73 (e)(iv) bis (vi) erforderlichen Informationen.		
	<b>Darstellung von aus der Ausbuchung resultierenden Gewinnen und Verlusten</b>		
IAS 16.68	Die aus der Ausbuchung einer Sachanlage resultierenden Gewinne oder Verluste sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wenn der Gegenstand ausgebucht ist (sofern IAS 17 nichts anderes bei Sale-and-Lease-back-Transaktionen vorschreibt).		
IAS 16.68	Aus der Ausbuchung von Sachanlagen resultierende Gewinne sind nicht als Erlöse auszuweisen.		
IAS 16.68A	Ein Unternehmen, das im Laufe seiner üblichen Geschäftstätigkeit regelmäßig Posten der Sachanlagen verkauft, die es zwecks Weitervermietung gehalten hat, weist die Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte gemäß IAS 18 <i>Umsatzerlöse</i> als Umsatzerlöse aus.		
	<b>Zusätzliche empfohlene Angaben</b>		
	Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die folgenden Beträge anzugeben, wenngleich sie hierzu nicht verpflichtet sind:		
IAS 16.79(a)	a) den Buchwert vorübergehend ungenutzter Sachanlagen,		
IAS 16.79(b)	b) den Bruttobuchwert voll abgeschriebener, aber noch genutzter Sachanlagen,		
IAS 16.79(c)	c) den Buchwert von Sachanlagen, die nicht mehr genutzt werden und die nicht gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, und		
IAS 16.79(d)	d) bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells die Angabe des beizulegenden Zeitwerts der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
<i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 17, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen sowohl aus der Perspektive von Leasingnehmern als auch von Leasinggebern regelt.</i>			
<b>Abschlüsse von Leasingnehmern</b>			
<u>Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Leases“)</u>			
IAS 17.23	Es ist nicht angemessen, Schulden aus Leasinggegenständen in den Abschlüssen als Abzug von Leasinggegenständen darzustellen.		
IAS 17.23	Wenn im Rahmen der Bilanz für die Darstellung der Schulden eine Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Schulden vorgenommen wird, wird dieselbe Unterscheidung für Schulden aus dem Leasingverhältnis vorgenommen.  Leasingnehmer haben bei einem Finanzierungsleasing zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.31(a)	a) für jede Gruppe von Vermögenswerten den Nettobuchwert zum Abschlussstichtag,		
IAS 17.31(b)	b) eine Überleitungsrechnung von der Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Abschlussstichtag zu deren Barwert,		
IAS 17.31(b)	c) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Abschlussstichtag und deren Barwert für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr,</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre,</li> <li>iii) länger als fünf Jahre,</li> </ul>		
IAS 17.31(c)	d) in der Periode als Aufwand erfasste bedingte Mietzahlungen,		
IAS 17.31(d)	e) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Abschlussstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird, und		
IAS 17.31(e)	f) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der folgenden, aber nicht ausschließlich darauf beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind,</li> <li>ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln und</li> <li>iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.</li> </ul>		
IAS 17.32	Außerdem finden für Leasingnehmer von im Rahmen von Finanzierungsleasingverhältnissen geleasteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung.  <b>Operatingleasingverhältnisse</b>  Leasingnehmer haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.35(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aufgrund von unkündbaren Operatingleasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr,</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre,</li> <li>iii) länger als fünf Jahre,</li> </ul>		
IAS 17.35(b)	b) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Abschlussstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird,		
IAS 17.35(c)	c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen, und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 17.35(d)	<p>d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind,</li> <li>ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln und</li> <li>iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.</li> </ul> <p><b>Abschlüsse von Leasinggebern</b></p> <p><u>Finanzierungsleasingverhältnisse</u></p>		
IAS 17.36	<p>Leasinggeber haben Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing in ihren Bilanzen anzusetzen und sie als Forderungen darzustellen, und zwar in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis.</p> <p>Leasinggeber haben bei Finanzierungsleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.47(a)	a) eine Überleitung von der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis am Abschlussstichtag zum Barwert der am Abschlussstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen,		
IAS 17.47(a)	<p>b) die Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis und den Barwert der am Abschlussstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr,</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre,</li> <li>iii) länger als fünf Jahre,</li> </ul>		
IAS 17.47(b)	c) den noch nicht realisierten Finanzertrag,		
IAS 17.47(c)	d) die nicht garantierten Restwerte, die zugunsten des Leasinggebers anfallen,		
IAS 17.47(d)	e) die kumulierten Wertberichtigungen für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen,		
IAS 17.47(e)	f) in der Berichtsperiode als Ertrag erfasste bedingte Mietzahlungen und		
IAS 17.47(f)	g) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.		
IAS 17.48	Es ist häufig sinnvoll, auch die Bruttoinvestition, vermindert um die noch nicht realisierten Erträge aus in der Berichtsperiode abgeschlossenem Neugeschäft nach Abzug der entsprechenden Beträge für gekündigte Leasingverhältnisse, als Wachstumsindikator anzugeben.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angabe wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.</i></p> <p><b>Operatingleasingverhältnisse</b></p>		
IAS 17.49	<p>Leasinggeber haben Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-leasingverhältnissen sind, in ihrer Bilanz entsprechend der Eigenschaften dieser Vermögenswerte darzustellen.</p> <p>Leasinggeber haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.56(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operatingleasingverhältnissen als Gesamtbetrag,		
IAS 17.56(a)	<p>b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operatingleasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr,</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre,</li> <li>iii) länger als fünf Jahre,</li> </ul>		
IAS 17.56(b)	c) die Summe der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 17.56(c)	d) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.		
IAS 17.57	Außerdem finden für Leasinggeber von im Rahmen von Operating-leasingverhältnissen vermieteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung.		
	<b><i>Sale-and-Lease-back-Transaktionen</i></b>		
IAS 17.65	Die oben beschriebenen Angabepflichten gelten ebenso für Sale-and-Lease-back-Transaktionen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 17.65	1) <i>Die erforderliche Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen führt zu der Angabe von einzigartigen oder ungewöhnlichen Bestimmungen des Vertrags oder der Bedingungen der Sale-and-Lease-back-Transaktionen.</i>		
IAS 17.66	2) <i>Auf Sale-and-Lease-back-Transaktionen können die getrennten Angabekriterien in IAS 1 zutreffen.</i>		
	<b><i>Anwendung von Änderungen des Standards vor dem Datum des Inkrafttretens</i></b>		
IAS 17.69A	IAS 17.14 und IAS 17.15 wurden im Rahmen der Verbesserungen der IFRS im April 2009 gelöscht und IAS 17.15A und 68A wurden hinzugefügt. Diese Änderungen sind erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anwendbar. Wenn ein Unternehmen diese Änderungen für eine vor diesem Zeitpunkt beginnende Berichtsperiode anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Kommission die in diesem Zusammenhang beschlossenen Änderungen diverser IFRS-Standards zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht zur Anwendung in der EU freigegeben hat, verzichten wir auf eine Wiedergabe der geänderten Vorschriften.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 18. Ertrag ist der aus der gewöhnlichen Tätigkeit eines Unternehmens resultierende Bruttozufluss wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode und kann eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen haben, wie Umsatzerlöse, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, Dividenden und Lizenzzerträge. Zielsetzung dieses Standards ist es, die Behandlung von Erträgen festzulegen, die sich aus bestimmten Geschäftsvorfällen und Ereignissen ergeben.</i></p>		
	<p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>		
IAS 18.35(a)	a) die für die Ertragserfassung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften,		
IAS 18.35(b)	b) den Betrag jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen, die während der Berichtsperiode erfasst worden sind, wie Erträge aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem Verkauf von Gütern,</li> <li>ii) dem Erbringen von Dienstleistungen,</li> <li>iii) Zinsen,</li> <li>iv) Nutzungsentgelten,</li> <li>v) Dividenden und</li> </ul>		
IAS 18.35	c) den Betrag von Erträgen aus Tauschgeschäften mit Waren oder Dienstleistungen, der in jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen enthalten ist.		
IAS 18.36	Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 an.		
IAS 18.36	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Eventualschulden und Eventualverbindlichkeiten können beispielsweise aufgrund von Gewährleistungskosten, Klagen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten entstehen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 19, der die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer regelt. Im Wesentlichen definiert der Standard die Grundsätze, nach denen die aus Leistungen an Arbeitnehmer entstehenden Verpflichtungen, Vermögenswerte und Aufwendungen für kurz- und langfristige Leistungen zu ermitteln sind.</i></p> <p><i>IAS 19 ist auf sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden, außer solchen, die gemäß IFRS 2 zu bilanzieren sind.</i></p> <p><i>Die vom Standard geforderten Anhangangaben werden in IAS 19 Anhang B beispielhaft dargestellt.</i></p> <p><b>Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>		
IAS 19.23	<p>Obleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein. Beispielsweise sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 sind die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben.</p> <p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber</b></p>		
IAS 19.29(b)	<p>Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.120A (siehe unten) erforderlichen Angaben im Abschluss zu machen.</p>		
IAS 19.30(a)	<p>Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, hat das Unternehmen den Plan wie einen beitragsorientierten Plan (d.h. gem. IAS 19.44 bis 46) zu erfassen und im Abschluss folgendes anzugeben:</p>		
IAS 19.30(b)	<p>a) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist,</p>		
IAS 19.30(b)	<p>b) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, und</p>		
IAS 19.30(c)	<p>c) soweit eine Vermögensüber- oder -unterdeckung des Plans Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Beitragszahlungen haben könnte, zusätzlich:</p> <p>i) alle verfügbaren Informationen über die Vermögensüber- oder -unterdeckung,</p> <p>ii) die zur Bestimmung der Vermögensüber- oder -unterdeckung verwendeten Grundlagen und</p> <p>iii) etwaige Auswirkungen für das Unternehmen.</p>		
IAS 19.32B	<p>Ein Unternehmen ist gemäß IAS 37 verpflichtet, bestimmte Eventualschulden zu erfassen oder darüber Angaben im Abschluss zu machen.</p>		
IAS 19.32B	<p><b>Hinweis:</b></p> <p><i>Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber kann eine Eventualschuld z.B. entstehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>wenn bei einem anderen am Plan teilnehmenden Unternehmen versicherungsmathematische Verluste auftreten, weil jedes an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber teilnehmende Unternehmen die versicherungsmathematischen Risiken der anderen teilnehmenden Unternehmen mitträgt, oder</i></li> <li><i>wenn gemäß den Regelungen des Plans eine Verpflichtung zur Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrags infolge des Ausscheidens anderer teilnehmender Unternehmen besteht.</i></li> </ul> <p><u>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen</u></p> <p>Ein Unternehmen, das an einem leistungsorientierten Plan teilnimmt, bei dem die Risiken auf mehrere Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilt werden (z.B. ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen), hat die folgenden Angaben entweder in einem separaten Einzelabschluss oder dem Jahresabschluss zu machen:</p>		
IAS 19.34B(a)	<p>a) die vertragliche Regelung oder die vereinbarte Richtlinie, nach der die leistungsorientierten Nettokosten verrechnet werden, oder die Tatsache, dass keine derartige Richtlinie existiert,</p>		
IAS 19.34B(b)	<p>b) die Richtlinie, nach der die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge bestimmt werden,</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.34B(c)	c) wenn das Unternehmen die Verteilung der leistungsorientierten Nettokosten in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert, sämtliche Informationen über den gesamten Plan in Übereinstimmung mit IAS 19.120 und 121, und		
IAS 19.34B(d)	d) wenn das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert, die Informationen über den gesamten Plan, so wie von IAS 19.120A (b) bis (e), (j), (n), (o), (q) und von IAS 19.121 gefordert (siehe unten). Die anderen von IAS 19.120A geforderten Angaben sind nicht anzuwenden.		
IAS 19.34, 34B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (z.B. von einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen), sind keine gemeinschaftlichen Pläne mehrerer Arbeitgeber. Die Teilnahme an einem derartigen Plan gilt jedoch für jedes der einzelnen Konzernunternehmen als eine Transaktion mit nahe stehenden Personen und Unternehmen.</i></p> <p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – staatliche Pläne</b></p>		
IAS 19.36	Ein Unternehmen hat einen staatlichen Plan genauso zu behandeln wie einen gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber (siehe IAS 19.29, 30 und 32B).		
	<b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – beitragsorientierte Pläne</b>		
IAS 19.46	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.		
IAS 19.47	Falls es nach IAS 24 erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierten Versorgungsplänen für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen.		
	<b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – leistungsorientierte Pläne</b>		
	<u>Darstellung</u>		
IAS 19.116	Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert aus einem Plan dann, und nur dann, mit der Schuld aus einem anderen Plan zu saldieren, wenn das Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein einklagbares Recht hat, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von Verpflichtungen aus dem anderen Plan zu verwenden, und</li> <li>b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich der Verpflichtungen auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung der Vermögensüberdeckung des einen Plans seine Verpflichtung aus dem anderen Plan abzulösen.</li> </ul>		
IAS 19.117	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Kriterien für eine Saldierung gleichen annähernd denen für Finanzinstrumente gemäß IAS 32.</i></p>		
IAS 19.118	Wenn ein Unternehmen in der bilanziellen Darstellung zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten oder Schulden unterscheidet, enthält IAS 19 keine Regelungen, ob ein Unternehmen eine diesbezügliche Unterscheidung nach kurz- und langfristigen Aktiva oder Passiva aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen hat.		
	<u>Angaben</u>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 19.122	<p>1) Falls ein Unternehmen mehr als einen leistungsorientierten Plan hat, können die Angaben für alle Pläne zusammengefasst, für jeden Plan gesondert dargestellt oder nach Gruppierungen, die am sinnvollsten erscheinen, zusammengefasst werden. Sinnvoll erscheinen Gruppierungen zum Beispiel nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der geografischen Zuordnung der Pläne, z.B. durch eine Unterscheidung in in- und ausländische Pläne, oder</li> <li>• nach erheblichen Unterschieden in den Risiken der Pläne, z.B. durch eine Trennung von Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</li> </ul>		
IAS 19.122	2) Macht ein Unternehmen zusammengefasste Angaben für eine Gruppe von Plänen, sind gewichtete Durchschnittswerte oder vergleichsweise enge Bandbreiten anzugeben.		
IAS 19.120	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die Art der leistungsorientierten Pläne und die finanziellen Auswirkungen von Änderungen dieser Pläne während der Berichtsperiode bewerten können.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen:		
IAS 19.120A(a)	a) die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste,		
IAS 19.120A(b)	b) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans,		
IAS 19.121	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 19.120A(b) verlangt eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans. Eine solche Beschreibung unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In der Beschreibung des Plans ist die betriebliche Praxis, die faktische Verpflichtungen begründet, die in der Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung gemäß IAS 19.52 enthalten sind, aufzuführen. Weitere Einzelheiten sind nicht erforderlich.</i></p>		
IAS 19.120A(c)	<p>c) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, die die Auswirkungen jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) laufender Dienstaufwand,</li> <li>ii) Zinsaufwand,</li> <li>iii) Beiträge der Teilnehmer des Plans,</li> <li>iv) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste,</li> <li>v) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden,</li> <li>vi) gezahlte Versorgungsleistungen,</li> <li>vii) nachzuerrechnender Dienstaufwand,</li> <li>viii) Unternehmenszusammenschlüsse,</li> <li>ix) Plankürzungen und</li> <li>x) Abgeltungen,</li> </ul>		
IAS 19.120A(d)	d) eine Analyse der leistungsorientierten Verpflichtung, aufgeteilt in Beträge aus Plänen, die nicht finanziert werden, und in Beträge aus Plänen, die ganz oder teilweise aus einem Fonds finanziert werden,		
IAS 19.120A(e)	<p>e) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens sowie der Eröffnungs- und Schlussalden aller als Vermögenswert nach IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche, die die Auswirkungen innerhalb der Periode jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) erwartete Erträge aus Planvermögen,</li> <li>ii) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste,</li> <li>iii) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden,</li> <li>iv) Beiträge des Arbeitgebers,</li> <li>v) Beiträge der Teilnehmer des Plans,</li> <li>vi) gezahlte Versorgungsleistungen,</li> <li>vii) Unternehmenszusammenschlüsse und</li> <li>viii) Abgeltungen,</li> </ul>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.120A(f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) eine Überleitungsrechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung in (c) (siehe oben) und des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens in (e) (siehe oben) zu den in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten und Schulden, wobei mindestens aufzuführen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Saldo der noch nicht in der Bilanz angesetzten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste (siehe IAS 19.92),</li> <li>ii) der noch nicht in der Bilanz angesetzte nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand (siehe IAS 19.96),</li> <li>iii) jeder aufgrund der Begrenzung des IAS 19.58(b) nicht als Vermögenswert erfasster Betrag,</li> <li>iv) der beizulegende Zeitwert der am Abschlusstichtag als Vermögenswert gemäß IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung) und</li> <li>v) die anderen in der Bilanz angesetzten Beträge,</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 19.120A(g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) die gesamten ergebniswirksam erfassten Aufwendungen für jede der folgenden Komponenten sowie der jeweilige Posten, unter dem sie im Periodenergebnis ausgewiesen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) laufender Dienstzeitaufwand,</li> <li>ii) Zinsaufwand,</li> <li>iii) erwartete Erträge aus Planvermögen,</li> <li>iv) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind,</li> <li>v) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste,</li> <li>vi) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand,</li> <li>vii) Auswirkungen von Plankürzungen oder -abgeltungen und</li> <li>viii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b),</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 19.119	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 19 enthält keine Regelungen, ob ein Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand, den Zinsaufwand und die erwarteten Erträge aus Planvermögen in der Gesamtergebnisrechnung zusammengefasst als Komponenten eines bestimmten Aufwands- oder Ertragspostens ausweisen muss.</i></p>		
IAS 19.120A(h)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) den gesamten im sonstigen Ergebnis für jeden der folgenden Posten erfassten Betrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und</li> <li>ii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b),</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 19.120A(i)	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) den kumulierten, im sonstigen Ergebnis erfassten Betrag der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste für Unternehmen, die die Erfassung in einer solchen Aufstellung gemäß IAS 19.93A vornehmen,</li> </ul>		
IAS 19.120A(j)	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) den Prozentsatz oder Betrag jeder Hauptkategorie am beizulegenden Zeitwert des gesamten Planvermögens, und zwar für jede Hauptkategorie des Planvermögens, einschließlich insbesondere Eigenkapitalinstrumenten, Schuldinstrumenten, Immobilien und allen anderen Vermögenswerten,</li> </ul>		
IAS 19.120A(k)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des Unternehmens und</li> <li>ii) alle selbstgenutzten Immobilien oder andere vom Unternehmen genutzten Vermögenswerte,</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 19.120A(l)	<ul style="list-style-type: none"> <li>l) einen beschreibenden Text über die zur Bestimmung der insgesamt erwarteten Rendite der Vermögenswerte verwendete Grundlage, welcher die Auswirkung der Hauptkategorien des Planvermögens beinhaltet,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.120A(m)	m) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen sowie die tatsächlichen Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert angesetzt worden sind,		
IAS 19.120A(n)	n) die wichtigsten zum Abschlussstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Abzinsungssätze,</li> <li>ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden,</li> <li>iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden,</li> <li>iv) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Plans als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind),</li> <li>v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung und</li> <li>vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen,</li> </ul>		
IAS 19.120A(n)	<i>Hinweis:</i> Jede versicherungsmathematische Annahme ist in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen.		
IAS 19.120A(o)	o) die Auswirkung einer Erhöhung um einen Prozentpunkt und die Auswirkung einer Minderung um einen Prozentpunkt der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und</li> <li>ii) die kumulierten Verpflichtungen für Kosten für medizinische Versorgungsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,</li> </ul>		
IAS 19.120A(o)	<i>Hinweise:</i> 1) Zum Zwecke der Angaben gemäß IAS 19.120A(o) sind alle anderen Annahmen konstant zu halten.		
IAS 19.120A(o)	2) Für solche Pläne, die in einem Hochinflation-Umfeld operieren, sind die Auswirkungen eines Anstiegs oder Rückgangs des Prozentsatzes der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung vergleichbar den Auswirkungen einer Änderung um einen Prozentpunkt in einem Umfeld mit niedriger Inflation darzustellen.		
IAS 19.120A(p)	p) die Beträge für die laufende Berichtsperiode und die vier vorangegangenen Berichtsperioden im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens und den Überschuss bzw. den Fehlbetrag des Plans und</li> <li>ii) die erfahrungsbedingten Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Schulden des Plans, die zum Abschlussstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Schulden des Plans ausgedrückt werden, und</li> <li>b) der Vermögenswerte des Plans, die zum Abschlussstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Vermögenswerte des Plans ausgedrückt werden, und</li> </ul> </li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.160	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Unternehmen kann die nach IAS 19.120A(p) geforderten Beträge angeben, da die Beträge für jedes Geschäftsjahr <u>prospektiv</u> von dem ersten im Abschluss dargestellten Geschäftsjahr an bestimmt werden, in dem das Unternehmen die Änderungen in IAS 19.120A erstmals anwendet.</p>		
IAS 19.120A(q)	(q) die bestmögliche Schätzung des Arbeitgebers bezüglich der Beiträge, die erwartungsgemäß in der Berichtsperiode in den Plan eingezahlt werden, die nach dem Abschlussstichtag beginnt, sobald diese auf angemessene Weise ermittelt werden können.		
IAS 19.124	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt ist, hat das Unternehmen Informationen zu geben über:</p> <p>a) Geschäftsvorfälle zwischen Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nahe stehenden Unternehmen und Personen und</p> <p>b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen des Managements.</p>		
IAS 19.125	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 37 verlangt ist, hat ein Unternehmen Informationen über Eventualschulden im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben.</p> <p><b>Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>		
IAS 19.131	<p>IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitgeber, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein, so z.B. wenn der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand wesentlich ist und damit nach IAS 1 angabepflichtig wäre. In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt wird, hat das Unternehmen Informationen über andere langfristig fällige Leistungen für Personen in Schlüsselpositionen des Managements zu angeben.</p> <p><b>Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b></p>		
IAS 19.141	Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer ungewiss ist, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen, liegt eine Eventualschuld vor. Wie von IAS 37 verlangt, ist das Unternehmen zu Angaben über diese Eventualschuld verpflichtet, es sei denn, dass das Eintreten eines Mittelabflusses bei der Erfüllung unwahrscheinlich ist.		
IAS 19.142	Nach Maßgabe von IAS 1 hat ein Unternehmen Art und Betrag eines Aufwandspostens offenzulegen, wenn dieser wesentlich ist. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können zu einem Aufwand führen, der nach diesen Anforderungen anzugeben ist.		
IAS 19.143	Soweit es nach IAS 24 vorgesehen ist, hat ein Unternehmen Informationen über Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen der Unternehmensleitung zu geben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 20. Der Standard unterscheidet zwischen Zuwendungen der öffentlichen Hand (deren Bilanzierung er regelt) und Beihilfen der öffentlichen Hand (die sich nicht angemessen bewerten lassen, aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und aus diesem Grunde angegeben werden sollten).</i></p> <p><b>Eventualschulden und Eventualforderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand</b></p>		
IAS 20.11	<p>Ist eine Zuwendung bereits erfasst worden, so ist jede damit verbundene Eventualschuld oder Eventualforderung gemäß IAS 37 zu behandeln (und somit anzugeben).</p> <p><b>Zuwendungen, die in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen sind, in der das Unternehmen für die Zuwendung in Betracht kommt</b></p>		
IAS 20.21	<p>Sind Zuwendungen der öffentlichen Hand gewährt worden, um ein Unternehmen sofort finanziell zu unterstützen, ohne dass mit dieser Zuwendung ein Anreiz verbunden wäre, bestimmte Aufwendungen zu tätigen, so sind diese Zuwendungen in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen, in der das Unternehmen für die Zuwendungen in Betracht kommt. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, ausreichende Angaben zu machen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Zuwendungen klar zu erkennen sind.</p>		
IAS 20.22	<p>Ist eine Zuwendung der öffentlichen Hand zum Ausgleich von Aufwendungen oder Verlusten, die bereits in einer vorangegangenen Periode entstanden sind, gewährt worden, so ist diese als Ertrag in der Periode zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch entsteht, mit entsprechender Angabepflicht, um sicherzustellen, dass ihre Auswirkungen klar zu erkennen sind.</p> <p><b>Darstellung von Zuwendungen für Vermögenswerte</b></p>		
IAS 20.24	<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte, einschließlich nicht monetärer Zuwendungen zum beizulegenden Zeitwert, sind in der Bilanz entweder als passivischer Abgrenzungsposten darzustellen oder bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abzusetzen.</p>		
IAS 20.25 bis 27	<p><b>Hinweis:</b></p> <p><i>Die zwei Alternativen der Darstellung von Zuwendungen (oder entsprechenden Anteilen der Zuwendungen) für Vermögenswerte sind im Abschluss als gleichwertig zu betrachten. Der einen Methode zufolge wird die Zuwendung als passivischer Abgrenzungsposten behandelt, die während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts auf einer planmäßigen und vernünftigen Grundlage als Ertrag zu erfassen ist. Nach der anderen Methode wird die Zuwendung bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abgezogen.</i></p>		
IAS 20.28	<p>Zur Darstellung der Bruttoinvestitionen in Vermögenswerte werden der Erwerb der Vermögenswerte und der Erhalt der öffentlichen Zuwendung oft als gesonderte Posten in der Kapitalflussrechnung angegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung von dem entsprechenden Vermögenswert zum Zwecke der Darstellung in der Bilanz abgezogen wird oder nicht.</p> <p><b>Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen</b></p>		
IAS 20.29	<p>Erfolgsbezogene Zuwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt entweder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>als Ertrag in der Gesamtergebnisrechnung, getrennt oder unter einem Hauptposten wie beispielsweise „sonstige Erträge“, oder</li> <li>als Abzug von den entsprechenden Aufwendungen.</li> </ol>		
IAS 20.31	<p><b>Hinweis:</b></p> <p><i>Beide Vorgehensweisen sind als akzeptable Methoden zur Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen zu betrachten.</i></p>		
IAS 20.29A	<p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es die ertragsbezogenen Zuwendungen gemäß IAS 20.29 in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</p>		
IAS 20.31	<p>Unabhängig von der Wahl der Darstellungsmethode kann die Angabe der Zuwendungen für das richtige Verständnis von Abschlüssen notwendig sein.</p>		
IAS 20.31	<p>Es ist normalerweise angemessen, die Auswirkung von Zuwendungen auf jeden gesondert darzustellenden Ertrags- oder Aufwandsposten anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b><i>Beihilfen der öffentlichen Hand</i></b>		
IAS 20.36	Angaben über Art, Umfang und Laufzeit der Beihilfe können notwendig sein, damit der Abschluss nicht irreführend ist.		
	<b><i>Allgemeine Angabeanforderungen</i></b>		
	Folgende Angaben sind erforderlich:		
IAS 20.39(a)	a) die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden,		
IAS 20.39(b)	b) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde, und		
IAS 20.39(c)	c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 21, der die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen und ausländischer Geschäftsbetriebe regelt ebenso wie die Darstellung des Abschlusses in Fremdwährung. Im Wesentlichen schreibt der Standard die Bestimmung der Art und Weise vor, in der Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss des Unternehmens einzubeziehen sind, die Umrechnung von Abschlüssen in eine Darstellungswährung und die Auswahl angemessener Wechselkurse sowie die Art und Weise der Abbildung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen im Abschluss.</p> <p>IAS 21 verwendet den Begriff der „funktionalen Währung“, die als „die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist“ definiert ist, zur Bewertung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen im Abschluss des Unternehmens. Auch wenn ein Unternehmen normalerweise seinen Abschluss in seiner funktionalen Währung darstellt, so steht es ihm dennoch frei, den Abschluss in einer anderen Währung darzustellen. Die zur Darstellung des Abschlusses gewählte Währung wird als „Darstellungswährung“ bezeichnet.</p> <p><b>Zuordnung von im Rahmen der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe entstehenden Wechselkursdifferenzen auf nicht beherrschende Anteile</b></p>		
IAS 21.41	<p>Beziehen sich die Umrechnungsdifferenzen auf einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der konsolidiert wird, jedoch nicht vollständig im Besitz des Mutterunternehmens steht, so sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die aus nicht beherrschenden Anteilen stammen und diesen zuzurechnen sind, diesem nicht beherrschenden Anteil zuzuweisen und als Teil derer in der Konzernbilanz anzusetzen.</p>		
IAS 21.41	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe führt zur Erfassung von Wechselkursdifferenzen aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Wechselkursen an den Tagen der Geschäftsvorfälle und der Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs, solche Umrechnungsdifferenzen entstehen sowohl bei Ertrags- und Aufwandsposten, die im Ergebnis erfasst werden, als auch solchen, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und</li> <li>• der Umrechnung des Eröffnungswerts des Nettovermögens zu einem Stichtagskurs, der vom vorherigen Stichtagskurs abweicht.</li> </ul> <p>Diese Wechselkursdifferenzen werden als separate Komponente innerhalb des Eigenkapitals erfasst. IAS 21.41 verlangt die Zuordnung eines angemessenen Teils zu den nicht beherrschenden Anteilen.</p>		
	<p><b>Angaben</b></p>		
IAS 21.51	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Bestimmungen hinsichtlich der funktionalen Währung in IAS 21.53 und 55 bis 57 beziehen sich im Falle einer Unternehmensgruppe auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens.</p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 21.52(a)	<p>a) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die im Ergebnis erfasst wurden – davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IAS 39 über das Ergebnis zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und</p>		
IAS 21.52(b)	<p>b) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten in das Eigenkapital eingestellt wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrags solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode.</p>		
IAS 21.53	<p>Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dieser Umstand,</li> <li>die funktionale Währung und</li> <li>der Grund für die Nutzung einer anderen Darstellungswährung anzugeben.</li> </ol>		
IAS 21.54	<p>Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs sind dieser Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.</p>		
IAS 21.55	<p>Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, darf es den Abschluss nur dann als mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmend bezeichnen, wenn er sämtliche Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretation dieser Standards, einschließlich der in IAS 21.39 und 42 dargelegten Umrechnungsmethode, erfüllt.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 21.57	<p>Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar und werden die Anforderungen von IAS 21.55 (siehe oben) nicht erfüllt, so hat das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Informationen deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmen,</li> <li>b) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden, und</li> <li>c) die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben.</li> </ul>		
IAS 21.56	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beispielsweise kommt es vor, dass ein Unternehmen nur ausgewählte Posten seines Abschlusses in eine andere Währung umrechnet. In anderen Fällen rechnet ein Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationlandes ist, seinen Abschluss in eine andere Währung um, indem es für alle Posten den letzten Stichtagskurs verwendet. Derartige Umrechnungen entsprechen nicht den International Financial Reporting Standards und den in IAS 21.57 (siehe oben) genannten erforderlichen Angaben.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 23, der die Bilanzierung von Fremdkapitalkosten regelt.</i></p> <p><i>Gemäß dem geänderten IAS 23 (IAS 23(2007)) sind Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können, zwingend zu aktivieren. Die bisherige Benchmark-Methode ist nicht mehr zulässig. IAS 23(2007) ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen.</i></p>		
	<p>Im Abschluss ist anzugeben:</p>		
IAS 23.26(a)	a) der Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten und		
IAS 23.26(b)	b) der Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Abgrenzung des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ („Related Parties“) sowie die Abbildung von Geschäftsvorfällen mit diesen. Im Wesentlichen geht es darum, alle nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren. IAS 24 will sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die erforderlichen Angaben enthalten, um die Abschlussadressaten darüber zu informieren, auf welche Art und Weise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie durch ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde.</p> <p>Für eine Definition des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ sowie für Einzelheiten des Anwendungsbereichs des Standards siehe IAS 24.</p> <p>IAS 24 erfordert die Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden mit nahe stehenden Unternehmen und Personen in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens, eines Partnerunternehmens oder eines Anteilseigners in Übereinstimmung mit IAS 27 Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse nach IFRS.</p> <p>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden werden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.</p> <p><b>Identifikation nahe stehender Unternehmen und Personen</b></p>		
IAS 24.9(a)(i)	Eine Partei gilt als einem Unternehmen nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen das Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht.		
IAS 24.9(a)(i)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das schließt Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften ein.</p>		
IAS 24.9(a)(ii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt.		
IAS 24.9(a)(iii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt ist.		
IAS 24.9(b)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein assoziiertes Unternehmen des anderen Unternehmens ist (wie in IAS 28 definiert).		
IAS 24.9(c)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist (siehe IAS 31).		
IAS 24.9(d)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine Person in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens ist.		
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Personen in Schlüsselpositionen sind Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind, dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.</p>		
IAS 24.9(e)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäß IAS 24.9(a) oder (d) (siehe oben) ist.		
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Transaktionen mit dem Unternehmen auf die natürliche Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person,</li> <li>• die Kinder des Lebenspartners der natürlichen Person und</li> <li>• Angehörige der natürlichen Person und ihres Lebenspartners.</li> </ul>		
IAS 24.9(f)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter IAS 24.9(d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr maßgeblich beeinflusst wird oder die einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24.9(g)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine zugunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 24.10	1) Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Gestaltung geprüft.		
IAS 24.11	2) Im Rahmen von IAS 24 sind die folgenden Parteien nicht notwendigerweise nahe stehende Unternehmen und Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben, ungeachtet (d) und (f) der Definition von „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ in IAS 24.9,</li> <li>b) zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinsame Führung eines Joint Ventures ausüben,</li> <li>c) Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und öffentliche Institutionen lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können) und</li> <li>d) einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit.</li> </ul>		
	<b>Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</b>		
	<u>Angaben zum Mutterunternehmen und zum obersten beherrschenden Unternehmen</u>		
IAS 24.12	Das Unternehmen hat den Namen des Mutterunternehmens und, falls abweichend, des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben.		
IAS 24.12	<i>Hinweis:</i> Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.		
IAS 24.12	Falls weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse veröffentlicht, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das diese veröffentlicht, anzugeben.		
IAS 24.15	<i>Hinweis:</i> Das nächsthöhere Mutterunternehmen ist das erste Mutterunternehmen im Konzern über dem unmittelbaren Mutterunternehmen, das Konzernabschlüsse veröffentlicht.		
IAS 24.13	Damit sich der Abschlussadressat ein Urteil über die Auswirkungen der Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auf das Unternehmen bilden kann, ist es sachgerecht, die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, unabhängig davon, ob Geschäftsvorgänge zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.		
IAS 24.14	<i>Hinweis:</i> Die Offenlegung von Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen erfolgt zusätzlich zu den Angabepflichten des IAS 27, 28 und 31, die eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie gemeinschaftlich geführten Unternehmen vorsehen.		
	<b>Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen</b>		
IAS 24.16	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 24.9	1) Siehe oben für die Definition des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“.		
IAS 24.9	2) Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (wie in IAS 19 definiert), einschließlich Leistungen an Arbeitnehmer, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Leistungen an Arbeitnehmer umfassen jegliche Formen der durch das Unternehmen gezahlten, zahlbaren oder bereitgestellten Vergütungen, die als Gegenleistungen für an das Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gezahlt wurden. Dazu gehören auch Vergütungen, die von dem Unternehmen für ein Mutterunternehmen gezahlt werden. Vergütungen umfassen:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wie Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich gezahlte Urlaubs- und Krankengelder, Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen (sofern diese innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode gezahlt werden) sowie geldwerte Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterbringung und Dienstwagen sowie kostenlose oder vergünstigte Waren oder Dienstleistungen) für laufend beschäftigte Arbeitnehmer,</p> <p>b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie Renten, sonstige Altersversorgungsleistungen, Lebensversicherungen und medizinische Versorgung,</p> <p>c) andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, einschließlich Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder vergütete Dienstfreistellungen, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit, Versorgungsleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und – sofern diese Leistungen nicht vollständig innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind – Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen sowie später fällige Vergütungsbestandteile,</p> <p>d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und</p> <p>e) anteilsbasierte Vergütungen.</p>		
	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen für jede der folgenden Kategorien anzugeben:		
IAS 24.16(a)	a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer,		
IAS 24.16(b)	b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,		
IAS 24.16(c)	c) andere langfristig fällige Leistungen,		
IAS 24.16(d)	d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und		
IAS 24.16(e)	e) anteilsbasierte Vergütungen.		
	<b>Geschäftsvorgänge zwischen nahe stehenden Parteien</b>		
IAS 24.17	Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:		
	a) die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen und		
	b) Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.		
IAS 24.17	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angabepflichten gelten zusätzlich zu denen des IAS 24.16 über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (siehe oben).</i></p>		
	Die Mindestangaben umfassen:		
IAS 24.17(a)	a) den Betrag der Geschäftsvorfälle,		
IAS 24.17(b)	b) den Betrag der ausstehenden Salden und:		
	i) ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung und		
	ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien		
IAS 24.17(c)	c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich der ausstehenden Salden und		
IAS 24.17(d)	d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen.		
	Die gemäß IAS 24.17 (siehe oben) erforderlichen Angaben sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:		
IAS 24.18(a)	a) das Mutterunternehmen,		
IAS 24.18(b)	b) Unternehmen mit gemeinsamer Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24.18(c)	c) Tochterunternehmen,		
IAS 24.18(d)	d) assoziierte Unternehmen,		
IAS 24.18(e)	e) Joint Ventures, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist,		
IAS 24.18(f)	f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens und		
IAS 24.18(g)	g) sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 24.19	1) <i>Die Klassifizierung der an nahe stehende Unternehmen und Personen zu zahlenden oder von ihnen zu fordernden Beträge in unterschiedliche Kategorien von nahe stehenden Unternehmen und Personen, wie in IAS 24.18 (siehe oben) gefordert, ist eine Erweiterung der Angabepflichten nach IAS 1 von Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang dargestellt werden müssen. Die Kategorien werden erweitert, um eine umfassendere Analyse der Salden nahe stehender Unternehmen und Personen bereitzustellen, und sind für Geschäftsvorgänge mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzuwenden.</i>		
IAS 24.20	2) <i>Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern,</i></li> <li>b) <i>Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten,</i></li> <li>c) <i>geleistete oder bezogene Dienstleistungen,</i></li> <li>d) <i>Leasingverhältnisse,</i></li> <li>e) <i>Transfers von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,</i></li> <li>f) <i>Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen,</i></li> <li>g) <i>Finanzierungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen),</i></li> <li>h) <i>Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten und</i></li> <li>i) <i>die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter.</i></li> </ul> <p><i>Die Teilnahme eines Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, bei dem die Risiken von Konzernunternehmen gemeinschaftlich getragen werden, ist ein Geschäftsvorgang zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen (siehe IAS 19.34B).</i></p>		
IAS 24.21	Angaben, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern entsprechen, erfolgen nur dann, wenn diese Bedingungen belegbar sind.		
IAS 24.22	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens notwendig.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 26, der für die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anwendbar ist, wenn entsprechende Abschlüsse erstellt werden. Altersversorgungspläne werden manchmal mit verschiedenen anderen Namen bezeichnet, wie etwa „Pensionsordnungen“, „Versorgungswerke“ oder „Betriebsrentenordnungen“.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne werden normalerweise als entweder beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne bezeichnet. Jede dieser Planarten hat ihre eigenen individuellen Charakteristika. Gelegentlich verbinden Pläne Eigenschaften beider Planarten. Derartige gemischte Pläne gelten für Zwecke von IAS 26 als leistungsorientierte Pläne.</i></p> <p><i>Unter IAS 26 werden Altersversorgungspläne als separate Berichtseinheit angesehen, getrennt von den Mitarbeitern des oder der teilnehmenden Unternehmen. Sämtliche andere IFRS sind auf die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anzuwenden, in dem Rahmen, in dem sie nicht durch IAS 26 abgelöst wurden. IAS 26 ergänzt IAS 19, der die Bestimmung der Altersversorgungsaufwendungen in den Abschlüssen von Arbeitgebern, die an solchen Plänen beteiligt sind, regelt.</i></p> <p><i>IAS 26 befasst sich mit der Bilanzierung und Berichterstattung eines Plans für die Gesamtheit aller Begünstigten (wie definiert). Er beschäftigt sich nicht mit Berichten an einzelne Begünstigte im Hinblick auf ihre Altersversorgungsansprüche.</i></p> <p><i>IAS 26 ist auf beitragsorientierte Pläne gleichermaßen anzuwenden wie auf leistungsorientierte, unabhängig davon, ob hierfür ein separater Fonds gegründet wurde, in den Beiträge einbezahlt und aus dem die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sowie unabhängig davon, ob dieser Fonds rechtlich eigenständig ist oder nicht, oder ob er über Treuhänder verfügt oder nicht.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne, deren Vermögenswerte bei Versicherungsunternehmen angelegt werden, unterliegen den gleichen Rechnungslegungs- und Finanzierungsanforderungen wie selbst verwaltete Anlagen. Demgemäß fallen diese Pläne in den Anwendungsbereich von IAS 26, es sei denn, die Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen ist im Namen eines bezeichneten Begünstigten oder einer Gruppe von Begünstigten abgeschlossen worden und die Verpflichtung aus der Versorgungszusage obliegt allein dem Versicherungsunternehmen.</i></p>		
	<b>Beitragsorientierte Pläne</b>		
IAS 26.13	Der Abschluss eines beitragsorientierten Plans hat Folgendes zu enthalten:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens und</li> <li>b) eine Beschreibung der Finanzierungspolitik.</li> </ul>		
	Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:		
IAS 26.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen,</li> </ul>		
IAS 26.16(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen in der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode und</li> </ul>		
IAS 26.16(c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik.</li> </ul>		
IAS 26.16	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die in IAS 26.16 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von beitragsorientierten Plänen, nämlich der Bereitstellung von Informationen über den Plan und die Ertragskraft seiner Kapitalanlagen.</i></p>		
	<b>Leistungsorientierte Pläne</b>		
	Der Abschluss eines leistungsorientierten Plans hat entweder zu enthalten:		
IAS 26.17(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Aufstellung, woraus Folgendes zu ersehen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) das für Leistungen zur Verfügung stehende Nettovermögen,</li> <li>ii) der versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, wobei zwischen unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen unterschieden wird, und</li> <li>iii) eine sich ergebende Vermögensüber- oder -unterdeckung, oder</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 26.17(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, einschließlich entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) einer Angabe, die den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen, offenlegt, oder</li> </ul> </li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	ii) einen Verweis auf diese Information in einem beigelegten Gutachten eines Versicherungsmathematikers.		
IAS 26.17	<i>Hinweis:</i> <i>Falls zum Abschlussstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist die aktuellste Bewertung als Grundlage heranzuziehen.</i>		
IAS 26.17	Falls zum Abschlussstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist der Bewertungsstichtag anzugeben.		
IAS 26.18	Für Zwecke des IAS 26.17 sind (siehe oben): a) dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen die gemäß den Bedingungen des Plans für die bisher erbrachte Dienstzeit zugesagten Versorgungsleistungen zugrunde zu legen und b) die zugrunde gelegte Berechnungsbasis anzugeben.		
IAS 26.18	Alle Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, welche eine wesentliche Auswirkung auf den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen hatten, sind anzugeben.		
IAS 26.19	Der Abschluss hat die Beziehung zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen und dem für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögen sowie die Grundsätze für die über den Fonds erfolgende Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen zu erläutern.		
IAS 26.22	Die Abschlüsse enthalten üblicherweise: a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen, b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode, c) versicherungsmathematische Angaben, entweder als Teil der Aufstellungen oder durch einen separaten Bericht, und d) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik.		
IAS 26.22	<i>Hinweis:</i> <i>Die in IAS 26.22 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von leistungsorientierten Plänen, nämlich der regelmäßigen Bereitstellung von Informationen über die finanziellen Ressourcen und Aktivitäten des Plans, die geeignet sind, das Verhältnis von angesammelten Ressourcen zu den Versorgungsleistungen im Zeitablauf zu beurteilen. Siehe IAS 26.28 bis 31 für weitere Betrachtungen über einen geeigneten Weg, um die erforderlichen Informationen darzustellen.</i>		
IAS 26.26	Zusätzlich zur Angabe des versicherungsmathematischen Barwerts von zugesagten Versorgungsleistungen sind eventuell ausreichende Erläuterungen nötig, um genau anzugeben, in welchem Umfeld dieser Wert zu verstehen ist.		
IAS 26.26	<i>Hinweis:</i> <i>Eine derartige Erläuterung kann in Form von Informationen über die Angemessenheit der geplanten zukünftigen Fondsförderung und der Finanzierungspolitik aufgrund der Gehaltsprojektionen erfolgen. Dies kann in den Abschluss oder in das Gutachten des Versicherungsmathematikers einbezogen werden.</i>		
	<b>Sämtliche Pläne</b>		
IAS 26.32	<i>Hinweis:</i> <i>Die Kapitalanlagen des Altersversorgungsplans sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren.</i>		
IAS 26.32	Im Falle von marktfähigen Wertpapieren ist der beizulegende Zeitwert gleich dem Marktwert.		
IAS 26.32	In den Fällen, in denen ein Plan Kapitalanlagen hält, für die eine Schätzung des beizulegenden Zeitwerts nicht möglich ist, ist der Grund für die Nichtverwendung des beizulegenden Zeitwerts anzugeben.		
IAS 26.33	In dem Maße, wie Kapitalanlagen zu anderen Beträgen als den Marktwerten oder beizulegenden Zeitwerten angegeben werden, ist der beizulegende Zeitwert im Allgemeinen ebenfalls anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Im Abschluss eines leistungs- oder beitragsorientierten Altersversorgungsplans sind ergänzend folgende Angaben zu machen:		
IAS 26.34(a)	a) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens,		
IAS 26.34(b)	b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und		
IAS 26.34(c)	c) eine Beschreibung des Plans und der Auswirkung aller Änderungen im Plan während der Periode.		
	Falls zutreffend, schließen Abschlüsse, die von Altersversorgungsplänen erstellt werden, Folgendes ein:		
IAS 26.35(a)	a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, mit Angabe: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der in geeigneter Weise aufgegliederten Vermögenswerte zum Ende der Periode,</li> <li>ii) der Grundlage der Bewertung der Vermögenswerte,</li> <li>iii) der Einzelheiten zu jeder einzelnen Kapitalanlage, die entweder 5% des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens oder 5% einer Wertpapiergattung oder -art übersteigt,</li> <li>iv) der Einzelheiten jeder Beteiligung am Arbeitgeber und</li> <li>v) anderer Schulden als den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen,</li> </ul>		
IAS 26.35(b)	b) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, die die folgenden Posten aufzeigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Arbeitgeberbeiträge,</li> <li>ii) Arbeitnehmerbeiträge,</li> <li>iii) Anlageerträge wie Zinsen und Dividenden,</li> <li>iv) sonstige Erträge,</li> <li>v) gezahlte oder zu zahlende Leistungen (beispielsweise aufgegliedert nach Leistungen für Alterspensionen, Todes- und Erwerbsunfähigkeitsfälle sowie Pauschalzahlungen),</li> <li>vi) Verwaltungsaufwand,</li> <li>vii) andere Aufwendungen,</li> <li>viii) Ertragsteuern,</li> <li>ix) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Wertänderungen der Kapitalanlagen und</li> <li>x) Vermögensübertragungen von und an andere Pläne,</li> </ul>		
IAS 26.35(c)	c) eine Beschreibung der Grundsätze der Fondsfinanzierung,		
IAS 26.35(d)	d) bei leistungsorientierten Plänen den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen (eventuell unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen) auf der Grundlage der gemäß diesem Plan zugesagten Versorgungsleistungen und der bereits geleisteten Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder der erwarteten künftigen Gehaltsniveaus und		
IAS 26.35(d)	<i>Hinweis:</i> <i>Diese Angaben können in einem beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten enthalten sein, das in Verbindung mit dem zugehörigen Abschluss zu lesen ist.</i>		
IAS 26.35(e)	e) bei leistungsorientierten Plänen eine Beschreibung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen und der zur Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungsleistungen verwendeten Methode.		
	Der Bericht eines Altersversorgungsplans beinhaltet eine Beschreibung des Plans, entweder als Teil des Abschlusses oder in einem selbstständigen Bericht. Darin kann Folgendes enthalten sein:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 26.36(a)	a) die Namen der Arbeitgeber und der vom Plan erfassten Arbeitnehmergruppen,		
IAS 26.36(b)	b) die Anzahl der Begünstigten, welche Leistungen erhalten, und die Anzahl der anderen Begünstigten, in geeigneter Gruppierung,		
IAS 26.36(c)	c) die Art des Plans – beitrags- oder leistungsorientiert,		
IAS 26.36(d)	d) eine Angabe dazu, ob Begünstigte an den Plan Beiträge leisten,		
IAS 26.36(e)	e) eine Beschreibung der den Begünstigten zugesagten Versorgungsleistungen,		
IAS 26.36(f)	f) eine Beschreibung aller Regelungen hinsichtlich einer Schließung des Plans und		
IAS 26.36(g)	g) Veränderungen in den Posten (a) bis (f) während der Periode, die durch den Bericht behandelt wird.		
IAS 26.36	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Es ist nicht unüblich, auf andere den Plan beschreibende Unterlagen, die den Berichtsadressaten in einfacher Weise zugänglich sind, zu verweisen und lediglich Angaben zu nachträglichen Veränderungen aufzuführen.</i></p>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 27, der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Erstellung von Konzernabschlüssen für eine Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens regelt. Der Standard ist ebenfalls auf die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung und assoziierten Unternehmen anwendbar, wenn ein Unternehmen entweder freiwillig oder weil es aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, separate Abschlüsse aufstellt.</i></p> <p><i>Im Januar 2008 veröffentlichte der IASB eine geänderte Fassung von IAS 27, die für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Eine frühere Anwendung ist zulässig, unter der Voraussetzung das die Bestimmungen von IFRS 3(2008) ebenfalls ab dem selben Zeitpunkt angewendet werden.</i></p> <p><i>Die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 27(2008) werden im nächsten Abschnitt dieser Checkliste behandelt, der auszufüllen ist, wenn Unternehmen IAS 27(2008) vor dem Datum der erstmaligen, verpflichtenden Anwendung eingeführt haben.</i></p>		
	<b>Minderheitsanteile</b>		
IAS 27.33	Minderheitsanteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals getrennt vom Eigenkapital des Mutterunternehmens auszuweisen.		
IAS 27.33	Minderheitsanteile am Konzernergebnis sind gleichfalls gesondert anzugeben.		
	<b>Allgemeine Angaben im Konzernabschluss</b>		
	Folgende Angaben sind im Konzernabschluss erforderlich:		
IAS 27.40(c)	a) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört,		
IAS 27.40(d)	b) die Begründung, warum der Besitz unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte keine Beherrschung darstellt,		
IAS 27.40(e)	c) Wenn der Abschluss eines Tochterunternehmens zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verwendet wird und der Abschlussstichtag des Tochterunternehmens von dem des Mutterunternehmens abweicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Abschlussstichtag eines Tochterunternehmens, sowie</li> <li>ii) die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden und</li> </ul>		
IAS 27.40(f)	d) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) seiner Fähigkeit zum Mitteltransfer in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an das Mutterunternehmen.		
	<b>Separate Einzelabschlüsse</b>		
	Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich in Übereinstimmung mit IAS 27.10 entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, dann müssen in den separaten Einzelabschlüssen nach IFRS enthalten sein:		
IAS 27.41(a)	a) folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt,</li> <li>ii) dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde,</li> <li>iii) Name und Gründungs- oder Sitzland des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den Regeln der International Financial Reporting Standards zur Veröffentlichung erstellt wurde, und</li> <li>iv) die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist,</li> </ul>		
IAS 27.41(b)	b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote und		
IAS 27.41(c)	c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.41(b) aufgeführten Anteile (siehe oben).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen (ausgenommen ein Mutterunternehmen nach IAS 27.41) (siehe oben), Partnerunternehmen mit Beteiligung an einem gemeinsam geführten Unternehmen oder einen Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen aufgestellt, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse nach IFRS folgende Angaben enthalten:		
IAS 27.42(a)	a) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt, und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben,		
IAS 27.42(b)	b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote und		
IAS 27.42(c)	c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.42(b) aufgeführten Anteile (siehe oben).		
IAS 27.42	In den separaten Einzelabschlüssen gemäß IAS 27.42 sind die in Übereinstimmung mit IAS 27.9, mit IAS 28 und mit IAS 31 aufgestellten Abschlüsse, auf die sie sich beziehen, anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften in der Fassung des geänderten IAS 27(2008), der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Erstellung von Konzernabschlüssen für eine Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens regelt. Der Standard ist ebenfalls auf die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung und assoziierten Unternehmen anwendbar, wenn ein Unternehmen entweder freiwillig oder weil es aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, separate Abschlüsse aufstellt.</i></p> <p><i>Für den Fall einer prospektiven Anwendungen vor dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens von IAS 27(2008), wird auf den letzten Punkt in diesem Kapitel verwiesen.</i></p>		
	<p><b>Nicht beherrschende Anteile</b></p>		
IAS 27(2008).27	<p>Nicht beherrschende Anteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt vom Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens auszuweisen.</p>		
	<p><b>Generelle Angaben in Konzernabschlüssen</b></p>		
	<p>Folgende Angaben sind im Konzernabschluss erforderlich:</p>		
IAS 27(2008).41(a)	<p>a) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört;</p>		
IAS 27(2008).41(b)	<p>b) die Begründung, warum der Besitz, unmittelbar oder mittelbar durch Tochterunternehmen, von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte keine Beherrschung darstellt;</p>		
IAS 27(2008).41(c)	<p>c) der Abschlussstichtag eines Tochterunternehmens, wenn der Abschluss zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verwendet wird und dieser auf einen Abschlussstichtag oder für eine Periode aufgestellt wird, der bzw. die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) von denen des Mutterunternehmens abweicht, sowie</li> <li>ii) die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Abschlussstichtage oder Perioden;</li> </ul>		
IAS 27(2008).41(d)	<p>d) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) der Fähigkeit eines Tochterunternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an das Mutterunternehmen zu transferieren;</p>		
IAS 27(2008).41(e)	<p>e) eine Aufstellung, aus der die Auswirkungen aller Änderungen der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen sichtbar sind, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung über das den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbaren Eigenkapitals führen; sowie</p>		
IAS 27(2008).41(f)	<p>f) im Falle eines Verlustes der Beherrschung über das Tochterunternehmen gemäß IAS 27(2008).34 erfasst wird, und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Angaben über den etwaigen Gewinn bzw. Verlust gemäß IAS 27(2008).34 erfasst wird, und:</li> <li>ii) den Anteil dieses Gewinns bzw. Verlustes, der dem Ansatz zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen einbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist; sowie</li> <li>iii) den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wird (sofern er in der Gesamtergebnisrechnung nicht separat ausgewiesen wird).</li> </ul>		
	<p><b>Separate Einzelabschlüsse</b></p>		
	<p>Werden Einzelabschlüsse für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich gemäß IAS 27(2008).10 entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, dann müssen die Einzelabschlüsse</p>		
IAS 27(2008).42(a)	<p>a) folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt;</li> <li>ii) dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde; Name und Gründungs- oder Sitzland des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den Regeln der International Financial Reporting Standards zu Veröffentlichungszwecken erstellt wurde; und</li> <li>iii) die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist;</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 27(2008).42(b)	b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote enthalten ; sowie		
IAS 27(2008).42(c)	c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27(2008).42(b) aufgeführten Anteile.  Stellt ein Mutterunternehmen (ausgenommen ein Mutterunternehmen nach IAS 27(2008).42), ein Partnerunternehmen mit Beteiligung an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder ein Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen Einzelabschlüsse auf, so müssen diese folgende Angaben enthalten:		
IAS 27(2008).43(a)	a) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben;		
IAS 27(2008).43(b)	b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote; und		
IAS 27(2008).43(c)	c) eine Beschreibung der Methode, nach der die unter IAS 27(2008). 43(b) aufgeführten Anteile bilanziert wurden (siehe oben);		
IAS 27(2008).43	sowie die Angabe, welche der Abschlüsse, auf die sie sich beziehen, gemäß IAS 27(2008).9 dieses Standards, IAS 28 [ ] bzw. IAS 31 [ ] aufgestellt werden.  <b>Anwendung des Standards vor dem Datum des Inkrafttretens</b>		
IAS 27(2008).45	Wendet ein Unternehmen IAS 27(2008) vor dem 1. Juli 2009 an, so hat es dies anzugeben.  <i>Hinweis:</i>  <i>IAS 27(2008) ist erstmals für am 1. Juli 2009 oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig sofern IFRS 3 (2008) ebenfalls angewendet wird.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 28, der die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen durch Investoren regelt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Klärung der Frage, ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, sowie um die Anwendung der Equity-Methode.</i></p>			
<p><b>Darstellung</b></p>			
IAS 28.38	Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als langfristige Vermögenswerte zu klassifizieren.		
<p><b>Angaben</b></p> <p>Die folgenden Angaben sind erforderlich:</p>			
IAS 28.37(a)	a) der beizulegende Zeitwert von Anteilen an assoziierten Unternehmen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren,		
IAS 28.37(b)	b) zusammenfassende Finanzinformationen über die assoziierten Unternehmen, einschließlich der aggregierten Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Periodengewinne oder -verluste,		
IAS 28.37(c)	c) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner <u>keinen</u> maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen weniger als 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird, und stattdessen auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses des Anteilseigners geschlossen wird,		
IAS 28.37(d)	d) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird und stattdessen auf das Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen wird,		
IAS 28.37(e)	e) wenn der Abschluss eines assoziierten Unternehmens, der zur Anwendung der Equity-Methode verwendet wird, vom Stichtag oder von der Berichtsperiode des Abschlusses des Anteilseigners abweicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Abschlussstichtag des assoziierten Unternehmens,</li> <li>ii) sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden,</li> </ul>		
IAS 28.37(f)	f) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) der Fähigkeit des assoziierten Unternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an den Anteilseigner zu transferieren,		
<p><b>Hinweis:</b></p> <p><i>Die Angabevorschriften von IAS 28.37(f) betreffen Anteile an assoziierten Unternehmen in den Abschlüssen von Wagniskapital-Organisationen, offenen Investmentfonds etc, die ansonsten aus dem Anwendungsbereich von IAS 28 ausgenommen sind.</i></p>			
IAS 28.37(g)	g) der nicht erfasste anteilige Verlust eines Anteilseigners an den Verlusten des assoziierten Unternehmens, sowohl für die Periode als auch kumuliert, wenn der Anteilseigner Verlustanteile an einem assoziierten Unternehmen nicht mehr erfasst,		
IAS 28.37(h)	h) die Tatsache, dass ein assoziiertes Unternehmen in Übereinstimmung mit IAS 28.13 nicht nach der Equity-Methode bilanziert wird, und		
IAS 28.37(i)	i) zusammenfassende Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen, entweder einzeln oder in Gruppen, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, einschließlich der Höhe der gesamten Vermögenswerte und Schulden, der Erlöse und Periodengewinne oder -verluste.		
IAS 28.38	Die folgenden Positionen sind ebenfalls gesondert anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Anteil des Anteilseigners am Ergebnis,</li> <li>b) der Buchwert dieser assoziierten Unternehmen und</li> <li>c) der Anteil des Anteilseigners an allen aufgegebenen Geschäftsbereichen der assoziierten Unternehmen.</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 28.39	Der Anteil des Anteilseigners an im sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens ausgewiesenen Veränderungen ist im sonstigen Ergebnis des Anteilseigners auszuweisen.  Der Anteilseigner hat in Übereinstimmung mit IAS 37 Folgendes anzugeben:		
IAS 28.40(a)	a) seinen Anteil an den gemeinschaftlich mit anderen Anteilseignern eingegangenen Eventualschulden eines assoziierten Unternehmens und		
IAS 28.40(b)	b) solche Eventualschulden, die entstehen, weil der Anteilseigner getrennt für alle oder einzelne Schulden des assoziierten Unternehmens haftet.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 29, der auf die Abschlüsse (inklusive der Konzernabschlüsse) von Unternehmen anzuwenden ist, deren funktionale Währung die eines Hochinflationlandes ist. Der Standard legt keine absolute Inflationsrate fest, ab der eine Hochinflation vorliegt, er enthält aber eine Anzahl von Charakteristika des wirtschaftlichen Umfeldes, die das Vorliegen von Hochinflation nahelegen. Details und Beispiele finden sich im Standard.</i>		
IAS 29.9	Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben.		
IAS 29.28	Es kann hilfreich sein, wenn andere Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie etwa Zinserträge und -aufwendungen, sowie Währungsumrechnungsdifferenzen in Verbindung mit investierten oder aufgenommenen liquiden Mitteln, die ebenfalls mit der Nettoposition der monetären Posten in Beziehung stehen, zusammen mit dem Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden.		
IAS 29.28	<i>Hinweis: Diese Darstellung ist empfohlen, wird jedoch nicht verlangt.</i>		
	Die folgenden Angaben sind erforderlich:		
IAS 29.39(a)	a) die Tatsache, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für die vorherigen Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind,		
IAS 29.39(b)	b) ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert und		
IAS 29.39(c)	c) Art sowie Höhe des Preisindexes am Abschlussstichtag sowie Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorherigen Periode.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 31. Der Standard regelt die Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures sowie die Berichterstattung über Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter. IAS 31 definiert drei allgemeine Kategorien von Joint Ventures: gemeinsame Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung sowie gemeinschaftlich geführte Unternehmen. Im Wesentlichen gilt es festzustellen, ob der Tatbestand der gemeinschaftlichen Führung erfüllt ist, sowie die Art des Joint Ventures und die Bilanzierung der Anteile am Joint Venture entweder per Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode zu bestimmen.</i></p> <p><b>Berichtsformate bei Anwendung der Quotenkonsolidierung</b></p>		
IAS 31.30, 34	<p>Wenn die Quotenkonsolidierung angewendet wird, ist eines der beiden nachstehend festgelegten Berichtsformate zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Partnerunternehmen kann seinen Anteil an den Vorräten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit seinen eigenen Vorräten und seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit den gleichen Posten in seiner Bilanz zusammenfassen, oder</li> <li>das Partnerunternehmen kann auch getrennte Posten für seinen Anteil an den Vermögenswerten, den Schulden, den Erträgen und den Aufwendungen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens in seinen Abschluss aufnehmen. Beispielsweise kann es seinen Anteil an den kurzfristigen Vermögenswerten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen kurzfristigen Vermögenswerte angeben, es kann seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen Sachanlagen anzeigen.</li> </ol>		
IAS 31.34	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beide Berichtsformate führen zu identischen Beträgen beim Ergebnis und bei jeder größeren Gruppe von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen.</i></p>		
IAS 31.35	<p>Unabhängig vom verwendeten Format für die Berücksichtigung der Quotenkonsolidierung ist es unzulässig, Vermögenswerte oder Schulden durch Abzug anderer Schulden oder Vermögenswerte zu saldieren oder Erträge oder Aufwendungen durch den Abzug anderer Aufwendungen oder Erträge zu verrechnen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufrechnungsmöglichkeit und die Saldierung entspricht den Erwartungen in Bezug auf die Gewinnrealisierung der Vermögenswerte oder der Abgeltung der Schuld.</p> <p><b>Angaben</b></p> <p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Eventualverbindlichkeit getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts ist äußerst gering:</p>		
IAS 31.54(a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>Eventualschulden eines Partnerunternehmens aufgrund von gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen aller Partnerunternehmen zugunsten des Joint Ventures und seinen Anteil an gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangenen Eventualverbindlichkeit,</li> </ol>		
IAS 31.54(b)	<ol style="list-style-type: none"> <li>seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten des Joint Ventures, für den es gegebenenfalls haftet, und</li> </ol>		
IAS 31.54(c)	<ol style="list-style-type: none"> <li>jene Eventualverbindlichkeiten, welche aus der Haftung des Partnerunternehmens für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Ventures entstehen.</li> </ol> <p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures getrennt von anderen Verpflichtungen anzugeben:</p>		
IAS 31.55(a)	<ol style="list-style-type: none"> <li>alle Kapitalverpflichtungen des Partnerunternehmens in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures und seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden, und</li> </ol>		
IAS 31.55(b)	<ol style="list-style-type: none"> <li>seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst.</li> </ol>		
IAS 31.56	<p>Ein Partnerunternehmen hat eine Auflistung und Beschreibung von Anteilen an maßgeblichen Joint Ventures anzugeben.</p>		
IAS 31.56	<p>Ein Partnerunternehmen hat die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.</p>		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 31.56	<p>Ein Partnerunternehmen, welches seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen mithilfe der Quotenkonsolidierung der entsprechenden Posten oder der Equity-Methode bilanziert, hat die Summe aller kurzfristigen Vermögenswerte, langfristigen Vermögenswerte, kurzfristigen Schulden, langfristigen Schulden, Erträge und Aufwendungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures anzugeben.</p>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Angabevorschriften von IAS 31.55 und 56 gelten ebenfalls für Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen die von Wagniskapitalorganisationen, Investmentfonds und dergl. gehalten werden und die ansonsten aus dem Anwendungsbereich von IAS 31 ausgenommen sind (Siehe IAS 31.1)</i></p>		
IAS 31.57	<p>Ein Partnerunternehmen hat die Bilanzierungsmethode für seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 32, welcher die Darstellung von Finanzinstrumenten regelt. Die Vorschriften bezüglich der Darstellung betreffen die Klassifizierung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente, die Klassifizierung der zugehörigen Zinsen, Dividenden sowie Verluste und Gewinne als auch die Umstände, in denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zu saldieren sind.</p> <p>Die Anleitungen zur Anwendung, die einen integralen Bestandteil des Standards darstellen, beschreiben die Anwendung bestimmter Aspekte des Standards. Weitere Hinweise zu den relevanten Paragraphen der Anleitung zur Anwendung (A) werden in diesem Abschnitt bereitgestellt. Die den Standard begleitenden, sogenannten „Erläuternden Beispiele“ (Illustrative Examples (IE)) bieten zusätzliche Anwendungshinweise.</p> <p>Zur Erleichterung stellen wir die Vorschriften unter dem Punkt „Schulden und Eigenkapital“ gesondert für Unternehmen dar, die die genannten Änderungen vorzeitig anwenden. Bitte beachten Sie, dass die Änderungen zu kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen am 21. Januar 2009 von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der EU freigegeben wurden.</p>		
	<p><b>Schulden und Eigenkapital</b></p>		
IAS 32.15, IE 2 bis IE 31	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument oder dessen Bestandteile <b>beim erstmaligen Ansatz</b> als finanzielle Verbindlichkeit, als finanziellen Vermögenswert oder als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Detaillierte Vorschriften zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten und ihrer Komponenten sind nachfolgend dargestellt.</p>		
IAS 32.15	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Begriffe „Vertrag“ und „vertraglich“ beziehen sich auf eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien, die eindeutige wirtschaftliche Folgen hat, die von den einzelnen Vertragsparteien kaum oder überhaupt nicht zu vermeiden sind, weil die Vereinbarung für gewöhnlich im Rechtsweg durchsetzbar ist.</p>		
IAS 32.16, AG 25 bis AG 29, IE 2 bis IE 31	<p>Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in IAS 32.11 zur Einstufung eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument oder als finanzielle Verbindlichkeit ist dann, und nur dann, ein Eigenkapitalinstrument gegeben, wenn die nachfolgenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind:</p> <p>a) das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben oder</li> <li>ii) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen, und</li> </ul> <p>b) kann das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumenten abzugeben oder</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird. Nicht als Eigenkapitalinstrumente des Emittenten gelten zu diesem Zweck Instrumente, die über alle in IAS 32.16A und 16B oder 16C und 16D beschriebenen Merkmale verfügen und die dort genannten Bedingungen erfüllen, oder Instrumente, bei denen es sich um Verträge über den künftigen Empfang oder die künftige Lieferung von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten handelt.</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p><u>Keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten</u></p>		
IAS 32.17 bis 20	<p>1) <i>Außer unter den in IAS 32.16A und 16B bzw. 16C und 16D geschilderten Umständen ist ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Entscheidung darüber, ob ein Finanzinstrument eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument darstellt, das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung, wonach die eine Vertragspartei (der Emittent) entweder der anderen (dem Inhaber) flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte liefern oder mit dem Inhaber finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten unter für sie potenziell nachteiligen Bedingungen tauschen muss. Beispielsweise unterliegt der Emittent eines Eigenkapitalinstruments keiner vertraglichen Verpflichtung zu Dividendenausschüttungen, so wird das Instrument als Eigenkapital klassifiziert, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann.</i></p> <p>2) <i>Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit, außer bei solchen Instrumenten, die gemäß IAS 32.16A und 16B bzw. 16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente eingestuft werden. Ein Finanzinstrument, das nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet, kann eine solche Verpflichtung jedoch indirekt über die Vertragsbedingungen begründen.</i></p> <p><u>Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens</u></p>		
IAS 32.22, 22A	<p>3) <i>Mit Ausnahme kündbarer Finanzinstrumente, welche die in IAS 32.16A und 16B (oder 16C und 16D) (siehe unten) beschriebenen Eigenschaften besitzen und die dort angegebenen Bedingungen erfüllen, ist ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten erhält oder liefert oder eine feste Anzahl eigener Anteile gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten tauscht, als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Vertrags infolge von Schwankungen der Marktzinssätze, die keinerlei Auswirkung auf den Betrag der bei Vertragserfüllung zu entrichtenden flüssigen Mittel oder anderen Vermögenswerte haben, schließen die Einstufung des Vertrags als Eigenkapitalinstrument nicht aus. Sämtliche erhaltenen oder gezahlten Vergütungen werden direkt zum Eigenkapital hinzugerechnet bzw. direkt vom Eigenkapital abgezogen.</i></p>		
IAS 32.23, 24	<p>4) <i>Abgesehen von den in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Umständen begründet ein Vertrag, der ein Unternehmen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte verpflichtet, eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags. Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch für einen variablen Betrag an flüssigen Mitteln oder finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit. Ein Beispiel ist ein Vertrag, der das Unternehmen zur Abgabe von 100 eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Austausch für einen Betrag an flüssigen Mitteln, der dem Wert von 100 Unzen Gold entspricht, verpflichtet.</i></p>		
	<p><b>Kündbare Finanzinstrumente</b></p>		
IAS 32.16A-16F	<p>Ein kündbares Finanzinstrument (d.h. ein Finanzinstrument, das seinen Inhaber dazu berechtigt, es gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an den Emittenten zurückzugeben, oder das bei Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses, bei Ableben des Inhabers oder bei dessen Eintritt in den Ruhestand automatisch an den Emittenten zurückgeht) beinhaltet eine vertragliche Verpflichtung des Emittenten, das Instrument bei Ausübung der Kündigungsoption gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen. Abweichend von der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit wird ein Instrument, das mit einer solchen Verpflichtung verbunden ist, als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle folgenden Merkmale verfügt:</p>		
IAS 32.16A(a)	<p>a) Es gibt dem Inhaber das Recht, im Falle der Liquidation des Unternehmens einen proportionalen Anteil an dessen Nettovermögen zu erhalten.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Nettovermögen eines Unternehmens stellen die Vermögenswerte dar, die nach Abzug aller anderen Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben. Den proportionalen Anteil erhält man, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Nettovermögen des Unternehmens bei Liquidation in Einheiten gleichen Betrags unterteilt und</li> <li>• dieser Betrag mit der Anzahl der vom Inhaber des Finanzinstruments gehaltenen Einheiten multipliziert wird.</li> </ul>		
IAS 32.16A(b)	<p>b) Das Instrument zählt zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Instrument fällt in diese Klasse, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es hat keinen Vorrang vor anderen Forderungen gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen und</li> <li>• es muss nicht in ein anderes Instrument umgewandelt werden, um in die nachrangigste Klasse von Instrumenten zu fallen.</li> </ul>		
IAS 32.16A(c)	<p>c) alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale. Sie sind beispielsweise allesamt kündbar, und die Formel oder Methode zur Berechnung des Rückkaufs oder Rücknahmepreises ist für alle Instrumente dieser Klasse gleich;</p>		
IAS 32.16A(d)	<p>d) abgesehen von der vertraglichen Verpflichtung des Emittenten, das Instrument gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen, ist das Instrument nicht mit der vertraglichen Verpflichtung verbunden, einem anderen Unternehmen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern oder mit einem anderen Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell nachteiligen Bedingungen auszutauschen, und stellt es keinen Vertrag dar, der nach Buchstabe (b) der Definition von finanziellen Verbindlichkeiten in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann;</p>		
IAS 32.16A(e)	<p>e) die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens zu verzeichnen sind (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst).</p> <p>Ein Instrument wird dann als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle oben genannten Merkmale verfügt und darüber hinaus der Emittent keine weiteren Finanzinstrumente oder Verträge hält, auf die Folgendes zutrifft:</p>		
IAS 32.16B(a)	<p>a) die gesamten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten oder auf Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst) und</p>		
IAS 32.16B(b)	<p>b) sie beschränken die Restrendite für die Inhaber des kündbaren Instruments erheblich oder legen diese fest.</p>		
IAS 32.16B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Nicht berücksichtigen darf das Unternehmen hierbei nicht finanzielle Verträge, die mit dem Inhaber eines in IAS 32.16A beschriebenen Instruments geschlossen wurden und deren Konditionen die gleichen sind wie bei einem entsprechenden Vertrag, der zwischen einer dritten Partei und dem emittierenden Unternehmen geschlossen werden könnte. Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, so darf es das kündbare Instrument nicht als Eigenkapitalinstrument einstufen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<b><i>Instrumente oder Bestandteile derselben, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern</i></b>		
IAS 32.16C	Einige Finanzinstrumente sind für das emittierende Unternehmen mit der vertraglichen Verpflichtung verbunden, einem anderen Unternehmen im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern. Die Verpflichtung entsteht entweder, weil die Liquidation gewiss ist und sich der Kontrolle des Unternehmens entzieht (wie bei Unternehmen, deren Lebensdauer von Anfang an begrenzt ist) oder ungewiss ist, dem Inhaber des Instruments aber als Option zur Verfügung steht. Abweichend von der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit wird ein Instrument, das mit einer solchen Verpflichtung verbunden ist, als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle folgenden Merkmale verfügt:		
IAS 32.16C(a)	a) Es gibt dem Inhaber das Recht, im Falle der Liquidation des Unternehmens einen proportionalen Anteil an dessen Nettovermögen zu erhalten.		
	<i>Hinweis:</i> Das Nettovermögen eines Unternehmens stellen die Vermögenswerte dar, die nach Abzug aller anderen Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben. Den proportionalen Anteil erhält man, indem <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Nettovermögen des Unternehmens bei Liquidation in Einheiten gleichen Betrags unterteilt und</li> <li>• dieser Betrag mit der Anzahl der vom Inhaber des Finanzinstruments gehaltenen Einheiten multipliziert wird.</li> </ul>		
IAS 32.16C(b)	b) Das Instrument zählt zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht.		
	<i>Hinweis:</i> Das Instrument fällt in diese Klasse, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• es hat keinen Vorrang vor anderen Forderungen gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen und</li> <li>• es muss nicht in ein anderes Instrument umgewandelt werden, um in die nachrangigste Klasse von Instrumenten zu fallen.</li> </ul>		
IAS 32.16C(c)	c) Alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse müssen für das emittierende Unternehmen mit der gleichen vertraglichen Verpflichtung verbunden sein, im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern.		
IAS 32.16D	Ein Instrument wird dann als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle oben genannten Merkmale verfügt und darüber hinaus der Emittent keine weiteren Finanzinstrumente oder Verträge hält, auf die Folgendes zutrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die gesamten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten oder auf Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst) und</li> <li>b) sie beschränken die Restrendite für die Inhaber des kündbaren Instruments erheblich oder legen diese fest.</li> </ul>		
IAS 32.16D	<i>Hinweis:</i> Nicht berücksichtigen darf das Unternehmen hierbei nicht finanzielle Verträge, die mit dem Inhaber eines in IAS 32.16C beschriebenen Instruments geschlossen wurden und deren Konditionen die gleichen sind wie bei einem entsprechenden Vertrag, der zwischen einer dritten Partei und dem emittierenden Unternehmen geschlossen werden könnte. Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, so darf es das Instrument nicht als Eigenkapitalinstrument einstufen.		
	<b><i>Umgliederung von kündbaren Instrumenten und von Instrumenten, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern</i></b>		
IAS 32.16E	Ein Finanzinstrument ist ab dem Zeitpunkt nach IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrument einzustufen, ab dem es alle in diesen Paragraphen beschriebenen Merkmale aufweist und die dort genannten Bedingungen erfüllt. Umzugliedern ist ein Finanzinstrument zu dem Zeitpunkt, zu dem es nicht mehr alle in diesen Paragraphen beschriebenen Merkmale aufweist oder die dort genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.16E	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nimmt ein Unternehmen beispielsweise alle von ihm emittierten nicht kündbaren Instrumente zurück und weisen sämtliche ausstehenden kündbaren Instrumente alle in IAS 32.16A und 16B beschriebenen Merkmale auf und erfüllen alle dort genannten Bedingungen, so hat das Unternehmen die kündbaren Instrumente zu dem Zeitpunkt in Eigenkapitalinstrumente umzugliedern, zu dem es die nicht kündbaren Instrumente zurücknimmt.</i></p> <p>Die Umgliederung eines Instruments gemäß Paragraph 16E ist von dem Unternehmen wie folgt zu bilanzieren:</p>		
IAS 32.16F(a)	a) ein Eigenkapitalinstrument ist zu dem Zeitpunkt in eine finanzielle Verbindlichkeit umzugliedern, zu dem es nicht mehr alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweist oder die dort genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Die finanzielle Verbindlichkeit ist zu ihrem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umgliederung zu bewerten. Das Unternehmen hat jede Differenz zwischen dem Buchwert des Eigenkapitalinstruments und dem beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung im Eigenkapital zu erfassen;		
IAS 32.16F(b)	b) eine finanzielle Verbindlichkeit ist zu dem Zeitpunkt in Eigenkapital umzugliedern, zu dem das Instrument alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweist und die dort genannten Bedingungen erfüllt. Ein Eigenkapitalinstrument ist zum Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung zu bewerten.		
	<b>Zusammengesetzte Finanzinstrumente</b>		
IAS 32.28	Der Emittent eines nicht derivativen Finanzinstruments hat anhand der Konditionen des Finanzinstruments festzustellen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Diese Komponenten sind zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente gemäß IAS 32.15 zu klassifizieren (siehe oben).		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 32.29	1) Ein Unternehmen hat die Komponenten eines Finanzinstruments, das (a) eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens begründet und (b) dem Inhaber des Instruments eine Option auf dessen Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument des Unternehmens garantiert, getrennt zu erfassen. Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche durch den Inhaber in eine feste Anzahl von Stammaktien des Unternehmens wandelbare Instrumente sind Beispiele für zusammengesetzte Finanzinstrumente. Aus Sicht des Unternehmens besteht ein solches Instrument aus zwei Komponenten: einer finanziellen Verbindlichkeit (einer vertraglichen Vereinbarung zur Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten) und einem Eigenkapitalinstrument (einer Kaufoption, die dem Inhaber für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf Wandlung in eine feste Anzahl Stammaktien des Unternehmens garantiert). Die wirtschaftlichen Effekte der Emission eines solchen Finanzinstruments stimmen in materieller Hinsicht mit den Effekten überein, die mit der Emission eines Schuldinstruments mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit, das gleichzeitig mit einem Bezugsrecht auf Stammaktien verknüpft ist, oder die mit der Emission eines Schuldinstruments mit abtrennbaren Optionscheinen zum Erwerb von Aktien verbunden sind. Dementsprechend hat ein Unternehmen in allen Fällen dieser Art die Fremd- und die Eigenkapitalkomponenten getrennt in seiner Bilanz auszuweisen.		
IAS 32.30	2) Die Klassifizierung der Fremd- und Eigenkapitalkomponenten eines wandelbaren Instruments wird nicht revidiert, wenn sich die Wahrscheinlichkeit ändert, dass die Tauschoption wahrgenommen wird, dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Tauschoption für einige Inhaber wirtschaftlich vorteilhaft erscheint.		
IAS 32.31	3) IAS 39 behandelt die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Eigenkapitalinstrumente sind Finanzinstrumente, die einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründen. Bei der Verteilung des erstmaligen Buchwerts eines zusammengesetzten Finanzinstruments auf die Eigen- und Fremdkapitalkomponenten wird der Eigenkapitalkomponente der Restwert zugewiesen, der sich nach Abzug des getrennt für die Schuldkomponente ermittelten Betrags vom beizulegenden Zeitwert des gesamten Instruments ergibt. Der Wert der derivativen Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Kaufoption), die in ein zusammengesetztes Finanzinstrument eingebettet sind und keine Eigenkapitalkomponente darstellen (z.B. eine Option zur Umwandlung in ein Eigenkapitalinstrument), wird der Schuldkomponente hinzugerechnet. Die Summe der Buchwerte, die für die Fremd- und die Eigenkapitalkomponente beim erstmaligen Ansatz in der Bilanz ermittelt werden, ist in jedem Fall gleich dem beizulegenden Zeitwert, der für das Finanzinstrument als Ganzes anzusetzen wäre. Durch den getrennten erstmaligen Ansatz der Komponenten des Instruments entstehen keine Gewinne oder Verluste.		
IAS 32.32	4) Bei dem in Paragraph IAS 32.31 beschriebenen Ansatz (siehe oben) bestimmt der Emittent einer in Stammaktien wandelbaren Anleihe zunächst den Buchwert der Schuldkomponente, indem er den beizulegenden Zeitwert einer ähnlichen, nicht mit einer Eigenkapitalkomponente verbundenen Verbindlichkeit (einschließlich aller eingebetteten derivativen Ausstattungsmerkmale ohne Eigenkapitalcharakter) ermittelt. Der Buchwert eines Eigenkapitalinstruments, der durch die Option auf Wandlung des Instruments in Stammaktien repräsentiert wird, ergibt sich danach durch Subtraktion des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit vom beizulegenden Zeitwert des gesamten zusammengesetzten Finanzinstruments.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
A 36	<b>Eigene Anteile</b> Erwirbt ein Unternehmen (oder ein anderes Unternehmen des Konzerns) seine eigenen Eigenkapitalinstrumente („eigene Anteile“) zurück, so:		
IAS 32.33	a) sind diese Instrumente vom Eigenkapital abzuziehen,		
IAS 32.33	b) werden der Kauf, Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten nicht erfolgswirksam erfasst,		
IAS 32.33	c) sind alle gezahlten oder erhaltenen Gegenleistungen direkt im Eigenkapital zu erfassen,		
IAS 32.34	d) ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gemäß IAS 1 gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen und		
IAS 32.34	e) sind beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahe stehenden Unternehmen und Personen die Angabepflichten gemäß IAS 24 zu beachten.		
A 37	<b>Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne</b>		
IAS 32.35	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einer ihrer Komponenten, die finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, sind im Periodenergebnis als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.		
IAS 32.35	Ausschüttungen an Inhaber eines Eigenkapitalinstruments sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, vom Unternehmen direkt vom Eigenkapital abzusetzen.		
IAS 32.36	<i>Hinweis:</i> <i>Die Klassifizierung eines Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit oder als Eigenkapitalinstrument ist ausschlaggebend dafür, ob die mit diesem Instrument verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Periodenergebnis als Erträge oder Aufwendungen erfasst werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen für Anteile, die insgesamt als Schulden angesetzt wurden, genauso wie beispielsweise Zinsen für eine Anleihe als Aufwand zu erfassen. Entsprechend sind auch mit dem Rückkauf oder der Refinanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten verbundene Gewinne oder Verluste im Periodenergebnis zu erfassen, während hingegen der Rückkauf oder die Refinanzierung von Eigenkapitalinstrumenten als Bewegungen im Eigenkapital abgebildet werden. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Eigenkapitalinstruments sind im Abschluss nicht auszuweisen.</i>		
IAS 32.35	Die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion, mit Ausnahme der Kosten für die Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments, die einem Unternehmenserwerb direkt zuzurechnen sind (und nach IFRS 3 bilanziert werden), sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.		
IAS 32.37	Die Kosten einer eingestellten Eigenkapitaltransaktion sind als Aufwand zu erfassen.		
IAS 32.38	Transaktionskosten, die mit der Ausgabe eines zusammengesetzten Finanzinstruments verbunden sind, sind den Fremd- und Eigenkapitalkomponenten des Finanzinstruments proportional zu der Zurechnung des aufgenommenen Kapitals zuzuordnen.		
IAS 32.38	Transaktionskosten, die sich insgesamt auf mehr als eine Transaktion beziehen (beispielsweise Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung von bereits ausgegebenen Aktien), sind anhand eines sinnvollen, bei ähnlichen Transaktionen verwendeten Schlüssels auf die einzelnen Transaktionen umzulegen.		
IAS 32.39	Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 gesondert anzugeben.		
IAS 32.39	Die damit verbundenen Ertragsteuern, die direkt im Eigenkapital erfasst sind, sind in den Gesamtbetrag der dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belasteten tatsächlichen und latenten Ertragsteuern einzubeziehen, die gemäß IAS 12 anzugeben sind.		
IAS 32.40	Als Aufwendungen eingestufte Dividenden können in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder mit Zinsaufwendungen für andere Verbindlichkeiten in einem Posten zusammengefasst oder gesondert ausgewiesen werden.		
IAS 32.40	<i>Hinweis:</i> Zusätzlich zu den Anforderungen des IAS 32 sind bei Zinsen und Dividenden die Angabepflichten von IAS 1 und IFRS 7 zu beachten. Sofern jedoch, beispielsweise im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit, Unterschiede in der Behandlung von Dividenden und Zinsen bestehen, ist ein gesonderter Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung oder der separaten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) wünschenswert. Bei den Berichtsangaben zu steuerlichen Einflüssen sind die Anforderungen gemäß IAS 12 zu erfüllen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.41	Gewinne und Verluste infolge von Änderungen des Buchwerts einer finanziellen Verbindlichkeit sind selbst dann als Ertrag oder Aufwand im Periodenergebnis zu erfassen, wenn sie sich auf ein Instrument beziehen, das einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens im Austausch gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte begründet (siehe IAS 32.18(b)).		
IAS 32.41	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Nach IAS 1 sind Gewinne und Verluste, die durch die Neubewertung eines derartigen Instruments entstehen, gesondert in der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen, wenn dies für die Erläuterung der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.</p>		
A 38 bis A 39	<b>Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten</b>		
IAS 32.42	Die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Angabe der Nettobeträge in der Bilanz hat dann, und nur dann, zu erfolgen, wenn ein Unternehmen: <p>a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, und</p> <p>b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Wenn die Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts die Voraussetzungen für eine Ausbuchung nicht erfüllt, dürfen der übertragene Vermögenswert und die verbundene Verbindlichkeit bei der Bilanzierung nicht saldiert werden (siehe IAS 39.36).</p> <p>2) Die Saldierung führt nicht zu einer Erfassung von Gewinnen und Verlusten.</p> <p>3) Die in IAS 32.42 (siehe oben) genannten Voraussetzungen sind im Allgemeinen in den folgenden Fällen nicht erfüllt, so dass eine Saldierung unangemessen ist, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrere verschiedene Finanzinstrumente kombiniert werden, um die Merkmale eines einzelnen Finanzinstruments (eines „synthetischen Finanzinstruments“) nachzuahmen,</li> <li>• aus Finanzinstrumenten sich ergebende finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die das gleiche Risikoprofil haben (wenn sie beispielsweise zu einem Portfolio von Termingeschäften oder anderen Derivaten gehören), gegenüber verschiedenen Partnern bestehen,</li> <li>• finanzielle oder andere Vermögenswerte als Sicherheit für finanzielle Verbindlichkeiten ohne Rückgriff verpfändet wurden,</li> <li>• finanzielle Vermögenswerte von einem Schuldner in ein Treuhandverhältnis gegeben werden, um eine Verpflichtung zu begleichen, ohne dass die Vermögenswerte vom Gläubiger zum Ausgleich der Verbindlichkeit akzeptiert worden sind (beispielsweise eine Tilgungsfondsvereinbarung), oder</li> <li>• bei Verpflichtungen, die aus Schadensereignissen entstehen, zu erwarten ist, dass diese durch Ersatzleistungen von Dritten beglichen werden, weil aus einem Versicherungsvertrag ein entsprechender Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann.</li> </ul> <p>4) Ein Unternehmen, das eine Reihe von Geschäften mit Finanzinstrumenten mit einer einzigen Vertragspartei tätigt, kann mit dieser Vertragspartei einen Globalverrechnungsvertrag abschließen. Ein Globalverrechnungsvertrag sieht für den Fall von Nichtzahlung oder Kündigung bei einem einzigen Instrument die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller Finanzinstrumente vor, die durch die Rahmenvereinbarung abgedeckt werden. Ein Globalverrechnungsvertrag stellt für sich genommen keine Grundlage für eine Saldierung in der Bilanz dar, es sei denn, die Verrechnungsvoraussetzungen gemäß Paragraph IAS 32.42 (siehe oben) werden ebenfalls erfüllt. Wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen eines Globalverrechnungsvertrags nicht miteinander saldiert werden, sind die Auswirkungen der Rahmenvereinbarung auf das Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß Paragraph IFRS 7.36 (siehe entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste) anzugeben.</p>		
IAS 32.50			



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 33. Dieser Standard enthält Vorschriften für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie („Earnings Per Share“ – EPS).</p> <p>IAS 33 ist von Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, anzuwenden. Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wenn ein Unternehmen sowohl Konzernabschlüsse als auch separate Abschlüsse aufstellt, die in Übereinstimmung mit IAS 27 erstellt wurden, sind die in IAS 33 geforderten Angaben lediglich auf der Grundlage der konsolidierten Informationen zu machen. Ein Unternehmen, das sich zur Angabe des Ergebnisses je Aktie auf der Grundlage seines separaten Abschlusses entscheidet, hat die entsprechenden Informationen zum Ergebnis je Aktie ausschließlich in der Gesamtergebnisrechnung des separaten Abschlusses anzugeben. Ein Unternehmen darf diese Informationen zum Ergebnis je Aktie nicht im Konzernabschluss angeben.</p>		
	Die Erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)), die IAS 33 begleiten, bieten ein umfassendes Beispiel der Darstellung des Ergebnisses je Aktie in der Gesamtergebnisrechnung.		
IAS 33.3	Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit IAS 33 zu ermitteln und anzugeben.		
IAS 33.4A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Paragraph IAS 1.81 darstellt, so hat es das Ergebnis je Aktie nur in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.		
	<b>Rückwirkende Anpassungen</b>		
IAS 33.64	Wenn die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien aufgrund einer Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder einer Neustückelung von Aktien zunimmt oder als Ergebnis einer Zusammenlegung des Aktienkapitals abnimmt, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle vorgelegten Perioden rückwirkend zu berichtigen.		
IAS 33.64	Falls diese Änderungen nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Veröffentlichungsfreigabe des Abschlusses eintreten, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Anzahl der Aktien vorzunehmen.		
IAS 33.64	Die Tatsache, dass die Je-Aktie-Berechnungen derartige Änderungen in der Anzahl der Aktien widerspiegeln, ist anzugeben.		
IAS 33.64	Unverwässerte und verwässerte Ergebnisse je Aktie aller dargestellten Perioden sind außerdem hinsichtlich der Auswirkungen von Fehlern und Berichtigungen aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die rückwirkend berücksichtigt werden, anzupassen.		
	<b>Ausweis</b>		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat das Ergebnis je Aktie (siehe detailliert Anforderungen unten) für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben, auszuweisen.		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung folgendes auszuweisen:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft und</li> <li>b) das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben.</li> </ul>		
IAS 33.67	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, in der eine Gesamtergebnisrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Entspricht das unverwässerte Ergebnis dem verwässerten Ergebnis je Aktie, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gesamtergebnisrechnung erfolgen.</p>		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 33.67A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie gemäß den Anforderungen in IAS 33.66 und 67 in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</p>		
IAS 33.68	Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang auszuweisen.		
IAS 33.68A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß den Anforderungen in IAS 33.68 in diesem Abschlussbestandteil oder im Anhang auszuweisen.</p>		
IAS 33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.		
	<p><b>Angaben</b></p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 33.70(a)	a) die zur Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendeten Beträge sowie eine Überleitungsrechnung der entsprechenden Beträge des dem Mutterunternehmen zurechenbaren Periodenergebnisses,		
IAS 33.70(a)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(b)	b) die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, welche als Nenner in der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander,		
IAS 33.70(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(c)	c) Instrumente (darunter auch bedingtes Kapital), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, die jedoch nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken, und		
IAS 33.70(d)	d) eine Beschreibung der Geschäftsvorfälle mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien – mit Ausnahme der gemäß IAS 33.64 berücksichtigten Geschäftsvorfälle –, die nach dem Abschlussstichtag zustande kommen und die Anzahl der am Ende der Periode im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten, wenn diese Geschäftsvorfälle vor Ende der Berichtsperiode stattgefunden hätten.		
IAS 33.71	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispiele für solche in IAS 33.70(d) genannten Geschäftsvorfälle sind:</p> <p>a) die Ausgabe von Aktien gegen liquide Mittel,</p> <p>b) die Ausgabe von Aktien, wenn die Erlöse dazu verwendet werden, zum Abschlussstichtag Schulden oder im Umlauf befindliche Vorzugsaktien zu tilgen,</p> <p>c) die Tilgung von im Umlauf befindlichen Stammaktien,</p> <p>d) die Umwandlung oder Ausübung des Bezugsrechts potenzieller, sich zum Abschlussstichtag im Umlauf befindlicher Stammaktien in Stammaktien,</p> <p>e) die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen oder wandelbaren Instrumenten und</p> <p>f) die Erfüllung von Bedingungen, welche die Ausgabe von bedingtem Kapital zur Folge hätten.</p>		
IAS 33.72	Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die Bedingungen von zu potenziellen Stammaktien führenden Finanzinstrumenten und sonstigen Verträgen, welche die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen, anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 33.72	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinns oder -verlusts, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Unabhängig davon, ob die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge von IFRS 7 verlangt wird, empfiehlt IAS 33 diese Angabe.</i></p>		
IAS 33.73	<p>Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils der Gesamtergebnisrechnung ermittelt werden, der von dem nach IAS 33 verlangten abweicht, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sind derartige Beträge unter Verwendung der gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Stammaktien zu bestimmen,</li> <li>sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben,</li> <li>sind diese Beträge im Anhang auszuweisen,</li> <li>hat ein Unternehmen auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt, und</li> <li>ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen.</li> </ol>		
IAS 33.73A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 33.73 ist auch auf ein Unternehmen anwendbar, das zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Paragraph IAS 1.81) ausgewiesen werden, der nicht von IAS 33 vorgeschrieben wird.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt behandelt IAS 34, der die Rechnungslegung im Rahmen der Zwischenberichterstattung regelt. Der Standard zielt darauf ab, den Mindestinhalt eines Zwischenberichts sowie die Grundsätze für die Erfassung und Bewertung in einem vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenperiode vorzuschreiben.</i>		
IAS 1.4	<p><i>IFRS 1 enthält zusätzliche Angabevorschriften für Zwischenberichte in einem ersten IFRS-Abschluss. Siehe hierzu auch die relevanten Abschnitte dieser Checkliste.</i></p> <p><i>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung einen vollständigen Abschluss aufzustellen, ist IAS 1 für diese Abschlüsse anzuwenden. Selbst wenn ein verkürzter Zwischenbericht aufgestellt wird, gelten bestimmte Anforderungen des IAS 1. Die anzuwendenden Abschnitte für verkürzte Zwischenberichte, wie in IAS 1.4 dargestellt, befassen sich mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit den IFRS,</i></li> <li>• <i>Unternehmensfortführung,</i></li> <li>• <i>Konzept der Periodenabgrenzung,</i></li> <li>• <i>Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten,</i></li> <li>• <i>Saldierung von Posten</i></li> </ul>		
	<b>Mindestbestandteile eines Zwischenberichts</b>		
IAS 34.6	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 34 definiert den Mindestinhalt eines Zwischenberichts, der einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält. Der Zwischenbericht soll eine Aktualisierung des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Aktivitäten, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen.</i></p> <p>Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p>		
IAS 34.8(a)	a) eine verkürzte Bilanz,		
IAS 34.8(b)	b) eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, dargestellt entweder als: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung; oder</li> <li>ii) eine verkürzte gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung und eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung;</li> </ol>		
IAS 34.8(c)	c) eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung		
IAS 34.8(d)	d) eine verkürzte Kapitalflussrechnung und		
IAS 34.8(e)	e) ausgewählte erläuternde Anhangangaben.		
IAS 34.8A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es die verkürzten Zwischenberichtsdaten in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</i></p>		
	<b>Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen</b>		
IAS 34.9	<p>Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Selbst wenn das Unternehmen einen verkürzten Zwischenbericht aufstellt, sind einige Abschnitte des IAS 1 anzuwenden – siehe die einführenden Hinweise zu Beginn dieses Abschnitts.</i></p>		
IAS 34.10	<p>Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von IAS 34 vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben.</p>		
IAS 34.10	<p>Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.7	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, einen vollständigen Abschluss für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen, so gelten auch für solche Abschlüsse die Anwendungsleitlinien für Erfassung und Bewertung des IAS 34, und solche Abschlüsse müssten sowohl alle von IAS 34 geforderten Angaben (insbesondere die ausgewählten Anhangangaben in IAS 34.16) als auch die von anderen Standards geforderten Angaben umfassen.</p>		
IAS 34.11	Das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie sind für die Zwischenberichtsperiode in dem Abschlussbestandteil anzugeben, der die Ergebnisbestandteile für diese Periode darstellt.		
IAS 34.11A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen</p>		
IAS 34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.		
IAS 34.14	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens stimmt nicht überein oder ist nicht vergleichbar mit dem Konzernabschluss in dem letzten Geschäftsbericht. Wenn der Geschäftsbericht eines Unternehmens zusätzlich zum Konzernabschluss den Einzelabschluss des Mutterunternehmens enthält, verlangt oder verbietet dieser Standard nicht die Einbeziehung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens in den Zwischenbericht des Unternehmens.</p>		
	<b>Ausgewählte erläuternde Anhangangaben</b>		
IAS 34.15	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Adressat des Zwischenberichts eines Unternehmens wird auch Zugang zu dem letzten Geschäftsbericht dieses Unternehmens haben. Deswegen ist es nicht notwendig, im Anhang eines Zwischenberichts relativ unwesentliche Aktualisierungen von Informationen, die schon im Anhang des letzten Geschäftsberichts berichtet wurden, zur Verfügung zu stellen. An einem Zwischenberichtstermin sind Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle von größerem Nutzen, die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem Abschlussstichtag wesentlich sind.</p> <p>Ein Unternehmen hat mindestens die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses einzubeziehen, wenn diese Informationen wesentlich sind und nicht bereits an einer anderen Stelle des Zwischenberichts gegeben werden:</p>		
IAS 34.16(a)	a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung,		
IAS 34.16(b)	b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunkturfälle auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode,		
IAS 34.16(c)	c) die Art und den Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind,		
IAS 34.16(d)	d) die Art und den Umfang bei Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die aktuelle Zwischenberichtsperiode haben,		
IAS 34.16(e)	e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln,		
IAS 34.16(f)	f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien,		
IAS 34.16(g)	g) sofern das Unternehmen in seinem jährlichen Abschluss Segmentinformationen anzugeben hat und IFRS 8 anwendet: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Erträge von externen Kunden, sofern sie in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen und die Segmentgewinne und -verluste vom Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft werden; werden diese Erträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen,</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii) Erträge zwischen einzelnen Segmenten, sofern sie in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen und die Segmentgewinne und -verluste vom Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft werden; werden diese Erträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Segmentgewinne und -verluste eingehen,</li> <li>iii) Segmentgewinn oder -verlust,</li> <li>iv) Gesamtbetrag der Vermögenswerte, bei denen sich die im vorangegangenen Jahresabschluss angegebenen Beträge wesentlich geändert haben,</li> <li>v) Beschreibung der im Vergleich zum vorangegangenen Jahresabschluss vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Segmentierungsgrundsätze und der Ermittlung der Segmentgewinne bzw. -verluste und</li> <li>vi) Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens (vor Steuern und vor der Berücksichtigung der aufgegebenen Geschäftsbereiche); wenn ein Unternehmen berichtspflichtigen Segmenten bspw. Steueraufwand bzw. Steuererträge zuordnet, kann eine Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Posten erfolgen; alle wesentlichen Bestandteile einer Überleitungsrechnung sind einzeln zu identifizieren und zu beschreiben,</li> </ul>		
IAS 34.16(h)	h) wesentliche Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widerspiegelt worden sind,		
IAS 34.16(i)	i) Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, Erwerb oder Veräußerung von Tochterunternehmen und langfristigen Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen, und		
IAS 34.16(i)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die gemäß IFRS 3 geforderten Informationen anzugeben (siehe den entsprechenden Abschnitt der Checkliste).</i></p>		
IAS 34.16(j)	j) Änderungen der Eventualschulden oder Eventualforderungen seit dem letzten Abschlusstichtag.		
IAS 34.16	Die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben sind in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen.		
IAS 34.16	Abweichend davon, dass die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen sind, hat das Unternehmen auch alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben, die für ein Verständnis der <u>aktuellen</u> Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.		
IAS 34.17	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Beispiele für die von IAS 34.16 verlangte Art der Angaben werden unten aufgeführt. Einzelne Standards und Interpretationen bieten Anwendungsleitlinien bezüglich der Angaben für viele dieser Posten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung solcher Abschreibungen,</i></li> <li><i>b) Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten sowie die Aufhebung von solchen Wertminderungsaufwendungen,</i></li> <li><i>c) die Auflösungen von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen,</i></li> <li><i>d) Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen,</i></li> <li><i>e) Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen,</i></li> <li><i>f) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,</i></li> <li><i>g) Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden,</i></li> <li><i>h) jeder Kreditausfall oder -vertragsbruch, der nicht am bzw. bis zum Abschlusstichtag beseitigt wurde, und</i></li> <li><i>i) Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.</i></li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.18	<p>2) <i>Andere Standards schreiben Angaben vor, die in Abschlüssen darzustellen sind. In diesem Zusammenhang sind unter Abschlüssen vollständige Abschlüsse zu verstehen, in der Art, wie sie normalerweise in einem Geschäftsbericht und zuweilen in anderen Berichten enthalten sind. Mit Ausnahme der Vorschrift von IAS 34.16(i) sind die von den anderen Standards vorgeschriebenen Angaben dann nicht erforderlich, wenn der Zwischenbericht des Unternehmens keinen vollständigen Abschluss, sondern nur einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält.</i></p> <p><b>Angaben der Übereinstimmung mit den IFRS</b></p>		
IAS 34.19	Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften dieses Standards entspricht, ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 34.19	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen der IFRS entspricht.</i></p> <p><b>Berichtsperioden, für die Zwischenabschlüsse darzustellen sind</b></p> <p>Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:</p>		
IAS 34.20(a)	a) eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres,		
IAS 34.20(b)	b) eine Gesamtergebnisrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode und eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin kumulierte Gesamtergebnisrechnung, mit vergleichenden Gesamtergebnisrechnung für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres,		
IAS 34.20(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Gemäß IAS 1 kann ein Zwischenbericht für jede Berichtsperiode entweder eine zusammenfassende Gesamtergebnisrechnung oder eine Aufstellung der Ergebnisbestandteile (gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung) und eine Überleitung vom Periodenergebnis zum Gesamtergebnis mit Ausweis der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (Gesamtergebnisrechnung) enthalten.</i></p>		
IAS 34.20(c)	c) eine Aufstellung, die Veränderungen des Eigenkapitals vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin zeigt, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres und		
IAS 34.20(d)	d) eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.		
IAS 34.22	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 34 Anhang A veranschaulicht die darzustellenden Berichtsperioden von einem Unternehmen, das halbjährlich berichtet, sowie von einem Unternehmen, das vierteljährlich berichtet.</i></p>		
IAS 34.21	Unternehmen, deren Geschäfte stark saisonabhängig sind, wird <b>empfohlen</b> , Finanzinformationen für die letzten zwölf Monate bis zum Zwischenberichtsstichtag sowie Vergleichsinformationen für den vorangegangenen zwölfmonatigen Zeitraum anzugeben.		
IAS 34.21	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn solche Informationen berichtet werden, weil es für die Adressaten von Zwischenberichten nützlich wäre, sind diese zusätzlich zu den in IAS 34.20 (siehe oben) anzugeben.</i></p> <p><b>Wesentlichkeit</b></p>		
IAS 34.23	Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen.		
IAS 34.23	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.24	2) IAS 1 und IAS 8 definieren einen Posten als wesentlich, wenn seine Auslassung oder fehlerhafte Angabe die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten der Abschlüsse beeinflussen könnte. IAS 1 verlangt die getrennte Angabe wesentlicher Posten, darunter (beispielsweise) aufzugebende Geschäftsbereiche, und IAS 8 verlangt die Angabe von Änderungen von Schätzungen, von Fehlern und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Beide Standards enthalten keine quantifizierte Leitlinien hinsichtlich der Wesentlichkeit.		
IAS 34.25	3) Während die Einschätzung der Wesentlichkeit immer Ermessensentscheidungen erfordert, stützt dieser Standard aus Gründen der Verständlichkeit der Zwischenberichtsdaten die Entscheidung über Erfassung und Angabe von Daten auf die Daten für die Zwischenberichtsperiode selbst. So werden beispielsweise ungewöhnliche Posten, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder der Schätzungen sowie Fehler auf der Grundlage der Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Daten der Zwischenberichtsperiode erfasst und angegeben, um irreführende Schlussfolgerungen zu vermeiden, die aus der Nichtangabe resultieren könnten. Das übergeordnete Ziel ist, sicherzustellen, dass ein Zwischenbericht alle Informationen enthält, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.		
<b>Angaben in jährlichen Abschlüssen</b>			
IAS 34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.		
IAS 34.27	<i>Hinweis:</i> IAS 8 verlangt die Angabe der Art und (falls durchführbar) des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf folgende Berichtsperioden haben wird. IAS 34.16(d) verlangt entsprechende Angaben in einem Zwischenbericht. Beispiele umfassen Änderungen der Schätzung in der abschließenden Zwischenberichtsperiode, die sich auf außerplanmäßige Abschreibungen von Vorräten, Restrukturierungsmaßnahmen oder Wertminderungsaufwand beziehen, die in einer früheren Zwischenberichtsperiode des Geschäftsjahres berichtet wurden. Die von IAS 34.26 verlangten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.		
<b>Erfassung und Bewertung</b>			
IAS 34.40	<i>Hinweis:</i> IAS 34 Anhang B stellt Beispiele für die Anwendung der in IAS 34.28 bis 39 aufgeführten grundlegenden Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze zur Verfügung.  Gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im jährlichen Abschluss		
IAS 34.28	Ein Unternehmen hat die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in seinen Zwischenabschlüssen anzuwenden, die es in seinen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, mit Ausnahme von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Stichtag des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres vorgenommen wurden und die in dem nächsten Abschluss eines Geschäftsjahres wiederzugeben sind.		
IAS 34.28	Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) darf die Höhe des Jahresergebnisses jedoch nicht beeinflussen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Bewertungen in Zwischenberichten unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage vorzunehmen.  <i>Hinweis:</i> IAS 34.29 bis 36 stellen weitere Anleitungen bezüglich der Anwendung der in IAS 34.28 (siehe oben) aufgestellten Grundsätze zur Verfügung.  Saisonal, konjunkturell oder gelegentlich erzielte Erträge		
IAS 34.37	Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtsstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens nicht angemessen wäre.		
IAS 34.38	<i>Hinweis:</i> Beispiele umfassen Dividendenerträge, Nutzungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Darüber hinaus erwirtschaften einige Unternehmen gleich bleibend mehr Erträge in bestimmten Zwischenberichtsperioden eines Geschäftsjahres als in anderen Zwischenberichtsperioden, beispielsweise saisonale Erträge von Einzelhändlern. Solche Erträge werden bei ihrer Entstehung erfasst.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Aufwendungen, die während des Geschäftsjahres unregelmäßig anfallen		
IAS 34.39	Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahres eines Unternehmens anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.		
	Verwendung von Schätzungen		
IAS 34.41	Bei der Bewertung in einem Zwischenbericht ist sicherzustellen, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind, angemessen angegeben werden.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 34.41	1) Auch wenn die Bewertungen in Geschäftsberichten und in Zwischenberichten oft auf vernünftigen Schätzungen beruhen, wird die Aufstellung von Zwischenberichten in der Regel eine umfangreichere Verwendung von Schätzungsmethoden erfordern als die der jährlichen Rechnungslegung.		
IAS 34.42	2) IAS 34 Anhang C stellt Beispiele zur Verwendung von Schätzungen in Zwischenperioden zur Verfügung.		
	<b>Anpassung bereits dargestellter Zwischenberichtsperioden</b>		
IAS 34.43	Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard oder von einer neuen Interpretation vorgeschrieben werden, darzustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird, oder</li> <li>b) wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, indem die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden sind.</li> </ul>		
IAS 34.44	<i>Hinweis:</i> Mit dem oben genannten Ansatz wird im Wesentlichen beabsichtigt, sicherzustellen, dass bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen über das gesamte Geschäftsjahr nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgebildet werden. Gemäß IAS 8 sind Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rückwirkend darzustellen. Hierbei sind Finanzinformationen aus früheren Berichtsperioden so weit wie möglich anzupassen. Wenn jedoch der kumulierte Anpassungsbetrag, der sich auf die früheren Geschäftsjahre bezieht, nicht ermittelbar ist, ist die neue Methode gemäß IAS 8 prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden. Der Ansatz von IAS 34.43 (siehe oben) führt dazu, dass alle Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres entweder rückwirkend oder, wenn dies undurchführbar ist, prospektiv spätestens ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu erfassen sind.		
	<b>Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen angegebenen Segmentinformationen</b>		
IFRS 8.29	Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume anzupassen, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und die Kosten für ihre Aufbereitung wären übermäßig hoch.		
	<i>Hinweis:</i> Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.		
IFRS 8.29	Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen vorangegangener Zwischenberichtszeiträume angepasst hat.		
IFRS 8.30	Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der alten als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.		
IFRS 8.30	<i>Hinweis:</i> Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 36. Die Zielsetzung dieses Standards ist es, sicherzustellen, dass Vermögenswerte nicht mit einem höheren als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden. Liegt der Buchwert eines Vermögenswerts höher als sein erzielbarer Betrag, wird der Vermögenswert als wertgemindert bezeichnet. In diesem Fall hat das Unternehmen gemäß IAS 36 einen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</i></p> <p><i>Im Wesentlichen geht es darum, festzustellen, ob eine Wertminderung vorliegt, wie ein Wertminderungsaufwand zu erfassen ist und wann ein Unternehmen Wertaufholungen zu erfassen hat.</i></p>		
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.126(a)	a) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Wertminderungsaufwendungen enthalten sind,		
IAS 36.126(b)	b) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden,		
IAS 36.126(c)	c) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, und		
IAS 36.126(d)	d) die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden.		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 36.127	1) Eine Gruppe von Vermögenswerten ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die sich durch eine ähnliche Art und Verwendung im Unternehmen auszeichnen.		
IAS 36.128	2) Die in IAS 36.126 verlangten Informationen können gemeinsam mit anderen Informationen für diese Gruppe von Vermögenswerten angegeben werden. Diese Informationen könnten beispielsweise in eine Überleitungsrechnung des Buchwerts der Sachanlagen am Anfang und am Ende der Berichtsperiode, wie in IAS 16 Sachanlagen gefordert, einbezogen werden.		
	<p><b>Unternehmen, die Informationen zu Segmenten berichten</b></p> <p>Ein Unternehmen, das gemäß IFRS 8 Informationen über Segmente darstellt, hat für jedes berichtspflichtige Segment die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.129(a)	a) die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde, und		
IAS 36.129(b)	b) die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde.		
	<p><b>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen wesentlich sind</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden wesentlichen Wertminderungsaufwand, der für einen einzelnen Vermögenswert, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, oder eine Zahlungsmittel generierende Einheit während der Berichtsperiode erfasst oder aufgehoben wurde, folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.130(a)	a) die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder der Wertaufholung geführt haben,		
IAS 36.130(b)	b) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands,		
IAS 36.130(c)	c) für einen einzelnen Vermögenswert: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Art des Vermögenswerts; und</li> <li>ii) falls das Unternehmen gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört;</li> </ul>		
IAS 36.130(d)	d) für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich oder ein berichtspflichtiges Segment, wie in IFRS 8 definiert, handelt);</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bei der Gruppe von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, bei dem berichtspflichtigen Segment; und</li> <li>iii) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird;</li> </ul>		
IAS 36.130(e)	e) ob der für den Vermögenswert (die Zahlungsmittel generierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht,		
IAS 36.130(f)	f) wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten entspricht, die Grundlage, die benutzt wurde, um den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bestimmen (beispielsweise, ob der beizulegende Zeitwert durch die Bezugnahme eines aktiven Marktes bestimmt wurde), und		
IAS 36.130(g)	g) wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der (die) Abzinsungssatz (-sätze), der (die) bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswerts benutzt wurde(n).		
	<p><b>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen nicht wesentlich sind</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendungen und die Summe der Wertaufholungen, die während der Berichtsperiode erfasst wurden und für die keine Angaben gemäß IAS 36.130 (siehe oben) gemacht wurden, die folgenden Informationen anzugeben:</p>		
IAS 36.131(a)	a) die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind, und		
IAS 36.131(b)	b) die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben.		
	<p><b>Wesentliche Annahmen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags verwendet werden</b></p>		
IAS 36.132	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags der Vermögenswerte (der Zahlungsmittel generierenden Einheiten) anzugeben.		
IAS 36.132	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angaben werden empfohlen für Vermögenswerte bzw. Zahlungsmittel generierende Einheiten, die Vermögenswerte enthalten, die nicht Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer sind. IAS 36.134 (siehe unten) verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.</i></p>		
	<p><b>Geschäfts- oder Firmenwert, der noch nicht einer Zahlungsmittel generierenden Einheit zugeordnet wurde</b></p>		
IAS 36.133	Wenn gemäß IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Abschlussstichtag nicht zu einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><b>Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge von Zahlungsmittel generierenden Einheiten genutzt werden, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer es Unternehmens, die unter (a) bis (f) geforderten Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.134(a)	a) den Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts,		
IAS 36.134(b)	b) den Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer,		
IAS 36.134(c)	c) die Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d.h. den Nutzungswert oder den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten),		
IAS 36.134(d)	d) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat,</li> </ul>		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</i></p>		
	ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden,		
	iii) der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt,		
	iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder das Land bzw. die Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist, oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt, und		
	v) der (die) auf die Cashflow-Prognosen angewendete(n) Abzinsungssatz(-sätze),		
IAS 36.134(e)	e) falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten basiert, die für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten verwendete Methode,		
IAS 36.134(e)	f) wenn für eine Einheit (Gruppe von Einheiten) der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten nicht anhand eines direkt beobachteten Marktpreises bestimmt wird, sind auch folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, nach der das Management den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten bestimmt, und</li> </ul>		
IAS 36.134	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen der externen Informationsquellen unterscheiden, und</li> </ul>		
IAS 36.134(e)	<p>Wird der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten bestimmt, indem diskontierte Cashflow- Prognosen zugrunde gelegt werden, sind auch die folgenden Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>iii) die Periode, für die das Management Cashflows prognostiziert hat.</li> <li>iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen verwendet wurde.</li> <li>v) der (die) auf die Cashflow-Prognosen angewandte(n) Abzinsungssatz (-sätze).</li> </ul>		
IAS 36.134(f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrags der Einheit (Gruppe von Einheiten) aufgebaut hat, verursachen würde, dass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzielbaren Betrag übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt,</li> <li>ii) den der wesentlichen Annahme zugewiesenen Wert und</li> <li>iii) den Betrag, der die Änderung des Werts der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist.</li> </ul> </li> </ul>		
IAS 36.135	<p>Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer mehreren Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet ist und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen (IAS 36.135), wenn die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, hat ein Unternehmen Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.135	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über diese Tatsache,</li> </ul>		
IAS 36.135(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts,</li> </ul>		
IAS 36.135(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) die Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer,</li> </ul>		
IAS 36.135(c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n),</li> </ul>		
IAS 36.135(d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden, und</li> </ul>		
IAS 36.135(e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde:</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt,</li> <li>ii) den (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e) und</li> <li>iii) den Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist.</li> </ul>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 36.136	1) Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 oder 99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppe von Einheiten), die in den von IAS 36.134 und 135 verlangten Angaben eingliedert sind, auf die Berechnung für den Vortrag des erzielbaren Betrags.		
IAS 36.137	2) Beispiel 9 der den Standard begleitenden erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)) erläutert die von IAS 36.134 und 135 vorgeschriebenen Angaben.		
	<b>Anwendung der Änderungen an IAS 36 vor dem Datum ihres Inkrafttretens</b>		
IAS 36.140E	IAS 36.80(b) wurde durch die Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert, die prospektiv für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden sind. Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IAS 36 für eine vor diesem Zeitpunkt beginnende Berichtsperiode anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<i>Hinweis:</i>		
	Die Änderung von IAS 36.80(b) war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabepflichten von IAS 37, der die Bilanzierung von Rückstellungen (einschließlich Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen und für belastende Verträge), Eventualschulden und Eventualforderungen festlegt.</i>		
	<b>Erstattungen</b>		
IAS 37.53	Wenn erwartet wird, dass die zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden und die Erstattung in der Bilanz erfasst wird, ist die Erstattung als separater Vermögenswert zu behandeln.		
IAS 37.53	<i>Hinweis: Die Erstattung ist nur zu erfassen, wenn es so gut wie sicher ist, dass das Unternehmen die Erstattung bei Erfüllung der Verpflichtung erhält. Der für die Erstattung angesetzte Betrag darf die Höhe der Rückstellung nicht übersteigen.</i>		
IAS 37.54	In der Gesamtergebnisrechnung kann der Aufwand zur Bildung einer Rückstellung nach Abzug der Erstattung netto erfasst werden.		
IAS 37.54	<i>Hinweis: Eine Nettodarstellung wie oben beschrieben ist zulässig, aber nicht verpflichtend.</i>		
	<b>Rückstellungen</b>		
	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 37.84(a)	a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode,		
IAS 37.84(b)	b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen,		
IAS 37.84(c)	c) während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge,		
IAS 37.84(d)	d) nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden, und		
IAS 37.84(e)	e) die Erhöhung des während der Berichtsperiode aufgrund des Zeitablaufs abgezinsten Betrags und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 37.84	1) Vergleichsinformationen zu der in IAS 37.84 beschriebenen Überleitung sind nicht erforderlich.		
IAS 37.87	2) Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen oder Eventualschulden zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Positionen ihrer Art nach mit den Anforderungen des IAS 37.85(a) und (b) und 86(a) und (b) (siehe unten) in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen. Es kann daher angebracht sein, Beträge für Gewährleistungen für unterschiedliche Produkte als eine Rückstellungsgruppe zu behandeln, es wäre jedoch nicht angebracht, Beträge für normale Gewährleistungsrückstellungen und Beträge, die durch Rechtsstreit geklärt werden müssen, als eine Gruppe von Rückstellungen zu behandeln.		
	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 37.85(a)	a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen,		
IAS 37.85(b)	b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse,		
IAS 37.85(b)	c) falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben, und		
IAS 37.85(c)	d) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 37.9	1) Wenn eine Restrukturierungsmaßnahme der Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs entspricht, können zusätzliche Angaben nach IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche erforderlich werden.		
IAS 37.26	2) In äußerst seltenen Fällen kann eine bestehende Schuld nicht angesetzt werden, und zwar dann, wenn keine verlässliche Schätzung möglich ist. Diese Schuld wird als Eventualschuld angegeben (siehe IAS 37.86).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 37.75	<p>3) Wenn ein Unternehmen mit der Umsetzung eines Restrukturierungsplans erst nach dem Bilanzstichtag beginnt oder den Betroffenen die Hauptpunkte erst nach dem Bilanzstichtag ankündigt, ist eine Angabe gemäß IAS 10 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag erforderlich, sofern die Restrukturierung wesentlich und deren unterlassene Angabe die wirtschaftliche Entscheidung beeinflussen könnte, die Adressaten auf der Grundlage des Abschlusses treffen.</p> <p><b>Eventualschulden</b></p> <p>Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Abschlussstichtag, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 37.86	a) eine kurze Beschreibung der Eventualschuld,		
IAS 37.86(a)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36 bis 52 (falls praktikabel),		
IAS 37.86(b)	c) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten von Abflüssen (falls praktikabel) und		
IAS 37.86(c)	d) die Möglichkeit einer Erstattung (falls praktikabel).		
IAS 37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualschuld entstehen, erfolgt die nach IAS 37.84 bis 86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualschuld aufzeigt.		
	<b>Eventualforderungen</b>		
IAS 37.89	<p>Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen anzugeben:</p> <p>a) eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Abschlussstichtag und</p> <p>b) wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß IAS 37.36 bis 52.</p>		
IAS 37.90	Es ist wichtig, dass bei Angaben zu Eventualforderungen irreführende Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Erträgen vermieden werden.		
	<b>Erläuterung nicht dargestellter Informationen</b>		
IAS 37.91	Werden nach IAS 37.86 und 89 (siehe oben) erforderliche Angaben aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach IAS 37.84 bis 89 (siehe oben) die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 38, der die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte vorschreibt, die nicht in anderen Standards konkret behandelt werden.</i></p> <p><i>Im Wesentlichen geht es um den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung eines immateriellen Vermögenswerts sowie die Ermittlung des Buchwerts. Der Standard beschreibt bestimmte Kriterien, welche für den Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts erfüllt sein müssen.</i></p>		
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehmen folgende Angaben zu machen, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:</p>		
IAS 38.118(a)	a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind,		
IAS 38.118(a)	b) wenn die Nutzungsdauern begrenzt sind, die zugrunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze,		
IAS 38.118(b)	c) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 38.118(c)	d) den Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 38.118(d)	e) den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind, und		
IAS 38.118(e)	f) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Zugänge, wobei solche aus (A) unternehmensinterner Entwicklung, solche aus (B) gesondertem Erwerb und solche aus (C) Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind,</li> <li>ii) der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,</li> <li>iii) der Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 38.75, 85 und 86 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 (falls vorhanden),</li> <li>iv) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden),</li> <li>v) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 rückgängig gemacht wurden (falls vorhanden),</li> <li>vi) jeder Abschreibung, die während der Berichtsperiode erfasst wurde,</li> <li>vii) der Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens und</li> <li>viii) der sonstigen Buchwertänderungen während der Periode.</li> </ul>		
IAS 38.119	Die im Standard bezeichneten Gruppen werden in kleinere (größere) Gruppen aufgespaltet (zusammengefasst), wenn den Abschlussadressaten dadurch relevantere Informationen zur Verfügung gestellt werden.		
IAS 38.119	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Eine Gruppe immaterieller Vermögenswerte ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die hinsichtlich ihrer Art und ihrem Verwendungszweck innerhalb des Unternehmens ähnlich sind. Beispiele für separate Gruppen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Markennamen,</i></li> <li>• <i>Drucktitel und Verlagsrechte,</i></li> <li>• <i>Computersoftware,</i></li> <li>• <i>Lizenzen und Franchiseverträge,</i></li> <li>• <i>Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte, Nutzungs- und Betriebskonzessionen,</i></li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Rezepte, Geheimverfahren, Modelle, Entwürfe und Prototypen und</i></li> <li>• <i>immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung.</i></li> </ul>		
IAS 38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118 (e)(iii) bis (v) geforderten Informationen veröffentlicht ein Unternehmen Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 36.		
IAS 38.121	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird.		
IAS 38.121	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Derartige Angaben resultieren möglicherweise aus Änderungen in Bezug auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Einschätzung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts,</i></li> <li>• <i>die Abschreibungsmethode oder</i></li> <li>• <i>Restwerte.</i></li> </ul> <p>Darüber hinaus hat ein Unternehmen anzugeben:</p>		
IAS 38.122(a)	a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde, den Buchwert dieses Vermögenswerts,		
IAS 38.122(a)	b) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Gründe für die Einschätzung seiner unbegrenzten Nutzungsdauer und</li> <li>ii) eine Beschreibung des/der Faktors(en), der/die bei der Ermittlung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielte(n),</li> </ul>		
IAS 38.123	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn ein Unternehmen den (die) Faktor(en) beschreibt, der (die) bei der Ermittlung, dass die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts unbegrenzt ist, eine wesentliche Rolle spielte(n), berücksichtigt das Unternehmen die in IAS 38.90 aufgeführten Faktoren.</i></p>		
IAS 38.122(b)	c) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist,		
IAS 38.122(c)	d) für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe IAS 38.44): <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde,</li> <li>ii) ihren Buchwert und</li> <li>iii) ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden,</li> </ul>		
IAS 38.122(d)	e) das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind, und		
IAS 38.122(e)	f) den Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.		
	<p><b><i>Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten nach dem Neubewertungsmodell</i></b></p> <p>Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag angesetzt, sind folgende Angaben vom Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 38.124(a)	a) für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Stichtag der Neubewertung,</li> <li>ii) der Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte und</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	iii) der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre,		
IAS 38.124(b)	b) hinsichtlich der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode,</li> <li>ii) eine Angabe der Änderungen während der Periode und</li> <li>iii) jegliche Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner und</li> </ul>		
IAS 38.124(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte geführt haben.		
IAS 38.125	Für Angabezwecke kann es erforderlich sein, die Gruppen neu bewerteter Vermögenswerte in größeren Gruppen zusammenzufassen.		
IAS 38.125	<i>Hinweis:</i> <i>Gruppen werden jedoch nicht zusammengefasst, wenn dies zu einer Kombination von Werten innerhalb einer Gruppe von immateriellen Vermögenswerten führen würde, die sowohl nach dem Anschaffungskostenmodell als auch nach dem Neubewertungsmodell bewertete Beträge enthält.</i>		
	<b>Forschungs- und Entwicklungsausgaben</b>		
IAS 38.126	Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung offen zu legen, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.		
IAS 38.127	<i>Hinweis:</i> <i>Forschungs- und Entwicklungsausgaben umfassen sämtliche Ausgaben, die Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten direkt zurechenbar sind (siehe IAS 38.66 und 67 als Orientierungshilfe für die Arten von Ausgaben, die im Rahmen der Angabevorschriften in IAS 38.126 einzubeziehen sind).</i>		
	<b>Sonstige empfohlene Informationen</b>		
	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , aber nicht vorgeschrieben, die folgenden Informationen offenzulegen:		
IAS 38.128(a)	a) eine Beschreibung jedes vollständig abbeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts und		
IAS 38.128(b)	b) eine kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die vom Unternehmen beherrscht werden, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllten oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden.		
	<b>Anwendung der Änderungen an IAS 38 vor dem Datum des Inkrafttretens</b>		
IAS 38.130C	IAS 38.36 und 37 wurden im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert, diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperiode anzuwenden. Wendet ein Unternehmen IFRS 3(2008) für eine frühere Berichtsperiode an, hat es die Änderungen an IAS 38 für diese frühere Periode anzuwenden und diese Tatsache anzugeben.		
IAS 38.130E	IAS 38.40 und 41 wurden im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert, diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen für eine frühere Periode an, so ist diese Tatsache anzugeben		
	<i>Hinweis:</i> <i>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 39, der die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden sowie von bestimmten Verträgen regelt, die den Kauf oder Verkauf von nicht finanziellen Posten zum Gegenstand haben. Obwohl die Regelungen zur Darstellung und zu erforderlichen Angaben grundsätzlich nicht in IAS 39, sondern in IAS 32 und IFRS 7 enthalten sind, sieht IAS 39 einige Darstellungs- und Angabepflichten vor, die in einschlägigen Fällen zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten</b></p>		
IAS 39.45	Für Zwecke der Darstellung und die Erfüllung der Angabepflichten ist das Unternehmen nicht an die Kategorisierung der finanziellen Vermögenswerte in IAS 39.9 gebunden.		
IAS 39.45	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zum Zwecke der Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes nach dessen erstmaligem Ansatz stuft IAS 39.9 finanzielle Vermögenswerte in die folgenden vier Kategorien ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,</li> <li>• bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen,</li> <li>• Kredite und Forderungen und</li> <li>• zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.</li> </ul> <p>Diese Kategorien sind für die Bewertung und die ertragswirksame Erfassung nach IAS 39 maßgeblich. Für den Ausweis im Abschluss und die Erfüllung der Angabepflichten kann das Unternehmen aber auch andere Bezeichnungen für diese Kategorien verwenden oder von der in IAS 39.9 enthaltenen Kategorisierung abweichen. Hinsichtlich der Angabepflichten ist IFRS 7 zu beachten.</p> <p><b>Absicherung des beizulegenden Zeitwertes</b></p>		
IAS 39.89A	<p>Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwertes gegen das Zinsänderungsrisiko eines Teils eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten (und nur im Falle einer solchen Absicherung) kann die Anforderung von IAS 39.89(b) erfüllt werden, indem der dem Grundgeschäft zuzurechnende Gewinn oder Verlust entweder dargestellt wird durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft ein Vermögenswert ist, oder</li> <li>b) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft eine Verbindlichkeit ist.</li> </ol>		
IAS 39.89(b)	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) IAS 39.89(b) schreibt vor, dass der Buchwert eines Grundgeschäfts um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn oder Verlust aus dem Grundgeschäft anzupassen und im Periodenergebnis zu erfassen ist. Dies gilt für den Fall, dass das Grundgeschäft ansonsten mit den Anschaffungskosten bewertet wird. Der dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Gewinn oder Verlust ist im Periodenergebnis zu erfassen, wenn es sich bei dem Grundgeschäft um einen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert handelt.</p>		
IAS 39.89A	<p>2) Die unter IAS 39.89A (a) und (b) erwähnten gesonderten Posten sind in unmittelbarer Nähe zu den finanziellen Vermögenswerten oder den finanziellen Verbindlichkeiten darzustellen. Die in diesen gesonderten Posten ausgewiesenen Beträge sind bei der Ausbuchung der dazugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus der Bilanz zu entfernen.</p> <p><b>Anwendung der Änderungen an IAS 39 vor dem Datum des Inkrafttretens</b></p>		
IAS 39.103K	<p>Wendet ein Unternehmen die Änderungen von IAS 39.2(g), 97, 100 und AG 30(g) vor dem Datum des Inkrafttretens an, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 wurden IAS 39.2(g), 97, 100 und AG 30(g) geändert. Unternehmen sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Änderungen von IAS 39.2(g), 97 und 100 prospektiv für alle ausstehenden Verträge für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden und</li> <li>• die Änderungen von IAS 39.AG 30(g) für am oder nach dem 1. Januar beginnende Berichtsperioden anzuwenden.</li> </ul> <p>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 40, der Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und die entsprechenden Angabepflichten enthält. Der Standard räumt Unternehmen ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value Model“) oder zu Anschaffungskosten („Cost Model“) ein. Eine Ausnahme besteht, wenn die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien im Rahmen von Mietleasingverhältnissen („Operating Leases“) gehalten werden. In diesem Fall ist das „Fair Value Model“ anzuwenden. Eines der Hauptthemen des Standards ist die Bestimmung, ob eine Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt, oder ob sie aus dem Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen ist und stattdessen nach IAS 16 oder IFRS 5 zu bilanzieren ist.</i></p> <p><i>Wenn als Finanzinvestition gehaltene Immobilien im Rahmen eines Leasingverhältnisses gehalten werden, sind die Angabevorschriften aus diesem Abschnitt zusätzlich zu denen des IAS 17 anzuwenden (siehe hierzu auch die entsprechenden Abschnitte dieser Checkliste). Gemäß IAS 17 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen.</i></p> <p><i>Hält ein Unternehmen als Finanzinvestition eingestufte Immobilien im Rahmen von Finanzierungs- oder Mietleasingverhältnissen, so hat es für die Finanzierungsleasingverhältnisse die für Leasinggeber vorgeschriebenen Angaben zu machen, für sämtliche Mietleasingverhältnisse die für Leasingnehmer vorgesehenen.</i></p>		
	<p><b>Allgemeine Angabevorschriften</b></p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 40.75(a)	a) ob es das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet,		
IAS 40.75(b)	b) bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts, ob und unter welchen Umständen die im Rahmen von Operatingleasingverhältnissen gehaltenen Immobilien als Finanzinvestition klassifiziert und bilanziert werden,		
IAS 40.75(c)	c) sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (siehe IAS 40.14), die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird,		
IAS 40.75(d)	d) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien angewendet wurden, einschließlich einer Aussage, ob die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts durch Marktdaten unterlegt wurde oder aufgrund der Art der Immobilien und in Ermangelung vergleichbarer Marktdaten überwiegend auf anderen Faktoren (die das Unternehmen anzugeben hat) beruhte,		
IAS 40.75(e)	e) das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und der Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat,		
IAS 40.75(e)	f) hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben,		
IAS 40.75(f)	g) die im Ergebnis erfassten Beträge für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,</li> <li>ii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden,</li> <li>iii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden, und</li> <li>iv) die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwerts verwendet wird, erfolgswirksam erfasst wird (siehe IAS 40.32C),</li> </ul>		
IAS 40.75(g)	h) die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen und		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 40.75(h)	<p>i) vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung der Verbesserungen.</p> <p><b>Modell des beizulegenden Zeitwerts („Fair Value Model“)</b></p>		
IAS 40.76	<p>Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwerts gemäß IAS 40.33 bis 35 anwendet, eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt.</p> <p>Die in IAS 40.76 geforderte Überleitungsrechnung (siehe oben) sollte Folgendes zeigen:</p>		
IAS 40.76(a)	a) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträglich im Buchwert eines Vermögenswerts erfasste Anschaffungskosten entfallen,		
IAS 40.76(b)	b) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,		
IAS 40.76(c)	c) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,		
IAS 40.76(d)	d) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts,		
IAS 40.76(e)	e) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens,		
IAS 40.76(f)	f) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und		
IAS 40.76(g)	g) andere Änderungen.		
IAS 40.77	<p>Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst, beispielsweise um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden, hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückkaddierten Leasingverpflichtungen und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt sind.</p>		
IAS 40.78	<p>In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen.</p> <p>In den seltenen Fällen, in denen ein Unternehmen für die Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien das Anschaffungskostenmodell des IAS 16 verwendet, weil der beizulegende Zeitwert nicht in verlässlicher Weise vorliegt, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 40.78(a)	a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,		
IAS 40.78(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann,		
IAS 40.78(c)	c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt, und		
IAS 40.78(d)	<p>d) bei Abgang der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:</p> <p>i) den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden,</p> <p>ii) den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs und</p> <p>iii) den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
----------	---------------------------	--------------	-----------------------

### *Anschaffungskostenmodell*

Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat das Unternehmen, welches das Anschaffungskostenmodell anwendet, Folgendes anzugeben:

IAS 40.79(a)	a) die verwendeten Abschreibungsmethoden,		
IAS 40.79(b)	b) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze,		
IAS 40.79(c)	c) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode,		
IAS 40.79(d)	d) eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Anschaffungskosten entfallen,</li> <li>ii) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,</li> <li>iii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,</li> <li>iv) Abschreibungen,</li> <li>v) den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen,</li> <li>vi) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens,</li> <li>vii) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und</li> <li>viii) sonstige Änderungen und</li> </ul>		
IAS 40.79(e)	e) den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien.		
IAS 40.79(e)	Im Falle von in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich bestimmen kann, hat es Folgendes anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,</li> <li>b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, und</li> <li>c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.</li> </ul>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 41, der die Bilanzierung von landwirtschaftlicher Tätigkeit regelt. Landwirtschaftliche Tätigkeit ist das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation lebender Tiere oder Pflanzen (biologischer Vermögenswerte) in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte durch ein Unternehmen. Im Wesentlichen zielt der Standard darauf ab, zu bestimmen, ob die Vorschriften auf Aktivitäten von Unternehmen anzuwenden sind. Darüber hinaus befasst sich IAS 41 mit der Bestimmung des Fair Value von biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten.</p> <p>IAS 41 ist nur zum Zeitpunkt der Ernte (beispielsweise hängen Früchte am Baum und sind reif zur Ernte – noch nicht verpackt oder fertig zum Verkauf) auf landwirtschaftliche Produkte anzuwenden, welche die Früchte der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens darstellen. Sobald landwirtschaftliche Produkte geerntet wurden, gelten sie als Vorräte und sind gemäß IAS 2 zu bilanzieren. Ebenfalls ist die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte nach der Ernte (zum Beispiel die Verarbeitung von Trauben zu Wein) nicht durch IAS 41, sondern durch IAS 2 geregelt.</p>		
	<b>Allgemeine Angaben</b>		
IAS 41.40	Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.		
IAS 41.41	Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben.		
IAS 41.42	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die nach IAS 41.41 (siehe oben) geforderten Angaben können in Form verbaler oder wertmäßiger Beschreibungen erfolgen.</p>		
IAS 41.43	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> eine wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist.		
IAS 41.43	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispielsweise kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen. Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können.</p>		
IAS 41.43	Ein Unternehmen gibt die Grundlage für die Entscheidung zwischen verbrauchbaren und produzierten biologischen Vermögenswerten oder zwischen reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten an.		
IAS 41.44	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind solche, die als landwirtschaftliche Erzeugnisse geerntet oder als biologische Vermögenswerte verkauft werden sollen. Beispiele für verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind der Viehbestand für die Fleischproduktion, der Viehbestand für den Verkauf, Fische in Farmen, Getreide wie Mais und Weizen sowie Bäume, die als Nutzholz wachsen. Produzierende biologische Vermögenswerte unterscheiden sich von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten, z.B. Viehbestand, der für die Milchproduktion gehalten wird, Weinstöcke, Obstbäume sowie Bäume, die der Brennholzgewinnung dienen, während der Baum erhalten bleibt. Produzierende biologische Vermögenswerte sind keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse, vielmehr sind sie selbstregenerierend.</p>		
IAS 41.45	<p>2) Biologische Vermögenswerte können entweder als reife oder als unreife biologische Vermögenswerte klassifiziert werden. Reife biologische Vermögenswerte sind solche, die den Erntegrad erlangt haben (für verbrauchbare biologische Vermögenswerte) oder gewöhnliche Ernten tragen können (für produzierende biologische Vermögenswerte).</p> <p>Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, angegeben, hat ein Unternehmen zu beschreiben:</p>		
IAS 41.46(a)	a) die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind, und		
IAS 41.46(b)	<p>b) nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von:</p> <p>i) jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende und</p> <p>ii) der Produktionsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode.</p>		
IAS 41.47	Ein Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen anzugeben, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts jeder Gruppe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Erntezeitpunkt und jeder Gruppe biologischer Vermögenswerte angewendet werden.		



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 41.48	Ein Unternehmen hat den zum Erntezeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die während der Periode geerntet wurden, anzugeben.  Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:		
IAS 41.49(a)	a) die Existenz und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind,		
IAS 41.49(b)	b) der Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten und		
IAS 41.49(c)	c) Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.		
IAS 41.50	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben.  Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:		
IAS 41.50(a)	a) den Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten,		
IAS 41.50(b)	b) Erhöhungen infolge von Käufen,		
IAS 41.50(c)	c) Verringerungen infolge von Verkäufen und biologische Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören),		
IAS 41.50(d)	d) Verringerungen infolge der Ernte,		
IAS 41.50(e)	e) Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,		
IAS 41.50(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens und		
IAS 41.50(g)	g) andere Änderungen.		
IAS 41.51	Gibt es einen Produktionszyklus von mehr als einem Jahr, wird dem Unternehmen <u>empfohlen</u> , den im Periodenergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise gesondert anzugeben.		
IAS 41.51	<i>Hinweis:</i>  <i>Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswerts kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe von körperlichen Änderungen und von Preisänderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbesondere wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktionszyklus weniger als ein Jahr dauert (beispielsweise bei der Hühnerzucht oder dem Getreideanbau).</i>		
IAS 41.53	Tritt ein Ereignis ein, durch das ein wesentlicher Ertrags- bzw. Aufwandsposten entsteht, sind die Art und der Betrag dieses Postens gemäß IAS 1 auszuweisen.		
IAS 41.53	<i>Hinweis:</i>  <i>Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Beispiele für solche Ereignisse sind das Ausbrechen einer Viruserkrankung, eine Überschwemmung, starke Dürre oder Frost sowie eine Insektenplage.</i>		
	<b>Zusätzliche Angaben für biologische Vermögenswerte, wenn der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann</b>  Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:		
IAS 41.54(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte,		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 41.54(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann,		
IAS 41.54(c)	c) sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt,		
IAS 41.54(d)	d) die verwendete Abschreibungsmethode,		
IAS 41.54(e)	e) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze und		
IAS 41.54(f)	f) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode.		
IAS 41.55	<p>Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet:</p> <p>a) hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben,</p> <p>b) die in IAS 41.50 (siehe oben) geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, und</p> <p>c) die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen:</p> <p>i) Wertminderungsaufwendungen,</p> <p>ii) Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen und</p> <p>iii) Abschreibungen.</p> <p>Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p>		
IAS 41.56(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte,		
IAS 41.56(b)	b) eine Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde, und		
IAS 41.56(c)	c) die Auswirkung der Änderung.		
	<p><b>Zuwendungen der öffentlichen Hand</b></p> <p>Ein Unternehmen hat folgende mit der in diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Punkte anzugeben:</p>		
IAS 41.57(a)	a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand,		
IAS 41.57(b)	b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen, und		
IAS 41.57(c)	c) wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand.		

**IFRIC 1 Änderung bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen**

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 1, der die Bilanzierung von Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen regelt, die vorher sowohl als ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen gemäß IAS 16 als auch als Rückstellung (Schuld) gemäß IAS 37 angesetzt wurden.</i></p>		
	<p><b>Separater Ausweis von Bewegungen in der Neubewertungsrücklage</b></p>		
IFRIC 1.6(d)	<p>Zur Erfüllung der Anforderung von IAS 1, der die Angabe sämtlicher im sonstigen Ergebnis erfassten Ertrags- und Aufwandsposten in der Gesamtergebnisrechnung vorschreibt, ist die Veränderung der Neubewertungsrücklage, die auf einer Änderung der Rückstellung beruht, gesondert zu identifizieren und als solche anzugeben.</p>		
IFRIC 1.6(a)	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Für Vermögenswerte, die nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 bilanziert werden, führt eine Änderung der Entsorgungsverpflichtung (welche bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells zu einer Erhöhung des Buchwerts des Vermögenswerts führen würde) zu einer Erhöhung oder Verminderung der vorher für diesen Vermögenswert angesetzten Neubewertungsrücklage. Derartige Änderungen sind getrennt auszuweisen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 2. Diese Interpretation dient der Auslegung von IAS 32. IFRIC 2 befasst sich mit der Einstufung von Mitgliedsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen (Mitgliedsanteilen), die dem Inhaber das Recht auf Kündigung gegen Barzahlung oder andere Finanzinstrumente geben, gemäß IAS 32.</i></p> <p><i>IFRIC 2 ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, einschließlich an Genossenschaftsmitglieder ausgegebener Anteile, mit denen das Eigentumsrecht der Mitglieder am Unternehmen verbrieft wird. Sie erstreckt sich nicht auf Finanzinstrumente, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erfüllen sind oder erfüllt werden können.</i></p> <p><i>Der Anhang zu IFRIC 2 enthält eine Reihe illustrativer Beispiele zur Anwendung der Interpretation.</i></p>		
	<b>Ausweis</b>		
IFRIC 2.5	Das vertragliche Recht des Inhabers eines Finanzinstruments (worunter auch ein Geschäftsanteil an einer Genossenschaft fällt), eine Rücknahme zu verlangen, führt nicht von vornherein zu einer Klassifizierung des Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit. Vielmehr hat ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital einzustufen ist, alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die einschlägigen lokalen Gesetze und Vorschriften sowie das zum Zeitpunkt der Klassifizierung gültige Statut des Unternehmens. Voraussichtliche künftige Änderungen dieser Gesetze, Vorschriften oder des Statuts sind dagegen nicht zu berücksichtigen.		
IFRIC 2.6	Geschäftsanteile, die dem Eigenkapital zugeordnet würden, wenn die Mitglieder nicht das Recht hätten, eine Rücknahme zu verlangen, stellen Eigenkapital dar, wenn eine der in IFRIC 2.7 und 8 genannten Bedingungen erfüllt ist oder die Geschäftsanteile alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweisen und die dort genannten Bedingungen erfüllen. Sichteinlagen, einschließlich Kontokorrentkonten, Einlagenkonten und ähnliche Verträge, die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Kunden schließen, sind als finanzielle Verbindlichkeiten des Unternehmens einzustufen.		
IFRIC 2.7	Geschäftsanteile stellen Eigenkapital dar, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen besitzt.		
IFRIC 2.8	Lokale Gesetze, Vorschriften oder das Statut des Unternehmens können die Rücknahme von Geschäftsanteilen mit verschiedenen Verboten belegen, wie z.B. uneingeschränkten Verboten oder Verboten, die auf Liquiditätskriterien beruhen. Ist eine Rücknahme nach lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens uneingeschränkt verboten, sind die Geschäftsanteile als Eigenkapital zu behandeln. Dagegen führen Bestimmungen in lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens, die eine Rücknahme nur dann verbieten, wenn bestimmte Bedingungen – wie beispielsweise Liquiditätsgrenzen – erfüllt (oder nicht erfüllt) sind, nicht zu einer Klassifizierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital.		
IFRIC 2.9	Geschäftsanteile, die nicht unter das Rücknahmeverbot fallen, stellen Verbindlichkeiten dar, es sei denn, das Unternehmen verfügt über das in IFRIC 2.7 beschriebene uneingeschränkte Recht auf Ablehnung der Rücknahme oder die Geschäftsanteile weisen alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale auf und erfüllen die dort genannten Bedingungen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRIC 2.9	1) <i>Ein uneingeschränktes Verbot kann absolut sein und alle Rücknahmen verbieten. Ein uneingeschränktes Verbot kann aber auch teilweise gelten und die Rücknahme von Geschäftsanteilen verbieten, wenn diese dazu führen würde, dass die Zahl der Geschäftsanteile oder die Höhe des mit Geschäftsanteilen eingezahlten Kapitals einen bestimmten Wert unterschreitet.</i>		
IFRIC 2.9	2) <i>In einigen Fällen kann sich die Zahl der Anteile oder die Höhe des eingezahlten Kapitals, die bzw. das von einem Rücknahmeverbot betroffen sind, von Zeit zu Zeit ändern. Eine derartige Änderung führt zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital.</i>		
IFRIC 2.11	Nach IAS 32.35 sind Ausschüttungen an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, direkt vom Eigenkapital abzusetzen. Bei Finanzinstrumenten, die als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert werden, sind Zinsen, Dividenden und andere Erträge unbeschadet ihrer möglichen gesetzlichen Bezeichnung als Dividenden, Zinsen oder Ähnliches als Aufwand zu berücksichtigen.		
	<b>Angaben</b>		
IFRIC 2.13	Führt eine Änderung des Rücknahmeverbots zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital, hat das Unternehmen den Betrag, den Zeitpunkt und den Grund für den Wechsel gesondert anzugeben.		

**IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält**

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 4. Ziel dieser Interpretation ist es, den Adressaten Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu geben, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält. Sämtliche Vereinbarungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Leasingverhältnisse enthalten, fallen unter den Anwendungsbereich von IAS 17 und unterliegen den Ausweis- und Angabevorschriften dieses Standards (siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</i></p> <p><b>Abtrennung der Leasingzahlungen von anderen Zahlungen</b></p>		
IFRIC 4.15(b)	<p>Wenn ein Käufer zu dem Ergebnis gelangt, dass es praktisch unmöglich ist, die Zahlungen für das Leasingverhältnis (das heißt, das Recht zur Nutzung des Vermögenswerts) verlässlich von Zahlungen für andere Bestandteile der Vereinbarung (zum Beispiel für Dienstleistungen oder Kosten für Vorleistungen) zu trennen, gilt für den Fall eines Operatingleasingverhältnisses, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zahlungen als Leasingzahlungen zu behandeln sind, um die Angabevorschriften von IAS 17 zu erfüllen,</li> <li>b) diese Zahlungen getrennt von den Mindestleasingzahlungen anderer Vereinbarungen anzugeben sind, die keine Zahlungen für nicht zu einem Leasingverhältnis gehörende Posten beinhalten, und</li> <li>c) die Tatsache anzugeben ist, dass die angegebenen Zahlungen auch Zahlungen für nicht zum Leasingverhältnis gehörende Bestandteile der Vereinbarung beinhalten.</li> </ul>		
IFRIC 4.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRIC 4 schreibt die Aufteilung von Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen zu Beginn der Vereinbarung oder im Zuge einer Neubeurteilung der Vereinbarung in solche dem Leasingverhältnis zuzuordnenden und solche für andere Bestandteile der Vereinbarung zu leistenden, auf der Grundlage ihrer relativen beizulegenden Zeitwerte vor, es sei denn, dass eine verlässliche Aufteilung der Zahlungen unmöglich ist. Die in IAS 17.4 definierten Mindestleasingzahlungen enthalten nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis.</i></p>		

## IFRIC 5 Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 5. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung von Anteilen an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung, die zur Finanzierung aller oder einiger Kosten der Entsorgung oder der Verpflichtung zur Umweltsanierung aufgelegt wurden, im Abschluss des Teilnehmers.		
IFRIC 5.11	Ein Teilnehmer hat die Art seines Anteils an einem Fonds sowie alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds anzugeben.		
IFRIC 5.12	Ist ein Teilnehmer verpflichtet, mögliche Zusatzbeiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat er die von IAS 37.86 verlangten Angaben zu machen (Eventualschulden – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.13	Bilanziert ein Teilnehmer seinen Anteil an einem Fonds gemäß IFRIC 5.9, so hat er die von IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu machen (Erstattungen – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hat der Teilnehmer keine Beherrschung, keine gemeinschaftliche Führung oder keinen maßgeblichen Einfluss auf den Fonds, schreibt IFRIC 5.9 vor, dass der Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung aus dem Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen des IAS 37 zu Erstattungen zu bilanzieren hat.</i></p>		

## IFRIC 9 Neubeurteilung eingebetteter Derivate

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 9, welche die Bilanzierung von eingebetteten Derivaten behandelt.</i>		
IFRIC 9.11	<p>Im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 wurde IFRIC 9.5 geändert, diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Wenn ein Unternehmen IFRS 3(2008) für eine frühere Periode anwendet, so hat es die Änderungen von IFRIC 9 ebenfalls für diese frühere Periode anzuwenden und diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i></p>		

**IFRIC 14 IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung**

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 14. Die Interpretation befasst sich mit Einzelfragen zur Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer. Folgende Fragestellungen werden behandelt:</i></p> <p><i>a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Rückerstattungen aus einem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan als verfügbar angesehen werden können (vgl. IAS 19.58)?</i></p> <p><i>b) Wird durch Mindestfinanzierungsverpflichtungen die Verfügbarkeit von Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan beeinflusst?</i></p> <p><i>c) Unter welchen Voraussetzungen löst eine Mindestfinanzierungsverpflichtung den Ansatz einer Verbindlichkeit aus?</i></p>		
IFRIC 14.10	<p>Gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> hat ein Unternehmen Angaben über die am Abschlussstichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, sodass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird, d.h. auch der erfassten Schuld bzw. dem erfassten Vermögenswert aus einem leistungsorientierten Plan.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>So kann es erforderlich sein, ggf. bestehende Beschränkungen der aktuellen Realisierbarkeit eines Überschusses anzugeben oder Angaben über die Grundlagen für die Ermittlung des verfügbaren wirtschaftlichen Nutzens zu machen.</i></p>		



## IFRIC 15 Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 15. Die Interpretation befasst sich mit der bilanziellen Erfassung von Erträgen und mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen von Unternehmen, die entweder direkt oder indirekt durch Subunternehmer, Immobilien errichten. IFRIC 15 behandelt die Klassifikation derartiger Verträge (Abgrenzung des Anwendungsbereichs von IAS 11 und IAS 18) und die Erlöserfassung im Rahmen der Immobilienerrichtung.</i></p>		
IFRIC 15.20	<p>Wenn ein Unternehmen bei Verträgen, bei denen im Laufe der Bauarbeiten kontinuierlich alle in IAS 18 Paragraph 14 genannten Kriterien erfüllt sind (siehe IFRIC 15.17), Umsatzerlöse gemäß der Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad erfasst, hat es folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angaben darüber, wie es bestimmt, welche Verträge während der gesamten Bauarbeiten alle in IAS 18 Paragraph 14 genannten Kriterien erfüllen;</li> <li>b) die Höhe der innerhalb dieser Periode mit diesen Verträgen erzielten Umsatzerlöse; und</li> <li>c) die Methoden zur Ermittlung des Grades der Erfüllung der in Ausführung befindlichen Verträge.</li> </ul>		
IFRIC 15.21	<p>Für die in Paragraph 20 beschriebenen Verträge, die sich zum Bilanzstichtag in Bearbeitung befinden, sind außerdem folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Summe der bis zum Stichtag angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich erfasster Verluste); und</li> <li>b) der Betrag erhaltener Anzahlungen</li> </ul>		
	<p><i>Hinweis</i></p> <p><i>Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegebenen IFRS berichten, wenden IFRIC 15 spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahres an.</i></p>		

## IFRIC 16 Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 16, welche die bilanzielle Erfassung der Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb regelt.</i>		
	<b>Anwendung von Änderungen an IFRIC 16 vor dem Datum des Inkrafttretens</b>		
IFRIC 16.18	Sofern ein Unternehmen die im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geänderte Fassung des IFRIC 16.14 vor dem 1. Juli 2009 anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<i>Hinweis: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i>		

## IFRIC 17 Sachausschüttungen an Eigentümer

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 17, welche die bilanzielle Erfassung von Sachdividenden an Eigentümer regelt.</i>		
IFRIC 17.15	Die in IFRIC 17.14 beschriebene Differenz ist als ein gesonderter Posten im Gewinn oder Verlust darzustellen		
IFRIC 17.16	Ein Unternehmen hat ggf. die folgenden Informationen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Buchwert der Dividendenverbindlichkeit zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode; und</li> <li>b) die Erhöhung oder Minderung des Buchwerts, der gemäß Paragraph 13 infolge einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der auszuschüttenden Vermögenswerte in der Berichtsperiode erfasst wurde.</li> </ul>		
IFRIC 17.17	Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses beschließt, einen Sachwert als Dividende auszuschütten, muss es die folgenden Angaben machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Art des auszuschüttenden Vermögenswerts;</li> <li>b) den Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag; und</li> <li>c) den zum Abschlussstichtag geschätzten beizulegenden Zeitwert des auszuschüttenden Vermögenswerts, sofern dieser von seinem Buchwert abweicht, sowie Informationen über die zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts angewandte Methode, wie dies in IFRS 7.27 (a) und (b) vorgeschrieben ist.</li> </ul>		
IFRIC 17.18	Diese Interpretation ist prospektiv in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Juli 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Interpretation auf eine vor dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperiode an, so hat es diese Tatsache anzugeben und ebenso IFRS 3 (2008), IAS 27 (2008) und IFRS 5 (geändert durch diese Interpretation) anzuwenden. <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegebenen IFRS berichten, wenden IFRIC 17 samt der Änderungen an IFRS 5 und IAS 10 spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Oktober 2009 beginnenden Geschäftsjahres an.</i></p>		

## IFRIC 18 Übertragung von Vermögenswerten von Kunden

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 18 in der die bilanzielle Erfassung der Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden geregelt wird.</i>		
IFRIC 18.22	<p>Diese Interpretation ist prospektiv auf Übertragungen von Vermögenswerten anzuwenden, die ein Unternehmen am oder nach dem 1. Juli 2009 von einem Kunden erhält. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern die Bewertungen und anderen Informationen, die zur Anwendung der Interpretation auf frühere Übertragungen erforderlich sind, zum Zeitpunkt dieser Übertragungen vorlagen.</p> <p>Ein Unternehmen hat anzugeben, ab welchem Datum die Interpretation angewandt wurde.</p>		
	<i>Hinweis</i>		
	<i>Gemäß der von der Europäischen Kommission freigegebenen Fassung von IFRIC 18 (samt der Änderungen an IFRS 1) sind für Unternehmen spätestens mit Beginn des ersten Geschäftsjahres nach dem 31. Oktober 2009 verpflichtend anzuwenden.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von SIC 27. Nicht alle Transaktionen, die in der rechtlichen Form eines Leasingverhältnisses vorliegen, fallen unter die Definition eines Leasingverhältnisses gemäß IAS 17. In einigen Fällen sind solche Transaktionen so konstruiert, um bestimmte Steuereffekte zu erzielen, die zwischen den einzelnen Vertragsparteien aufgeteilt werden, und nicht weil das Recht zur Nutzung eines Vermögenswerts übertragen wurde. SIC 27 beschäftigt sich mit Fragen, die auftreten können, wenn ein Unternehmen eine Transaktion oder eine Reihe von strukturierten Transaktionen mit einem nicht nahe stehen-den Unternehmen abschließt, die in die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses gekleidet sind.</i></p>		
SIC 27.10	<p>Bei der Bestimmung für das Verständnis einer Vereinbarung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt nicht ein Leasingverhältnis nach IAS 17 darstellt (wie es mit den Kriterien des SIC 27 bestimmt wurde), und das Verständnis der angewandten Bilanzierungsmethode erforderlichen Angaben sind alle Aspekte der Vereinbarung zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden Zeitraum, in dem eine derartige Vereinbarung besteht, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
SIC 27.10(a)	<p>a) eine Beschreibung der Vereinbarung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) des betreffenden Vermögenswerts und etwaiger Beschränkungen seiner Nutzung,</li> <li>ii) der Laufzeit und anderer wichtiger Bedingungen der Vereinbarung und</li> <li>iii) miteinander verknüpfter Transaktionen, einschließlich aller Optionen, und</li> </ul>		
SIC 27.10(b)	<p>b) die Bilanzierungsmethode, die auf die erhaltenen Entgelte angewandt wurde, den Betrag, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde, und den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in welcher er enthalten ist.</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
SIC 27.11	<p>1) Die gemäß SIC 27.10 erforderlichen Angaben (siehe oben) sind individuell für jede Vereinbarung oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu machen. In jeder Gruppe werden Vereinbarungen über Vermögenswerte ähnlicher Art (zum Beispiel Kraftwerke) zusammengefasst.</p>		
SIC 27.9	<p>2) Jegliches Entgelt, das das Unternehmen (als Leasinggeber) von dem Investor erhält (um den Steuervorteil des Investors mit dem Unternehmen zu teilen), ist in der Gesamtergebnisrechnung auf der Basis seines wirtschaftlichen Gehalts und seiner Natur darzustellen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von SIC 29. Die Interpretation befasst sich mit der Fragestellung, welche Informationen im Anhang des Abschlusses eines Lizenznehmers oder -gebers, die eine Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen geschlossen haben, enthalten sein sollen. Nach einer solchen Vereinbarung kann ein Unternehmen (der Lizenznehmer) mit einem anderen Unternehmen (dem Lizenzgeber) eine Vereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen schließen, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewähren. Der Lizenzgeber kann ein privates oder öffentliches Unternehmen einschließlich eines staatlichen Organs sein. Beispiele für Dienstleistungslizenzen sind Vereinbarungen über Abwasserkläranlagen und Wasserversorgungssysteme, Autobahnen, Parkhäuser und -plätze, Tunnel, Brücken, Flughäfen und Fernmeldenetze. Ein Beispiel für Vereinbarungen, die keine Dienstleistungslizenzen darstellen, ist ein Unternehmen, das seine internen Dienstleistungen auslagert (z.B. die Kantine, die Gebäudeinstandhaltung, das Rechnungswesen oder Funktionsbereiche der Informationstechnologie).</i></p> <p><i>Die Verabschiedung von IFRIC 12 hatte einige Änderungen in SIC 29 zur Folge, die in dieser Checkliste berücksichtigt wurden.</i></p>			
SIC 29.6	<p>Bei der Bestimmung der angemessenen Angaben im Anhang sind alle Aspekte einer Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen zu berücksichtigen.</p> <p>Lizenznehmer und Lizenzgeber haben zu jeder Berichtsperiode folgende Angaben zu machen:</p>		
SIC 29.6(a)	a) eine Beschreibung der Vereinbarung,		
SIC 29.6(b)	b) wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. die Laufzeit der Lizenz, Termine für die Neufestsetzung der Gebühren und die Basis, aufgrund derer Gebührenanpassungen oder Neuverhandlungen bestimmt werden),		
SIC 29.6(c)	<p>c) Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder gegebenenfalls Betrag) von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen,</li> <li>ii) zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen,</li> <li>iii) Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten,</li> <li>iv) Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Lizenz zu übergeben, oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten,</li> <li>v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen und</li> <li>vi) anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen und -instandhaltungen), und</li> </ul>		
SIC 29.6(d)	d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit der Lizenz,		
SIC 29.6(e)	e) wie die Vereinbarung eingestuft wurde.		
SIC 29.6A	<p>Der Betreiber hat die Umsätze und die Gewinne oder Verluste anzugeben, die innerhalb des Berichtszeitraums durch die Erbringung der Bauleistung gegen einen finanziellen oder immateriellen Vermögenswert entstanden sind.</p>		
SIC 29.7	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die gemäß SIC 29.6 erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungslizenzen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungslizenz-Vereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Natur (z.B. Maut-Einnahmen, Telekommunikations-Dienstleistungen und Abwasserklärdienste).</i></p>		

# Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte

## Wer Neuland betritt, sollte auf alles vorbereitet sein – Wir helfen Ihnen

Seit dem Geschäftsjahr 2005 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der Europäischen Union verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), vormals International Accounting Standards (IAS), aufzustellen. Eine zeitliche Übergangsfrist bis 2007 bestand für solche Unternehmen, die lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt begeben haben oder bisher nach US GAAP bilanziert haben. Inwieweit eine Ausweitung der verpflichtenden Anwendung auf sämtliche konzernrechnungslegungspflichtigen Gesellschaften sowie auf den Einzelabschluss zukünftig auf nationaler Ebene gefordert werden könnte, bleibt abzuwarten.

## Deloitte – Ihr globaler und lokaler Partner

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und betreut Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus fast allen Wirtschaftszweigen. Über den Verbund Deloitte Touche Tohmatsu ist Deloitte mit 169.000 Mitarbeitern in 140 Ländern auf der ganzen Welt vertreten. Damit ist Deloitte nicht nur Ihr starker Partner in allen Fragen des Finanzwesens, sondern vor allem ein kompetenter Berater rund um IFRS – mit regionaler Betreuung, die global vernetzt ist. Und mit diesem Wissen können wir Sie weiterbringen.

Unsere Experten, die über unser IFRS Centre of Excellence in das weltweite Netzwerk von Spezialisten bestens integriert sind, stehen Ihnen in Deutschland an den meisten Standorten zur Verfügung. In enger Zusammenarbeit mit unseren Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Consultants bieten wir unseren Mandanten umfassenden, maßgeschneiderten Service auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Sie bei der effizienten technischen und fachlichen Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, vom Grobkonzept bis zum „Going Live“, und betreuen Sie auch danach weiter.

Auch bei individuellen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisfragen sind wir die richtigen Ansprechpartner. Sie profitieren von unserer langjährigen Praxiserfahrung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien einschließlich dem International Accounting Standards Board (IASB), dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung sich kontinuierlich wandelnder Standards.

## Unsere weltweiten IFRS-Kompetenzzentren



## Wer neue Wege betritt, braucht eine gute Ausrüstung

Um Ihnen die Umstellung zu erleichtern und Sie in dieser Zeit des Wandels zu unterstützen, bietet Ihnen Deloitte umfangreiche Tools und Publikationen, mit deren Hilfe Sie stets über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegung „Up to Date“ bleiben.

## IAS Plus.de – Ihre erste Adresse zum Thema IFRS im Internet

# Deloitte

# IAS PLUS

Startseite Archiv Standards Interpretationen Agenda Newsletter Publikationen Rechtskreise Links Sitemap Suche

Donnerstag, 17. Dezember 2009

Search

## Die Nachrichtenseite zur internationalen Rechnungslegung in deutscher Sprache

### 17. Dezember 2009: IASB bittet um Beispiele für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in aufstrebenden Märkten

In einigen der Stellungnahmen, die zum Entwurf zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eingegangen sind, wurde darauf hingewiesen, dass es für Unternehmen in aufstrebenden Märkten und Schwellenländern schwer sein könnte, die Prinzipien aus dem Entwurf in der Praxis umzusetzen. Die Bedenken sind die folgenden:

- Die vorgeschlagenen Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind nicht detailliert genug, um zu gestatten, Zeitwertschätzungen auf konstanter Grundlage zu entwickeln.
- Es gibt wenig Praxisteilnehmer, die über ausreichend Kenntnisse verfügen, um die Leitlinien anzuwenden (daher sind Unternehmen oft nicht damit vertraut, die notwendigen Schätzungen vorzunehmen).
- Es gibt wenig Zugang zu Marktdaten, um Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert zu entwickeln, da es wenig tiefe und aktive Märkte gibt; es gibt oft nur wenig bereitwillige Käufer und Verkäufer, und die Preise schwanken oft beträchtlich.
- Die Entwicklung von Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts (und die Erstellung der entsprechenden Angaben) wird kostenaufwendig sein.

Aufgrund dieser Bedenken bittet der IASB Praxisteilnehmer aus aufstrebenden Märkten und Schwellenländern um Beispiele oder Fallstudien von Geschäftsvorfällen oder Situationen, die in ihrem Rechtskreis auftreten und die die Umsetzung der Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aus dem Entwurf unmöglich machen. Nach Prüfung der eingegangenen Beispiele wird der Board (a) die Vorschläge im Entwurf ändern und/oder (b) Lehrmaterialien veröffentlichen, die der praktischen Anwendung der Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gelten. Beispiele werden bis zum 31. Januar 2010 an [fvn@iasb.org](mailto:fvn@iasb.org) erbeten.

### 17. Dezember 2009: Mitschrift vom zweiten Tag der Dezembersitzung des IASB

Der IASB hält derzeit seine reguläre monatliche Sitzung in seinen Sitzungsräumen in London von Dienstag bis Freitag, 15. bis 18. Dezember 2009 ab. Die Sitzungstage 16. und 17. Dezember stellen eine gemeinsame Sitzung mit dem FASB dar. Wir sind gegenwärtig bei der Übersetzung der vorläufigen und inoffiziellen Mitschrift, die Beobachter von Deloitte am zweiten Sitzungstag angefertigt haben, und werden Sie Ihnen sobald als möglich zur Verfügung stellen.

### 17. Dezember 2009: Neuseeländischer Musterkonzernabschluss

Unsere neuseeländischen Kollegen haben eine Musterkonzernabschluss erstellt, mit dem die Anwendung der neuseeländischen IFRS-Äquivalente illustriert wird. Der Abschluss gilt für ein Unternehmen, das die neuseeländischen IFRS nicht erstmalig anwendet. Der englischsprachige Musterkonzernabschluss ist in vier Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt A: Berichterstattungspflichten** (320 KB) – Dieser Abschnitt bietet Hintergrundinformationen hinsichtlich der Berichterstattungsvorschriften und des rechtlichen Rahmens in Neuseeland.
- Abschnitt B: Mustergeschäftsbericht** (267 KB) – Dieser Abschnitt enthält die Musterangaben und -kommentare für den Geschäftsbericht einschließlich Themen wie Unternehmensführung, Angaben nach dem Aktiengesetz von 1993 und Börsenangaben.
- Abschnitt C: Musterkonzernabschluss** (1.993 KB) – Dieser Abschnitt enthält den Musterkonzernabschluss für die Green Dot Holdings Limited zum 31. Dezember 2009.

### IASB – Projekte und Sitzungen

IASB-Projekte/Zeitplan  
Überarbeitung der Satzung  
Überwachungsgremium der IASCF  
Mitschriften von IASB-Sitzungen  
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Standards  
Agenda der nächsten Sitzung  
Daten künftiger IASB-Sitzungen  
Ablauf von Kommentierungsfristen

### IFRIC – Projekte und Sitzungen

IFRIC-Projekte  
Mitschriften von IFRIC-Sitzungen  
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interpretationen  
Nicht auf die Agenda genommene Sachverhalte  
Daten künftiger IFRIC-Sitzungen  
Ablauf von Kommentierungsfristen

### Links auf die Website des IASB

Website des IASB  
Abonnentenbereich  
Pressemittelungen  
IASB-Projektplan  
Zur Kommentierung stehend  
IASB-Newsletter

### Quicklinks

IASB  
FASB  
SEC  
EU  
EFRAG  
CESR  
DRSC  
IDW  
IFAC  
PCAOB

TOP

### Publikationen

IFRS im Überblick  
Rechnungslegung nach IAS- Nutzeneffekte aus Sicht von Eigenkapitalgebern  
IFRS-Anhangcheckliste 2008  
Musterkonzernabschluss 2008  
Vergleiche IFRS - nationale Bilanzierungsregeln

### E-Learning-Module

Deloitte IFRS e-Learning

### Ressourcen

Archiv  
Statistische Datenbank  
Anwendung der IFRS weltweit  
Empfehlungen und Materialien zur Finanzmarktkrise  
Linksammlung

### Das IFRS-Team von Deloitte

Der globale Lenkungsausschuss  
Leiter der Branchen

### Spotlight auf einen IFRS-Experten von Deloitte



Auf [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de) finden Sie als kostenloses Angebot kompakte und stets tagesaktuelle Nachrichten rund um Neuigkeiten und Neuerungen aus der internationalen Rechnungslegung sowie deren Auswirkungen auf den deutschen Rechtsraum. Mit einem Klick bieten wir Ihnen ein umfangreiches deutschsprachiges Informationsangebot, wie etwa:

- Tagesaktuelle Nachrichten zur internationalen Rechnungslegung
- Zusammenfassungen von Standards und Interpretationen
- Zusammenfassungen der monatlichen Sitzungen von IASB und IFRIC
- Updates zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung
- Sämtliche deutschsprachigen IFRS-Publikationen von Deloitte
- Elektronische IFRS-Newsletter von Deloitte
- Links zu den Webseiten der wesentlichen nationalen und internationalen Standardsetter
- Eine umfangreiche Suchfunktion

Unsere englischsprachige Seite [www.iasplus.com](http://www.iasplus.com) bietet Ihnen darüber hinaus:


- Eine elektronische Bibliothek mit zahlreichen IFRS-Quellen
- Sämtliche an das IASB gerichtete Stellungnahmen durch Deloitte Touche Tohmatsu
- Links zu zahlreichen Internetseiten zum Thema International Accounting
- Kostenlose Deloitte IFRS E-Learning-Tools




# Publikationen

## Lassen Sie sich leiten – in die richtige Richtung

Mithilfe der nationalen und internationalen IFRS-Publikationen von Deloitte informieren wir Sie stets über die aktuellsten Entwicklungen in Deutschland und der Welt.



**Musterkonzernabschluss  
International GAAP Holding Limited  
Dezember 2009**




December 2009

## IAS Plus Update.

### IFRIC clarifies accounting for debt for equity swaps

On 26 November 2009 the International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) issued IFRIC Interpretation 18 (revising Financial Liability with Equity Instruments (The Interpretation)). The Interpretation addresses divergent accounting for entities issuing equity instruments in order to extinguish all or part of a financial liability (often referred to as "debt for equity swaps").

**Background and scope**

A borrower may enter into an agreement with a lender to issue equity instruments to the lender in order to extinguish a financial liability owed to the lender. This is particularly common when the borrower is a financial entity. The IFRIC noted that there was diversity in practice in accounting for these transactions. Some measure the equity instruments issued at the carrying amount of the financial liability derecognized and do not recognize any gain or loss on extinguishment of the liability in profit or loss. Others recognize the equity instruments at the fair value of what the liability extinguished or of the equity instruments issued, and recognize any difference between the amount and the carrying amount of the liability in profit or loss. The Interpretation eliminates this diversity.

The Interpretation addresses only the accounting by the entity which issues equity instruments in order to extinguish, in full or part, a financial liability. It does not address the accounting by the lender. In addition, the Interpretation is not to be applied in situations where:

- the lender is also a direct or indirect shareholder and is acting in its capacity as direct or indirect shareholder;
- the lender and the entity are controlled by the same party or parties before and after the transaction and the substance of the transaction includes an equity distribution from, or contribution to, the entity; or
- extinguishing the financial liability by issuing equity means to be in accordance with the original terms of the financial liability.

**Issues**


IAS 39.41 states that the difference between the carrying amount of a financial liability (or part of a financial liability) extinguished or transferred to another party and the consideration paid, including any non-cash assets transferred or liabilities assumed, should be recognized in profit or loss. The Interpretation addresses the following issues:

- whether the issue of equity instruments meets the definition of "consideration paid" in accordance with IAS 39.41;
- how an entity should initially measure the equity instruments issued to extinguish such a financial liability; and
- how an entity should account for any difference between the carrying amount of a financial liability extinguished and the initial measurement of equity instruments issued.

**IFRIC members of the committee**


Country	Name	Company	Contact
Australia	Alan Aplin	Deloitte	alan.aplin@deloitte.com.au
Canada	Robert L. Lavoie	Deloitte	robert.lavoie@deloitte.ca
France	Stephan Taylor	Deloitte	stephan.taylor@deloitte.fr
Germany	Wolfgang Pöhl	Deloitte	wolfgang.pohl@deloitte.de
India	Manoj Kumar	Deloitte	manoj.kumar@deloitte.in
Japan	Yoshihiro Kato	Deloitte	yoshihiro.kato@deloitte.jp
UK	David Hoyle	Deloitte	david.hoyle@deloitte.co.uk
USA	William G. Krass	Deloitte	william.krass@deloitte.com

**IFRIC Plus website**  
We have had almost 70 million visits to our website. Our goal is to be the most comprehensive source of news about international financial reporting on the Internet. Please check us regularly.



## Turbulent times 2nd edition

### Key accounting considerations in today's volatile markets





Non-financial entities are also affected by declining asset values of their investments and employee benefit plans; they are exposed to the credit market due to the difficulties in securing finance and increased cost of borrowing. As many economies enter recession, impairment of goodwill and many other tangible and intangible assets will become more widespread.

This accounting alert focuses on the following:

- Determining fair values in inactive markets
- Revised provisions of economic substance impairment and lack of recoverability for many assets
- Reduced availability of credit and increasing cost of finance
- Increased levels of bankruptcy
- The impacts on hedge accounting
- Critical enhanced disclosure requirements



The accounting considerations described apply to all entities – they are not unique to financial institutions. Non-financial entities are also affected by declining asset values of their investments and employee benefit plans, and they are exposed to the credit market due to the difficulties in securing finance and increased cost of borrowing. As many economies enter recession, impairment of goodwill and many other tangible and intangible assets will become more widespread.

Audit, Tax, Consulting, Financial Advisory

### First-time adoption of International Financial Reporting Standards

A guide to IFRS 1  
November 2009





## Interim financial reporting

### A guide to IAS 34


March 2009

An IAS Plus guide



## Business combinations and changes in ownership interests

A guide to the revised IFRS 3 and IAS 27



Audit, Tax, Consulting, Financial Advisory

IFRS Musterkonzernabschluss	Jährliche Veröffentlichung. Enthält vielfältige praktische Hinweise und Ratschläge für die Erstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS.
IFRS Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften	Jährliche Veröffentlichung. Erleichtert die systematische Prüfung sämtlicher für den Jahresabschluss relevanter Ausweis- und Angabevorschriften der IFRS; samt praktischer Anwendungshinweise.
Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und wesentliche Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht – Ein Leitfaden für die Praxis (3. Auflage, Hrsg. von FAZ-Institut und Deloitte, Frankfurt 2010)	Publikation in Zusammenarbeit mit dem F.A.Z.-Institut. Diese Veröffentlichung bietet Ihnen einen Überblick über sämtliche IFRS sowie über wesentliche Unterschiede zur Rechnungslegung nach HGB, einschließlich Anwendungshinweisen zur Umstellung auf IFRS.

### Weitere ausgewählte, englischsprachige Tools und Publikationen

iGAAP 2010 – A Guide to IFRS Reporting	Anwendungs-Kommentar mit umfangreichen Erläuterungen und zahlreichen praktischen Beispielen zu allen Aspekten der Bilanzierung nach IFRS.
iGAAP 2009 Financial Instruments: IAS 32, IAS 39 and IFRS 7 explained	Enthält umfangreiche Hinweise zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in der Praxis. Inklusive vieler Fallbeispiele und Interpretationen.
IFRS in Your Pocket	Sämtliche Standards, Interpretationen, Updates zu Agenda-Projekten des IASB und weiteres Wissenswertes über den IASB im Taschenformat. Erhältlich auf Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Dänisch, Finnisch, Chinesisch und anderen Sprachen.
IFRS and US GAAP – A Pocket Comparison	Eine handliche Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP.

Darüber stellt Ihnen Deloitte weitere Publikationen zur Verfügung, die sich mit einzelnen Themengebieten oder Standards (z.B. IFRS 3/IAS 27, IFRS 2, IFRS 5 oder IAS 34) beschäftigen und fortlaufend aktualisiert werden.

### Ihr Ansprechpartner

Für weitere Informationen steht Ihnen unser IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Andreas Barckow, Tel: +49 (0)69 75695-6520

# Wo Sie uns finden

## **10719 Berlin**

Kurfürstendamm 23  
Tel: +49 (0)30 25468 01

## **01097 Dresden**

Theresienstraße 29  
Tel: +49 (0)351 81101 0

## **40476 Düsseldorf**

Schwannstraße 6  
Tel: +49 (0)211 8772 01

## **99084 Erfurt**

Anger 81  
Tel: +49 (0)361 65496 0

## **60486 Frankfurt am Main**

Franklinstraße 50  
Tel: +49 (0)69 75695 01  
Consulting:  
Franklinstraße 46–48  
Tel: +49 (0)69 97137 0

## **85354 Freising**

Weihenstephaner Berg 4  
Tel: +49 (0)8161 51 0

## **06108 Halle (Saale)**

Bornknechtstraße 5  
Tel: +49 (0)345 2199 6

## **20355 Hamburg**

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
Tel: +49 (0)40 32080 0

## **30159 Hannover**

Georgstraße 52  
Tel: +49 (0)511 3023 0  
Consulting:  
Theaterstraße 15  
Tel: +49 (0)511 93636 0

## **50672 Köln**

Magnusstraße 11  
Tel: +49 (0)221 97324 0

## **04317 Leipzig**

Seemannstraße 8  
Tel: +49 (0)341 992 7000

## **39104 Magdeburg**

Hasselbachplatz 3  
Tel: +49 (0)391 56873 0

## **68165 Mannheim**

Reichskanzler-Müller-Straße 25  
Tel: +49 (0)621 15901 0

## **81669 München**

Rosenheimer Platz 4  
Tel: +49 (0)89 29036 0

## **90482 Nürnberg**

Business Tower  
Ostendstraße 100  
Tel: +49 (0)911 23074 0

## **70597 Stuttgart**

Löffelstraße 42  
Tel: +49 (0)711 16554 01

## **69190 Walldorf**

Altrottstraße 31  
Tel: +49 (0)6227 7332 60

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

#### **Über Deloitte**

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 169.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).